

## Werk

**Titel:** Reglement vor die Hessische Infanterie wonach die sämtliche Generalitaet, Obriste

**Ort:** Cassell

**Jahr:** 1767

**Kollektion:** vd18.digital

**Gattung:** Kriegskunde; Richtlinie

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN657599948

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN657599948>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=657599948>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

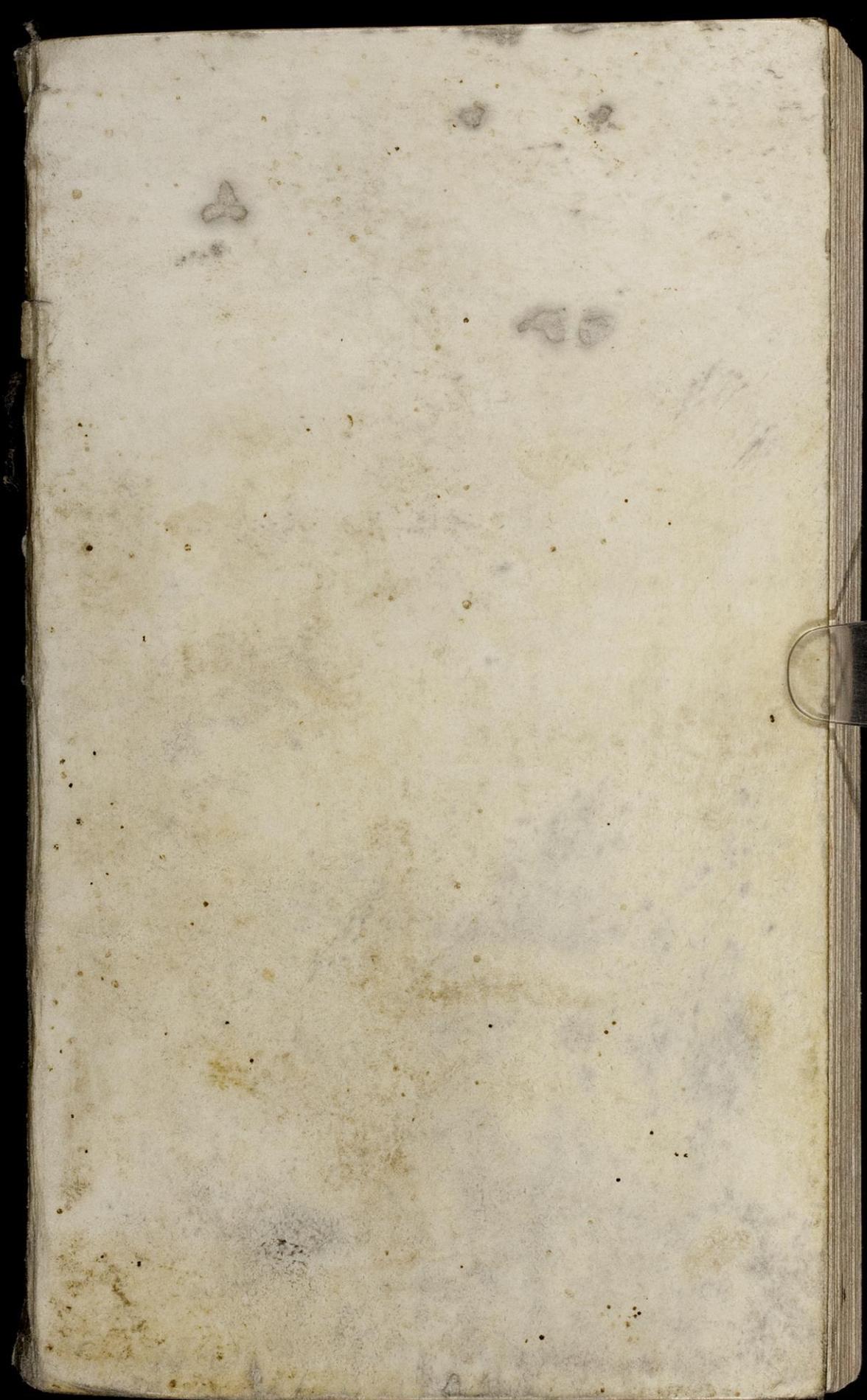
Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)



X 2 n

8° Ars mil. 420/59

812 0  
11434



**SUB Göttingen**  
114 934 339



**7**



1705  
REGL

die

NEA

die hinfü  
sten und  
gimener.

und alle

figh

geben u

im

C

1705. 1761.

# REGLEMENT

vor

## die Hessische

# INFANTERIE

wonach

1 Tab.

Die sämtliche Generalitaet, Obri-  
 sten und Commandeurs der Re-  
 gimenter, Staabs-Officiers, Capitaines,  
 und alle übrige Officiers sich künf-  
 tighin zu achten haben.

Begeben und gedruckt zu Cassell  
 im Jahr 1767.

REGLEMENT

EX  
BIBLIOTHECA  
REGIA ACADEM.  
GEORGIAE  
AUG.

Tit.  
I. Q. Bie  
II. Q. Bie  
III. Q. Bie  
IV. Q. Bie  
I. Dur  
dis  
gite  
II. Gen  
Spud



---

# Inhalt

## des ganzen Reglement.

---

### Erster Theil.

Tit.	Pag.
I. Wie stark ein Regiment ist	1
II. Wie eine Compagnie rangiret und formiret werden soll	5
III. Was bey der Ausmarche der Compagnien zu observiren	9
IV. Wie ein Bataillon rangirt und formiret wird	17

### Zwenter Theil.

I. Durchmarche der Officiers hinter das Bataillon, wenn die Handgriffe gemacht werden	37
II. General- Observations bey den Handgriffen	41
( 2	III.

Tit.	Pag.
III. Commandos in den Handgriffen	48
IV. Marche der Officiers vor das Bataillon	77

## Dritter Theil.

I. General-Observations in der Chargirung	79
II. Observations bey Formirung des Bataillons zum Chargiren	93
III. Wie die Chargirung auf der Stelle, im Avanciren, und Retiriren, gemacht wird	96
IV. Wie das Bataillon nach geendigtem Exerciren sich wieder herstellen soll	115
V. General-Commandos in der ganzen Chargirung	116
VI. Wie ein oder mehrere Bataillons vor dem Feind die Attaque formiren sollen	125
VII. Wie das Heckenfeuer gemacht und commandiret wird	128
VIII. Wie das Bataillon-Quarré formiret und commandiret wird	134

Bier=

✻   ✻   ✻

## Vierter Theil.

- I. Abmarche und Ordnung im Marchiren mit einem Regiment oder Bataillon 145
- II. Was im Marche und bey der Schwenkung mit Pelotons oder Divisions zu observiren 156
- III. Wie ein Regiment oder Bataillon wieder aufmarchiren soll 169
- IV. Wie ein Regiment oder Bataillon, wann es auseinander gelaufen ist, sich von selbst wieder formiren soll 172
- V. Wie ein Bataillon rechts oder links nach zweyen points de vuë mit geschlossenen Gliedern aufmarchiren soll 174
- VI. Wie ein Bataillon nach zwey gegebenen points de vuë deployren soll 177

## Fünfter Theil.

- I. Wie die Compagnien nach geendigtem Exerciren formiret werden sollen 181

Tit.	Pag.
II. Wie die Wacht nach dem Exerciren formiret werden soll	186
III. Wie die Fahnen vom Exercir-Platz weggebracht werden, und wie die Compagnien hereint-marchiren sollen	189
IV. Wie den Leuten das Exerciren am leichtesten zu lernen, oder ein Regiment oder Bataillon in Ordnung zu bringen ist, ohne die Leute zu fatiguiren	196

## Sechster Theil.

I. Die Bataillons und Compagnien sollen allezeit bey der Revuë, und im Anfang der Campagne, complet seyn	209
II. Was bey einer Special-Revuë observirt werden soll	211

## Siebenter Theil.

I. Handgriffe mit dem Espontons	219
II. Wie die Officiers mit dem Esponton salutiren sollen	225
	III.

Tit.

Pag.

- III. Handgriffe der Unter-Officiers  
mit dem Kurzgewehr 230
- IV. Handgriffe mit der Fahne 235

## Achter Theil.

- I. Wie das Corps aus dem Lager  
aufbrechen soll, und was im  
Marche mit dem Corps zu ob-  
serviren 239
- II. Wie die Troupen auf dem Mar-  
che Rendez-vous halten sollen 248
- III. Wie die Troupen in das neue  
Lager einrücken sollen 252
- IV. Wie das Lager aufgeschlagen  
werden soll 260
- V. Wie stark die Feld- und Brand-  
Wachten im Lager seyn, auch  
auf- und abziehen sollen 269
- VI. Wie die Schildwachten im La-  
ger ausgesetzt, abgelöset und in-  
formiret werden sollen 282
- VII. Wie die Wachten, betreffend  
die Honneurs gegen die Generals  
und Staabs-Officiers, auch  
sonsten sich zu verhalten haben 294

Tit.	Pag.
VIII. Wie die General-Wachten gegeben werden, und wie sie aufziehen sollen	302
IX. Wie die Ordonnanz-Officers gegeben werden sollen	307
X. Wie die Parole ausgegeben werden soll	308
XI. Was die Feldwacht und übrige Wachten nach dem Zapfenstreich zu observiren haben	315
XII. Was die Generals du jour und die Generals von den Divisions und Brigaden zu verrichten haben, und wie die Listen eingegeben werden sollen	318
XIII. Wie der Gottesdienst im Lager gehalten werden soll	327
XIV. Wie sich die Regimente oder Bataillons zu verhalten haben, wann sie austreten sollen	330
XV. Wie die Regimente oder Bataillons im Feld exerciren sollen	332
XVI. Wie die Officers und Gemeine aus dem Lager beurlaubt werden sollen	334

XVII.

Tit.	Pag.
XVII. Wie die Troupen fouragiren sollen	336
XVIII. Wie die Außenposten und Commandos sich formiren und aus dem Lager ab- und wieder einmarchiren sollen	342
XIX. Wie die Officiers auf den Auf- senposten und bey einer Attaque vom Feind sich zu verhalten ha- ben	346
XX. Wie die Regimente auf dem Marche, in den Cantonnirungs- Quartieren, und auf Postirung sich zu verhalten haben	354
XXI. Was auf dem Marche bey Ef- corten und Convoys zu obser- viren ist	366
XXII. Was bey vorfallender Bataille von einem Officier zu beobach- ten ist	375
XXIII. Ordres bey Belagerung einer Bestung	383
XXIV. Wie viel Equipage die Officiers mit zu Felde nehmen können	390
XXV. Reglement, wie es mit der sämmtlichen Bagage von dem Corps	X 5

Tit.	Pag.
Corps, sowohl auf dem Marche als in andern Fällen, gehalten werden soll	394
XXVI. Ordres, die Marquetenders betreffend	405
XXVII. Wie viel Knechte in Kriegs- zeiten gut gethan werden sollen	408
XXVIII. Wie viel Feld- Equipage an eine jede Compagnie gegen den Marche in Campagne ausgege- ben, und wie selbige in Acht ge- nommen werden soll	410
XXIX. Wie die Kranken im Felde in Acht zu nehmen, und auf die Conservation der Soldaten ge- sehen werden soll	411

## Neunter Theil.

I. Wie der Gottesdienst in der Gar- nison gehalten werden soll	416
II. Wie sich die Gouverneurs und Commandanten in den Bestun- gen zu verhalten haben	420
III. Wie sich die sämtliche Officiers gegen den Gouverneur oder den Com-	

Tit.	Pag.
Commandanten zu verhalten haben	425
IV. Wie die Wachten in großen und kleinen Garnisons gegeben wer= den, aufziehen, auch die Wacht= paraden exerciren, und in Ord= nung gehalten werden sollen	433
V. Wie die Wachten bey dem Ab= lösen sich zu verhalten haben, und wie sie sich rangiren sollen	450
VI. Wie die Schildwachten abgelö= set und informiret werden müs= sen	457
VII. Wie sich die Officier auf der Wacht zu verhalten haben	474
VIII. Wie die Parole ausgegeben werden soll	483
IX. Wie die Thore geöfnet und ge= schlossen werden sollen	489
X. Wie die Ronden und Patrouillen in den Garnisons geschehen sollen	496
XI. Wie die Garnisons und die Wach= ten bey entstehendem Feuer sich zu verhalten haben	512
XII. Wie sich die Garnisons bey Ans= kunft des Landesherrn, auch wie sich	

- sich die Wachten, betreffend die  
Honneurs gegen die Generals  
und Staabs-Officiers in den  
Garnisons, zu verhalten haben 518
- XIII. Wie die Executiones mit Spis-  
ruthen, oder zum Tode, gehal-  
ten werden sollen 525
- XIV. Wie die Officiers, Unter-Of-  
ficiers und Gemeine begraben  
werden sollen 536
- XV. Wie die Regimente bey erhal-  
tener Ordre, in Campagne zu  
marchiren, sich zu verhalten  
haben 555
- XVI. Wie die neue Fahnen ange-  
schlagen, an selbige geschworen  
und die alte Fahnen verwahret  
werden sollen 556
- XVII. Wie die Feldscheers sollen an-  
genommen, die Kranken in den  
Garnisons wohl verpfleget, und  
auf die Conservation der Sol-  
daten gesehen werden 560

✻   ✻   ✻

## Zehnter Theil.

- I. Wie die Regimente oder Bataillons aus ihren Quartieren marchiren sollen 568
- II. Was auf dem Marche mit einem Regiment, Bataillon oder Compagnie zu observiren ist 570
- III. Wie die Regimente oder Bataillons in die Quartiere einmarchiren sollen 575
- IV. Marche-Route der Regimente, Bataillons und Compagnien 579
- V. Wie die Soldaten auf dem Marche in den Quartieren verpflegt werden sollen 581
- VI. Wie die Excesse auf dem Marche und in den Nachtquartieren verhütet werden sollen 585

## Eilfter Theil.

- I. Wie die Subordination unter sämtlichen Officieren bey einem Regiment und Bataillon gehalten werden soll 588

II.

Tit.	Pag.
II. Wie die Verhöre und Kriegsrechte über Officiers, Unter-Officiers und Gemeine gehalten werden sollen	600
III. Wie gute Disciplin unter den Soldaten gehalten werden muß	606
IV. Wie die vacante Plätze der Ober-Officiers und Unter-Officiers besetzt werden sollen	615
V. Von der Werbung	619
VI. Wie die nöthige Praecautio gegen die Desertion der Soldaten genommen werden soll	625
VII. Wie die Listen und Raports an den Herrn eingeschickt werden sollen	628
VIII. Verbott wider das Duelliren unter den Officiers	631
IX. Wie die Unter-Officiers und Gemeine verabschiedet werden sollen	635
X. Wie die Officiers, auch Unter-Officiers und Gemeine, beurlaubet werden sollen	637



Tit.	Pag.
XI. Vom Heyrathen der Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen	641
XII. Wie die Staabs- Officiers die Compagnien bereisen sollen	645
XIII. Wie die Taxa gemacht, auch auf richtiges Maas und Gewicht gesehen werden soll	647
XIV. Wie die Munition verwahrt und ausgegeben werden soll	651

## Zwölfter Theil.

I. Verordnung wegen derjenigen welche Schulden machen	652
II. Wie die Löhnung ausgegeben werden soll	657
III. Wie das Gewehr, nebst Säbeln und Bajonets, allezeit in gutem Stand gehalten werden soll	658
IV. Wie die Officiers - Montirung gemacht werden soll	663

V.

Tit.

Pag.

- V. Wie die Unter-Officiers, Hautbois, Pfeifer, Tambours, und Gemeine-Montirung gemacht werden soll, auch was sonst dabey sowohl, als wegen Anschaffung der Feld-Requisiten, zu observiren 669
- VI. Wie auf die proprieté der Soldaten gehalten werden soll 676
- VII. Wie das Reglement wohl verwahrt, und an feinen gezeigt werden soll 681



Erster

❁ ❁ ❁

---

# Erster Theil.

---

## I. Tit.

### Wie stark ein Regiment ist.

#### I<sup>ter</sup> Art.

**I**n Kriegszeiten bestehet jedes Regiment aus 2 Bataillons, 2 Grenadier - und 10 Mousquetier - oder Fusilier - Compagnien, und werden an Ober und Unter prima plana und Gemeinen, nebst dem Unter = Staab ex Cassa verpfleget:

- 50 Ober = Officers,
- 94 Unter = Officers,
- 36 Tambours,
- 180 Grenadiers,
- 900 Gemeine.

#### Unter = Staab.

- I Regiments - Quartier - Meister,
- I Auditeur,
- I Regiments - Feldscheer,

2

6 Com-



- 6 Compagnie-Feldscheers,
- 1 Regiments-Tambour,
- 6 Hautbois,
- 4 Pfeiffer,
- 1 Büchsenmacher,
- 1 Profos.

*2ter Art.*

Ein Bataillon bestehet aus 1 Grenadier- und 5 Mousquetier- oder Fusilier-Compagnien, und ist stark:

- 25 Ober-Officers, wovon 1 Subaltern-Officier Adjutant ist,
- 47 Unter-Officers,
- 2 Pfeiffer,
- 18 Tambours,
- 90 Grenadiers,
- 450 Gemeine.

*3ter Art.*

Eine Grenadier-Compagnie ist stark:

- 4 Ober-Officers,
- 7 Unter-Officers,
- 2 Pfeiffer,
- 3 Tambours,
- 90 Grenadiers, worunter 6 Zimmerleute mit begriffen,
- 1 Feldscheer.

4ter

4<sup>ter</sup> Art.

Eine Mousquetier- oder Fusilier-Compagnie ist stark:

- 4 Ober-Officers,
- 8 Unter-Officers,
- 3 Tambours,
- 90 Gemeine,
- 1 Feldscheer.

NB. Die 3 Compagnie-Feldscheers im Bataillon werden bey die ersten drey Compagnien gesetzt, so, daß jeder 2 Compagnien zu versehen hat.

5<sup>ter</sup> Art.

Der Regiments-Tambour und die 6 Hautbois stehen bey der Leib-Compagnie, desgleichen der übrige Unterstaab.

NB. Bey dem 2ten Bataillon thut ein Tambour heym Exerciren Regiments-Tambours-Dienste.

6<sup>ter</sup> Art.

Von denen 8 Unter-Officers bey jeder Mousquetier- oder Fusilier-Compagnie soll allezeit ein Edelmann gefreyter Corporal seyn und die Fahne tragen.



## 7ter Art.

Die Compagnien sollen bey den Bataillons so gesetzt werden, daß nicht alle älteste bey das 1ste Bataillon kommen, sondern folgendergestalt: Bey dem 1. Bataillon kommt die Leib-Compagnie auf den rechten Flügel, des Obristen oder Commandeurs auf den linken, die vom ältesten Major auf den rechten, und die vom zwayten Capitain auf den linken Flügel, die vom 4ten Capitain aber in die Mitte; Bey dem 2ten Bataillon kommt des Obrist-Lieutenants Compagnie auf den rechten Flügel, die vom 2ten Major auf den linken, des ältesten Capitains Compagnie auf den rechten, die vom 3ten Capitain auf den linken Flügel, und des 5ten Capitains Compagnie in die Mitte.

## II. Tit.

Wie eine Compagnie rangiret und formiret werden soll.

## Iter Art.

Im Frühjahr, so bald die Beurlaubte eingekommen sind, sollen alle  
Com-

Compagnien gemessen und von dem Chef oder Commandeur des Regiments auf einem Rangir-Brett in einem Glied von der Rechten zu der Linken nach den Schultern und Köpfen rangirt werden.

NB. Was vom Chef oder Commandeur hier sowohl, als im ganzen Reglement überhaupt, gesaget wird, ist so zu verstehen, daß der Commandeur nur in Abwesenheit des Chef alles dasjenige thun und besorgen muß, was diesem sonst selbst obliegt, wann er bey dem Regiment gegenwärtig ist, und deswegen heißen allemal die Worte Chef oder Commandeur eben so viel, als der Chef oder in dessen Abwesenheit der Commandeur.

2ter Art.

Die Compagnien sollen allezeit rangirt seyn, und wenn der Capitaine einen neuen Kerl unter die Compagnie bekommt, muß er solchen sogleich nach seiner Größe einrangiren und in die Rangir Rolle schreiben lassen, damit ein jeder Kerl sein Glied, auch Vorder- und Neben-Mann, wissen und sich selbst rangiren kan.



NB. Der Capitaine muß eine Rangir-Rolle von der Compagnie- und der Chef, der Commandeur, und alle Staabs-Officiers vom Regiment eine Rangir-Rolle von allen Compagnien haben.

3<sup>ter</sup> Art.

Wenn der Chef oder Commandeur eine Compagnie rangiret hat, formiret er 3 Glieder; die Grenadier-Compagnie mit 28. und eine Mousquetier- oder Fuselier-Compagnie mit 30 vollen Rotten. Die Größten werden ins 1te Glied, die folgende ins 3te und die Kleinsten ins 2te Glied gestellet.

NB. Die beyde Compagnien vom linken Flügel müssen, wenn sie zuvorderst rechts rangiret sind, auch links rangiret werden, und niemahlen, außer bey den Kirchen- und Wacht-Paraden, rechts rangiren.

NB. Die Grenadier-Compagnie macht nur 28 volle Rotten, und die Zimmerleute rangiren sich auf dem Flügel der Compagnie in ein Glied.

4<sup>ter</sup> Art.

Die Unter-Officiers von jeder Compagnie sollen; auch nach ihrer Größe rangirt



girt werden, und die Größten sollen ins 1te Glied und die folgende hinter die Züge von der Compagnie vertheilt werden, als:

der Größte auf den rechten Flügel vom 1ten Zug,

der 2te auf den rechten Flügel vom 2ten Zug,

der 3te auf den rechten Flügel vom 3ten Zug,

der Feldwebel auf den rechten Flügel vom 4ten Zug,

der 5te auf den linken Flügel ins 1te Glied,

der 6te hinter den 1ten Zug,

der 7te hinter den 3ten Zug,

der 8te ist der Frey-Corporal, wenn solcher aber die Fahne nicht hat, wird er hinter den 2ten Zug abgetheilt.

NB. Die Unter-Officers hinter den Compagnien müssen in der Mitte von ihren Zügen, vier Schritte vom 3ten Glied, stehen, und sich nach der rechten Hand richten.



Die Officiers theilen sich ein:

der Capitaine stehet vor dem 1ten Zug,  
 der Fähndrich vor dem 2ten Zug,  
 der Second-Lieutenant vor dem 3. Zug,  
 der Premier-Lieutenant vor dem 4. Zug.

Die Tambours stehen auf dem rechten Flügel in einem- und zwar am ersten Glied; wenn nemlich die Compagnie nicht March schlagen soll; wenn aber in der Compagnie March geschlagen wird, so treten die Tambours so für die Compagnien, wie sie im Battailon stehen, wenn dasselbe formirt werden soll, und werden eingetheilt:

- I. auf den rechten Flügel 1ten Zug,
- I. auf den rechten Flügel vom 3ten Zug, und
- I. auf den linken Flügel 4ten Zug:

NB. Wenn die Compagnie abmarchirt, und die Tambours marche schlagen, so soll der Tambour von dem 1t. Zug vor dem Zug hinter dem Officier, und der Tambour von dem 4. Zug hinter dem Zug zwischen dem 3ten Gliede und den Unter-Officiers, welche schliesen, marchiren.



## III. Tit.

**Was bey der Ausmarche der  
Compagnien zu observiren.***Iter Art.*

In Garnisons, wenn die Compagnien zum exerciren, oder sonsten, ausmarchiren und die Wachten abgehen sollen, müssen die abgehende Leute durch Unter-Officers oder Gefreyte nach ihren Compagnien geführet werden; weshalben, wenn auch nur zwey Mann von einer Compagnie auf einer Wacht sind, einer als Gefreyter den andern bis nach der Compagnie führet, alsdenn der Unter-Officier oder Gefreyter commandiret:

**Bringt das Gewehr an die linke Seite!**

**Ergreift das Bajonet!**

**Das Bajonet hoch!**

**Das Bajonet an seinen Ort!**



# Das Gewehr hoch!

## Marche!

### 2ter Art.

Wenn die Compagnie das Gewehr in die Hand nimmt, nehmen die Ober- und Unter-Officers zu gleicher Zeit die Esponsions und Kurz-Gewehre in die Hand, und treten vor die Mitte der Compagnie, die Tambours aber mit angehängten Trommeln auf den rechten Flügel. Als denn verliest der Feldwebel, die Officers revidiren die Glieder, der Capitaine läset die Ladestöcker in den Lauf bringen, woben die Pursche nach dem Flügelmann sehen, damit es egal geschehe, läset das Gewehr visitiren, ob alles rein ist, und ob die Steine fest aufgeschraubt sind, während Zeit der Capitaine d'armes das Pulver ausgiebt.

### 3ter Art.

Wenn die Compagnie verlesen, revidirt und alles richtig ist, läst der Capitaine das Gewehr schultern, macht die Rotten voll, und theilt die Züge ab,  
den



den 1ten und 4ten Zug zu 8. den 2ten und 3ten Zug aber zu 7 Rotten, und theilt die Unter-Officers ein.

NB. Die Unter-Officers schultern das Kurzgewehr, wenn die Compagnie das Gewehr schultert.

NB. Bey der Grenadier-Compagnie haben alle Züge nur 7 Rotten.

4<sup>ter</sup> Art.

Der Capitaine commandiret:

**Ober- und Unter-Officers marchirt nach euren Posten!**

Die Officers nehmen mit dem Capitaine das Esponton hoch, machen nebst den Unter-Officers rechts- und links-um, und marchiren nach ihrem Ort. Der Capitaine läßt das Gewehr an die linke Seite bringen, das Bajonet aufstecken, und marchirt mit der Compagnie ab, wie gebräuchlich.

NB. Die Flügel männer von den Zügen müssen die Hand an den Huth oder an der Mütze haben, wenn die Unter-Officers eintreten.



## 5ter Art.

Die Compagnien marchiren in nachstehender Ordnung: erstlich die Spielleute mit übergehängten Trommeln, alsdenn der Capitaine, welchem die Compagnie nach vorherbeschriebener Abtheilung folget.

NB. Bey der Leib-Compagnie marchirt zuerst der Regiments-Tambour, hernach die Hautboisten in einem Glied.

NB. Bey der Grenadier-Compagnie marchiren hinter den Pfeiffern und Tambours die 6 Zimmerleute in einem Glied, hernach der Capitaine.

## 6ter Art.

Die Leib-Compagnie nimt die Fahnen mit hinaus, und der Capitaine läßt, sobald die Gefreyte Corporals mit den Fahnen aus dem Quartier des Chefs herauskommen, das Gewehr praesentiren, und die Tambours von der Compagnie schlagen Marche, die Officiers nehmen die Hütthe ab, und die Gefreyte Corporals mit den Fahnen stellen sich in zwey Glieder vor den 3ten Zug, wenn

wenn nemlich 10 Fahnen sind, bey 5 Fahnen aber in 1 Glied; hernachmals hören die Tambours zu schlagen auf, und der Capitaine läßt das Gewehr schultern und die Compagnie marchirt stille und mit geschultertem Gewehr bis auf den Platz, wo das Regiment exerciren soll; wie denn auch allezeit alle Compagnien stille mit geschultertem Gewehr aus- und einmarchiren müssen:

NB. Wenn die Gefrente Corporale aus des Chefs Quartier herauskommen, haben sie die Fahnen hoch im rechten Arm, so bald sie aber vor dem 2ten Zug stehen und front gemacht haben, nehmen sie die Fahnen über das Gehenge.

7ter Art.

Sobald die Leib-Compagnie marchiret, läßt selbige die Grenadier-Compagnie voraus, und alle übrige Compagnien folgen ebenfals mit geschultertem Gewehr, und die Officiers müssen darauf Acht haben, daß sich die Leute nicht negligiren.

ster



8ter Art.

Die Staabs-Officiers sollen nebst den Adjutanten zugleich anfänglich und zuerst auf dem Exercir-Platz seyn.

9ter Art.

Wenn die Grenadier-Compagnie zum Thor hinaus ist, bleibt der Major halten, und bestellt an selbige, daß sie das Gewehr währendem marchiren verkehrt schultert, welches alle übrige Compagnien ebenfalls observiren, jedoch nicht ehender, bis sie auf den Platz kommen, wo die Grenadier-Compagnie solches verrichtet. Sobald die Grenadier-Compagnie ohnfern des Exercir-Plazes angelangt, avertirt der Major abermalen, daß das Gewehr wieder im marchiren auf die Schulter genommen wird, und dieses befolgen die übrige Compagnien, wie vorhero gesagt worden. Wenn die Compagnie den Exercir-Platz wirklich erreicht, und der Grenadier-Capitaine die gehörige distance zum aufmarchiren hat, commandirt derselbe an alle 4 Züge:

Gan-

**Ganze Compagnie halt! Mit  
Zügen Links schwenkt euch!  
Marche!**

marchirt sodenn auf, commandirt ferner: **Halt! richt euch!** da sodann die zwey hinterste Glieder sich öffnen, und die ganze Compagnie sich wohl richtet; welches alle übrige Compagnien und Züge ebenfalls beobachten, und wohl darnach sehen, daß alles seine behörige Distance hat.

NB. So, wie **Halt! richt euch!** commandiret wird, werfen sich alle Officiers auf dem linken Fuß auf einmal rechts herum, behalten die front nach der Compagnie bis zum 2ten Tempo, wann beym Fuß genommen wird, alsdann sie sich links herstellen.

Sobald eine jede Compagnie auf dem Exercir-Platz aufmarchirt ist, und sich gerichtet hat, läßt der Capitaine das Gewehr bey den Fuß nehmen, und die Rotten bleiben geschlossen, daß Arm an Arm, und die Compagnien aneinander sind.



## 10ter Art.

Sobald die erste Compagnie aufmarchiret ist, gehen die Tambours und Hautbois vor die Mitte des Bataillons, welches alles alle übrige Compagnien ebenfalls observiren, also sie hernachmals durch den Regiments-Tambour abgetheilt werden. Die Tambours hängen die Trommeln an, machen front nach dem Bataillon, und bleiben in einem Gliede stehen, bis die Officiers und Unter-Officiers nach ihren Posten marchiren, alsdenn sie sich gleichfalls nach ihrem Posten begeben.

NB. Die Grenadier-Tambours und Pfeifer bleiben vor der Grenadier-Compagnie stehen, und zwar mit den übrigen Tambours in einer Linie.

NB. Es ist zu observiren, daß die Unter-Officiers, so auf den Flügeln der Züge marchiren, so lang im 1ten Glied stehen bleiben, bis sich das Bataillon formirt, und sämtliche Unter-Officiers vormarchiren müssen.

NB. So bald eine jede Compagnie aufmarchiret ist, tritt der Unter-Officier vom



vom linken Flügel hinter den 4ten Zug;  
bey der 5ten Musquetier-Compagnie  
aber bleibt der Unter-Officier auf dem  
linken Flügel stehen.

#### IV. Tit.

## Wie ein Bataillon rangirt und formirt wird.

### 1ter Art.

Wenn die Compagnien, wie schon  
erwehnet, zuvorderst recht rangiret  
sind, so muß der Chef oder Comman-  
deur des Regiments das 1ste Glied in  
etwas rangiren, und etliche Mann von  
den Größten auf die beyden Flügel schi-  
cken, die beyde hinterste Glieder aber  
bleiben stehen, wie die Compagnien an  
einander stehen.

NB. Die Grenadier-Compagnie rangiret  
allzeit von der rechten nach der linken  
Hand.



## 2ter Art.

Die Unter-Officers, außer die Gefreute Corporals, müssen auch rangirt werden, und die 18 Größten formiren das 1te und die 17 Kleinste formiren das 2te Glied.

NB. Die 18 Unter-Officers, welche das 1te Glied formiren, müssen von beyden Flügeln nach der Mitte rangirt werden, nemlich auf den rechten Flügel der 1te; auf den linken Flügel der 2te; und so weiter; auf gleiche Art müssen auch die 17 Unter-Officers rangiret werden, welche im 2ten Glied stehen.

NB. Die Unter-Officers müssen jederzeit nur nach der Größe rangiret werden.

NB. Der Adjutant muß die Unter-Officers aufschreiben, und der Major muß eine Rangir-Rolle von den Unter-Officers halten, um bisweilen nachzusehen, ob selbige sich recht rangiren.

## 3ter Art.

Die Tambours müssen ebenfalls nach ihrer Größe rangirt werden, und zwar  
die

die drey Größten auf den rechten Flügel, und die folgenden 3 Größten auf den linken Flügel vom Bataillon; Die folgende 3 Größten bey die 2te Division; die 3 folgende bey die 4te Division, und die 3 Kleinsten bey die 3te Division bey die Fahnen.

NB. Die Spielleute auf den Flügels und Divisions bleiben in einem Glied stehen.

*4ter Art.*

Die Glieder von einem Bataillon, auch von einer Compagnie, sollen 8. Werkschube von einander stehen, um Platz zu haben, das Gewehr mit dem Bajonet manüiren zu können; Die Officiers stehen 16 Werkschube vor dem Bataillon, und die Unter-Officiers 8 Werkschube hinter dem Bataillon, jedoch sollen niemals einige Linien gezogen werden.

*5ter Art.*

Bei dem Aufmarchiren der Compagnien auf dem Exercir-Platz, reitet der Major von Compagnie zu Compagnie, damit selbige ordentlich aufmarchiren,



und wohlgerichtet stehen, auch das Gewehr ordentlich bey den Fuß nehmen; hernach reitet der Major wieder nach dem rechten Flügel über die Zimmerleute, und der Chef oder Commandeur commandirt:

**Richt't euch!**

**Gebt Achtung!**

**Das Gewehr auf die Schulter!**

**Grenadiers rechts = Mousquetiers links um!**

**Formirt das Bataillon!**

worauf die Grenadiers nebst Ober- und Unter-Officers rechts = die Mousquetiers nebst Ober- und Unter-Officers aber links um machen, und die Officers nehmen, wenn die Wendung gemacht und zugetreten ist, die Espontons mit geschwinden Tempos hoch, die Unter-Officers aber behalten die Kurzgewehr auf der Schulter, und zwar müssen selbige niemalen das Kurzgewehr bey den Fuß nehmen, wenn die Bursche das Gewehr auf der Schulter haben.

NB.



NB. Bey den Gardes heißt es: Grenadiers **Rechts!** die andern **Links um!** formirt das Bataillon! Bey den Fusilier-Regimentern heißt es: Grenadiers **Rechts!** Fusiliers **Links um!** formirt das Bataillon! Bey den Grenadier-Bataillons heißt es: Grenadiers **Rechts um!** formirt das Bataillon!

NB. So oft ein Bataillon, eine Compagnie, oder eine Parade, das Gewehr bey den Fuß genommen hat, damit die Leute ruhen sollen, wird commandiret: **Ruhet!** worauf die Leute alle zugleich rasch mit der Hand auf den Riemen schlagen, und zwar so lang als der Arm gewachsen ist; Wann wieder geschultert werden soll, wird **Richt't euch!** commandiret, auf welches Commando die Leute wieder rasch mit der Hand an die Mündung des Gewehrs fahren.

*6ter Art.*

Der Chef oder Commandeur commandiret:

**Marche!**

**B 3**

als-



alsdenn die Ober-Officers, Unter-Officers und das ganze Bataillon zugleich mit dem linken Fuß antreten, und die Ober- und Unter-Officers marchiren mit einem Schritt vor die Mitte des Bataillons, dergestalt, daß das 2te Glied von den Unter-Officers auf die Officers-Linie, das 1te Glied 3 Schritte vor das 2te, und die Officers in einem Glied 3 Schritt vor die Unter-Officers zu stehen kommen; die Officers nehmen ihre Distanz beim Aufmarchiren gleich wohl, und dergestalt, daß sie den Arm recht ausstrecken können; die Unter-Officers richten sich auf die Rotten von den Officers, und es schadet nicht, wenn auf dem linken Flügel die Unter-Officers die Officers überflügeln.

NB. Die Officers und Unter-Officers machen, sobald sie vor das Bataillon treten, gleich front auswärts, die Officers und Unter-Officers aber müssen sich nicht eher rangiren, bis der Chef oder Commandeur commandiret: Das ganze Bataillon rangire sich.

NB.

NB. Wenn die Unter-Officers vor das Bataillon kommen, so treten diejenige, welche bey den Compagnien vorne gestanden, in das 1te, welche aber hinten geschlossen haben, in das 2te Glied, und es schadet nicht, daß anjeho in einem Glied mehr als in dem andern stehen.

NB. Die Grenadier-Officers und Unter-Officers treten gleich vor die Grenadier-Compagnie in gerader Linie mit den Officers vom Bataillon, machen front auswärts, und die Unter-Officers stehen hinter den Officers in zwey Gliedern.

Die Grenadiers und Mousquetiers oder Fusiliers marchiren langsam, nehmen solchergestalt ihre Distance, daß sie bis auf die Säbel-Spitze schließen, machen die Lücken zu, wo die Unter-Officers gestanden, und der linke Flügelmann muß nicht von der Stelle kommen, wobey das Bataillon in Rotten und Glieder gerade bleibt, und, wenn eine jede Rotte auf ihrem Ort ist, stille stehen muß.



Die Gefreyte Corporals behalten die Fahne über die Gehenke angefetzt, machen links um, und marchiren bis vor die Mitte der 1ten Division, woselbst sie, wenn halt commandirt wird. 4 Schritte vom Bataillon in einem Glied stehen bleiben, und müssen rangirt seyn, wie die Compagnien im Bataillon stehen.

Die Officiers, Unter-Officiers und das ganze Bataillon müssen bey formirung desselben ganz still seyn, nicht plaudern, die Espontons, Kurzgewehr und das Gewehr wohl tragen, und, sobald ein jeder an seinem Ort stehet, sich nicht rühren.

7ter Art.

Der Chef oder Commandeur commandiret:

**Halt! Front!**

alsdenn die Gefreyte Corporals, Grenadiers und Mousquetiers gleich front machen, und die Officiers geben Achtung auf den Grenadier-Capitaine und nehmen das Esponton bey den Fuß, die Un-

Unter-Officers aber behalten das Kurzgewehr auf der Schulter.

8ter Art.

Der Chef oder Commandeur commandiret:

Das Bataillon rangire sich!

alsdenn die Officers nach ihrer Anciennete, und die Unter-Officers in zwey Glieder von beyden Flügeln nach der Mitte sich rangiren, wie vorhero gemeldet; die Leute, welche nach den Flügeln sich rangiren müssen, machen rechts- und links um, sonder anzuhalten, gehen darauf geschwind nach ihrem rangirten Ort, treten mit gerader front ein, und die übrigen, welche sich nicht nach den Flügeln rangiren, nehmen gleich auf das Commando: *rangiret euch!* ihre Distance und Fordermänner, wobei die Leute gerade front, die Köpfe und Augen nach der rechten Hand behalten, sich nicht weiter öffnen, als daß Arm an Arm ist, die Absätze dichte zusammen, die Spitzen von den Füßen



auswärts, und den ganzen Leib gerade halten, stille seyn, nichts plaudern, schnupfen oder husten müssen.

Der Adjutant vor dem Bataillon, und ein guter Unter-Officier hinter dem Bataillon, fangen von der 1ten Mousquetiers-Rotte an, die Rotten zu richten, sobald die Kerls auf die Flügel eingetreten sind; und der Adjutant muß die Züge, und zwar den 4ten und 6ten zu 17. und die übrige zu 18 Rotten abtheilen, und dem Flügelmann von jedem Zug sagen, daß er die Hand am Hute haben soll, wenn die Unter-Officers eintreten.

Der Grenadier-Capitaine muß die Rotten von der Compagnie richten, und den Flügelmann vom 2ten Zug sagen, daß er die Hand an der Mütze haben soll, wenn die Unter-Officers eintreten.

NB. Bevor der Adjutant anfängt, die Rotten zu richten, muß er wohl zusehen, daß die 1te Rotte von den Mousquetiers 5 gute Schritte Distance von den Grenadiers habe, damit die 3 Tambours Platz haben.

9ter Art.

In wählender Zeit das Bataillon sich rangiret, und der Adjutant die Züge abtheilet, muß der Chef oder Commandeur die Officiers und Unter-Officiers eintheilen.

Alle Officiers rangiren sich recht nach ihrer Ancienneté; und werden also eingetheilet, der 1te auf den rechten Flügel, der 2te auf den linken Flügel, der 3te hat die Mitte, der 4te die 2te Division, der 5te die 4te Division, der 6te bricht die 1te Division, der 7te bricht die 2te Division, der 8te bricht die 3te, der 9te bricht die 4te, die zwey kleinste kommen bey die Fahnen; die übrigen marchiren vorn, und zwar nach der Größe, ohne auf die Ancienneté zu sehen.

NB. Wenn kein Staabs-Officier hinter dem Bataillon schließet, so schließet einer von den jüngsten Officiers hinten.

NB. Wenn 4 Officiers fehlen, so sollen sie vorne fehlen; Wenn 5 Officiers fehlen, so sollen 2 vornen, die beyde



beyde Officiers bey den Fahnen- und 1 hinten fehlen, und überhaupt, wenn ein Staabs-Officier schließet, so soll kein Subaltern hinter dem Bataillon marchiren.

10ter Art.

Die Unter-Officiers müssen vorhero vom Adjutanten schon abgetheilet seyn und zwar nach ihrer Größe, als den Größten auf den rechten Flügel im 1ten Glied, den Größten vom linken Flügel auf den linken Flügel im 1ten Glied; den 2ten vom rechten Flügel bey den 2ten Zug, den 2ten vom linken Flügel bey den 8ten Zug und so weiter. Der Unter-Officier aber, welcher auf dem Flügel vom 5ten Zug marchiret, muß ein Feldwebel seyn. Wenn nun die 9 größte Unter-Officiers in das 1te Glied eingetheilet sind, so theilt der Adjutant die zwey Größten auf den rechten Flügel in das 2te und 3te Glied, welche bey dem Abmarche auf den Flügel marchiren; die folgende zwey Größten auf den linken Flügel in das 2te und 3te Glied, welche in wählender Chargirung auf den

den Flügels marchiren, bey dem Ab-  
marche aber hinter dem 8ten Zug schließ-  
sen. Die übrige 22 Unter- Officiers  
werden hinter das Bataillon, hinter ei-  
nem jeden Zug nach ihrer Größe von  
der rechten und linken eingetheilet, als:

- 3 hinter den 1ten Zug,
- 3 hinter den 2ten Zug,
- 3 hinter den 3ten Zug,
- 2 hinter den 4ten Zug, worunter ein  
Feldwebel,
- 3 hinter den 5ten Zug, welches Feld-  
webel sind,
- 2 hinter den 6ten Zug,
- 3 hinter den 7ten Zug, und
- 3 hinter den 8ten Zug.

welche ein Glied hinter dem Bataillon  
formiren, 4 Schritte davon stehen,  
egale Distance hinter ihren Zügen neh-  
men, und bey dem Abmarche hinter  
selbigen marchiren.

Die Tambours werden bey die Divi-  
sions eingetheilt, wie schon erwehnet,  
und



und der Regiments-Tambour marchiret  
bey der 3ten Division des Bataillons,  
Der Capitaine von den Grenadiers theilt  
die Unter-Officiers nach ihrer Größe  
ein,

einen auf den rechten Flügel vom 1ten  
Zug;

einen auf den rechten Flügel vom 2ten  
Zug;

einer auf den linken Flügel vom 2ten  
Zug;

zwey hinter den 1ten Zug, woben der  
Feldwebel seyn muß;

zwey hinter den 2ten Zug.

welche in einem Glied und in egaler Di-  
stance 4 Schritte hinter den 3ten Glie-  
de stehen.

### IIter Art.

Wenn der Adjutant mit Abtheilung  
des Bataillons bis in die Mitte gekom-  
men ist, so commandirt der Chef oder  
Commandeur vom Bataillon:

**Ober- und Unter-Officiers mar-  
chirt nach euren Posten!**

Die

Die Officiers nehmen die Espontons hoch, machen nebst den Unter- Officiers rechts und links um, und marchiren mit geschwinden Schritten nach ihren Posten.

NB. Die Officiers müssen Achtung geben auf den Grenadier - Capitaine, mit selbigem zugleich das Esponton hoch nehmen, nebst den Unter- Officiers rechts und links um machen, und nach ihren Posten marchiren.

Sobald die Ober-Officiers auf ihren Posten stehen, so nehmen sie egale Distance, richten sich wohl in einem Glied, und nehmen die Espontons zugleich bey den Fuß.

Der Obriste bleibt vor der Mitte vom Bataillon, und wenn ein Obrist-Lieutenant dabey ist, stehet selbiger hinter dem Obristen.

Der Adjutant bleibt zu Pferde in der Mitte hinter dem Bataillon, und behält den Degen in der Hand.

Die



Die Unter-Officiers treten hurtig bey ihre Züge und auf die Flügel ein, und die 22 Unter-Officiers, welche hinter dem Bataillon ein Glied machen, gehen durch die Lücken bey den Zügen, wo die Unter-Officiers zu stehen kommen, hinter das Bataillon, haben gleich front nach dem Bataillon, richten sich im Gliede, nehmen egale Distanz hinter ihren Zügen, und tragen das Kurzgewehr wohl, nachgehends müssen sie gleich stille stehen und auf ihre Züge acht haben, daß die Pursche sich nicht rühren und in keinem Stück sich negligiren.

Die Tambours gehen mit angehängten Trommeln nach ihren Divisions:

- 3 Tambours auf den rechten Flügel von der 1ten Division.
- 3 Tambours auf den linken Flügel von der 4ten Division.

sobald sie auf die Flügel kommen, machen selbige links um fehrt front, und richten sich wohl mit dem Bataillon.

Die



Die Tambours von der 2ten 3ten und 4ten Division treten vor die front gegen die 1te Rotte von ihren Divisions 2 Schritte vom Bataillon, und machen zugleich links um kehrt front.

Die Hautbois gehen gleich mit nach der 3ten Division und richten sich auf die 6 letzte Rotten vom 4ten Zug; Der Regiments - Tambour auf den Unter - Officier, und die 3 Tambours auf die 3 Rotten von der 3ten Division.

Die beyde Pfeiffers und Tambours von den Grenadiers treten auf den rechten Flügel der Grenadier-Compagnie.

Der Grenadier - Capitaine tritt nebst einem Subaltern vor den 1ten Zug, der 2te Lieutenant vor den 2ten Zug, welchen er führet, und der älteste Lieutenant auf den linken Flügel vor den 2ten Zug.

Der Major hält so lange, bis die Officiers die Espontons bey den Fuß genommen



men haben, und reitet alsdann längst der front am Bataillon langsam herunter, zählt die Rotten nach, und sieht, ob die Züge recht vom Adjutanten eingetheilt seyn, auch ob die Unter-Officers recht eingetreten sind.

12<sup>ter</sup> Art.

So bald der Major auf den linken Flügel kommt, und alles richtig ist, galopiret selbiger wieder nach dem rechten Flügel, und der Chef oder Commandeur vom Bataillon commandiret:

**Gebt Achtung!**

**Praesentirt das Gewehr!**

worauf die Tambours Marche schlagen, die Officers rechts um kehren sich, und zwar, wenn die Pursche das Gewehr von der Schulter reißen; die Gefrente Corporals machen links um und marchiren vor die 3te Division, und die Officers nehmen die Hüte ab, wenn die Fahne vorbehey passiret.

Wenn



Wenn die gefrenete Corporals vor die Mitte kommen, bleiben sie stehen und machen front.

Sobald die Gefrenete Corporals mit den Fahnen front gemacht, hören die Tambours auf zu schlagen; die Officiers machen wieder zugleich links um fehrt front, wobey sie sich nach dem Capitaine vom linken Flügel richten; und der Chef oder Commandeur läßt alsdenn das Gewehr schultern.

NB. Was wegen der Fahnen befohlen ist, solches geschiehet darum; damit den Officiers, Unter- Officiers und Gemeinen wohl imprimiret werde, Respect und Liebe vor die Fahnen zu haben, weisen sie an solche geschworen.

### 13ter Art.

Die Chefs oder Commandeurs der Regimenten sollen in wählenden Handgriffen und Chargirung, auch bey dem



Abmarch der Regimenten, das Espon-  
ton in der Hand haben; und sollen auch,  
wenn ein General dabey ist, vor ihren  
Bataillons marchiren. In Abwesenheit  
des Generals aber können sie, wenn das  
Bataillon im March ist, bald hinten, bald  
vorn seyn, um auf alles wohl Acht  
zu haben.



Zwey



---

# Zweyter Theil.

M A N V A L.

---

---

I. Tit.

**Durchmarche der Officiers  
hinter das Bataillon, wenn die  
Handgriffe gemacht  
werden.**

*Iter Art.*

**D**er Chef oder Commandeur com-  
mandirt:

**Praesentirt das Gewehr!**

**Das Gewehr auf die Schulter!**

**Das Bataillon soll exerciren!**

wor-



worauf der Regiments - Tambour vorwärts bey den Chef oder Commandeur; die Tambours von der 1 und 2ten Division, und 2 Tambours von der 3ten Division nach dem rechten Flügel über die Grenadiers; die übrige Tambours von der 3. und 4ten Division aber nach dem linken Flügel laufen; und rangiren sich 3 Mann hoch in gleicher Linie mit den Gliedern vom Bataillon.

2ter Art.

So bald die Tambours auf den Flügeln eingetreten sind, läset der Chef oder Commandeur einen kurzen Wirbel schlagen, die Officiers nehmen die Espontons hoch, machen mit den Unter-Officiers, gefreyten Corporals, Zimmerleuten, Hautbois und Tambours rechts um kehrt, und marchiren, ohne daß ferner die Trommel gerühret wird, mit einem egalen Schritt hinter das Bataillon; und zwar erstlich die Unter-Officiers nebst den Zimmerleuten und Tambours, hernach die Hautbois, sodenn die Gefreyte Corporals mit den Fahnen, und zuletzt die Ober-Officiers.

NB.



NB. Der Major reitet hinter das Bataillon und bleibt auf dem rechten Flügel mit den Officiers in einem Gliede halten.

NB. Wann die Officiers hinter das Bataillon marchiren, so müssen selbige durch die Lücken hinter einander her marchiren, wo der Unter-Officier von ihrem Peloton, welches sie führen, gestanden.

Die Unter-Officiers im 1ten Glied und von den beyden Flügels nebst den Zimmerleuten marchiren in das Glied von den Unter-Officiers hinter dem Bataillon, und die Ober-Officiers und das 1te Glied von den Tambours in einer Linie acht Werkschuhe hinter die Unter-Officiers.

Sobald die Officiers, Unter-Officiers, Gefrente Corporals, Zimmerleute, Hautbois und Tambours in geradem Gliede stehen, läßt der Chef oder Commandeur den 2ten Wirbel schlagen, worauf die Officiers, Unter-Officiers, Gefrente Corporals, Zimmerleute, Hautbois und Tambours links um fehrt



front machen, die Espontons, Kurzgewehre und Fahnen bey den Fuß nehmen, und sich im Gliede richten, die Unter-Officers, welche das 4te Glied hinter dem Bataillon machen, müssen ihren Platz behalten und keinen Schritt rücken.

NB. Die Gefreyte Corporals und Hautbois in geradem Glied mit den Unter-Officers richten sich auf die Rotten vom Bataillon, wie vorher, und die Zimmerleuten bleiben auf den Flügels und richten sich gegen die Unter-Officers.

NB. Die Tambours behalten in wäherendem Exerciren die Trommeln anhängend.

NB. Sobald der 2te Wirbel ausgeschlagen, treten die Flügelleute 16 Schritte vor, und zwar einer vom rechten und einer vom linken Flügel.

NB. So lange mit Compagnien und Divisions exercirt wird, sollen die Handgriffe, jedoch allezeit nach Commando, wenn aber mit dem Bataillon exercirt wird, sollen keine Handgriffe gemacht werden.



## 3ter Art.

Der Chef oder Commandeur commandirt:

Das Bataillon soll die Handgriffe machen!

Der Regiments - Tambour, so vor schlägt, sobald das Wort ausgesprochen ist, schlägt einen langen Wirbel, das Bataillon macht die Handgriffe, und fängt an, sobald der Wirbel geschlagen ist.

## II. Tit.

## General-Observations bey den Handgriffen.

## Iter Art.

Es muß zuvorderst wohl darauf gesehen werden, daß, so oft ein Kerl im Gewehr und absonderlich auf dem Exercir-Platz ist, selbiger sich ein gutes Air gebe, nemlich den Kopf, Leib und Füße



recht und ungezwungen halte, und den Bauch einziehe.

2ter Art.

Wenn die Handgriffe gut gemacht werden sollen, so wird hauptsächlich erfordert, daß die Kerls in Rotten und Glieder gerade stehen, weshalb ein Kerl, sobald er das Gewehr in die Hand nimmt, sich nach der rechten Hand und auf seinen Vordermann wohl richten muß; und der *Adjutant*, wenn er die Rotten richtet, desgleichen der *Major*, wenn er nach dem Flügel reitet, und wenn das Bataillon aufmarchiret, müssen wohl darauf sehen; wie auch alle Officiers im ganzen Dienst, müssen, wenn die Soldaten im Gewehr stehen, genau Acht geben, daß die Soldaten in Rotten und Gliedern schnur gerade stehen, und zwar muß den Soldaten gelehrt werden, daß sie sich allzeit von selbst richten, ohne daß man einen ziehen oder winken darf.

3ter Art.

Das schönste im ganzen exerciren und marchiren ist, wenn ein Kerl sein Gewehr

wehr gut trägt. Das Gewehr muß mit mehrentheils ausgestrecktem Arm, vest und gerade auf der Schulter, nemlich nicht zu nahe am Kopf, noch unten zu weit vom Leibe getragen, auch vest an den Leib gezogen werden; Man muß mit 2 Fingern unterwärts, und mit 3 Fingern oberwärts den Kolben anfassen, woben der Lauf recht auswärts kommen und der Bügel fest an den Leib gedruckt werden muß, daß sich das Gewehr nicht rühre, worauf allezeit in allen Paraden und im ganzen Dienst sehr scharf muß gesehen werden, und sollen die Chefs und Commandeurs der Regimenter, auch sämtliche Staabs-Officiers dafür responsable seyn, wenn ihre Regimenter das Gewehr nicht gut tragen werden.

4<sup>ter</sup> Art.

Damit auch das Gewehr in den Rotten schnur gerade auf der Schulter getragen werde, so müssen die Kerls mit gerader front, nemlich die eine Schulter nicht zu viel vor- noch die andere zu weit zurückhalten.

5<sup>ter</sup>



## 5ter Art.

Zwischen allen Rotten muß egale Distance seyn, daß Arm an Arm ist, jedoch, daß die Leute sich rühren können.

## 6ter Art.

Das erste im Exerciren muß seyn, einen Kerl zu dressiren, und ihm das Air von einem Soldaten bezubringen, damit der Bauer heraus komt, wozu gehöret, daß einem Kerl gelernt werde: Wie er den Kopf halten soll, nemlich, daß er denselben nicht hangen laße; die Augen nicht niederschlage, sondern unter dem Gewehr mit geradem Kopf nach der rechten Hand sehe, und im Vorbeymarchiren denjenigen recht in die Augen sehe, vor welchem vorbey passiret wird;

Daß ein Kerl steif auf den Füßen und nicht mit gebogenen Knien marchire, die Spitzen vom Fus auswärts und niedrig halte, auch so niedersetze.

Daß ein Kerl den Leib gerad in die Höhe halte, nicht hinterwärts überhan-  
ge,

ge, und den Bauch vorausstrecke, sondern die Brust wohl vorbringe, und den Rücken einziehe.

Wenn ein Kerl nicht allezeit auf solche Art im Gewehr stehet oder marchiret, so muß er corrigirt, und es ihm besser angewiesen werden.

7ter Art.

Zwischen den Tempos in den Handgriffen muß wohl und egal angehalten werden; und zwar so lange bis man zehen zehlen kan.

8ter Art.

Alle Griffe sollen sehr geschwind und kurz, sobald die Flügel männer sich rühren, gemacht werden, die Flügel männer hingegen greifen geschwind, aber mit einem Umschweif, und machen Mouvemens mit dem Gewehr.

9ter Art.

Alle Griffe müssen frisch gemacht und es muß stark an das Gewehr und auf die Tasche geschlagen, niemals aber mit dem



dem Fuß stark, sondern nur ganz kurz bengetreten werden.

10ter Art.

Alle Wendungen müssen auf das allergeschwindeste gemacht, die Knie im umdrehen steif gehalten, und die Füße kurz und geschwind zurück- oder vorge-  
setzet werden, wie denn auch das Ge-  
wehr in allen Wendungen fest auf der  
Schulter angedrückt werden muß, daß  
es sich nicht rühre.

11ter Art.

In Rotten und Gliedern müssen die  
Soldaten in währendem Exerciren  
schnur gerade bleiben, weshalb der  
linke Absatz niemals von der Stelle kom-  
men muß.

12ter Art.

Man muß mit dem Gewehr in Rot-  
ten und Gliedern bey allen Comman-  
dos und Tempos sich wohl richten, nem-  
lich das Gewehr gleich hoch und gleich  
weit vom Leibe halten, nicht vor oder  
hinterwärts abhängen lassen, auch ferm  
mit

mit dem Gewehr umgehen, daß es nicht wackele; wenn man das Gewehr hoch hält, so muß die linke Hand dichte an die Feder vom Schloß und gerade gegen die Augen gehalten werden.

13ter Art.

Es muß kein Kerl unter dem Gewehr und währendem exerciren den Kopf rühren, vielweniger sich vorwärts, links oder hinterwärts umsehen, sondern beständig den Kopf nach der rechten Hand haben.

14ter Art.

In Ansehung der Beine muß man zu aller Zeit mit den Absätzen aneinander, und mit den Spizen vom Fuß auswärts stehen.

15ter Art.

Die rechte Hand muß unbeweglich am Leibe herunter hängen, und kein Kerl muß sich mit einem Finger rühren.



## III. Tit.

# Commandos in den Handgriffen.

## Nr. 1.

## Mit der rechten Hand an das Gewehr!

Man bringt die rechte Hand dichte unter den Hahn, den Daumen einwärts über die Schlange am Leibe angedrückt, die 4 Finger auswärts um den Hals der Kolbe, mit der linken Hand aber wird das Gewehr zu gleicher Zeit frisch herum gedrehet, daß das Schloß völlig oben steht, und der Schafft vom Lauf an dem Gelenk der Schulter gerade herauf gehet, auch der gebogene rechte Arm sich ungezwungen am Leibe anschließe.

## Nr. 2.

## Das Gewehr hoch!

I Tempo.

Das Gewehr wird mit der rechten Hand, eine Hand breit vom Gesicht, hoch

hoch vor sich gebracht, zu gleicher Zeit bringt man mit einem kurzen Griff und frischen Schlag die linke Hand an das Gewehr, so, daß der kleine Finger derselben auf die Schlagfeder, die andern 3 Finger und der Daumen aber den Schaft umfassen, dieselbe auch mitten dem Gesicht gegen über stehe, die rechte Hand muß sich dicht unter dem Hahn ebenfalls herumschließen, wonebst beide Arme am Leib natürlich angeschlossen bleiben.

Nr. 3.

## Spannt den Hahn!

2 Tempos.

1) Wird mit der rechten Hand das Gewehr in der linken in voriger Distanze vom Gesicht frisch herum gedrehet, der rechte Daumen auf den Hahn, der Zeigefinger über den Abzug, und die andern Finger unter den Bügel gebracht, so, daß derselbe darauf ruhe, der linke Ellbogen wird so viel möglich an dem Gewehr herunter gehalten, und dieselbe Hand behält das Gewehr um-

D

schloß



schlossen, der Daume aber steht am Schafft hinauf.

.2) Wird der Hahn mit einem frischen Zug gespannt und der rechte Ellenbogen fällt zugleich herunter an den Leib, hierbey bleibt der Daumen auf dem Hahn und die Finger wie vorhero.

Nr. 4.

## Schlagt an!

1 Tempo.

Man läßt hierauf das Gewehr mit der linken Hand herunter fallen, daß die Mündung des Laufs einem 4 Schritt gegen über stehenden auf das Knie ziele, die Kolbe wird fest an die rechte Schulter gedruckt, und der Backen daran gelegt, beyde Hände bleiben in voriger Positur, außer daß der Daumen rechter Hand bey dem Anschlagen vom Hahn ab, und um den Hals der Kolbe sich schliesse, die Brust wird vor, und der Leib etwas zurückgezogen, der rechte Fuß wird zwey Finger breit zurück, Absatz hinter Absatz, mit rechtsgewandter Spitze gesetzt, der linke Fuß aber dre-



drehet sich mit der Spitze dem Lauf gleich.

Nr. 5.

Feuer!

I Tempo.

Hierauf wird frisch abgezogen, und sogleich das Gewehr an die rechte Seite herunter über das Koppel fest an den Leib gebracht, woben der Mann rechts umgewandt seinem Neben-Mann rechter Hand in den Rücken siehet, zu gleicher Zeit wird die Schraube auf dem Hahn mit dem Daumen und Zeigefinger der geschlossenen Hand angefaßt, die linke Hand und beyde Füße aber bleiben in voriger Positur, außer daß die Spitzen beyder Füße sich rechts drehen.

Nr. 6.

Den Hahn in die Ruhe!

I Tempo.

Worauf der Hahn mit einem frischen Ruck in die Ruhe gesetzt, und zugleich der rechte Ellbogen herunter gezogen wird.

D 2

Nr.



Nr. 7.

**Ergreift die Patron!**

2 Tempos.

1) Wird mit der rechten Hand ohne Umschweif frisch auf die Patron-tasche geschlagen.

2) Wird die Patron kurz am Leibe herauf, eine Faust breit gegen dem Munde über vor sich gebracht.

Nr. 8.

**Defnet die Patron!**

2 Tempos.

1tes Wird die Patron zum öfnen an den Mund, und

2tes Dieselbe wieder vom Munde ab, und in vorige Distance gebracht.

Nr. 9.

**Pulver auf die Pfanne!**

2 Tempos.

1tes Wird die Faust umgekehrt, und Pulver auf die Pfanne geschüttet.

2tes

2tes Werden die 2 letzten Finger hinter den Pfanndeckel gelegt, daß die Hand auswärts komt, die Patrone hält der Daumen und die beyde vorderste Finger.

Nr. 10.

### Schließt die Pfanne!

2 Tempos.

1tes Wird der Pfanndeckel geschlossen, und der Elnbogen zieht sich wieder etwas nach dem Leibe zu.

2tes Wird die Hand mit einem frischen Schlag hinter den Hahn auf den Hals der Kolbe gebracht, daß die 2 letzten Finger denselben umschließen.

Nr. 11.

### Links schwenkt das Gewehr zur Ladung!

1 Tempo.

Das Gewehr wird mit beyden Händen an der rechten Seite in die Höhe vorgebracht, dabey der rechte Arm in



der natürlichen Länge herunter bleibt, die linke Hand aber lauft von der Schlagfeder herauf bis auf die 2te Hülse, von unten wo sie das Gewehr fest am Leibe behält, zu gleicher Zeit schwenkt man sich auf dem linken Fuß ganz links um, woben die Füße 2 Finger breit, Absatz vor Absatz, von einander kommen, beyde Spitzen auswärts gewendet, das Gewehr fällt mit heruntergelassenem linken Arm, auf inwendiger Seite des Säbels geschwind herunter, und die rechte Hand gehet in währendem schwenken vom Hals der Kolbe ab, und hält die Patron einer Hand breit von der Mündung ab.

Nr. 12.

## Die Patron in den Lauf!

2 Tempos.

1tes Wird mit umgekehrter Hand und dem zugleich erhobenen Ellbogen die Patron in den Lauf gebracht.

2tes Wird mittelst eines frischen Schlags mit dem Daumen und Zeigefinger der Ladestock über dem Blech des Schaffts



Schaffts angefaßt, und die übrige 3 Finger geschlossen gehalten, zugleich auch der Ellbogen wieder an den Leib gezogen.

Nr. 13.

### Zieht aus den Ladestock!

I Tempo.

Hierauf wird der Ladestock mit zwey Zügen, ohne darzwischen anzuhalten, herausgebracht, zugleich in der Hand herumgedreht, das dicke Ende über das Koppel an den Leib gesetzt, und auf eine Hand breit gekürzt, wobey der Ladestock mit dem Lauf parallel laufen muß.

Nr. 14.

### Den Ladestock in den Lauf!

I Tempo.

Hier wird der gekürzte Ladestock ohne Umschweif bis an die Faust in den Lauf gesetzt, zu gleicher Zeit rückt die Hand in derselben Lage hinauf, thut einen geraden und starken Stoß, ergreift den wieder herausspringenden Ladestock und



zieht solchen so hoch, als es der Arm zuläßt, faßt ihn sodenn mit verkehrter Hand, und zieht ihn völlig aus dem Lauf, dreht ihn kurz in der Hand herum, setzt ihn an vorigem Ort wieder an den Leib, kürzt ihn aber nur so weit, daß die Faust vor Mündung parallel kommt.

Nr. 15.

## Den Ladstock an seinen Ort!

I Tempo.

Der Ladstock wird hierauf mit geschlossener Faust in die erste Hülse eingesetzt, bey dem Einsetzen gehen die 4 Finger ab, und schließen sich um den Lauf, mit dem Daumen aber wird dem Ladstock bis an die 2te Hülse gefolgt, so, daß der Ladstock völlig durch die 3te Hülse komt, die Hand geht sogleich herauf und wird mit dem Ballen des Zeigefingers, wegen des Bajonets, auf das dicke Ende des Ladestocks gebracht, und derselbe sodenn völlig eingestossen, zu gleicher Zeit bringt die linke Hand das Gewehr hoch, den Lauf auswärts, und die rechte Hand faßt unter den Hahn, der



der rechte Fuß wirft sich mit Drehung des Linken herum zum front machen, und die linke Hand geht wieder herunter, und umfaßt die Kolbe solchergestalt, daß beyde Hände das Gewehr in gerader Linie zum schultern links parat halten, wobey der linke Arm in natürlicher Länge herunter am Leibe angeschlossen bleibt, und das hinterste Ende der Kolbe das linke Bein berühret.

Nr. 16.

### Das Gewehr auf die Schulter!

1 Tempo.

Indem die rechte Hand vom Hals der Kolbe abgeht, fällt das Gewehr von selbst auf die Schulter.

Nr. 17.

### Das Gewehr bey den Fuß!

6 Tempo.

Erstes und 2tes werden gemacht wie bey Commando 1. & 2.

3tes Wird das Gewehr mit der rechten Hand gedrehet, und frisch etwas

D 5

nach



nach der linken Seite, so weit es der rechte Arm zuläßt, heruntergezogen, daß der Lauff einwärts und der Hahn auf dem Koppel steht, auch der Daume an den Hals einwärts sich leget, die 4 Finger aber geschlossen werden, die linke Hand behält das Gewehr über der Schlagfeder umfaßt, und derselben Daumen geht am Schafft hinauf, zu gleicher Zeit wird der rechte Fuß zwey Finger breit hinter den linken Absatz zurückgesetzt, und die Spitze desselben etwas auswärts eingezwungen gedrehet.

4tes Zieht die rechte Hand das Gewehr in derselben Linie an die rechte Seite, die linke Hand geht zu gleicher Zeit von ihrem vorigen Platz ab, und geschieht mit derselben ein kurzer, frischer Schlag an das Gewehr gegen die Schulter, so daß das Gewehr an der Schulter fest anlieget, auch der linke Arm am Leibe angezogen wird.

5tes Geht die rechte Hand unterm Hahn weg, die linke zieht das Gewehr so weit herunter, daß die Mündung des Laufs dem Munde gleich stehe, zu  
glei-

gleicher Zeit ergreift die rechte Hand das Gewehr oben am Lauf, wo der Schaft ein Ende hat, und der Daumen geht am Lauf in die Höhe, woben abermals der rechte Arm am Leibe angegeschlossen bleibt.

6tes Fällt die linke Hand kurz und frisch weg, das Gewehr wird mit der rechten Hand neben den rechten Fuß, welcher zugleich neben den linken kurz herbey tritt, gesetzt, so daß das Gewehr 2 Finger breit vom Fuß abstehet, auch der rechte Ellenbogen sich natürlich nach dem Leibe ziehe.

Nr. 18.

## Streckt das Gewehr!

4 Tempos.

1tes Wendet sich der Mann auf beyden Absätzen samt dem Gewehr rechts um.

2tes Tritt man in frischem Niederlegen mit dem linken Fuß in gerader Linie so weit vor, und die rechte Hand gehet zu gleicher Zeit bis an die 3te Hülse her-



herunter, daß die Spitze des linken Schuhs und die rechte Hand egal gegeneinander kommen, auch das rechte Knie steif, und das Linke wohl gebogen sey, ingleichem die linke Hand neben dem linken Fuß auswendig mit ausgestreckten Fingern nach der Erde herunter hange, der Kopf und Leib natürlich gerade gestreckt, und ersterer dabey etwas rechts gewendet sey.

3tes Erhebt man sich gerade und frisch in die Höhe, wobey die front und der rechte Fuß rechts gewandt bleibt, auch tritt der linke Fuß dem rechten in gerader Linie wieder bey.

4tes Herstellt man sich solchergestalt daß der rechte Fuß wieder links gewendet und die front vorwärts gemacht wird.

Nr. 19.

## Ergreift das Gewehr!

4 Tempos.

1tes Wendet man die front nebst dem rechten Fuß wieder rechts um, wie vorhin.

2tes

2tes Ergreift man das Gewehr in derselben positur wie bey dem Niederlegen erst angewiesen.

3tes Erhebt man sich mit dem Gewehr wieder frisch in die Höhe, läßt zu gleicher Zeit die Hand nach der Mündung, wie ordinair herauf laufen, die Kolbe, front, und der rechte Fuß aber bleiben rechts gewandt, auch tritt der linke Fuß dem rechten in gerader Linie wieder bey.

4tes Herstellt man den Fuß, front, und Kolbe, wie man vorhin gestanden.

Nr. 20.

## Das Gewehr auf die Schulter!

5 Tempos.

1tes Nimt man die rechte Hand oben vom Lauf weg, läßt den rechten Arm völlig am Gewehr herunter fallen, und schlägt mit derselben ausgestreckten Hand auf den Riemen.

2tes Faßt man das Gewehr mit voller Faust alda an, und hebt mit solcher das Gewehr in gerader Linie so hoch in  
die



die Höhe, daß die rechte Faust den Augen gleich komme, zu gleicher Zeit faßt auch die linke Hand das Gewehr mit voller Faust über der Schlagfeder, und drückt das Gewehr an die rechte Schulter wohl an.

3tes Bringt die linke Hand das Gewehr mit einem frischen Zug herunter, etwas nach der linken Seite zum praesentiren, und die rechte Hand nimmt auch wieder mit geschlossenen 4 Fingern ihren vorigen Platz unter dem Hahn, wie denn auch der rechte Fuß ebenfalls wieder 2 Finger breit zurückgesetzt wird.

4tes Umfaßt die rechte Hand das Gewehr um den Hals der Kolbe, drehet das Gewehr ganz herum, daß der Lauf auswärts, und das Gewehr in gerader Linie in die Höhe gehe, zu gleicher Zeit geht die linke Hand oben ab, und umfaßt unten die Kolbe zum schultern, desgleichen wird der rechte Fuß zugleich wieder mit einem frischen Tritt neben den linken gesetzt.

5tes Geht die rechte Hand vom Hals der Kolbe ab, und das Gewehr



wehr fällt von selbst auf die Schulter.

Nr. 21.

Präsentirt das Gewehr!

3 Tempos.

Wird gemacht wie bey Commando 17, die drey ersten tempos.

Nr. 22.

Rechts um fehrt euch!

3 Tempos.

1tes Bringt man das Gewehr mit beyden Händen hoch vor sich, daß die linke Hand mitten vors Gesicht gegen die Augen komme, die rechte Hand umfasset zugleich den Hals der Kolbe völlig, und beyde Ellbogen werden angezogen.

2tes Rechts um fehrt man sich wie gewöhnlich, jedoch in unveränderter positur.

3tes Wird das Gewehr zum praesentiren wieder frisch herunter gezogen, die Finger der rechten Hand gehen wieder ab



ab vom Hals der Kolbe und schließen sich wie vorhero, der rechte Fuß aber wird wieder zurück hinter den linken gesetzt.

Nr. 23.

### Links herstellt Euch!

3 Tempos.

1tes Wird der rechte Fuß vor den Ballen des Linken gesetzt, und das Gewehr, wie vorhero, hochgebracht.

2tes Herstellt man sich, und bleibt das Gewehr noch in voriger positur.

3tes Wird das Gewehr wieder zum praesentiren herunter gezogen, und die Finger der rechten Hand schließen sich wieder zusammen.

Nr. 24.

### Das Gewehr auf die Schulter!

2 Tempos.

Wird gemacht wie bey Comando 20. bey dem 4ten und 5ten tempo beschrieben ist.

Nr.

Nr. 25.

## Vorwärts fällt das Gewehr!

3 Tempos.

Die ersten 2 tempos werden gemacht, wie bey Commando 1 und 2 schon an-  
gewiesen.

3tes Fället man das Gewehr mit  
Rechtswendung des Leibes auf den lin-  
ken Arm, die rechte Hand bleibt hinter  
dem Schloß, der rechte Fuß wird etwas  
zurück, Absatz hinter Absatz, gesetzt,  
die zwey Vorderfinger linker Hand lie-  
gen auf der Schlagfeder, und die übrige  
schließen sich zusammen, woben das  
Gewehr vorn und hinten gleich hoch  
seyn muß.

Nr. 26.

## Das Gewehr auf die Schulter!

2 Tempos.

1tes Bringt man das Gewehr mit  
einem starken Beytritt des rechten Fu-  
ses nach der linken Seiten hoch vor sich,  
und die linke Hand umfaßt zu gleicher  
Zeit die Kolbe.

Ⓔ

2tes



2tes Fällt mit Begnehmung der rechten Hand das Gewehr auf die Schulter, wie vorhin beschrieben.

Nr. 27.

## Verdeckt das Gewehr unter den linken Arm!

5 Tempos.

Wird erstlich mit 3 tempos praesentiret wie bey Commando 17.

4tes Tritt man stark mit dem rechten Fuß bey, drehet im Zutreten das Gewehr mit beyden Händen so, daß die rechte Hand den Hals der Kolbe umfasse, und bringt es gegen die Schulter, daß die linke Hand gegen das Auge komme, und das Gewehr gerade in die Höhe stehe, beyde Daumen gehen jeder an seinem Ort am Schafft in die Höhe.

5tes Bringt man mit der rechten Hand die Kolbe geschwind unter den linken Arm, man wirft zugleich die rechte Hand weg, und die linke bleibt unverändert, wobey das Gewehr gleich hoch  
im



im Glied, und die Mündung gleich weit vorwärts gehalten werden muß.

Nr. 28.

## Das Gewehr hoch in den rechten Arm!

5 Tempos.

1tes Wird mit den 4 Fingern der rechten Hand ein frischer Schlag auf das Gewehr kurz vor der linken Hand gethan, alsdenn sogleich der Lauf damit umfasset, das Gewehr aber bleibt noch unbeweglich verdeckt.

2tes Bringt man mit beyden Händen das Gewehr gerad vor sich, daß das Schloß auswärts, und die linke Hand vor das Gesicht komme, und mit der rechten Hand faßt man gleich unter den Hahn.

3tes Setzt man den rechten Fuß zurück, und præsentirt das Gewehr wie ordinair.

4tes Zieht man geschwinde mit der linken Hand das Gewehr an die rechte Seite am Leibe, faßt mit 4 Fingern unter



unter den Hahn, mit dem Daumen auf den Riemen über dem Bügel, und die linke Hand rückt mit einem Schlag hinauf gegen die Schulter.

stes Wird mit dem rechten Fuß kurz bengetreten, und zugleich die linke Hand weggeworfen, das Gewehr bleibt gerade an der rechten Schulter in der Höhe.

Nr. 29.

## Das Gewehr auf die Schulter!

5 Tempos.

ites Schlägt man mit der linken Hand stark an das Gewehr gegen die rechte Schulter.

2tes Stößt man mit beyden Händen das Gewehr vom Leibe, rutschet im Abstoßen mit der linken Hand bis an die Schlagfeder herunter, und umfaßt mit der rechten Hand den Hals der Kolbe, und hält das Gewehr wie im praesentiren in der Wendung.

3tes Wird das Gewehr, wie vorgefagt, praesentirt,

4tes



4tes und  
5tes Geschultert wie bey Comman-  
do 20.

Nr. 30.

**Verkehrt schultert das Gewehr!**

13 Tempos.

1tes und  
2tes Geschiehet, wie bey Comman-  
do 1 & 2 beschrieben.

3tes Man tritt mit völlig links  
ummachen mit dem rechten Fuß vor  
den linken, läßt die rechte Hand loß,  
die linke rutschet von der Schlagfe-  
der herauf bis auf die letzte Hülse, und  
ziehet das Gewehr herunter an die lin-  
ke Seite dichte am Leibe, die rechte  
greift bey Vortretung des rechten Fuß-  
ses an die Mündung, und wird das  
Gewehr mit beyden Händen dicht am  
Leibe, und die Mündung gleich hoch der  
Schulter gehalten.

4tes Man stößt mit der flachen Hand  
das Bajonet in die Höhe, woben der  
rechte Arm dicht am Leibe zu liegen  
kommt.

Ⓔ 3

5tes



5tes Man dreht das Bajonet rechts herum, wobey der rechte Elnbogen der Schulter gleich in die Höhe gebracht wird.

6tes Man zieht geschwinde und zugleich das Bajonet vom Lauf, und hält es einer Spanne weit hoch mit angezogenen Elnbogen vor der Mündung.

7tes Man fährt mit dem Bajonet zwischen dem Gewehr und Leibe herunter, und setzet die Spitze des Bajonets in die Scheide.

8tes Man stößt mit einem starken Druck das Bajonet in die Scheide.

9tes Man greift stark und zugleich mit der rechten Hand an die Mündung.

10tes Man herstellt sich vorwärts und praesentirt das Gewehr.

11tes Man stößt das ganze Gewehr mit einem starken Ruck und Beytretung des rechten Fußes herum, daß die Kolbe oben, die Mündung unten, und das Schloß auswärts komme, und man durch den Bügel sehe, faßt zugleich das Ge-

Gewehr mit der rechten Hand auf der letzten Hülse, daß der rechte Daume auf- und der linke niederwärts komme, wobey der rechte Arm am Leibe angezogen wird.

12tes Man hebt mit der rechten Hand das Gewehr in die Höhe, und greift mit der linken Hand, mit ausgestreckten Fingern unten an die Mündung, daß die Hand das Blech bedeckt, und hält das Gewehr mit der rechten Hand etwas vom Leibe gerade in die Höhe, und mit dem ausgestreckten linken Arm an das dicke Bein.

13tes Man wirft geschwind das Gewehr verkehrt auf die Schulter und die rechte Hand weg, woben das Schloß recht auswärts, und der linke Arm mehrertheils mit dem Gewehr ausgestreckt, die Mündung wohl angezogen, und das Gewehr gerade auf der Schulter getragen werden muß.



## Nr. 31.

## Das Gewehr auf die Schulter!

10 Tempos.

1tes Man bringt die rechte Hand mit einem starken Schlag gegen die Schulter an das Gewehr, woben zugleich das Gewehr von der Schulter abgehelt, die Mündung aber noch an dem dicken Bein angedruckt bleibet.

2tes Man läßt mit der rechten Hand das Gewehr von der Mitte vom Leibe herunter sinken, greift mit verkehrter linker Hand unter die Schlagfeder, und hält das Gewehr wie vorhin.

3tes Man läßt die rechte Hand loß, jedoch so, daß man im Loslassen durch selbige die Kolbe zugleich von oben wieder herunter bringe, greifet, bey Zurücktretung des rechten Fußes mit der geschlossenen rechten Hand über den Hahn, und praesentirt das Gewehr.

4tes Man stößt mit der rechten Hand das Gewehr an die linke Seite, tritt zugleich mit dem rechten Fuß vor den lin-



linken, und faßt das Gewehr mit der rechten Hand an der Mündung, wo der Schaft ein Ende hat, und hält das Gewehr an der linken Seite wie vorher.

5tes Man fährt mit der rechten Hand zwischen dem Gewehr und Leib herunter und ergreift das Bajonet, wobey man den Kopf nicht bücken, die Mündung nicht sinken lassen, und das Gewehr mit der linken Hand fest am Leibe behalten muß.

6tes Man zieht geschwinde und zugleich das Bajonet aus der Scheide, bringt es einer Faust breit von der Mündung in einer Linie mit dem Gewehr gerad in die Höhe, wobey der Daumen gegen die Klinge gehalten wird.

7tes Man setzt auf einmal das Bajonet auf den Lauf, wobey der rechte Ellbogen hoch gehalten wird.

8tes Man dreht das Bajonet links um, und schließet, wobey der Ellbogen sich an den Leib ziehet, und die rechte Hand fährt herunter bis auf das Blech.



9tes Man bringt das Gewehr vorwärts in die Höhe, greift mit der rechten Hand unter den Hahn, mit der linken an die Kolbe, und setzt den rechten Fuß mit front machen wieder gegen den linken.

10tes Man schultert das Gewehr wie schon gedacht.

Nr. 32.

### Rechts um!

2 Tempos.

1tes Man dreht sich auf beyden Absätzen rechts um.

2tes Man tritt mit dem rechten Fuß kurz wieder bey, gegen den linken.

Nr. 33.

### Herstellt Euch!

2 Tempos.

1tes Man dreht sich auf den Absätzen links um.

2tes Man tritt mit dem rechten Fuß wieder kurz bey.

Nr.



Nr. 34.

**Links um!**

2 Tempos.

Wird gemacht wie bey Comman-  
do 33.

Nr. 35.

**Herstellt Euch!**

2 Tempos.

Wird gemacht wie bey Comman-  
do 32.

Nr. 36.

**Rechts um kehrt Euch!**

3 Tempos.

1tes Man setzt den rechten Fuß ge-  
schwinde hinter den linken Absatz.

2tes Man dreht sich geschwinde rechts  
umkehrt herum.

3tes Man tritt kurz mit dem rechten  
Fuß wieder zurück gegen den linken.

Nr.



Nr. 37.

## Links herstellt Euch!

3 Tempos.

1tes Man setzt kurz und geschwinde den rechten Fuß gegen den Ball vom linken.

2tes Man drehet sich links umkehrt herum.

3tes Man tritt mit dem rechten Fuß wieder kurz bey gegen den linken.

Nr. 38.

## Links um kehrt Euch!

3 Tempos.

Wird gemacht wie bey Commando 37.

Nr. 39.

## Rechts herstellt Euch!

3 Tempos.

Wird gemacht wie bey Commando 36.

Noch wird erinnert, daß das Gewehr bey allen Wendungen, im marchi-



chiren und im ganzen Dienst, fest auf der Schulter getragen, und die rechte Hand unbeweglich dicht am Leibe herunter hangen muß.

#### IV. Tit.

### Marche der Officiers vor das Bataillon.

#### 1<sup>ter</sup> Art.

Nach den Handgriffen läßt der Chef oder Commandeur einen Wirbel schlagen, die Officiers nehmen die Espontons hoch, die Unter-Officiers die Kurzgewehre auf die Schulter, und die gefreyte Corporals die Fahnen über das Gehenke.

#### 2<sup>ter</sup> Art.

Wenn der Chef oder Commandeur den zwoyten Wirbel schlagen läßt, so reitet der Major wieder vor, und die Officiers, Unter-Officiers, gefreyte Corporals, Zimmerleute, Tambours und Hautbois marchiren wieder vor,  
und



und zwar mit einem egalen Schritt. Die Zimmerleute treten wieder auf den Flügel, die Tambours bleiben in 3 Gliedern, wie sie vorher gestanden, auf den Flügels vom Bataillon.

3ter Art.

Wenn der Chef oder Commandeur den 3ten Wirbel schlagen läßt, so nehmen die Officiers die Espontons bey den Fuß, und der Major bleibt auf dem rechten Flügel halten, bis die zwey hinterste Glieder zum chargiren aufrucken, alsdenn der Major hinter das Bataillon, und nicht eher wieder vorreitet, bis das Bataillon nach dem chargiren formirt ist und abmarchiren soll.

NB. Wenn der 1te Wirbel schläget, so so machen die Flügelleute rechtsumfehrt, bey dem 2ten Wirbel marchiren sie wieder in das Bataillon, bey dem 3ten Wirbel machen sie linksumfehrt front und richten sich.



Drit

# Dritter Theil.

Wie die Chargirung mit einem Regiment gemacht werden soll.

I. Tit.

## General-Observations in der Chargirung.

*I ter Art.*

**M**an muß in der ganzen Chargirung stille seyn, nicht plaudern, spüpfen, oder sich rühren, und müssen alle Kerls, sobald das Bataillon, Peloton oder Division geladen, und das Gewehr auf der Schulter hat, den Kopf und die Augen gleich nach der rechten Hand haben, und das Gewehr wohl tragen, sich in Rotten und Gliedern richten, und mit der Hand nicht in die Tasche, oder an das  
Ge-



Gewehr fassen, sondern unbeweglich stille stehen, wie in den Handgriffen.

NB. Im avanciren sollen die Grenadiers, die 1te und 2te Division linker Hand, die 3te und 4te Division rechter Hand; und im retiriren die Grenadiers, die 1te und 2te Division rechter Hand, und die 3te und 4te Division linker Hand nach den Fahnen sehen.

*2ter Art.*

Ein Bataillon soll zum chargiren mit Rotten so geschlossen seyn, daß die Kerls die Armen aneinander haben, und die Glieder sollen allezeit dicht auf die Säbelspize geschlossen seyn.

*3ter Art.*

Wenn man im chargiren sich fertig macht, so geschieht solches, wie in den Handgriffen, mit 4 tempos, außer daß zwischen den tempos gar nicht angehalten wird.

Bei dem fertigmachen muß man sich mit dem Gewehr im Gliede wohl richten; das Gewehr nemlich gerade, und die



die linke Hand gegen die Augen halten. Im chargiren auf der Stelle, auch im avanciren und retiriren, muß das 1ste Glied in möglichster Geschwindigkeit niederfallen, die Kolbe stark auf die Erde setzen, den Sahn spannen, und Kopf und Leib gerade halten, woben das rechte Knie weit hinter dem linken niederfallen, der linke Fuß gerad und unbeweglich stehen bleiben, und das Gewehr gleich dem linken Absatz und linken Knie, im ganzen Gliede gerade in die Höhe gehalten werden muß.

Die beyde hinterste Glieder müssen, wenn das 1ste Glied niederfällt, hurtig nach der rechten Hand in die Lücken rücken, und das 2te Glied muß den rechten Fuß vom 1ten Glied zwischen den Beinen haben, der Unter-Officier aber tritt einen kleinen Schritt zurück.

#### 4ter Art.

Die Pelotons oder Divisions müssen im Anschlagen sich wohl nach der rechten Hand richten, das erste Glied muß ganz gerade aus, und die zwey hinterste Glieder

S

der



der ein wenig vorne niedriger anschlagen, woben die Kerls längst dem Lauf nach dem Korn und dreist ins Feuer sehen müssen, denn ein Soldat muß wissen, wo er hinschießet, nemlich nicht in die Luft oder in die Erde, worauf die Officiers wohl Achtung zu geben haben.

NB. Die Kolbe muß gleich der Schulter angefetzt werden, und die Kerls sollen auch den Kopf sinken lassen, um zu sehen, wo sie hinschießen.

### 5ter Art.

Wenn Feuer commandiret wird, so müssen die Pelotons oder Divisions im Abzug stark abdrücken, damit das Gewehr losgehen kan; Das 1te Glied muß geschwind aufstehen, woben das Gewehr an der rechten Seite flach über das Gehäng gehalten wird, daß sich kein Kerl bücken darf, wenn er Pulver auf die Pfanne schüttet. Die beyde hinterste Glieder müssen das Gewehr etwas höher halten, um sich in der Ladung nicht zu hindern, sie müssen auch nicht zurückspringen, sondern wenn sie das Gewehr an

an der rechten Seite über das Gehänge fallen lassen, ganz geschlossen bleiben.

6ter Art.

Es muß einem jeden Kerl wohl ge-  
lernt werden, wie er geschwind laden,  
und sein Gewehr im chargiren recht ge-  
brauchen soll, absonderlich, daß er  
nicht mehr oder weniger tempos mache,  
als nöthig ist. Die Ladung geschiehet  
folgendergestalt:

Die Kerls müssen sehr geschwind, in-  
dem das Gewehr an die rechte Seite  
flach gebracht wird, den Hahn in die  
Ruhe bringen, hernach sehr geschwind  
die Patron ergreifen, und die Patron  
muß kurz und wohl zusammengedreht,  
auch umgekehrt in die Tasche gesteckt  
seyn; Sobald die Patron ergriffen, müs-  
sen die Pursche selbige kurz abbeißen,  
daß sie Pulver ins Maul bekommen,  
darauf hurtig Pulver auf die Pfanne  
schütten, dieselbige schließen, das Ge-  
wehr ohne auf einander Acht zu geben,  
geschwind zur Ladung herumwerfen, im  
herumwerfen aber die Patron nicht ver-  
schütten, worauf man wohl acht haben



muß. Nach diesem muß die Patron geschwind in den Lauf gebracht, und reine ausgeschüttet, der Ladestock mit 2 mahl auf das geschwindeste herausgezogen, verkürzt in den Lauf gesteckt, und stark herunter geschmissen werden.

Daß die Ladung fest angefetzt werde, darauf sollen sämtliche Officiers gute Achtung haben, und wohl observiren, wenn ein Kerl seinen Ladestock nicht stark herunter schmeißt. Hernach muß der Ladestock mit einem Ruck geschwind herausgerissen, verkürzt, und mit einmal an seinen Ort, und das Gewehr sogleich, ohne daß einer auf den andern warte, in die Höhe gebracht, auch ohne einigeg Unhalten auf die Schulter genommen werden.

NB. In währendem Hochnehmen müssen die beyde hinterste Glieder hurtig nach der Linken auf ihre Vordermänner rücken, und der Unter-Officier tritt hurtig wieder in das 3te Glied.

#### 7ter Art.

Die Patronen sollen bey der Chargirung allzeit aus der Patron-Tasche ergriffen



griffen werden, weshalb kein Kerl die Patronen in das Gehäng oder anderswo hinstecken muß.

8ter Art.

Es muß auf das allergeschwindeste, wie immer möglich, geladen werden, und sobald die Pfanne geschlossen, müssen die Pursche das Gewehr, ohne auf einander zu warten, so viel möglich, zugleich, herumwerfen.

NB. Im Fall ein Kerl im Peloton mit den andern nicht fertig werden könnte, so müssen die übrige auf solchen nicht warten, sondern das Peloton schultert das Gewehr, und der Officier notirt den fehlenden Kerl.

Derjenige Soldat, welcher nicht zugleich fertig werden kan, kan auch nicht hurtig laden, dahero ihm die Ladung besser gelernt, und er scharf dazu angehalten werden muß, wofür die Capitains responsable seyn sollen.

9ter Art.

Die Pelotons oder Divisions müssen, sobald der Officier das Commando aus-



gesprochen, augenblicklich sich fertig machen, anschlagen oder absetzen, und die Officiers müssen laut und kurz commandiren, sich auf dem linken Fuß vorschwenken, und die front nach den Pelotons haben, und wohl auf einander Acht geben, damit das Feuer recht folge.

NB. Die Officiers sollen die Leute erst fest auf der Erde sitzen lassen, ehe sie anschlagen lassen, auch sollen sie dahin sehen, daß die Bursche im Anschlage wohl liegen, und sich nicht übereilen, weil ein Kerl zuvorderst sehen muß, wo er hinzielet.

#### 10ter Art.

Im Peloton-Feuer, sowohl auf der Stelle, als im avanciren und retiriren, muß scharf darauf gesehen werden, daß allzeit 4 Pelotons das Gewehr auf der Schulter haben, wenn das 8te Feuer im Bataillon geschiehet.

NB. Wenn das 5te peloton zum letztenmal gefeuert hat, so fängt der Grenadier-Capitaine an, und läßt sein Peloton

ton

ton feuern, welchem der Lieutenant mit dem 2ten peloton folget.

*11ter Art.*

Im Division-Feuer soll die 4te Division, sobald die 1te sich fertig gemacht hat, ohne länger zu warten, sich auch fertig machen, und wenn die 1te gefeuert hat, ebenfalls feuern, die 2te und 3te Division aber bleiben so lange mit geschultertem Gewehr stehen, bis die zwey ersteren das Gewehr wieder geschultert haben, alsdenn sich selbige ebenfalls fertig machen, und alles observiren, was bey den beyden ersteren gesagt ist.

NB. Der Chef oder Commandeur muß nicht eher commandiren, mit Divisions zu chargiren, bevor nicht das letzte peloton das Gewehr auf der Schulter hat.

*12ter Art.*

Es muß bey Spießruthen Strafe kein Kerl sich unterstehen, blind zu laden, oder die Patron wegzuwurfsen, und im Fall das Gewehr versaget, so muß keine Patron mehr eingeladen werden, son-



dern der Soldat muß, wenn er wieder ladet, nur frisch Pulver aufschütten, gehet alsdenn das Gewehr dennoch nicht los, und brennt nicht von der Pfanne, so ist das Gewehr ohnfehlbar nicht im Stande, oder der Stein taugt nicht, wofür der Capitaine von der Compagnie repondiren soll.

Im Gegentheil, wenn das Pulver von der Pfanne brennt, und der Schuß dennoch nicht losgeheth, so ist das Gewehr inwendig nicht rein, oder die Patron ist nicht ausgeschüttet, wofür der Soldat angesehen werden muß.

Inzwischen muß ein solcher Kerl blind laden, und nicht austreten, um das Gewehr auszuziehen, oder einen neuen Stein aufzuschrauben, wofern es ihm nicht expresse befohlen wird.

NB. Es muß ein jeder Kerl, so oft chargirt werden soll, einen guten starken neuen Stein haben, daß der Soldat wenigstens 30 Schuß damit thun kan.

### 13<sup>ter</sup> Art.

Die Officiers und Unter-Officiers sollen ganz still seyn, auf die Leute wohl acht

acht haben, und mit selbigen nicht lernen, oder ihnen zurufen, nicht aus den Zügen treten, um die Leute zu richten, denn wenn ein Kerl seine Sache im Bataillon nicht weiß, so ist es auch nicht Zeit, ihm es da zu lernen, sondern die Officiers müssen nur die Kerls, woran es fehlt, notiren, um es ihnen nach dem exerciren besser zu lernen, oder wenn ein Kerl sich muthwillig negligirt hat, ihn dafür zu bestrafen.

*14<sup>ter</sup> Art.*

Die Unter-Officiers hinter dem Bataillon sollen in der ganzen Chargirung zwey Schritte hinter dem Bataillon in gerader Linie stehen, oder marchiren, außer im retiriren, alsdenn sie sich mit ihren Pelotons oder Divisions rechts umkehren und stille stehen, bis dieselbe geschossen haben, hernachmals sie sich links herstellen, und wieder in das Glied der Unter-Officiers einmarchiren.

*15<sup>ter</sup> Art.*

Die Officiers hinter den Zügen sollen in der ganzen Chargirung 2 Schritte hin-



ter den Unter-Officiers in geradem Gliede stehen und marchiren, alsdenn sie observiren, was vorhero von den Unter-Officiers gesagt ist, damit sie alle Desordres und Confusion verhüten können.

NB. Es muß wohl darauf gesehen werden, daß in der Chargirung die Officiers das Esponton und die Unter-Officiers das Kurzgewehr recht tragen und gerade marchiren.

*16ter Art.*

Es soll allezeit bey dem exerciren mit Divisions, wenn die Chargirung mit Pelotons blind gemacht oder geseuert wird, öfters angeschlagen, wieder abgesetzt, der Hahn in die Ruhe gebracht, und das Gewehr wieder geschultert werden, weil dadurch ein Kerl aufmerksam und dreiste gemacht wird.

NB. Mit Divisions soll niemals, wenn es nicht expresse befohlen wird, chargirt werden.

*17ter Art.*

Wenn das Bataillon sich zum chargiren formiret, so sollen die Zimmerleute über

über die Tambours stehen bleiben, wodurch der Platz vor die Canons zwischen den Bataillons angezeigt wird, weil die Zimmerleute bey den Canons mitgebraucht werden, und deshalb niemals nach der Mitte marchiren, noch bey den Fahnen eintreten sollen.

NB. Wenn die Fahnen im avanciren vortreten, so sollen mit selbigen zwey Feldwebels vortreten.

18ter Art.

Wenn im avanciren chargirt werden soll, und *marche* commandiret wird, so muß das ganze Bataillon zugleich antreten, und einen guten Tritt marchiren, ohngefehr wie sonst in einem Zug, woben das ganze Bataillon gerade bleiben muß, die Pursche sich ja nicht dringen, die Arme allezeit vorhaben, nicht vorpressen, in währendem avanciren nicht vorlauffen oder zurückbleiben müssen, worauf der Major und Adjutant hinter dem Bataillon wohl acht haben, hin und her reiten, und den Leuten die Hülfe geben müssen.

NB.



NB. Wenn der Chef oder Commandeur vor den Fahnen zu weit rechts oder links marchiren möchte, so muß der Major oder Adjutant denselben avertiren, damit allem Gedränge dadurch vorgebeuet werde, und der Chef oder Commandeur mit den Fahnen sich rechts oder links ziehen kan.

19<sup>ter</sup> Art.

Wenn commandiret wird: *Mit Pelotons im avanciren chargirt!* so muß das Bataillon sogleich nicht mehr stark, sondern langsam marchiren, weil das starke avanciren in währendem Chargiren eine Unordnung verursachen würde.

20<sup>ter</sup> Art.

Sobald ein Bataillon durchgeseuert hat, und alle Pelotons das Gewehr auf der Schulter haben, muß alsdenn wieder stark angetreten und so weit es der Platz zuläßt, oder der Chef oder der Commandeur es vor gut findet, avanciret werden.



## 21ter Art.

Wenn das Bataillon vom chargiren im retiriren sich links herstelllet, so müssen die Grenadiers und die zwey ersten Divisions nicht erst rechts, sondern gleich links, nach den Fahnen sehen, und alsdenn mit selbigen antreten und avanciren.

NB. Was ferner bey der Chargirung und Schwenkung observiret werden soll, ist aus den Artickels unter dem Titul: wie die Wacht-Paraden exerciren sollen, zu ersehen.

## II. Tit.

## Observations bey Formirung des Bataillons zum chargiren.

Sobald die Handgriffe vorbei, commandirt der Chef oder Commandeur:

1. Das Bataillon soll chargiren!
2. Gebt Achtung!

worauf die Flügelleute vom Bataillon vortreten.

3. Prae-



3. Präsentirt das Gewehr!

4. Das Gewehr flach!

Das Gewehr wird über das Gehänge flach genommen, der Pfanndeckel-Riemen ohnvermerkt geschwinde losgemacht, und das Gewehr fest und gerad in Kotten und Glieder gehalten.

Wenn die Leute das Gewehr flach nehmen, so werfen sich die Officiers auf dem linken Fuß rechts herum und machen front nach dem Bataillon.

5. Pfanndeckel ab und geladen!

Der Pfanndeckel wird abgerissen, und die Pfanne aufgestoßen, der Deckel hinter das Gehänge gesteckt, geschwinde die Patron ergriffen, abgebissen, und Pulver auf die Pfanne geschüttet. Sobald die Pfanne geschlossen, giebt das Bataillon auf den Flügelmann Achtung, und werfen das Gewehr zugleich zur Ladung.

Die Leute müssen geschwinde laden, auf den Flügel Acht geben, und nicht eher schultern, bis sie sämtlich das Gewehr hoch haben.

NB. Sobald die Pursche das Gewehr auf die Schulter werfen, müssen die zwey Divisions rechten Flügels zwey Schritte rechts = und die zwey Divisions linken Flügels zwey Schritte links Feld geben. Die Grenadiers rücken links, so weit es nöthig ist, um sich an das Bataillon zu schließen; die zwey hinterste Glieder rücken zu gleicher Zeit auf die Säbel = Spitze ihrer Forder = Männer; die Officiers treten bey ihre Pelotons, und die andere gehen durch und hinter das Bataillon, desgleichen treten die Frey = Corporals mit den Fahnen und die Feld = webel in die Mitte des Bataillons ein.

NB. Alle diese Mouvemens geschehen zu ein = und derselben Zeit in der möglichsten Geschwindigkeit.

NB. Das Fahnen Peloton wird folgender maßen formiret:

Im 1ten Gliede stehen zwey Fahnen, und zur rechten und linken Seite ein Feld = webel;

im 3ten Gliede stehen wieder zwey Fahnen und zwey Feldwebel;

im



im 2ten Gliede stehet eine Fahne, indem der 5te Feldwebel allezeit auf dem Flügel vom 5ten Zug marchiren muß.

Sobald die Fahnen eintreten, muß der Officier mit dem Unter-Officier vom Flügel des 5ten Zugs drey Rotten herunter, und ein Unter-Officier hinter dem 4ten Zuge in die 3 letztern Rotten vom 4ten Zuge treten, damit also auf jeder Seite von den Fahnen drey Rotten sind, welche in der Chargirung stille stehen, nicht mit feuern, und zu dem Fahnen-Peloton gehören.

NB. Die Tambours treten nicht zurück, sondern bleiben auf den Flügels vom Bataillon 3 Mann hoch stehen.

### III. Tit.

## Wie die Chargirung auf der Stelle, auch im Avanciren und Retiriren, gemacht wird.

Wenn das Bataillon vorerwehnter maßen zum chargiren geschlossen steht, alsdenn commandirt der Commandeur:

I. Mit

## I. Mit Pelotons auf der Stelle chargirt!

### Der rechte Flügel fängt an!

worauf die Officiers, welche die Pelotons commandiren, mit dem linken Fuß einen Schritt vortreten, und mit dem rechten Fuß sodann die Wendung links nach ihren Pelotons machen, außer der Capitaine vom linken Flügel, welcher mit dem rechten Fuß einen Schritt vortritt, und mit dem linken Fuß die Wendung rechts machet.

### 2. Chargirt!

alsdenn die Officiers commandiren müssen, wie bey den Commandos in der Chargirung zu sehen ist. Wie die Pelotons und Divisions auf der Stelle sich fertig machen, laden und schultern sollen, auch was sonst observiret werden muß, ist bereits in den General-Observations gesagt worden. Sobald ein Peloton oder Division so oft geschossen, wie befohlen, müssen die Officiers, wenn die Leute das Gewehr schultern, geschwinde wieder eintreten.



NB. Wenn das Bataillon so oft pelotonsweise durchgefeuert, wie befohlen, so feuert die Grenadier-Compagnie auch so oft mit 2 Pelotons.

NB. Wann ein Regiment aus 2 Bataillons bestehet, und folglich 2 Grenadier-Compagnien hat, so formiren diese beyde Compagnien bey dem Exerciren und Manoeuvriren ein Bataillon vor sich, wobey ein Staabs-Officier gegeben wird, selbiges zu commandiren; dieses Bataillon aber wird nur in 4 Züge, anstatt sonst in 8, abgetheilt. Dieß ist auch zu verstehen, wenn 2 Regimenter zusammenstoßen, und jedes nur aus 1 Bataillon bestehet. Wann 3 Grenadier-Compagnien zusammenstoßen, so formiren sie ein Bataillon von 6 Zügen; 4 Grenadier-Compagnien aber formiren ein Bataillon von 8 Zügen.

NB. Die Feuer gehen folgendergestalt von den Flügeln gegen die Mitte:

Der Capitaine rechten Flügels commandirt: Peloton! Fertig! alsdenn der vom linken: Peloton, Fertig! sodenn ersterer: Schlagt an! Feuer!  
Hier-



Hierauf der vom 2ten Peloton: Peloton, Fertig! und auf diese der vom 8ten: Schlagt an, Feuer! Hierauf der vom 7ten Peloton, Fertig! und so ferner.

NB. Der Officier 2ten Pelotons wartet, ehe er anschlagen läßt, so lange, bis der vom 7ten Peloton sich ebenfalls fertig machen lassen, welches auch alle übrige Pelotons vom rechten und linken Flügel bis zur Mitte observiren, nemlich, daß der vom rechten Flügel niemals ehender anschlagen läset, bis der vom linken Flügel, so auf ihn folget, sich fertig machen lassen, und dessen Peloton würklich auf der Erde sieht.

NB. Der Capitaine vom rechten Flügel fängt zum andernmal wieder an, und commandirt, wenn das 4te Peloton Feuer gegeben hat, und das 5te Peloton läßt nicht ehender anschlagen, bis das 1te Peloton sich fertig gemacht.

3. Mit Divisions auf der Stelle chargirt!

Der rechte Flügel fängt an!

4. Chargirt!



Wird commandirt, wie bey den Commandos in der Chargirung zu sehen ist.

NB. Sobald das Bataillon divisions-weise so oft geschossen, wie befohlen, alsdenn feuert die Grenadier-Compagnie divisions-weise eben so ofte durch.

### 5. Das ganze Bataillon rechts um kehrt Euch!

Als denn das ganze Bataillon sich rechts um kehrt, die Officiers, so vorher vorn gestanden, marchiren in ihren Zügen und Divisions durch ins 3te Glied, diejenige aber nebst den Unter-Officiers, welche hinten schließen, bleiben stehen, und laufen, sobald das Bataillon zuge treten, wieder durch hinter das Bataillon.

NB. Die Officiers nehmen hiebey nicht ihr bisheriges Peloton, sondern commandiren dasjenige, so ihnen zur linken Hand stehet.

### 6. Mit Pelotons auf der Stelle chargirt!!

Der

**Der rechte Flügel fängt an!**

wie Nr. 1.

**7. Chargirt!**

Geschiehet wie bey Nr. 2. und ist je-  
zo das 8te Peloton das 1te, und das 1te  
nunmehr das 8te Peloton.

**8. Mit Divisions auf der Stelle  
chargirt!**

**Der rechte Flügel fängt an!**

**9. Chargirt!**

Wird commandiret wie vorher, nur  
daß jezo die 4te Division die 1te, und  
hingegen die 1te nun die 4te ist.

**10. Das ganze Bataillon links  
herstellt Euch!**

Sobald die Wendung gemacht, und  
zugetreten ist, gehen die Ober-Officers  
gleich wieder vor das Bataillon ins erste  
Glieder, und wird im übrigen alles ob-  
serviret wie bey Nr. 5.

NB. Hier wird ordinaire die General-De-  
charge verrichtet.



## II. Das ganze Bataillon vorwärts!

Hier wird ein kleiner Halt gemacht, unter welchem zwey Gefreyte Corporals, nebst zwey Feldwebels, aus dem 1ten Glied 4 Schritte vorrücken; der Frey-Corporal in dem 2ten Glied bleibt stehen, die 2 Frey-Corporals und die 2 Feldwebels aus dem 3ten Glied aber springen bey selbigem vorbei, und treten sogleich vorn ins 1te Glied an den Platz der daraus vorgerückten.

NB. Bey dem Retiriren treten die Fahnen und Feldwebels aus dem 3ten Gliede vor, und die Fahnen aus dem 2ten Glied nebst den Fahnen und Feldwebels aus dem 1ten Glied bleiben und marchiren in ihren Gliedern.

### Marche!

Worauf das ganze Bataillon zugleich mit dem linken Fuß antritt.

Die Grenadiers und die zwey erste Divisions sehen gleich bey dem Antreten linker Hand nach den Fahnen, das Bataillon

taillon muß ganz gerade und kein Flügel vormarchiren oder zurückbleiben. Alle Tambours schlagen, und alle Hautbois blasen wechselsweise nach einander Marche, und wenn das Terrain es zuläßt, soll man so weit, wie möglich, marchiren, ehe zu chargiren angefangen wird; man muß im marchiren und avanciren das Gewehr wohl tragen, einen guten Schritt weg marchiren und schnurgerade in Rotten und Gliedern gerichtet bleiben, wobey die Leute die Arme frey haben und sich ja nicht drängen, noch stoßen, auch sehr gerade ausmarchiren müssen.

Hernach wird commandirt:

12. Mit Pelotons im avanciren chargirt!

Der rechte Flügel fängt an!

13. Chargirt!

NB. Sobald diese Chargirung anfangen soll, giebt der Commandeur ein Zeichen, worauf die Tambours zu schlagen, und die Hautbois zu blasen, aufhören, und



es soll, so lang geseuert wird, keine Trommel gerührt werden.

NB. Sobald der Chef oder Commandeur: **Mit Pelotons!** commandirt, so müssen die Leute sogleich in den Peloton Tritt fallen, und zwar mit dem Fuß, welchen sie aufgehoben haben.

Die Officiers commandiren die Pelotons und Divisions, wie auf der Stelle, nur daß allhier der Officier nicht ebender sich links vorschwenket, bis das Feuer an sein Peloton komrat, und müssen die Pelotons und Divisions, so bald die Officiers commandiren: *Peloton!* augenblicklich kurz beytreten, still stehen, den Kopf und Augen rechter Hand nach ihrem Officier wenden und sich richten. Wenn im Avanciren chargirt wird, müssen die Pelotons und Divisions mit 3 starken Schritten zugleich gerade und stark herausrücken, und beim fertigmachen fällt das erste Glied geschwind mit Spannung des Hahns zugleich nieder, und die zwey hinterste Glieder spannen auch den Hahn, und rücken nach der rechten Hand ein, wie auf der Stelle.

NB.



NB. Die Officiers commandiren: Peloton! Marche! Fertig! kurz nach einander weg, um zu verhüten, daß nicht ein Peloton dem andern in den Rücken schieße, auch ist im Avanciren wohl zu observiren, daß recht gerade ausmarchiret werde, damit kein Peloton rechts oder links komme, und dadurch Gedränge verursacht werde.

NB. Sobald ein Peloton oder Division im Avanciren gefeuert, müssen selbige geschwinde laden, bey der Ladung aber stille stehen, und nicht ehender wieder eintreten, bis das Gewehr auf die Schulter genommen worden, und wenn sie eingerückt, gleich wieder nach den Fahnen sehen, sich richten, und mit dem Bataillon egalen Tritt fassen lassen.

NB. Die Officiers observiren bey dieser Chargirung im Avanciren eben dasjenige, was oben bey der Chargirung auf der Stelle gesagt worden, nur daß sie an statt sie dorten: Peloton! Fertig! commandiret, nunmehr Peloton! Marche! Fertig! commandiren.



NB. Sobald das Bataillon mit Pelotons im Avanciren durchgefeuert hat, so feuert die Grenadier-Compagnie im Avanciren auch, selbige muß aber wohl acht geben, daß sie nicht zu weit vor avancire, damit alles im Marche gerade bleibt.

14. Mit Divisions im Avanciren chargiret!

Der rechte Flügel fängt an!

15. Chargirt!

Wird verrichtet wie allererst angewiesen.

NB. Es wird in allen Fällen, außer im Retiriren, so oft mit Bataillons gefeuert, als mit Pelotons oder Divisions gefeuert worden. Und wird folgendermaßen dabey commandiret; auf der Stelle:

1. Ganzes Bataillon! macht Euch fertig!

2. Schlagt an!

3. Feuer!

Im Avanciren:

1. Ganzes Bataillon!

wor=

worauf das Fahnen-Peloton im March bleibt, das Bataillon aber stille stehet.

2. Marche!

worauf das Bataillon 3 starke Schritte vorrücket, und so, daß das Bataillon über das Fahnen-Peloton hervorkommt, um solches nicht in den Rücken zu schießen.

3. Macht Euch fertig!

4. Schlagt an!

5. Feuer!

hernach wird geladen, wie beim Peloton-Feuer ohne nach dem Flügelmann zu sehen, und so wie der Capitaine vom rechten Flügel siehet, daß die mehreste Leute vom Bataillon geladen haben, springet er so viel Schritte vor, daß ihn das ganze Bataillon sehen kann, giebt, ohne auf die langsamen Pürsche zu warten, mit dem Esponton und linken Fuß ein Zeichen, um anzutreten, worauf die 2 Divisions vom rechten Flügel die Köpfe wieder links werfen und nach den Fahnen sehen.



Sobald das letzte Feuer vorbei, schlagen die Tambours wieder Marche, und die Hautbois blasen.

Das Bataillon muß noch einige Schritte avanciren, alsdenn wird commandirt:

### 16. Halt! Richtet euch!

Wenn Halt! commandiret ist, werfen die Grenadiers und die zwey ersten Divisions die Köpfe gleich nach der rechten Hand, und auf: Richt Euch! sehen dieselbe wieder nach den Fahnen, das ganze Bataillon muß sich in gerader Linie mit den Fahnen richten, und wenn solches gerichtet ist, tritt der Officier von der 3ten Division aus der Mitte zwey Schritte vor, giebt mit dem Espon-ton ein Zeichen, da sodenn die Divisions rechten Flügels die Köpfe wieder rechts werfen.

### 17. Das ganze Bataillon rechts um kehrt Euch!

Worauf der Grenadier - Capitaine etwas vorspringt, und das ganze Bataillon muß nach dem Zeichen des Capitaine  
sehen

sehen, und zugleich rechts um kehrt machen, wobey ordentlich angehalten wird.

Das Bataillon behält den Kopf und Augen rechts, und muß nach dem Capitaine linken Flügels sehen, welcher das Zeichen zum Zutreten giebt.

### 18. Marche!

Die Tambours schlagen sogleich troup, und das ganze Bataillon, nebst Ober- und Unter-Officiers treten zugleich an.

NB. Sobald marche commandirt worden, springen die 2 Feldwebels und Frey-Corporals mit den Fahnen aus dem hintersten Glied vor, der Frey-Corporal aus dem 2ten Glied und die die 2 Frey-Corporals und Feldwebels aus dem 1ten Glied bleiben und marchiren in ihren Gliedern.

Das ganze Bataillon muß im retiriren mit gerader front marchiren, und sich alles nach den Fahnen richten.

Die Ober- und Unter-Officiers geben genaue Achtung, daß sie ihre Distance vom



vom Bataillon behalten, und das Bataillon marchirt ganz langsam.

Wenn denn das Bataillon sich nach befinden auf einige Distance retirirt hat, wird ferner commandirt:

19. Mit Pelotons im Retiriren chargirt!

Der rechte Flügel fängt an!

20. Chargirt!

Die Tambours hören nach gegebenem Zeichen auf zu schlagen, und die Officiers commandiren wie vorhero mit Pelotons und Divisions, und sobald die Officiers commandiren: *Peloton!* müssen die Leute gleich kurz zutreten und still stehen, die vom linken Flügel die Köpfe und Augen rechter Hand wenden, und sich wohl richten, und wenn der Officier commandirt: **Rechts um kehrt Euch!** sich ganz geschwinde mit einem tempo auf dem linken Absatz herum drehen, nachmals geschwind richten, und alsdann still stehen.

Wenn der Officier commandiret: **Fertig!** so muß das Peloton oder die

Di-

Division  
fertig  
Die  
werde  
tons  
dem  
rechts  
mandi  
We  
mandi  
und al  
auf d  
len,  
die  
und d  
stößt  
Kolbe  
die  
geger  
solche  
gelad  
hen,  
cken n  
Schul  
nemid  
dem li  
po gefe



Division, eben wie auf der Stelle sich fertig machen.

Die Commandos von den Officiers werden verrichtet, wie bey den Pelotons im avanciren gesagt worden, mit dem Unterschied, daß hier: *Peloton! rechts um kehrt euch, fertig!* commandirt wird.

Wenn nun der Officier: *Feuer!* commandirt hat, so steht das 1te Glied auf, und alle drey Glieder lassen das Gewehr auf die Seite über das Koppel flach fallen, und schütten geschwind Pulver auf die Pfanne; sobald dieses geschähen, und die Pfanne wieder geschlossen ist, stößet man mit der rechten Hand die Kolbe vom Gewehr herunter, woben die Mündung vom Gewehr in die Höhe gegen die rechte Schulter komt; sobald solches geschehen, wird ganz geschwinde geladen, woben jedoch die Leute still stehen, und nicht eher ins Bataillon einrücken müssen, bis das Gewehr auf die Schulter gebracht, welches alles zugleich, nemlich auf Schulter nehmen und mit dem linken Fuß antreten, in einem tempo geschehen muß.



21. Mit Divisions im Retiriren  
chargirt!

Der rechte Flügel fängt an!

22. Chargirt!

Wird commandirt wie vorher.

NB. Die Grenadier-Compagnie feuert mit Pelotons und Divisions im retiriren, wie vorher beyrn Feuer im avanciren gesagt ist.

Sobald das Bataillon mit Divisions im retiriren durchgefeuert hat, schlagen die Tambours wieder troup, und wenn das Bataillon sich noch einige distance retiriret hat, läßt der Chef oder Commandeur von allen Tambours Marche schlagen, woben sich das Bataillon auf einmal linksumfehrt herstellt und nach der Mitte siehet, auf den Chef oder Commandeur Achtung giebt, mit selbigem zugleich antritt, und marchiret.

Sobald denn das Bataillon noch einige Schritte avancirt hat, wird commandirt:

23. Halt!

Wor:

Worauf das ganze Bataillon mit Beziehung des Fußes sogleich stille stehet, und die Augen rechter Hand wendet, auch die Feldwebels und Gefreyte Corporals mit den Fahnen zugleich in das Bataillon zurücktreten.

## 24. Richtet euch!

Worauf das Bataillon in aller Geschwindigkeit sich wieder richtet, und still stehen muß, auch observirt, was bey Nr. 16. gesagt worden.

NB. Die Majors und Adjutanten sollen bey dem Avanciren und Retiriren wohl acht haben, daß das Bataillon allezeit gerade avancire und retirire, auch mit den andern Bataillons in einer Linie bleibe, weshalb sie allemal das Bataillon auf und nieder reiten, die Leute richten, und ihnen Hülfe geben müssen.

### 2ter Art.

Soll im Avanciren mit Pelotons rückwärts chargirt werden, so commandirt der Chef oder Commandeur: **Mit**

§

Pe-

VI VI



*Pelotons im avanciren rückwärts chargirt!* Auf das Wort: rückwärts treten die Officiers, Unter-Officiers und Hautboisten, welche hinter dem Bataillon gestanden, und die Officiers von den Pelotons ins hinterste Glied, die Unter-Officiers, welche hinter den Officiers gestanden, ins 1te Glied, auf eben dieselbige Art durch, als wie auf der Stelle rechts umfehrt gemacht wird; das Feuern geschieht ebenfals auf dieselbige Art, so daß der linke Flügel nun der rechte ist; die ganze Linie aber bleibt im Marche; wann abgefeuert ist, werfen die Leute das Gewehr herum, wie bey dem Retiriren, und bey dem Schultern wird wieder vorwärts marchirt. Sobald das Feuern zum Ende ist, treten die Officiers, Unter-Officiers und Hautbois wieder durch, und die Linie bleibt im Marche.



## IV. Tit.

**Wie das Bataillon sich nach  
geendigtem Exerciren wieder  
herstellen soll.**

Wenn das Bataillon sich herstellen  
soll, commandirt der Chef oder Com-  
mandeur:

**Zwey hinterste Glieder, rückwärts  
öfnet euch, Marche!**

worauf die beyde hinterste Glieder hur-  
tig zurücktreten; desgleichen treten die  
Officers wieder vor das Bataillon und al-  
les nimt seinen vorigen Platz ein, wo ein  
jeder vor der formirung zum Chargiren  
gestanden. Ferner wird commandirt:

**Richtet euch!**

worauf die 2 Divisions vom rechten Flü-  
gel zwey Schritte links, die 2 Divisions  
vom linken Flügel 2 Schritte rechts rü-  
cken, auch die Grenadier-Compagnie 2  
Schritte rechts rücket, um den Tam-  
bours Platz zu machen.



## V. Tit.

# General - Commandos in der ganzen Chargirung.

## I.

## Wann sich das Bataillon zum chargiren schließet.

Der Chef oder Commandeur com-  
mandiret:

1. Das Bataillon soll chargiren!
2. Gebt Achtung!
3. Praesentirt das Gewehr!
4. Das Gewehr flach!
3. Pfanndeckel ab und geladen!

## 2.

## Commandos zum Chargi- ren auf der Stelle, im Avanci- ren und Retiriren.

Der Chef oder Commandeur com-  
mandirt:

Mit



Mit Pelotons auf der Stelle  
chargirt!

Der rechte Flügel fängt an!  
Chargirt!

Die Officiers commandiren:

Capitaine vom rechten  
Flügel:

Peloton!  
Fertig!

Capitaine vom linken  
Flügel:

Peloton!  
Fertig!

Schlagt an!  
Feuer!

Der Officier vom 2ten Peloton.  
Peloton!  
Fertig!

Schlagt an!  
Feuer!

Der Officier vom 7ten Peloton:  
Peloton!  
Fertig!



welches alle übrige Pelotons observiren,  
und sich vorbeschriebener maßen das  
Feuer alternative abnehmen.

Der Chef oder Commandeur com-  
mandirt:

Mit Divisions auf der Stelle  
chargirt!

Der rechte Flügel fängt an!  
Chargirt!

Die Officiers commandiren:

Capitaine vom rechten  
Flügel:

Division!

Macht euch fertig!

Schlagt an!  
Feuer!

Wenn diese das Gewehr  
hoch nimt,

Capitaine vom linken  
Flügel:

Division!

Macht euch fertig!

Schlagt an!  
Feuer!

Wenn



Wenn diese das Gewehr  
hoch nimt,

die 2te Division:

Division!

Macht euch fertig!

und so weiter, wie bey dem Peloton-Feuer  
auf der Stelle.

Der Chef oder Commandeur com-  
mandirt:

Das ganze Bataillon rechts um  
fehrt euch!

Mit Pelotons auf der Stelle  
chargirt!

Der rechte Flügel fängt an!  
Chargirt!

Die Officiers commandiren, wie vorher-  
ro mit Pelotons auf der Stelle.

Der Chef oder Commandeur com-  
mandirt:

Mit Divisions auf der Stelle  
chargirt!

Der rechte Flügel fängt an!  
Chargirt!



Die Officiers commandiren wie mit Divisions auf der Stelle.

Der Chef oder Commandeur commandirt:

Das ganze Bataillon links herstellt Euch!

3.

**Commandos im Avanciren.**

Der Chef oder Commandeur commandirt:

Ganzes Bataillon, Marche!

Mit Pelotons im avanciren chargirt!

Der rechte Flügel fängt an!

Chargirt!

Die Officiers commandiren:

Capitaine vom rechten Flügel:

Peloton!

Marche!

Fertig!

Capitaine vom linken Flügel:

Pelo-



Peloton!  
Marche!  
Fertig!

Schlagt an!  
Feuer!

Das 2te Peloton:  
Peloton!  
Marche!  
Fertig!

Schlagt an!  
Feuer!

Das 7te Peloton:  
Peloton!  
Marche!  
Fertig! &

Der Chef oder Commandeur commandirt:

Mit Divisions im avanciren  
chargirt!

Der rechte Flügel fängt an!  
Chargirt!

Die Officiers commandiren, wie bey dem  
Peloton-Feuer angewiesen, und wenn die



erste Division gefeuert hat, wartet die 2te so lange, bis jene das Gewehr hoch nimmt.

Ferner commandirt selbiger :

Halt !

Richtet euch !

4.

## Commandos im Retiriren.

Der Chef oder Commandeur commandirt :

Das ganze Bataillon, rechts umfehrt euch !

Marche !

Mit Pelotons im retiriren chargirt !

Der rechte Flügel fängt an !

Chargirt !

Capitaine vom rechten Flügel :

Peloton !

Rechts um fehrt euch !

Fertig !

Capitaine vom linken Flügel :

Peloton !

Rechts

Schla  
Feuer

Das  
Peloto  
Rechts  
Fertig

De  
mand  
Mit

Der r

Die  
Division



Rechts um kehrt euch!  
Fertig!

Schlagt an!  
Feuer!

Das 2te Peloton  
Peloton!

Rechts um kehrt euch!  
Fertig!

Schlagt an!  
Feuer!

Das 7te Peloton:  
Peloton!

Rechts um kehrt euch!  
Fertig! 2c. 2c.

Der Chef oder Commandeur com-  
mandirt:

Mit Divisions im Retiriren char-  
girt!

Der rechte Flügel fängt an!  
Chargirt!

Die Officiers observiren, was bey  
Divisionsfeuer im avanciren gesagt wor-  
den,



den, nur daß sie an statt: *Marche!* nunmehr **Rechts um kehrt euch!** commandiren.

NB. Wenn sich das Feuer geendigt, und *Marche* geschlagen wird, herstellt sich das ganze Bataillon links, und marchirt, alsdenn der Chef oder Commandeur commandirt:

**Halt! Richt't euch!**

5.

## Commandos beim Hecken- Feuer.

Der Chef oder Commandeur commandirt:

1. **Ihr Herren Ober- und Unter-  
Officers, man wird auf He-  
cken chargiren!**
2. **Chargirt!**

Die Ober- und Unter- Officers com-  
mandiren jeder an seine 2 ersten Rotten:

1. **Marche!**
2. **Fertig!**

3. **Schlagt**



3. Schlagt an!

4. Feuer!

6.

## Commandos bey der General-Decharge.

Der Chef oder Commandeur commandirt:

1. Das ganze Bataillon, macht euch fertig!
2. Schlagt an!
3. Feuer!

### VI. Tit.

Wenn ein oder mehrere Bataillons vor dem Feind die Attaque formiren wollen, geschiehet es folgendergestalt:

Bei der Attaque wird, nachdem das Bataillon in einem ordinairen Marche ist, wie



wieder *Marche!* commandirt, alsdenn tritt selbiges etwas stärker an, ohne zu laufen, und bleibt immer im Tritt; hernach wird commandirt:

**Fällt das Gewehr!**

und sodenn:

**Vorwärts fällt das Gewehr!**

wobey etwas stärker und ohne die geringste Confusion und Laufen avanciret und dabey beständig im Tritt geblieben wird.

Auf das Commando: **Fällt das Gewehr!** springen die Fahnen ins Bataillon, wobey zu observiren, daß die 2 Fahnen vom 1 Gliede in das 2te Glied treten, die Fahne vom 2ten Glied tritt in das 3te Glied, und die beyde Feldwebels vom 3ten Glied springen vor in das 1te, dergestalt, daß 4 Feldwebels im 1ten Glied sind, welche ihre Kurzgewehre mit fällen.

Die zwey Divisions vom rechten Flügel werfen auf eben das Commando: **Fällt das Gewehr!** die Köpfe wieder rechts, und behalten selbige so, solange das Gewehr gefällt bleibt.

Als-

Als denn der Chef oder Commandeur  
 ferner commandiret:

**Mit ganzem Bataillon im avan-  
 ciren chargirt!**

Dieses Feuer geschieht deswegen, um  
 den Feind noch mehr und in völlige Con-  
 fusion zu bringen.

NB. Die Commandeurs der andern Batail-  
 lons richten sich nach dem Bataillon vom  
 rechten Flügel, um zu gleicher Zeit mit zu  
 attaquiren.

NB. Wenn das Gewehr vorwärts gefället  
 wird, geschieht solches ohne tempo, so-  
 wohl bey dem fallen, als widerschultern,  
 und die Leute behalten gerade front.  
 Die zwey vordersten Glieder fällen das  
 Gewehr, und das dritte behält solches  
 auf der Schulter. Es wird so stark  
 marchirt, wie möglich, und man  
 praetendirt, den Tritt zu halten.

NB. Wenn der Commandeur commandirt:  
**Fällt das Gewehr!** so wird solches  
 vom ersten Glied in gerader Linie, vom  
 2ten aber etwas höher, gefället; auf das  
 Com-



Commando: Vorwärts fällt das Gewehr, senket das 1te Glied das Gewehr schräg nach der Erden, und das 2te Glied fällt alsdann das Gewehr gerade.

## VII. Tit.

**Wie das Hecken-Feuer gemacht und commandiret wird.**

Wenn das Bataillon zur Chargirung wieder gerichtet stehet, wird commandiret:

Nr. 1. Ihr Herren Ober- und Unter-Officers, man wird auf Hecken chargiren! Chargiret!

Sobald commandirt wird: Ihr Herren! treten die Officers, welche Pelotons commandiren, 2 Rotten von ihren Pelotons herunter, und machen front rechts um. Ein Unter-Officier von denjenigen, welche hinter das Bataillon bey den Zügen eingetheilet sind; muß in die Mitte ins 1te Glied von seinem Zuge, und gleich 2 Rotten herunter

ter treten, und ebenfalls die front rechts um machen.

Sobald commandirt wird: *Chargirt!* schlagen die Tambours allarm, und die Ober- und Unter-Officiers commandiren jeder an seine zwey erste Rotten:

Marche!

worauf selbige hurtig 5 Schritte solcher- gestalt vorrücken, daß zu gleicher Zeit der 1te Mann vom 2ten Glied zur rechten Hand seinem Vordermann ins 1te Glied, und das 3te Glied zur rechten Hand ins 2te Glied einlaufen.

Der Officier oder Unter-Officier commandirt:

Fertig!

Schlagt an!

Feuer!

Auf das Commando *Schlagt an!* machen sich die zwey folgende Rotten von selbst fertig, und sobald die 2 erste gefeuert haben, wird *Marche* commandiret, alsdenn die 2 erstere zurücke und die 2 folgende wieder vortreten, und



so ferner alle Rotten, so oft man chargiret; In den Zügen aber, wo nicht egale Rotten sind, chargiret die letzte Rotte alleine in einem Glied, und alle Pelotons müssen von der Rechten nach der Linken chargiren.

NB. Bey den Pelotons, wo ein Officier schließet, soll allezeit der Officier in der Mitte vom Peloton treten und mit auf Hecken chargiren, wann aber hinter dem Peloton kein Officier ist, so muß ein guter Unter-Officier dazu genommen werden.

Wann die 2 Rotten geschossen, treten sie geschwinde wieder 3 Mann hoch, ziehen zugleich das Gewehr gerade vor das Gesicht, und bringen den Hahn in die Ruhe. Wann *Marche* gesagt wird, rücken sie geschwinde und geschlossen wieder ins Bataillon, ergreifen und öfnen im Zurückziehen die Patron; Sobald sie eingerücket, nehmen sie das Gewehr flach, schütten Pulver auf die Pfanne und stoßen das Gewehr zur Ladung herum, wie im Chargiren, im Reuriren und Laden, und sobald der Ladestock wie-

wieder an seinen Ort, wird das Gewehr in die Höhe genommen; wobey der rechte Fuß vorwärts links herum wieder bey den linken gesetzt, und sobald die Leute auf diese Art geladen und mit dem Gewehr hoch front haben, wird geschultert, und die Leute stehen ganz stille.

NB. Die Rotten müssen im Ausrücken etwas zur rechten Hand marchiren, damit die 2 folgende Rotten Platz haben, und die Rotten nicht durcheinander laufen dürfen; die Rotten müssen sich auch nach der rechten Hand richten, und nicht weiter vorlaufen, wie die Rotten vom 1ten Peloton.

Wann die Pelotons so oft auf Hecken durchgefeuert, wie befohlen, so müssen die Officiers und Unter-Officiers nicht weiter anfangen zu chargiren, und alle Pelotons müssen zugleich durchchargiret haben, sonst hat, wenn ein Peloton mit dem andern nicht fertig ist, der Officier oder Unter-Officier auch nicht recht commandiret. Die Rotten, welche schießen, müssen zugleich anschlagen, den Hahn zugleich abziehen, folglich auf



das Commando wohl Achtung geben. Die Officiers müssen auch alles Plaudern und Stoßen verhüten, und dahin sehen, daß alles ordentlich geschiehet.

Der Officier, welcher den 8ten Zug führet, commandiret in Hecken-Feuer den 15ten, und der Capitaine den 16ten Zug, weshalben der Unter-Officier, welcher in die Mitte vom 8ten Zug eintritt, nur den 16ten Zug marquiret.

Die Tambours sowohl von den Grenadiers als Mousquetiers schlagen beständig Alarme, und im Fall die Tambours in wählenden Chargiren auf Hecken sollten aufhören zu schlagen, muß kein Schuß mehr im ganzen Bataillon geschehen, sondern die Rotten müssen den Hahn wieder in die Ruhe bringen, ins Bataillon rücken, das Gewehr schultern und stille stehen.

Wann nun auf vorstehende Art auf Hecken chargiret worden, und im Bataillon wieder alles stille und gerade ist, commandiret der Chef oder Commandeur:



**Nr. 2. Das ganze Bataillon rechts  
um kehrt euch!**

wobey der Grenadier-Capitaine vortritt,  
und das ganze Bataillon muß nach dem  
Grenadier-Capitaine sehen, und zugleich  
Rechtsumkehrt machen.

NB. Die Officiers und Unter-Officiers,  
welche hinter dem Bataillon schließen,  
machen nicht mit Rechtsumkehrt, son-  
dern müssen, sobald das Bataillon zuge-  
treten, wieder durch hinter das Batail-  
lon gehen.

**Nr. 3. Ihr Herren Ober- und Un-  
ter-Officiers, man wird auf He-  
cken chargiren! Chargiret!**

Dieses wird gemacht und commandi-  
ret, wie vorher gesaget ist.

NB. Die Tambours schlagen wieder Alar-  
me, und es muß allemal auf Hecken so  
ofte durchgeseuert werden, wie befohlen.

NB. Die Grenadier-Compagnie chargiret  
allemal mit auf die Hecken.



Sobald im Bataillon alles stille, und die Tambours aufhören zu schlagen, wozu der Chef oder Commandeur allemal den Tambours ein Zeichen geben muß, wird commandiret:

Nr. 4. Das ganze Bataillon! Links herstellt Euch!

worauf das ganze Bataillon, außer die Officiers und Unter-Officiers so hinten schließen, sich links herstellt. Sobald nun das Bataillon mit dem Grenadier-Capitaine, welcher etwas vorstehet, zugetreten, gehen die Officiers und Unter-Officiers wieder hinter das Bataillon, und die Leute müssen Achtung geben, daß sie sich gleich wieder richten, und alsdann stille stehen.

### VIII. Tit.

Wie das Bataillon Quarré formirt und commandiret wird.

1. Man wird das Bataillon Quarré formiren!

2. Gebt



2. Gebt Achtung!
3. Rechts um kehrt euch, Formirt das Quarré!

Wobey die 1te, 2te, und 4te Division rechtsumfehrt machen, und dabey ordentlich anhalten.

Sobald die vorgenannte Divisions die Wendung gemacht und zugetreten haben, commandirt der Chef:

4. Marche!

Alsdenn schwenket sich die 1te und 2te Division rechts, und die 4te Division links, sobald selbige auf die gerade Flanke kommen, bleibt die 2te und 4te Division stehen, die 1te Division aber schwenket sich noch einmal, und formiren alsdenn das Quarré.

NB. Hierbey ist zu beobachten, daß die Leute, so sich schwenken, allemal die Augen nach dem Flügel haben müssen, welcher herumgeht, und der ganze Flügel muß sich schmurgerade schwenken, und Arm an Arm geschlossen bleiben.



Das Quarré formirt sich, ohne daß die Tambours dabey allarm schlagen. Und sobald sich das Bataillon en quarré schwenkt, marchirt der Chef oder Commandeur, die Frey-Corporals mit den Fahnen, die Feldwebel, so die Fahnen bedecken, (welche vorhero mit den Divisions rechtsumfehrt machen) und der Regiments-Tambour, so vorschlägt, durch die Ecke rechten Flügels 3ter Division in das Quarré, und postiren sich der Obrist und Obrist-Lieutenant vor die Fahnen in die Mitte des Quarré, die Hautbois vor die Fahnen hinter den Obrist und Obrist-Lieutenant; die Officiers und Unter-Officiers, so hinter dem Bataillon sich befinden, schwenken sich und bleiben hinter ihren Divisions in voriger Ordnung; die Tambours von beyden Flügeln formiren darinnen ebenfalls ein Quarré, ziehen sich aber doch so nah, als möglich, nach den Fahnen zurück, damit zwischen ihnen und dem Bataillon im Quarré Platz bleibe, und sie Niemand hindern mögen.

Der Major galopirt sogleich auch um die 4te Division herum, giebt Achtung, daß



daß alles sich in vorbeschriebener Ordnung schwenkt und verfügt sich demnächst selbst bey Schließung des Quarré in dasselbe.

NB. Sobald die 2 erste Divisions sich geschwenkt haben, avanciren dieselbe in gerader Linie so viel hinter die 3te Division ein, daß der rechte Flügel der 3ten Division, den linken von der 2ten Division bedeckt, welches denn bey allen Flanquen wohl zu observiren ist, daß nemlich der rechte Flügel von jeder Division den linken Flügel der andern Division oder Flanque allezeit bedecke, als wodurch ein jedes Glied rund herum ein à partes Quarré formirt, weshalb die 3 Glieder des linken Flügel = Pelotons auf die 3 erste Rotten des 1ten Pelotons, so diesen Flügel bedecken sollen, sich richten müssen.

## 5. Halt!

Als denn muß im ganzen Quarré alles still stehen, und sich nichts mehr rühren.

Der Chef oder Commandeur commandiret:

3 5

6. Front



## 6. Front auf allen Seiten!

wobey die Flanquen, so rechtsumkehrt gemacht, sich linksumkehrt herstellen, und es soll dabey angehalten werden.

NB. Die Fahnen machen front nach der 1ten Division, und die 2 Hintermänner der 1ten Rotte des rechten Flügels von jeder Flanque, so den linken bedeckt, machen zu gleicher Zeit rechts um, und halten front mit dem 1ten Glied der Neben-Flanque.

Die Grenadiers rücken vom rechten Flügel, sobald das Bataillon sich zum Quarré schwenkt, auf das Commando: *Marche!* 4 Schritt gerade voraus, und auf das fernere Commando: **Links um!** machen selbige links um, worauf solche vor die Mitte der 3ten Division marchiren, und der Capitaine commandiret: *Halt! Front!* alsdenn er alle 4 Pelotons (welche gleich im Anfang des Exercirens dazu abgetheilt seyn müssen) alternative feuern läßt, nemlich der Capitaine das 1te, der Premier-Lieutenant das 4te, ein Second-Lieutenant das 2te, und

und der 2te Second-Lieutenant das 3te Peloton, und continuirt damit drey mal durch.

NB. Sowohl die Formirung des Quarré als Chargirung der Grenadiers, muß so geschwind, als möglich, geschehen.

Nachdem nun vorbesagte Feuerung der Grenadiers vorbei, commandirt der Capitaine ferner an alle 4 Pelotons.

### Rechts und links um!

worauf die 2 Pelotons vom rechten Flügel rechts, und die vom linken Flügel links um machen, und beyde Theile gerade ausmarchiren, bis das 2. und 3. Peloton beyde Flügel der 3ten Division passiret haben, alsdenn die 2 Pelotons vom rechten noch einmal rechts, und die vom linken Flügel links um machen, das 1te Peloton ferner bis vor die Ecke der 1ten und 2ten Division, und das 4te Peloton bis auf die Ecke der 4ten und 1ten Division marchiren, allda alle 4 Pelotons abermals rechts und links um machen, und folgendergestalt in das Quarré einrücken, nemlich:

Der



Der Unter-Officier und das hinterste Glied von allen 4 Pelotons fällt zuerst ab, deme denn das 2te und 1ste Glied folgen, und formiren sich gegen die Ecke im Quarré, die front einwärts behaltend, bis der Officier commandirt:

Rechts }  
 Links } herstellt Euch!

alsdenn sich dieselbe rechts oder links herstellen.

NB. Die Zimmerleute laufen, sobald die Grenadiers Rechts- und Linksum machen, sogleich bey der 3ten Division zu den Fahnen und bleiben bey solchen.

Der Chef oder Commandeur commandiret:

7. Mit Pelotons aus den Flanquen chargirt!

Chargirt!

Hierauf fängt die 1te Flanke oder stehngebliebene 3te Division an, und continuirt das Feuer so oft, als befohlen.

Voraus aber ist zu wissen, daß die rechte Flügel-Pelotons von jeder Flanke zu-

zuerst, und die linke Flügel-Pelotons darauf feuern. Das Feuer fängt, wie schon gedacht, bey der vordersten Flanke an, und lauft jederzeit rechts herum.

Wenn dieses Feuer geendigt, commandirt der Chef oder Commandeur:

8. Das Bataillon soll mit ganzen Flanquen chargiren!

Chargirt!

Geschiehet, wie alleweile mit dem Pelotons-Feuer angewiesen.

NB. Es ist zu verstehen, daß diese beyde Chargirungen, wie auf der Stelle angewiesen, verrichtet werden, und das 1te Glied bey dem Fertigmachen niederfällt.

Wenn diese beyde Feuer zu Ende, läßt der Chef alle 4 Flanquen nach einander folgendermaßen marchiren.

Der Chef oder Commandeur commandirt:

9. Das Quarré soll marchiren!

worauf die 3 Flanquen ihre vorhin beschriebene Wendung nach der 1ten Flanke

que



que, oder 3ten Division, machen, der Chef oder Commandeur tritt sogleich heraus vor diese Flanque, und auf dessen Commando:

### 10. Marche!

Tritt das Quarré zugleich an, die Tambours schlagen, und die Hautbois blasen Marche.

Wenn nun das Quarré auf eine gewisse Distance marchirt ist, und wieder stehen soll, giebt der Chef oder Commandeur ein Zeichen mit dem Esponton, worauf die Tambours zu schlagen, und die Hautbois zu blasen aufhören, und auf Commando:

### 11. Halt!

steht das Quarré still, und der Chef oder Commandeur begiebt sich wieder in das Quarré; wie denn auf ferneres Commando:

### 12. Front auf allen Seiten!

alles wieder front macht, und beobachten dieses alle Flanquen, so marchiren.

Sobald dieses geendiget, und das Bataillon still stehet, commandiret der Chef oder Commandeur:

13. Formirt das Bataillon!

14. Marche!

worauf die 1te Division antritt, und sich schwenkt, daß sie mit der zwayten Division in eine Linie komt, alsdenn diese mit der 2ten und 4ten Division nochmals zugleich antreten, und sich egal vorschwenken.

NB. Die 1te und 2te Division, wenn selbige zum zwaytenmal antreten, marchiren etliche Schritte gerade vorwärts, um den Fahnen und Feldwebels Platz zu geben, daß solche wieder einrücken können.

Sobald sich das Bataillon anfängt zu brechen, marchirt der Chef oder Commandeur durch vorgemeldte Ecke wieder vor, und das Fahnen-Peloton nebst den Fahnen, rückt in die Mitte des Bataillons, also daß ein jeder auf seine vorige Distance wieder zu stehen komt.

Die



Die Grenadier-Pelotons machen rechts um, und marchiren alle 4 Pelotons nach dem rechten Flügel, schließen allda an, und schwenken sich mit selbigem wieder en front.

Die Tambours von beyden Flügeln machen rechts und links um, setzen sich auf die Flügel des Bataillons, und nehmen ihren vorigen Posten.

Wann denn der Chef oder Commandeur siehet, daß beyde Flügel in gerader Linie und front im Bataillon sich geschwenkt, und alles an gehörigem Ort sich findet, commandirt derselbe:

### 15. Halt, Richtet Euch.

NB. Daß Bataillon Quarré kan ein jeder Chef oder Commandeur nach seinem Gutdünken formiren lassen, vor Herrschaft aber wird solches niemalen gemacht, es würde denn expresse befohlen.



Bier-

---

# Bierter Theil.

---

## I. Tit.

### Abmarche und Ordnung im Marchiren mit einem Regiment oder Bataillon.

#### 1ter Art.

**W**enn ein Regiment oder Bataillon nach dem exerciren wieder formirt steht, muß selbiges die gewöhnliche Distance haben, die Zimmerleute müssen Schulter an Schulter, und die Tambours so geschlossen stehen, daß sie Platz haben, die Trommel zu rühren.

Der Major hält zu Pferd in einem Glied mit den Officiers vor den Zimmerleuten.

Die Zimmerleute müssen, wenn das Bataillon das Gewehr auf der Schulter hat, das Gewehr praesentiret, und mit



geschultertem Gewehr abmarchiret, die Aerte allezeit auf der Schulter tragen; wenn aber das Bataillon das Gewehr bey dem Fuß hat, nehmen die Zimmerleute die Aerte auch bey dem Fuß, und setzen den Helm oder Stiel auf die Erde; hingegen, wenn das Bataillon das Gewehr verkehrt auf der Schulter trägt, tragen die Zimmerleute die Aerte auch verkehrt auf der Schulter.

2ter Art.

Wenn mehr als ein Regiment oder Bataillon beysammen, und abmarchiren sollen, und der Chef oder Commandeur rechten Flügels commandirt: *Praesentirt das Gewehr!* muß der Chef oder Commandeur des folgenden Bataillons augenblicklich commandiren: *Praesentirt das Gewehr!* und so ferner alle Commandos bis zum Abmarche zugleich verrichten, damit die Bataillons im Abmarche nicht getrennt werden, sondern ein dem andern gleich folgen kann.

3ter Art.

Der Chef oder Commandeur von jedem Bataillon commandirt.

Das



Das Gewehr auf die Schulter!  
Zwey hinterste Glieder, vorwärts  
schließt euch!

Marche!

Mit Zügen rechts schwenkt euch!

Marche!

4<sup>ter</sup> Art.

Wenn das Gewehr beym Abmarche  
praesentirt und geschultert wird, muß  
der Flügelmann, wie gewöhnlich, vor-  
treten.

5<sup>ter</sup> Art.

Wenn die 2 hinterste Glieder sich  
schließen, müssen selbige zugleich antre-  
ten, und sich in den Gliedern und Rot-  
ten wohl richten.

6<sup>ter</sup> Art.

Wenn commandirt wird:

Mit Zügen rechts schwenkt euch!  
wirft der ganze Zug die Augen und die  
Köpfe gleich nach der linken Hand; auf  
das Wort *Marche* aber wirft der linke  
Flügelmann den Kopf Rechts, damit er



dem Zuge eine ohnvermerkte Hülfe geben kan, weshalb auch hiezu soviel möglich vernünftige Leute genommen werden müssen.

NB. Dieß geschiehet bey allen Schwenkungen nach der rechten Hand, und wenn links geschwenkt wird, alsdenn wirft bey den Schwanken der Unter-Officier vom Flügel des Zuges, oder, wenn kein Unter-Officier da ist, der Flügelmann, den Kopf nach der linken Hand, bis Halt! Richtet Euch! commandirt wird.

Der Grenadier-Capitaine tritt 3 Schritt vor den 1ten Zug, die Zimmerleute treten vor den Capitaine, und die Officiers, welche keine Züge führen, schließen sich rechts vor den 1ten Zug der Division, woben sie abgetheilt, zusammen, nehmen aber in währendem schließen die Espontons nicht flach.

7ter Art.

Wenn Marche! commandiret wird, treten alle Züge vom ganzen Bataillon zugleich an, und schwenken sich. Die Officiers nehmen die Espontons gleich flach,  
der

der 1te Grenadier-Zug tritt mit dem linken Fuß an, und marchiret ab.

NB. Wenn ein Bataillon oder Parade abmarchirt, soll, sobald Rechts schwenkt Euch! Marche! commandirt wird, der rechte Flügel sich zurückziehen, der linke aber sich vorwärts schwenken, jedoch müssen die Glieder gerade und in einem Tritt bleiben, und geschieht dieses um desto mehr Platz bey dem Abmarche zu gewinnen. Wenn sich sonst aber ein Zug schwenkt, und das Terrain es zuläßt, so geht der Flügel nicht zurück, sondern muß sich gerade in einem Tritt rechts oder links schwenken.

8ter Art.

Sobald von einem jeden Officier, so den Zug führt, Halt! commandirt wird, sehen augenblicklich alle Züge nach der rechten Hand, und richten sich.

9ter Art.

Die Unter-Officiers, so hinter dem Bataillon schließen, schwenken sich mit den Zügen, hinter welchen sie abgetheilt sind, nehmen egale distance hinter selbst-



gen, stehen ganz stille, und tragen das Kurzgewehr wohl.

10<sup>ter</sup> Art.

Die Officiers treten, sobald sich die Züge schwenken, 3 Schritt vor das 1te Glied, die Capitaines 3 Schritt vor die Officiers. Beym ersten Mousquetier- oder Fusilier - Zug tritt der Chef oder Commandeur vom Bataillon 3 Schritt vor die Capitaines, die Hautbois aber 4 Schritt vor den Chef oder Commandeur und müssen im March auch bey allen Schwenkungen solche Distance behalten.

11<sup>ter</sup> Art.

Bey allen Divisionen treten die Tambours 2 Schritt vor das 1te Glied ersten Zugs, hinter dem Bataillon aber 2 Schritt vor die Unter-Officiers; bey dem 5ten Zug treten die Gefreyte-Corporals 2 Schritte vor die Tambours, und der Capitaine drey Schritte vor die Gefreyte-Corporals.

NB. Von den beyden Officiers, welche bey den Fahnen eingetheilt sind, marchirt einer auf dem rechten, und der andere auf



auf dem linken Flügel von den Fahnen,  
geschlossen in einem Glied mit den Ge-  
freyten Corporals.

12ter Art.

Wenn der 2te Grenadier-Zug auf den  
Platz komt, wo der 1te Zug abmarchiret  
ist, commandirt der Lieutenant an den  
2ten Zug: **Halt!** und die 2 hinterste  
Glieder rücken hurtig auf die Säbelspi-  
ze, das 1te Glied aber bleibt im Tritt.  
Der Lieutenant commandirt ferner:  
**Schwenkt Euch!** alsdenn der Zug sich  
ganz gerade und in egalen Tritten  
schwenkt, und sobald der Zug herum ist,  
commandirt der Lieutenant: **Halt!**  
**Richtet euch!** worauf der Zug stehet,  
und sich gleich richtet. Sobald der 1te  
Zug auf ordinaire Distance, welche man  
zwischen den Zügen haben muß, marchirt  
ist, commandirt der Lieutenant: *Marche!*  
siehet sich rechts um, und tritt mit dem  
linken Fuß an. Alle 3 Glieder treten mit  
dem Officier zugleich an; das zweyte  
Glied tritt zweymal auf den nemlichen  
Platz, und im 3t. Tritt marchiret solches  
vorwärts, welches das 3te Glied ebenfals



observiret, statt zweymal aber vier mal auf den nemlichen Platz tritt, und das stemal würklich marchirt: zwischen jedem Glied soll nicht mehr als 2 kleine Tritte Distance seyn.

13<sup>ter</sup> A. i.

Wenn der 2te Zug von den Grenadiers ohngefehr 12 Schritt vor den Hautbois im Marche ist, commandirt der Chef oder Commandeur an den 1ten Zug: *Marche!* tritt zugleich mit dem linken Fuß an. Die Officiers und der ganze Zug geben Achtung, und treten mit selbigem zugleich an, wie im vorstehenden 12ten Art. angewiesen, solches continuirt bey allen Zügen, bis das ganze Regiment im Marche ist.

14<sup>ter</sup> Art.

Wenn nun ein Bataillon erwehntermaßen im March ist, marchirt es in folgender Ordnung:

Der Major reitet mit dem Degen in der Faust vor den 6 Zimmerleuten.

Die 6 Zimmerleute marchiren in einem Glied.

Vor dem 1ten Zug der Grenadiers marchirt der Capitaine: hinter dem Capitaine



ne der jüngste SecondeLieutenant, und hinter diesem die Tambours und Pfeifer; sodenn der Zug selbst; auf dem Flügel marchirt ein Unter-Officier, und 2 Unter-Officiers schließen.

Vor dem 2ten Zug marchiret der älteste Seconde Lieutenant, auf dem Flügel der Feldwebel, und 3 Unter-Officier schließen.

Der Premier-Lieutenant schließet hinter den 2ten Zug.

Hierauf folgen die Hautboisten,  
der Chef,  
der Commandeur,  
1. Capitaine,  
diejenige übrige Officiers, so nicht bey den Zügen eingetheilt sind,  
3. Tambours.

Der 1te Zug:

3. Unter-Officiers auf dem Flügel der 3 Glieder,
3. Unter-Officiers schließen hinter selbigem;

Der 2te Zug:

1. Officier,



- 1 Unter-Officier auf dem Flügel,
- 3 Unter-Officiers schließen;

### Der 3te Zug:

- 1 Officier,
- 3 Tambours,
- 1 Unter-Officier auf dem Flügel,
- 3 Unter-Officiers schließen;

### Der 4te Zug.

- 1 Officier,
- 1 Unter-Officier auf dem Flügel,
- 2 Unter-Officiers schließen, worunter  
ein Feldwebel;

### Der 5te Zug:

- 1 Capitaine,
- 2 Officiers, nebst den Befreyten Corporals mit den Fahnen,
- 3 Tambours und der Regiments-Tambour, in einem Glied,
- 1 Unter-Officier auf dem Flügel, welches ein Feldwebel,
- 3 Feldwebel schließen;

### Der 6te Zug:

- 1 Officier,
- 1 Unter-Officier auf dem Flügel,
- 2 Unter-Officiers schließen;

Der



## Der 7te Zug:

- I Officier.
- 3 Tambours,
- I Unter-Officier auf dem Flügel,
- 3 Unter-Officiers schließen;

## Der 8te Zug:

- I Officier,
- I Unter-Officier auf dem Flügel,
- 3 Unter-Officiers auf den 3 Gliedern vom linken Flügel,
- 3 Tambours, welche hinter dem 3ten Glied marchiren, vor den Unter-Officiers, so schließen,
- 3 Unter-Officiers schließen;

## hinter denselben:

- I Capitaine, sodenn
- I Obrist-Lieutenant.

NB. Der Adjutant reitet mit dem Degen in der Faust bey den Zügen bald hinten, bald vorn.

NB. Wenn kein Obrist-Lieutenant bey dem Regiment ist, so schließet ein Subaltern von denen, so vor dem 1ten Zug marchiren, hinten, vor dem Capitaine.

NB.



NB. Wenn 5 Staabs-Officier bey einem Bataillon sind, so marchirt der Chef oder Commandeur vor dem 1ten Zug; der auf letztern folgende Staabs-Officier schließt hinten; die andern marchiren wieder vorn vor dem 1 Zug, und zwar, wann sie von egalem Caractère sind, in einem Glied.

## II. Tit.

Was im Marche und bey der Schwencfung mit Pelotons, oder Divisions, zu observiren.

### 1ter Art.

Die Kerls müssen sich im Marchiren ein gutes Air geben; den Kopf und Augen nach der rechten Hand haben; wenn sie einen Officier vorbeymarchiren, selbigem wohl in die Augen sehen; den Leib gerad halten; allezeit die Füße mit steifen Knien zugleich heben; nicht mit den Füßen stampfen; die Spitzen von den Füßen auswärts und niedrig setzen;  
Schul-

Schulter an Schulter mit gerader front geschlossen seyn; das Gewehr wohl tragen, und den Bügel am Leibe andrücken, daß das Gewehr sich nicht rühren kann; und die rechte Hand ohnbeweglich an der rechten Seite herunter hangen lassen.

NB. Wenn ein Kerl nicht auf solche Art marchirt, so ist es ein Zeichen, daß der Bauer noch in ihm steckt, derowegen sollen alle Officiers sich Mühe geben, einem jeden Kerl, auch einem jeden Unter-Officier, daß marchiren recht zu lernen, wie oben erwehnt.

NB. Die Commandeurs sollen darauf halten, daß die Leute wohl marchiren lernen.

2ter Art.

Alle Züge sollen im Marche mit einem ordinairen Schritt, nemlich nicht zu stark, auch nicht zu langsam marchiren, welches der Capitaine von den Grenadiers absonderlich wohl zu observiren hat, damit die hinterste Züge nicht einmal laufen, und hernach nicht stille stehen dürfen.

3ter



## 3ter Art.

Es muß im Marchiren egale Distance zwischen allen Gliedern von einem Zug oder Division gehalten werden, und es muß kein Glied mehr oder weiter als 2 kleine Tritte auseinander bleiben.

NB. Es soll allemal darauf gehalten werden, daß die Officiers ihre Distance nicht verlieren.

## 4ter Art.

Die Officiers vorne müssen in egaler Distance von ihren Zügen, und alle Officiers mit ihren Espontons gut marchiren, nemlich solches fest an der rechten Seite flach haben, und sich öfters nach ihren Zügen rechts umsehen.

NB. Der 1te Subaltern-Officier vorne muß auf der 2ten Rotte vom rechten Flügel, und der letztere auf der 2ten Rotte vom linken Flügel marchiren. Der Capitaine marchirt vor der Mitte.

## 5ter Art.

Die Officiers, welche Züge führen, müssen nebst den Tambours vor der Mitte ihrer Züge marchiren.

6ter



## 6ter Art.

Die Züge sollen sich niemalsen nach der Mitte, oder nach dem linken Flügel, schließen, sondern sollen allezeit nach ihrer rechten Hand geschlossen bleiben, dierthhalbten der Unter-Officier und die 1te Rotte vom rechten Flügel von einem jeden Zug auf den Unter-Officier und die 1te Rotte vom 1ten Zuge der Grenadiers schnurgerade marchiren müssen, zu dem Ende müssen die Grenadiers nicht in der Mitte vom 1ten Mousquetier- oder Fusilier-Zuge, sondern auf dem rechten Flügel von selbigem marchiren.

NB. Dieses ist nicht allein von einem Bataillon, sondern von allen Paraden zu verstehen.

## 7ter Art.

Wenn man mit mehr als einem Bataillon oder Regiment marchirt, müssen selbige ihre Distance nicht verlieren, und der Major vom 2ten Bataillon oder Regiment muß 8 Schritt hinter dem Obrist-Lieutenant, welcher das erste schließet, reiten.

8ter



## 8ter Art.

Die Officiers müssen in währenddem Schwenken die Augen nach den Flügeln haben, um zu sehen, daß sie ihre Distance vom 1ten Glied nicht verlieret, zugleich mit dem Flügel stille stehen, den linken Fuß wieder aufheben und marchiren können.

NB. Die Unter-Officiers hinter den Zügen müssen auch zugleich anrücken, gerade sich schwenken, zugleich stille stehen, und wenn das 3te Glied auf gehörige Distance marchirt ist, zugleich wieder antreten und marchiren.

NB. Die Spielleute vor den Zügen müssen auch nach dem Flügel, welcher sich schwenkt, sehen, auf daß sie ihre Distance vom 1ten Glied behalten.

## 9ter Art.

Wenn man mit Pelotons sich rechts schwenkt, und der Officier commandirt: **Halt! schwenkt euch!** müssen alle 3 Glieder die Köpfe und Augen nach der linken Hand werfen; wenn der Zug sich geschwenkt hat, und der Officier wieder



der Halt! commandirt, müssen alle 3 Glieder die Köpfe und Augen zugleich wieder nach der rechten Hand werfen.

10ter Art.

Wenn ein Bataillon oder Parade zugweise marchirt, und ein Defilé, Thor, oder enge Grasse passiren muß, commandirt der Officier: **Zwey hinterste Glieder, vorwärts schließt euch! Marche! Brecht ab!**

Alsdenn soviel Rotten, als nöthig, stehen bleiben; soviel Rotten aber, als durch das Thor oder Defilé passiren können, marchiren durch; die Leute müssen dicht aufgeschlossen, und das Gewehr scharf angezogen seyn; die stehen gebliebene Rotten schließen sich sogleich rechts und links hinter den Zug an, und sobald als ein jeder Zug das Thor oder Defilé passirt ist, muß der Officier sogleich commandiren: **aufmarchirt!** und sowohl im doubliren als aufmarchiren, muß nicht rechts- oder linksum gemacht, sondern gerade front behalten werden.



NB. Wenn die Züge bey passirung eines Defilé abbrechen, muß der vorderste Zug, welcher das Defilé schon passiret hat, langsam marchiren, die andere Züge aber bleiben im starken Schritt.

NB. Wenn ein Bataillon oder Parade zugweise marchirt, und ein Defilé oder Thor passiret, so muß niemals mit mehr Rotten abgebrochen werden, als wegen Enge des Platzes erfordert wird.

### IIter Art.

Wenn man mit Divisions marchiren soll, muß der Adjutant die Officiers von den Zügen davon avertiren, damit, sobald der 2te Zug von den Grenadiers sich links heraus ziehet, der 2te Zug von jeder Division auch augenblicklich links sich herausziehe, und folglich zugleich aufmarchiren kann.

Wenn dieses gemacht wird, commandiren die Officiers vom 2ten Zuge von jeder Division: **Ziehet Euch links!** und sobald jeder Officier gehörige Distance hat, commandiret er: **Gerade aus!** und allignirt sich mit dem 1ten Zug.

NB.

NB. Der linke Flügelmann vom 2ten Zug muß so weit marchiren, daß der abgebrochene Zug Platz hat, aufzumarchiren, wobey die Züge stark antreten, in Rotten und Gliedern gerade und auf die Säbel-Spiße geschlossen bleiben, still seyn, und das Gewehr wohl tragen müssen.

NB. Dieses aufmarchiren soll eigentlich auf folgende Weise verrichtet werden, nemlich: der Chef oder Commandeur commandirt an das Bataillon: **in Divisions aufmarchirt!** welchem nach der 1te Zug von jeder Division sich rechts, der 2te aber sich links ziehet und etwas stärker marchiret, als wie der 1te; sobald der 2te Zug gegen den 1ten kommt, commandirt der älteste Officier von der Division: **Halt, richt't euch!** läset alsdenn einen Augenblick anhalten und commandirt darauf wieder **Marche!**

12ter Art.

Wenn der 2te Zug von einer jeden Division aufmarchirt, muß es ordent-



dentlich geschehen, und obgleich die Züge mit geschwinden Schritten aufmarchiren, müssen jedennoch die Füße zugleich gehoben, und im übrigen alles observirt werden, wie schon gesagt.

NB. Wenn man mit Divisions aufmarchirt, muß der 1te Zug von den Grenadiers ganz langsam marchiren, bis die Divisions im *Marche* sind.

NB. Der Unter-Officier vom rechten Flügel des zweyten Zugs marchirt in der Mitte im 1ten Glied von der Division.

### 13ter Art.

Im marchiren mit Divisions wird alles observirt, wie schon im *Marche* mit Zügen erwehnt, außer, daß die Officiers weitere und gehörige Distance zwischen den Divisions haben müssen, und die Capitains von den Divisions müssen allzeit in der Mitte von der Division, die Officiers aber in egaler Distance hinter den Capitains vor den Divisionen marchiren.

NB.



NB. Die Zimmerleute marchiren in der Mitte von den Grenadiers, und die 1te Rotte von den Mousquetiers oder Fusiliers auf die 1te Rotte von den Grenadiers, wie schon gesagt.

NB. Wenn mehrere Regimente beisammen, so richten sich die folgende nach dem erstern, und observiren, was so eben bey dem Marche mit Divisions erwehnt.

14<sup>ter</sup> Art.

Wenn man mit Divisions schwenkt, wird dabey alles observiret, wie schon im Schwenken mit Zügen angewiesen worden.

NB. Wenn die Divisions wieder abbrechen sollen, commandiret der Chef oder Commandeur: in Divisions abgebrochen! worauf sich der 1te Zug links und der 2te rechts hinter den 1ten Zug ziehet, alsdenn ein jeder Officier an seinen Zug commandiret: Halt! Nicht't Euch! Marche!

15<sup>ter</sup> Art.

Wenn man mit Zügen oder Divisions marchirt, und das Bataillon in währen- dem Marche das Gewehr verkehrt schul- tern soll, müssen sich die Rotten, so- bald die Tambours abschlagen, etwas öfnen, mit dem 1ten Zug von den Gre- nadiers im marchiren das Gewehr zu- gleich an die linke Seite bringen, das Bajonet abnehmen, das Gewehr prae- sentiren und verkehrt schultern; Her- nach, wenn das Gewehr verkehrt ge- schultert ist, schließen sich die Züge oder Divisions wieder Schulter an Schulter; der Officier commandiret: *Halt! richt't Euch!* stehet einen Augenblick stille, und alle 3 Glieder treten, wenn der Officier wieder *Marche* commandirt und den lin- ken Fuß hebt, mit selbigem zugleich wie- der an.

NB. Die Officiers müssen die Espontons, und die Unter-Officiers das Kurzge- wehr mit dem Bataillon zugleich ver- kehrt schultern.

NB. Die Unter-Officiers machen die Griff- fe beym verkehrt schultern, wie aus den  
den



den Handgriffen mit dem Kurzgewehr zu sehen; Nehmen nemlich das Kurzgewehr mit den Purschen zugleich von der Schulter, und wenn die Pursche das Gewehr an die linke Seite bringen, und das Bajonet abnehmen, haben die Unter-Officers das Kurzgewehr so lang in der Hand, wie bey dem praesentiren, und wenn die Pursche das Gewehr von der linken Seite praesentiren und verkehrt schultern, machen die Unter-Officers ihre Griffe, wie ordinair im verkehrt schultern.

NB. Zwischen den tempos wird nicht angehalten, alle Griffe aber müssen zugleich gemacht werden, wie bey den Handgriffen, woben wohl darauf zu sehen, daß das ganze Bataillon immer im Marche und in Kotten und Glieder gerade bleibt, und das Gewehr auch verkehrt geschultert wohl getragen werde.

NB. Die Tambours hangen die Trommeln über; laufen vor das Bataillon; der Regiments-Tambour marchirt vorne; hinter selbigem die Hautbois in einem



nem Glied; hernach die Tambours und Pfeiffer in zwey Gliedern.

16ter Art.

Wenn das Bataillon im Marche das Gewehr wieder schultern soll, so hangen die Tambours die Trommeln wieder an, schlagen ab, laufen nach ihren Divisions, und schlagen in währendem Hinlaufen Marche. Sobald die Tambours abschlagen, öffnen sich die Züge oder Divisions ein wenig, præsentiren das Gewehr, bringen solches an die linke Seite, stecken das Bajonet auf, bringen das Gewehr vor sich mit der linken Hand an der Kolbe, und schultern im Marche, schließen sich wieder zusammen; der Officier commandirt: **Halt! richt't Euch!** stehet einen Augenblick still, und wenn der Officier *Marche!* wieder commandirt, und den linken Fuß hebet, treten alle 3 Glieder mit dem Officier zugleich wieder an.

NB. Die Officiers müssen die Espontons flach haben, sobald das Bataillon das Gewehr præsentirt hat; und die Unter-

ter-Officers müssen das Kurzgewehr mit dem Bataillon zugleich schultern.

NB. Die Officers nehmen, außer beym salutiren, die Hütze nicht ab.

### III. Tit.

## Wie ein Regiment oder Bataillon wieder aufmarchiren soll.

#### Iter Art.

Wenn ein Regiment oder Bataillon aufmarchirt, soll dasselbe links aufmarchiren, und wenn der Chef oder Commandeur siehet, daß alle Züge ihre Distance haben, giebt derselbe ein Zeichen, damit die Tambours zu schlagen aufhören, und commandirt:

**Ganzes Bataillon, Halt!**

worauf die 2 hinterste Glieder in aller Geschwindigkeit aufschließen, und auf das Commando:

↳ 5

Mit



Mit Zügen links schwenkt euch!

Marche!

so geschlossen sich vorschwenken, alsdann commandiret der Chef oder Commandeur ferner:

Halt!

Richtet euch!

worauf sich die zwey hinterste Glieder, auch die Unter-Officers, zurück auf ihre Distance ziehen, das ganze Bataillon richtet sich in Reihe und Glieder und stehet alles still.

2ter Art.

Die Unter-Officers hinter dem Bataillon müssen ebenfalls, sobald das Bataillon vorgeschwenkt, egale Distance nehmen, sich richten und still stehen.

3ter Art.

Der Chef oder Commandeur commandirt hierauf:

Gebt Achtung!

Prae-



## Praesentirt das Gewehr!

und nachher:

## Das Gewehr auf die Schulter!

NB. Sobald das Bataillon das Gewehr bey dem praesentiren hoch nimmt, so müssen die Officier geschwinde und zugleich sich links herstellen, sich nachmals wohl richten und stille stehen.

NB. Der Chef oder Commandeur läſſet nicht eher praesentiren, biß der Major das Bataillon herunter geritten ist, und die Rotten gerichtet sind. Sobald der Major auf den linken Flügel kommt, muß er geschwinde wieder nach dem rechten Flügel galopiren. Hernach läſſet der Chef oder Commandeur das Gewehr praesentiren, und wieder schultern, auch die Compagnien formiren.



## IV. Tit.

Wie ein Regiment oder Bataillon, wenn es auseinander gelaufen ist, sich von selbst wieder formiren soll.

## 1ter Art.

Das vornehmste in den Evolutionen ist, wenn ein Bataillon sich geschwinde formiren kann. Weilen nun hauptsächlich dazu erfordert wird, daß die Pur-sche ihren Zug, Glied, Border- und Nebenmann wissen, und bey Tag und Nacht finden können, absonderlich wenn ein Regiment oder Bataillon bey entstandenem Allarm, oder wenn es vom Feinde repouffiret und auseinander gelaufen ist, sich von selbst geschwinde wieder formiren muß; so soll der Chef oder Commandeur vom Regiment oder Bataillon alle Frühjahr ein paar-mal das Regiment oder Bataillon auseinander laufen lassen, um ihnen anzuweisen, wie sie sich von selbst wieder formiren sollen.



## 2ter Art.

Wenn nun ein Regiment oder Bataillon auseinander laufen soll, so lässet der Chef oder Commandeur die Fahnen mit einem Officier, allen Unter-Officiers, welche hinter dem Bataillon schließen, nebst allen Tambours und Pfeiffern vormarchiren, und commandirt:

**Verkehrt schultert das Gewehr!**

**Rechts um kehrt euch!**

alsdenn die Tambours troupe schlagen, das Regiment oder Bataillon lauft auseinander, der Chef oder Commandeur verändert die front mit den Fahnen, und läßt wieder allarm schlagen, worauf das Bataillon geschwinde die Bajonets aufsteckt, das Gewehr auf die Schulter nimmt, front nach den Fahnen macht, ein jeder Kerl geschwind in sein Glied und Zug eintritt, und in Rotten und Gliedern nach der rechten Hand sich richtet. Die Officiers sehen hurtig ihre Züge nach, ob ein jeder Kerl steht, wie er stehen soll,



folll, und der Major reitet das Bataillon herunter, um zu sehen, ob es sich recht formiret hat.

### V. Tit.

Wie ein Bataillon rechts oder links nach zweyen points de vue mit geschlossenen Gliedern aufmarchiren soll.

#### I<sup>ter</sup> Art.

Wann ein Bataillon rechts abmarchiret ist, und wieder links aufmarchiren soll, so müssen die linke Flügelleute jeden Zuges auf einander in dem point de vue gerichtet seyn; die Officiers von den Zügen, welche im Marchiren vor dem Zuge sind, treten auf den linken Flügel ihres Peloton über den Flügelmann, sobald ihr Zug in die Linie geschwenkt hat, worinn aufmarchirt werden soll, und commandiren: *Marche!* auf welches Commando der ganze Zug die Augen links wirft. Die Officiers müssen den linken Flü-

Flügelmann ihres Peloton wohl in dem point de vuë richten, sie vor ihre Person aber müssen außer dem point de vuë marchiren. Auf das Commando: **Das ganze Bataillon Halt!** treten die Officiers wieder auf den rechten Flügel ihres Peloton, und die Pursche werfen die Köpfe wieder rechts.

NB. Bey dem Schwenken muß der linke Flügelmann nicht von der Stelle kommen, sondern sich nur auf seinem Platz herum drehen.

NB. Während der Zeit daß en Colonne in der Linie marchiret wird, worinn aufmarchiret werden soll, müssen die Officiers die points de vuë wohl in Acht nehmen, und sonderlich nach dem, so hinter ihnen ist, sich umsehen, damit das Bataillon bey dem Aufmarchiren schnurgerade nach den points de vuë gerichtet seye.

Wenn links abmarchiret ist, und in points de vuë rechts aufmarchirt werden soll, marchiren die Officiers ebenfalls vor ihren Zügen bis in die Linie, worinn aufmarchirt werden soll, eingeschwenkt



schwenkt worden ist, alsdenn treten selbige, sobald sie an ihren Zug Halt! Richtet euch commandirt haben, auf den rechten Flügel ihres Peloton, commandiren: *Marche!* und richten sich wohl einer auf den andern in den point de vuë. Wann commandirt wird: Das ganze *Bataillon* halt! mit Zügen Rechts schwenkt euch! so müssen bey der Schwenkung die Officiers nicht von der Stelle kommen, sondern sich nur auf dem Platze drehen, als wie von dem linken Flügelmann bey dem links aufmarchiren gesagt worden.

NB. Das Fahnen-Peloton marchiret in dem point de vuë, dergestalt, daß der Feldwebel, so rechter Hand bey den Fahnen marchiret, sich auf den Officier vom rechten Zug richtet.

NB. Wenn das Peloton, welches die tete hat, es mag Rechts oder links abmarchiret worden seyn, in die Linie eingeschwenket ist, worinn aufmarchirt werden soll, so treten die Tambours vor die Mitte der Tete, die von der Queue aber, wann selbige ebenfalls eingeschwenket hat, hinter selbige.

VI. Tit.

**Wie ein Bataillon nach zwey  
gegebenen points de vuë deploy-  
ren soll.**

*1ter Art.*

Wenn das Bataillon deployren soll, es seye auf der Stelle oder im Marchiren, so nehmen die Pelotons, nach erhaltenem Avertissement, und ehe: mit *Divisions aufmarchirt!* commandiret wird, halbe Distance. Wann aber mit *Divisions aufmarchirt* worden ist, rücken die *Divisions* eine so nahe an die andere, wie möglich, jedoch ohne sich zu meliren, und muß jede in sich wohl gerichtet bleiben, worauf die *Commandeurs* der *Divisions* scharf sehen sollen.

*2ter Art.*

Wann auf der Stelle links deployrt werden soll, so wird mit *Divisions aufmarchiret*; alle *Divisions* marchiren alsdann dichte auf, und wann sie auf die Linie kommen, wo deployrt werden soll, so commandiret der *Chef* oder

M

Com-



Commandeur: **Halt!** und ferner: **Links um!** das aber die Tete niemals angehet, als welche allezeit stehen bleibt, und die Divisions ziehen sich mit starkem Schritte heraus; die Divisions ziehen sich währendem Links um marchiren immer etwas Rechts nach der Linie, worinn sie aufmarchiren sollen, damit sie nicht zu weit zu laufen haben, wann **Halt, Front!** commandiret ist; die Commandeurs der Divisions aber müssen wohl Acht haben, daß der linke Flügel hievon nicht über das point de vuë herauskomme. So, wie die 2te Division bis auf die 2 oder 3 letzte Rotten heraus ist, commandiret der Chef oder Commandeur: **Halt! Front! Marche!** und der Capitaine dieser Division richtet sich nach derjenigen Division, so die tête macht. Das ganze Bataillon, nach der Masse, als es herauskommt, behält die Köpfe Rechts.

NB. Der Chef oder Commandeur fährt fort, wann es Zeit ist, **Halt! Front! Marche!** an jede Division zu commandiren, und bleibt so lange zu Pferde,

de, bis die letzte Division aufmarchirt ist, alsdann er absiget und das Espon-ton in die Hand nimmt.

Wird auf der Stelle Rechts deployrt, so sehen die Divisions links, nach der Maße, wie sie herauskommen, und richten sich nach der 4ten Division, bis das ganze Bataillon formirt ist, alsdann winkt der Capitaine vom linken Flügel, und die Köpfe werden rechts geworfen, und richten sich nach der rechten Hand.

Wenn im Avanciren links deployrt wird, so sehen die 2 erste Divisions, so- bald sie heraus kommen, rechts, wann aber die Fahnen-Division auch heraus ist, alsdann winkt der Capitaine vom rechten Flügel, und die Leute werfen die Köpfe nach den Fahnen; die Fahnen treten gleich heraus und das Bataillon avanciret, jedoch sehr langsam, damit die übrige Divisions Zeit haben, sich auch zu formiren.

Wird im Avanciren Rechts deployrt, so geschiehet es auf die nemliche Weise, nur daß die Augen von der 3ten und 4ten Division links bleiben, bis der Ca-



pitaine vom linken Flügel winkt, worauf dieselbige, wie vorhero, zur Fahne geworfen werden.

NB. Wann die Linie weit genug marchiret ist, so commandirt der Chef oder Commandeur an das Bataillon: Das ganze Bataillon Halt! Richtet Euch! und wird sich nach der Mitte, wie gewöhnlich, gerichtet.

NB. Bey dem Deployren ist besonders wohl zu merken, daß wann z. E. links deployrt wird, jeder Commandeur einer Division Acht haben muß, den linken Flügel mehr zurück als vorwärts zu halten, indem es leichter ist, einen Flügel, der zu weit zurück ist, vorzubringen, als einen Flügel, der zu weit vor ist, ohne Unordnung zurück zu ziehen.

Wird rechts deployrt, so geschieht das Gegentheil, daß nemlich der rechte Flügel zurückgehalten werden muß.

Ueberhaupt muß jeder Commandeur einer Division darauf sehen, daß seine Leute wohlgeschlossen bleiben, und egalentritt halten, auch das Gewehr scharf anziehen.

**Fünf**



# Fünfter Theil.

## I. Tit.

Wie die Compagnien nach  
geendigtem Exerciren formirt  
werden sollen.

### I<sup>ter</sup> Art.

Wenn die Compagnien formirt wer=  
den sollen, so commandirt der  
Chef oder Commandeur:

Rechts und links um, formirt  
eure Compagnien!

alsdenn die Grenadier-Compagnie, die  
1te und 2te Division, nebst Ober= und  
Unter=Officers, Hautbois und Tam=  
bours rechts= um, die 3te und 4te Di=  
vision aber, nebst Ober= und Unter=



Officers, Gefreyten = Corporals und Tambours links um machen, und die Officers nach der Wendung die Esponsions hoch nehmen.

NB. Der Grenadier - Capitaine und der Capitaine vom linken Flügel müssen bey der Wendung, wie gewöhnlich, vortreten, und das Bataillon muß nach deren Zeichen rechts und links um machen, und zutreten.

NB. Wann zu formirung der Compagnie Rechts- und links um commandirt worden, so doubliret auf das Commando: Marche! die Wacht jeder Compagnie, auf dem rechten Flügel derselben, hinter die Glieder ein, dergestalt, daß das 1te Glied der Wacht hinter das 1te Glied der Compagnie, das 2te Glied der Wacht hinter das 2te Glied der Compagnie, und das 3te Glied der Wacht hinter das 3te Glied der Compagnie kommt.

Wann die Grenadier - Compagnie bey dem Bataillon ist, so doublirt die Wacht von den Grenadiers nicht, sondern formirt ihre  
ihre



ihre Wacht vor des Chefs Quartier, und macht dasselbige, wie es bey dem Bataillon gesagt ist, und hernach im III. Tit. und 3ten Art. dieses V. Theils weitläufiger angewiesen wird.

2<sup>ter</sup> Art.

Der Chef oder Commandeur commandirt ferner:

Marche!

Herauf tritt die Grenadier-Compagnie, die 1te und 2te Division, nebst Ober- und Unter-Officiers, Hautbois und Tambours mit dem linken Fuß zugleich an; die 3te und 4te Division aber nebst Ober- und Unter-Officiers, Gefreyten-Corporals und Tambours rechts umkehren sich auf dem linken Fuß auf einmal sehr geschwinde, treten hernach augenblicklich mit dem linken Fuß an, und marchiren. Die Gefreyte-Corporals bleiben vor der mittelsten Compagnie stehen, und alle Tambours, außer den Tambours von der Wacht, marchiren hinter die Fahnen. Die Pursche nebst den Unter-Officiers, welche auf die



Wacht ziehen sollen, treten heraus, und marchiren, wie in vorstehendem 1ten Art. angewiesen, hinter die Glieder des 1ten Zugs von der Compagnie dergestalten, daß alsdenn die Rotten vom 1ten Zug bey jeder Compagnie, so weit die Wacht gehet, 6 Mann hoch stehen, und die Unter-Officers nebst den Tambours von der Wacht stehn auf dem Flügel von ihrer Wacht. Die Compagnien schließen sich aneinander, und die Rotten auf die Säbelspize; die Purtsche machen im wählenden Marche die Rotten bey ihren Compagnien voll; weshalb sie schon abgetheilt seyn müssen. Die Unter-Officers treten bey die Züge von der Compagnie, und die Officers theilen sich bey die Compagnien, wie ordinaire.

### 3ter Art.

Der Chef oder Commandeur commandirt:

**Halt!**

**Front!**

als-



alsdenn machen alle Compagnien zugleich front und stehen ganz stille, weshalb schon vorhero die Rotten von den Compagnien voll, auch die Unter-Officiers bey die Züge wieder eingetreten seyn müssen, denn nachgehends ist kein Rotten-vollmachen gültig, sondern es muß schon alles stehen, wie es soll.

4<sup>ter</sup> Art.

Wenn das Regiment 2 Bataillons formiret, und nach dem Exerciren die Compagnien formiret werden sollen, so wird bey dem 2ten Bataillon alles observiret, wie schon gemeldet, außer daß die Grenadier Compagnie vom 2ten Bataillon auf das Commando: **Rechts und links um, formirt eure Compagnie!** sich rechts umfehret, und wenn *Marche!* commandiret wird, hinter das Regiment hinter die Unter-Officiers marchiret, weshalb die 1ste Grenadier-Compagnie so weit marchiren muß, daß die 2te Platz hat, aufzumarchiren.



## II. Tit.

# Wie die Wacht nach dem Exerciren formirt werden soll.

1<sup>ter</sup> Art.

Wenn die Compagnien vorerwehnter maßen rangirt stehen, commandirt der Chef oder Commandeur: **Wacht heraus!** Alsdenn die Wachten von allen Compagnien etwa 40 Schritte vor das Bataillon marchiren, und sich mit der 1ten Compagnie in gerader Linie richten.

2<sup>ter</sup> Art.

Der Adjutant, welcher gegen die Mitte des Bataillons stehet, commandirt: **Rechts und links um!** *Marche!* Alsdenn machen die Compagnien von den Flügeln rechts und links um, die mittelste Compagnie aber bleibt stehen, an welche sich die andere heranziehen; die Hautbois, Tambours und Pfeiffer marchiren vor die Mitte, und wenn die Compagnien bald geschlossen sind, treten die Unter-Officers aus, die Officers nehmen die Espons hoch, und marchi-



chiren vor die Mitte der Parade, die Officiers in ein Glied, die Unter-Officiers aber hinter die Officiers in 2 Glieder, und machen gleich front auswärts.

NB. Formirt das Regiment 2 Bataillon so kommt die Wacht des Regiments vor die Intervalle der beyden Bataillons zu stehen.

In eben diesem Fall commandirt der älteste Adjutant und der jüngste theilt die Posten ab; und wann dieser mit der Abtheilung halb fertig ist, so commandirt der älteste Adjutant: **Ober- und Unter-Officiers marchirt nach Euren Posten!**

*3ter Art.*

Wenn die Wacht-Parade sich bis auf die Säbelspitze geschlossen, und in Rotten und Gliedern ganz gerade stille stehet, so commandirt der Adjutant: **Halt, Front!** worauf die Wachtparade Front machet, und die Officiers nehmen die Espontons bey den Fuß.

*4ter Art.*

Der Adjutant commandirt: **Rangirt euch!** alsdenn sich die Officiers, Unter-



ter-Officers und die Wachtparade rangiren, wie bey Formirung des Bataillons erwehnet ist.

5ter Art.

Sobald die Wachtparade sich rangiret hat, so theilet der Adjutant die Wacht ab, und muß, wo die Unter-Officers und Tambours zu stehen kommen, Platz laßen, der Adjutant muß augenblicklich die Unter-Officers auf ihre Posten und der Regiments-Tambour die Tambours abtheilen.

6ter Art.

Wenn der Adjutant mit Abtheilung der Posten fertig ist, commandiret er:

**Ober- und Unter-Officers marchirt nach euren Posten!**

worauf selbige rechts und links um machen, und nebst den Hautbois und Tambours nach ihren Posten gehen.

7ter Art.

Sobald die Officers auf ihren Posten stehen, und die Esponsions bey dem Fuß haben, machen sie auf einmal rechts umfehrt;



kehrt; der älteste Officier von jeder Post tritt an die Leute, und siehet seine Rotten nach.

8ter Art.

Sobald der Adjutant commandirt: **Gebt Achtung!** links umkehren sich die Officiers und der Adjutant läset hernach abmarchiren, wie ordinaire.

### III. Tit.

**Wie die Fahnen von dem Exercir-Platz weggebracht werden, und wie die Compagnien herein marchiren sollen.**

1ter Art.

Wenn der Adjutant an die Wacht commandiret: **Mit Zügen rechts schwenkt euch!** commandirt der Chef oder Commandeur an das Bataillon: **Praesentiret das Gewehr!**

Hernach marchiret die Wacht ab; die Tambours vom Bataillon schlagen Troup; ein Fähndrich mit 6 Unter-Officiers



ficiers von der mittelsten Compagnie bringet die Fahnen zwischen den Officiers und dem 1ten Glied bis vor die Grenadiers, und der Grenadier-Capitaine commandirt:

Das Gewehr hoch in den rechten Arm!

Zwey hinterste Glieder vorwärts schließt Euch!

Marche!

Die Gefreyte-Corporals nehmen die Fahnen hoch in rechten Arm, schwenken sich nebst den Tambours Rechts; der Officier, so die Fahnen weggebracht, nimmt das Esponton flach, und marchirt, nebst den 6 Unter-Officiers, auswärts der Officiers bey ihre Compagnien, und der Grenadier-Capitaine marchiret gleich ab, sobald die Fahnen vor den 1ten Zug kommen, und folget auf die Wacht.

NB. Wenn der Chef oder Commandeur des Bataillons commandiret: Praesentirt das Gewehr! so werfen sich alle Of-

Officiers auf den 2ten Griff Rechts um-  
 kehrt herum, machen front nach dem  
 Bataillon, und diejenige, bey welchen  
 die Fahnen vorbeÿ kommen, nehmen  
 ihre Hüte ab, bis sie passiret; So wie  
 solche vorbeÿ sind, commandiret der  
 Capitaine an seine Compagnie: **Das  
 Gewehr auf die Schulter!** auf das  
 1te Tempo werfen sich die Officiers der  
 Compagnien links herstelllet herum.  
 Die Compagnie vom linken Flügel fängt  
 an, das Gewehr auf die Schulter zu  
 nehmen, und die andern Compagnien  
 folgen eine auf die andere.

*2ter Art.*

Die Grenadiers marchiren in 2 Zü-  
 gen; die Zimmerleute in einem Glied  
 vor dem Capitaine; hinter dem Capi-  
 taine ein Lieutenant; hinter diesem die  
 Gefreyte Corporals in einem Glied,  
 wann nur 5 Fahnen sind, und in zweÿ  
 Gliedern, wann 10 Fahnen sind, und  
 haben die Fahnen hoch im rechten Arm;  
 hinter den Gefreyten Corporals die  
 Tambours und Pfeiffer vom ganzen Ba-  
 taillon in 3 Gliedern, und zwar die  
 Pfei-



Pfeifer auf dem rechten Flügel; hinter den Tambours der 1te Zug; sodenn der 2te Zug von einem Lieutenant geführet und der Premier-Lieutenant schließet.

NB. Wenn die Leib-Compagnie geschultert hat, läset selbige, und mit ihr zugleich alle übrige Compagnien, die zwey hinterste Glieder anrücken, und mit Zügen rechts schwenken. Die Compagnien folgen im Hereinmarchiren nach ihrer Ordnung im Bataillon auf einander; in währendem Marche wird das Gewehr verkehrt geschultert, jedoch machen die Compagnien dabey keinen Halt, sondern es geschieht in währendem marchiren; das Commando nehmen die Compagnien sich einander ab. Das Bataillon marchirt mit verkehrt geschultertem Gewehr bis vor das Thor der Garnison, alsdann lassen die Compagnien wieder nach und nach das Gewehr schultern, und zwar allemal auf dem Platz, wo die erste Compagnie geschultert hat, und marchiren mit scharf geschultertem Gewehr in den Ort hinein. Wann die erste Compagnie durch das Thor durch ist, so commandirt der Capitai-

auße  
Tam  
Com  
taill  
Sch  
pag  
chir  
schla  
praer  
Quan  
schla  
die S  
bour

pitaine: Verkehrt schultert das Gewehr! und läset die Leute auseinander gehen, die andern Compagnien thut desgleichen auf demselben Platz.

NB. Ist die Hitze groß gewesen, so müssen die Leute nicht gleich auseinander gehen, sondern die Capitains müssen in diesem Fall die Compagnie irgendwo aufmarchiren lassen, damit sich die Leute erst abkühlen, und nicht gleich in die Hitze trinken.

3ter Art.

Wann der Exercier-Platz nicht weit außer der Garnison ist, so schlagen die Tambours Troup bis vor des Chef oder Commandeurs Quartier, und das Bataillon behält das Gewehr auf der Schulter. Wann die Grenadier-Compagnie vor gedachtem Quartier aufmarchiret ist, hören die Tambours auf zu schlagen, der Capitaine läset das Gewehr praesentiren, die Fahnen werden in das Quartier gebracht, und die Tambours schlagen wieder Troup, hernach, wann die Fahnen hinein sind, hören die Tambours wieder auf zu schlagen, der Capitaine

M



taine commandiret: **Das Gewehr**  
**auf die Schulter!** und ferner: **Rechts**  
**um, formiret eure Compagnie!** *Marche!*  
 alsdenn müssen die auf die Wacht kom-  
 mende Grenadiers zwischen den Gliedern,  
 wie oben erwehnet, doubliret, und die  
 Unter-Officiers werden nach der Stärke  
 oder Schwäche der Compagnie in 4 oder  
 2 Züge eingetheilet. Der Unter-Offi-  
 cier, so auf die Wache kommt, tritt  
 zwischen die Glieder auf den Flügel von  
 der Wacht. Nachher commandiret der  
 Capitaine: **Halt, front!** ferner: **Wacht**  
**heraus!** worauf selbige vorwärts mar-  
 chiret. Hernach, wann das Pulver  
 noch nicht abgenommen worden, so läßt  
 der Capitaine das Gewehr von der  
 Wacht und ganzen Compagnie bey den  
 Fuß nehmen, und nachdem die Geweh-  
 re visitiret worden, ob noch Pursche ge-  
 laden haben, läßt er die Wacht abmar-  
 chiren, die Compagnie aber praesenti-  
 ret vor der Wacht, und, wann solche  
 vorbehey, nimmt sie das Gewehr ver-  
 kehrt auf die Schulter, und gehet vor  
 des Chefs oder Commandeurs Quartier  
 sofort auseinander.



NB. Ist auf dem Exercir-Platz Zeit, das Gewehr zu visitiren, so wird das Pulver daselbst von allen Compagnien abgenommen, und nicht gewartet, bis man erst in die Stadt herein ist.

NB. Die Staabs-Officiers sollen nicht eher vom Platz reiten, bis die letzte Compagnie abmarchiret ist, damit sie sehen, daß alles ordentlich zugehe.

NB. Der Major soll mit den Fahnen vor des Chef oder Commandeurs Quartier reiten, aber nicht den Degen ziehen.

NB. Wenn das Regiment 2 Bataillons formiret, und folglich 2 Grenadier-Compagnien da sind, so wird an statt des Commando: **Rechts um!** formiret die Compagnie! commandiret: **Rechts- und Links um,** formiret eure Compagnien! worauf die Zimmerleute Links- und die Grenadiers Rechts um machen. Ferner commandiret der Grenadier-Capitaine **Marche!** worauf die Zimmerleute von der 2ten Grenadier-Compagnie nach selbiger marchiren; die 1te Grenadier-Compagnie rückt an ihre Zimmerleute heran;



die Grenadiers und Unter-Officers, welche auf die Wacht kommen, treten heraus, und marchiren zwischen den Gliedern hinter dem 1ten Zug von ihren Compagnien, und wird sonsten alles so gemacht und commandiret, wie oben gesagt, nur, daß auf das Commando: Wacht heraus! die Wacht vor der Intervalle der beyden Compagnien sich formiret.

#### IV. Tit.

Wie den Leuten das Exerciren am leichtesten zu lernen, und ein Regiment oder Bataillon in Ordnung zu bringen ist, ohne die Leute zu fatiguiren.

##### 1ter Art.

Die vornehmste Ursache, daß eine Compagnie, Bataillon oder Regiment, wenn es einmal in ordre gewesen, nicht beständig darinnen bleibt, ist diese, weil die Capitaines, auch wohl einige Staabs-Officers, wenn die Exercir-Monathe



nathe vorbei, sich nicht genug Mühe geben, und es nicht recht anfangen, die Compagnien, Bataillons und Regimente in Ordnung zu erhalten, sondern es bis zum künftigen Exercir-Monath wieder aufschieben.

2ter Art.

Die Staabs-Officers müssen die Capitaines, die Capitaines die Subaltern-Officers, und ein jeder Officer die Unter-Officers dazu anhalten, daß ein jeder seine größte Sorge seyn laße, damit kein Kerl unter einer Compagnie sey, welcher nicht fertig exerciren könne, seinen ganzen Dienst wohl inne habe, und in allen Stücken wisse, wie er sich aufführen solle, auch das Air von einem Soldaten habe, und immer in seiner Montirung propre sey.

3ter Art.

Die Officers, auch Unter-Officers, müssen die Kerls allemal notiren, welche es im Gewehr und im Dienst nicht recht machen; Hernach, wenn die Parade und das Exerciren vorbei ist, oder der Kerl von der Wacht kommt, selbigen



exerciren, und, wenn es ein Kerl ist, der seine Sachen wissen mußte, ihn dafür bestrafen.

4<sup>ter</sup> Art.

Die Capitains müssen den Officiers von ihren Compagnien die Leute, so noch bürgerlich und nicht ferm sind, ausziehen; welche hernachmals die Officiers in ihren Quartieren vornehmen, dressiren, ihnen das Air von einem Soldaten beybringen, recht exerciren, marchiren, und geschwinde laden lernen müssen.

Solte aber ein Officier nicht fleißig seyn, nemlich seine Leute nicht dressiren, und ihnen das Exerciren nicht recht lernen, muß der Capitaine denselben besser dazu anhalten, und wenn der Officier dessen ungeachtet sich relachirt, muß es der Capitaine dem Chef oder Commandeur, oder in dessen Abwesenheit dem commandirenden Staabs-Officier melden, welcher ihn alsdenn in Arrest setzen soll; wiewohl die Meinung nicht ist, daß der Capitaine sich allein auf seine Officiers verlasse, sondern der Capitaine muß für seine Compagnie repondiren, sich selbst  
alle



alle möglichste Mühe geben, die Compagnie in Ordnung zu bringen, auch beständig darinnen zu erhalten, und seine Officiers bey der Compagnie müssen ihm nur helfen.

5ter Art.

Wenn eine Compagnie oder Parade gestellet wird, und die Compagnie oder Parade mit oder ohne Gewehr marchiret, müssen die Capitains, oder in ihrer Abwesenheit die Officiers bey der Compagnie, die Kerls immer in scharfer ordre halten, daß sie stille stehen, die Köpfe und Augen nach ihrer rechten Hand haben, sich in Rotten und Gliedern wohl richten, das Gewehr wohl tragen, gut marchiren, und alles, was sie machen, mit der größten Accurateffe verrichten; denn, wann ein Kerl beständig so in Ordnung gehalten wird, wie es auf dem Exercir-Platz seyn muß, so ist es halbe Arbeit, die Compagnien, Bataillons und Regimente in ordre zu erhalten, und im Frühjahre den Leuten wieder zu lernen, was im Winter vergessen worden.



## 6ter Art.

Die Erfahrung hat bisher gegeben, daß viele Subaltern-Officiers bey den Regimentern und Bataillons nur in Gegenwart ihrer Staabs-Officiers und Capitains den Dienst sich angelegen seyn lassen; hingegen so bald sie mit Leuten sowohl mit Gewehr als ohne Gewehr alleine commandirt sind, sich wenig darum bekümmern, ob ihre Leute den Dienst und das Exercitium recht thun oder nicht. Ein solcher Officier aber hat schlechte und fast gar keine ambition, daher auch der Chef oder Commandeur dergleichen Officiers scharf halten, und, wenn sie sich nicht ändern, solches dem Herrn pflichtmäßig melden oder berichten soll, zumahlen derjenige Officier, welcher sein Devoir nicht aus eigener Ambition thut, sondern zu seinen Dienst angehalten werden muß, nicht meritirt, Officier zu seyn.

## 7ter Art.

Die Unter-Officiers müssen auch, wenn sie einen Posten auf der Wacht allein haben, oder sonst mit Leuten sowohl mit Gewehr als ohne Gewehr commandirt

direct  
plicas  
ciers  
Com  
ficie  
wen  
sich  
ordn  
und  
cier  
muß  
gen

rade  
dep  
Ch  
gar  
ma  
und  
dos  
auf  
tium

D  
Serv



direct sind, ihre Dienste mit größter Application thun, und die Staabs-Officiers, Capitaines oder Commandeurs der Compagnien müssen diejenige Unter-Officiers, welche nur ihre Devoir thun, wenn Officiers dabey sind, hernach aber sich negligiren, und die Pursche nicht in ordre halten, sehr scharf davor ansehen; und ein Edelmann, welcher Unter-Officier ist, aber sich nicht besser appliciret, muß niemals zum Officier vorgeschlagen werden.

8ter Art.

Die Officiers sollen auf der Wachtparade, in den Casernen, auch auf dem Paradeplatz, und in großen Garnisons vor der Chef oder Commandeurs Quartier, das ganze Jahr durch die Pursche sich etliche-mal fertig machen, laden, sich schließen und wieder öffnen, auch einige Commandos in den Handgriffen machen lassen; auf solche Art kan ein Kerl sein Exercitium ohnmöglich so sehr wieder vergessen.

9ter Art.

Die Capitains müssen, wenn sie neue Kerls in die Compagnien bekommen, sol-



chen zum Theil selber, und zum Theil durch die Officiers von der Compagnie, das Exerciren lehren, und müssen sich nicht auf die Unter-Officiers verlassen, wiewohl der Capitaine auch durch gute Unter-Officiers und gute Pursche die neue Kerls exerciren lassen kann; absonderlich muß ein neuer Kerl bey einen guten Cameraden ins Quartier gelegt werden, welcher ihn bisweilen exerciren, und, so zu sagen, mit erziehen helfen muß.

10ter Art.

Ein neuer Kerl muß in 6 Wochen nicht auf die Wacht ziehen, oder andere Dienste thun; in dieser Zeit aber muß selbiger so viel exerciren lernen, daß er Dienste thun kann; damit ein neuer Kerl, nicht gleich im Anfange verdrießlich und furchtsam gemacht werde, sondern vielmehr Lust und Liebe zum Dienst bekommen möge, so muß ihm alles durch gütige Vorstellungen, sonder schelten und schmählen, gelehret, auch der neue Kerl mit exerciren nicht auf einmal zu stark angegriffen, vielweniger mit Schlägen und dergleichen übel tractirt werden, abson-



sonderlich wenn es ein undeutscher oder blöder Kerl ist.

IIter Art.

Damit ein neuer Kerl gleichsam im spielen das exerciren lerne, und wenigstens bald aus dem gröbsten gebracht werde, muß der Officier, Unter-Officier oder Camerad, welcher dem Kerl das Exerciren lehren soll, ihm zuvorderst zeigen, wie er ohne Gewehr den Leib, Kopf und Füße halten, marchiren, und seine Wendungen machen; hernach wie er das Gewehr auf der Schulter tragen, praesentiren, bey den Fuß nehmen, strecken und wieder schultern; sodann wie er die Wendung im praesentiren und mit geschultertem Gewehr machen; ferner wie er das Gewehr verdecken, hoch in rechten Arm nehmen und das Gewehr verkehrt schultern; zuletzt aber, wie er die Ladung und das übrige in den Handgriffen machen muß.

Wenn ein Kerl auf solche Art die Handgriffe im Kopfe hat, muß ihm die Chargirung auf gleichmäßige Art, eines nach dem andern, gelehret werden:

Dann



Dann es ist einer der vornehmsten Fehler, wenn einem Kerl das ganze Exerciren auf einmal gewiesen wird, welches ein neuer Kerl ohnmöglich begreifen kann, sondern, wenn er das letzte gelernet, so vergisset er wieder das erste, und wenn er das erste wieder gelernet, hat er das letzte vergessen.

12ter Art.

Die neue Kerls, welche in der Exercirzeit bey die Compagnien kommen, müssen erwehntermaßen allein exercirt werden, und nicht eher in die Compagnie zum exerciren eingestellt werden, bis sie das exerciren für sich zu machen wissen, sonsten werden die alte Kerls mit den neuen ohnnothig geplagt; desgleichen muß ein neuer Kerl vorhero öfters alleine schießen, damit er das Pulver nicht scheue, und lerne, wie er mit seinem Gewehr recht umgehen, und mit Patronen recht laden soll.

13ter Art.

Die Beurlaubte müssen auch, wenn sie in den Exercir-Monathen eingekommen, zuvorderst alleine exercirt werden, und



und wieder lernen, was sie etwa möchten vergessen haben; hernach wenn die Compagnien anfangen, auf den Exercir-Platz heraus zu marchiren, müssen die Handgriffe zuvorderst Gliederweise nach dem Commando gemacht werden, und es muß bey einem jeden Commando und tempo alles deutlich corrigirt werden, damit die Kerls wieder recht lernen, sich mit dem Gewehr zu richten, wie die Commandos folgen, und mit wie viel tempos ein jedes Commando gemacht werden muß.

14<sup>ter</sup> Art.

Wenn die Compagnien etliche Tage Gliederweise exercirt haben, müssen alsdenn die Compagnien zusammengezogen, und etliche Tage die Handgriffe, und zwar allezeit nach dem Commando, gemacht werden.

15<sup>ter</sup> Art.

Wenn die Compagnien mit den Handgriffen ganz fertig sind, muß die Chargirung blind, Mann für Mann, eine Rotte, mit zwey Rotten, mit drey Rotten, mit einem ganzen Peloton, und  
zuletzt



zuletzt mit der ganzen Compagnie gemacht werden, und die Kerls müssen immer mit hölzernen Patronen laden, wenn aber zuletzt mit Pulver geladen wird, so muß man zum 1tenmal wieder Mann für Mann, Rotte für Rotte, schießen lassen.

16ter Art.

Wenn die Compagnien mit dem exerciren fertig sind, laden, schießen und marchiren können, so müssen alsdenn die Bataillons formiret und Divisions-weise exerciret werden.

17ter Art.

Die Bataillons müssen so oft formirt werden, bis sie auf das geschwinde und accurateste, so wie bey Formirung der Bataillons im 1ten Theil des Reglements erwähnt worden, sich formiren, rangiren und von selbst richten.

NB. Damit die Leute sich desto besser richten lernen, so muß ein jeder von den Staabs-Officiers in der Exercir-Zeit ein Glied



Glied vom Bataillon vornehmen, solche vorwärts und rückwärts, auch neben einander marchiren laßen, als wenn es 3 Bataillons wären, um zu sehen, ob sich die Leute ordentlich richten.

NB. Mit dem Bataillon werden niemals die Handgriffe gemacht.

18ter Art.

Die Compagnien sollen in den Exercir-Monaten 4mal die Woche exerciren, und nicht länger, als 3 Stunde, auf den Exercir-Platz seyn; auch müssen die Bataillons bey warmen Wetter früh heraus, und höchstens um 9 Uhr wieder herein marchiren; des Nachmittags hingegen, wann die Compagnien des Morgens heraus gewesen, soll kein Kerl exercirt werden, und die aufgeschriebene und neue Leute müssen an den beyden Tagen, da nicht exercirt wird, vorgenommen werden und nachexerciren, alsdann ihnen alles, worinn sie gefehlt, gesagt und besser gelehrt werden muß; hiezu muß ein schicklicher Officier, welcher in der ganzen Exercir-Zeit Wachtfrey bleibet,

com-



commandiret werden; alle neue Officiers und Junfers müssen mit dabey seyn, und der Unter-Officier vom Visitiren jeder Compagnie bringt die Leute, welche nachexerciren sollen, auf den Platz zu dem Officier.

*19ter Art.*

Wann Bataillonsweise exercirt wird, und der Chef oder Commandeur siehet, daß die Leute sich negligiren, so muß er sogleich wieder mit Divisions exerciren laßen, und die Leute scharf zur Accurateße und Ordnung wieder anhalten.



Sech<sup>s</sup>



---

# Sechster Theil.

---

## I. Tit.

Die Bataillons und Compagnien sollen allezeit bey der Revuë und im Anfang der Campagne complet seyn.

### 1ter Art.

In Kriegszeiten zu Anfang der Campagne, und in Friedenszeiten bey den Revuën soll ein jedes Regiment, und folglich eine jede Compagnie, an Ober- und Unter prima plana allezeit complet seyn.

### 2ter Art.

Im Anfang der Campagne, soll eine jede Compagnie stark seyn, wie im 1ten Tit. des 1ten Theils gesagt worden; bey allen Revuën aber nach dem jedesmal vorgeschriebenen Fuß.

D

3ter



## 3ter Art.

Die sämtliche Mannschaft muß aus tüchtigen und gesunden Leuten bestehen, und es soll kein Kranker oder malader Kerl, welcher nicht alle Dienste thun, marchiren, chargiren und exerciren kann, in Reihe und Gliedern gestellt werden, wovor der Chef oder Commandeur responsable seyn soll.

## 4ter Art.

Die Capitains sollen junge Pursche zur Aufwartung bey sich haben, welche das Spiel schlagen können, damit, wenn ein Tambour fehlet, solche zu Tambours gemacht werden, oder in Platz eines franken Tambours bey der Revuë die Trommel so lange nehmen können; Solche junge Pursche sollen geschworen haben, und der Compagnie obligat seyn.

## 5ter Art.

Wenn ein Unter-Officier frank ist, so wird kein neuer in dessen Platz gemacht, und bey der Revuë wird ein solcher franker Unter-Officier auf dem Platze fehlen.

II. Tit.

II. Tit.

**Was bey einer Special-  
Revue observiret werden soll.**

*1ter Art.*

Wenn bey einer Special- Revuë die Compagnien formiret werden, commandirt der Chef oder Commandeur:

**Rechts und links um!**

**Formiret Eure Compagnien!**

alsdenn die Grenadiers nebst der 1ten und 2ten Division rechts: die 3te und 4te Division aber links um machen und die Officiers nehmen, wenn die Wendung geschehen ist, die Espontons hoch, und die Unter- Officiers behalten das Kurzgewehr auf der Schulter.

*2ter Art.*

Wenn *Marche* commandiret wird, tritt das ganze Bataillon nebst Ober- und Unter-Officiers mit dem linken Fuß an, die Compagnien formiren sich, behalten ihre Distance zwischen den Rot-



ten, richten sich in Rotten und Gliedern, und tragen das Gewehr wohl. Sobald Halt! commandiret wird, müssen die Compagnien formiret, alle rechts rangiret und die Rotten voll seyn, weshalben die zwen Compagnien vom linken Flügel in währendem formiren der Compagnie sich rechts rangiren müssen, wobey alles still und ordentlich geschehen, und kein Officier oder Unter-Officier weiter etwas zu thun haben muß.

Die Officiers, Unter-Officiers und Tambours marchiren vor dem 1ten Zug ihrer Compagnien; die Officiers vorne; die Unter-Officiers hinter den Officiers; und die Tambours hinter den Unter-Officiers; woselbst die Officiers und Unter-Officiers in einem Glied nach ihrer Ancienneté sich rangiren, die Officiers die Espontons hoch, und die Unter-Officiers das Kurzgewehr auf der Schulter behalten, und gleich front auswärts machen.

Die Gefrente-Corporals bleiben vor der Mitte stehen und behalten front; die Hautbois und der Regiments-Tambour



bour marchiren nach der Leib-Compagnie bey die andern Tambours.

3<sup>ter</sup> Art.

Wenn der Chef oder Commandeur commandirt: **Halt! Front!** machet das ganze Bataillon zugleich front, und die Officiers nehmen die Espontons bey den Fuß.

4<sup>ter</sup> Art.

Der Chef oder Commandeur commandiret:

**Gebt Achtung!**

**Praesentirt das Gewehr!**

worauf die Tambours bey allen Compagnien Marche schiagen, die Officiers rechts umkehren sich, die Gefreyte-Corporals machen rechts und links um, marchiren nach ihren Compagnien; und, wenn die Fahnen passiren, nehmen die Officiers die Hütthe ab, und setzen sie hernach wieder auf, wann sie passiret sind.

5<sup>ter</sup> Art.

Wenn die Fahnen von jeder Compagnie bey den Unter-Officiers, unter die Sergeanten, eingetreten, hören die



Tambours auf zu schlagen, die Officiers machen links um kehrt front, und jeder Capitaine commandirt an seine Compagnie: Das Gewehr auf die Schulter! wobey Achtung zu geben, wenn die Leib-Compagnie schultern läset; hernach bleiben die Compagnien mit geschultertem Gewehr stille stehen.

NB. Der Major und Adjutant steigen vom Pferd und gehen nach ihren Compagnien; der Unter-Staab stellet sich vor die Grenadier-Compagnie.

#### 6ter Art.

Wann die Capitains haben schultern laßen, commandirt jeder Capitaine: Recruten vor! alsdann die sämtlichen Recruten, welche noch keine Revüë passiret haben, hinter den Tambours, so wie sie in der Compagnie stehen, in 3 Glieder vorrücken und sich richten; sind neue Unter-Officiers oder Tambours dabey, so treten selbige auf den rechten Flügel des 1ten Glieds der Recruten vor, und zwar stellen sich die Tambours über die Unter-Officiers.

7ter Art.

So, wie der Herr bey die Compagnien ankommen, und Höchst dieselben den Capitaine rufen, nimmt er das Esponçon hoch in den rechten Arm, den Huth ab, und muß wohl auf alle Fragen zu antworten im Stande seyn, ohne Listen und Rollen zur Hand zu nehmen.

8ter Art.

Wann der Herr die Compagnie durchgesehen haben, und die nächste Compagnie anfängt, die Specialrevuë zu passiren, commandirt der Capitaine: Ober- und Unter- Officers und Recruten marchirt nach Euren Posten! alsdann die Recruten jeder auf seinen Platz eintreten, der Capitaine siehet die Rotten nach, läset die Compagnie das Gewehr bey den Fuß nehmen, und die Leute müssen nicht plaudern oder lärmten, sondern stille stehen.

9ter Art.

Wann alle Compagnien des Regiments oder Bataillons die Special-Revuë passiret haben, und es nicht anders be-



fohlen wird, commandirt der Chef oder  
Commandeur :

**Gebt Achtung!**

**Das Gewehr auf die Schulter!**

Läset das ganze Regiment oder Bataillon Rechts um machen, worauf die Wacht bey den Compagnien eindoubliret, wie gewöhnlich, und wenn das Regiment oder Bataillon wieder front gemacht, commandirt der Chef oder Commandeur :

**Wacht heraus!**

welches eben so gehalten wird, als wie auf dem Exercir-Platz, und wann die Posten formiret sind, commandiret der Chef oder Commandeur :

**Praesentirt das Gewehr!**

wor auf die Wachten abmarchiren, die Grenadiers nehmen das Gewehr hoch in den rechten Arm, die Officiers rechts umkehren sich, die Tambours schlagen Troup, und der jüngste Officier, 4 Unter-Officiers, und die Tambours von jeder Compagnie, bringen die Fahnen  
vor

vor die Grenadiers, und die Officiers nehmen die Hütthe ab, wenn die Fahnen vorbeÿ marchiren; Wenn der Officier die Fahne von jeder Compagnie weggebracht hat, marchiret derselbe mit den Unter-Officiers wieder nach seiner Compagnie, die Tambours aber bleiben vor den Grenadiers, und sobald die letzte Fahne vor den Grenadiers stehet, marchirt der Capitaine ab: Wenn die Fahnen vom Bataillon sich schwenken, um nach dem rechten Flügel zu gehen, commandirt der Capitain des linken Flügels: Das Gewehr auf die Schulter! und die andere Compagnien schultern eine nach der andern vom linken Flügel an bis zum rechten, wie oben gesagt ist.

NB. Die Compagnien marchiren wieder ab, sobald die Fahnen marchiren, und wird dabey alles observiret, was schon oben erwehnet worden.

NB. Sollte aber Kürze halber das Bataillon bey einer Special-Revuë nicht erst formirt werden, so rangiren sich die Compagnien alle Rechts nach ihrer Ancienneté; wenn die Fahnen aus des



Chef oder Commandeurs Quartier ankommen, läset selbiger, obgleich das Bataillon nicht formiret worden, dennoch das Gewehr praesentiren, worauf eine jede Fahne nach ihrer Compagnie marchiret.

NB. Wenn ein Regiment oder Bataillon in Cantonnirungs-Quartieren auseinander lieget, so bringt die Leib-Compagnie die Fahnen auf den Platz, wo alle Compagnien zur Special-Revuë zusammen kommen, welches auch in allen andern Fällen geschieht, wann die Compagnie auseinander liegen, und an einem Ort sich versammeln.



Sie=

---

# Siebenter Theil.

---

## I. Tit.

### Handgriffe mit dem Esponton.

Zuvorderst ist zu wissen, daß die Officiers, so oft sie die Espontons in der Hand haben, ganz stille stehen, die Augen und den Kopf nach der rechten Hand haben, die linke Hand hinter den Degen herunter hangen lassen, und mit geraden Füßen, steifen Knien und gerader front, das Esponton bey dem Fuß oder hoch haben müssen.

Die Officiers müssen sich im Glied nach der rechten Hand allezeit wohl richten, egale Distance von einander nehmen, die Handgriffe mit dem Esponton frisch, geschwinde und kurz machen.

Die



Die Officiers sollen, wenn sie ihre Handgriffe mit dem Esponton allein machen, zwischen den Tempos nicht länger anhalten, bis man eins, zwey, zehlen kan, sonsten aber wird angehalten wie ordinair.

### Das Esponton hoch in den rechten Arm!

3 Tempos.

1tes Man bringt hurtig und zugleich das Esponton gerade vor sich, fasset mit der linken Hand so weit herunter, als man kan, und hält das Esponton mit ausgestrecktem Arm gerade vom Leibe, daß der Daumen von der rechten Hand, gleich hoch dem Munde, gehalten wird.

2tes Man hält das Esponton mit der linken Hand so weit in die Höhe, daß die rechte Hand unter den Schuh fassen kan, und das Esponton wird in beyden Händen gerade vom Leibe gehalten, woben die Arme nicht gehoben, sondern ganz herunter gehalten werden müssen.

3tes Man ziehet geschwinde und zugleich das Esponton gegen die rechte Schul-



Schulter an den Leib, und wirft die linke Hand zugleich hinter den Degen.

## Das Esponton bey den Fuß!

3 Tempos.

1tes Man greift geschwinde und zugleich mit der linken Hand gegen die rechte Schulter, und stößet zugleich mit der rechten Hand das Esponton vom Leibe gerade vor sich, wie vorhero.

2tes Man läset die rechte Hand los, und die linke rutschet in die Höhe, und beyde Hände fassen das Esponton wieder an, hernach wird das Esponton gehalten, wie vorhero.

3tes Man bringt das Esponton mit der rechten Hand, und mit ausgestrecktem Arm bey den Fuß, und wirft die linke weg, hernach wird das Esponton bey den Fuß gegen den rechten Absatz gerad in die Höhe gehalten, daß der Daumen gegen die Schulter, und das platte Eisen auswärts komme.

Verz



## Verkehrt schultert das Espon- ton!

3 Tempos.

1tes Man bringt das Espon-  
ton vor  
sich, wie schon erwehnet, außer daß  
die rechte Hand das Espon-  
ton verkehrt  
zwey Hände breit über die linke anfasset.

2tes Man bringt den Fuß vom  
Espon-  
ton mit der rechten Hand sehr  
geschwinde und zugleich in die Höhe,  
fasset mit der linken Hand an die Parir-  
Stange, und rutschet mit der rechten  
Hand bis an die linke, und hält das  
Espon-  
ton mit ausgestreckten Armen ge-  
gen der linken Schulter gerade in die  
Höhe

3tes Man bringet geschwinde und  
zugleich das Espon-  
ton verkehrt auf die  
linke Schulter, wobey der linke Arm  
mehrentheils ausgestreckt wird, und  
die rechte Hand wird zugleich wegge-  
worfen.

## Das Espon- ton bey den Fuß!

3 Tempos.

1tes Man greift mit der rechten  
Hand verkehrt unter die Feder des  
Espon-

Esponsions, bringt es zugleich sehr geschwinde von der Schulter, und hält es wie vorhero vom Leibe.

2tes Man bringt geschwinde mit der rechten Hand den Fuß vom Esponon herunter, läset zugleich die linke Hand los, und fasset mit selbiger unter der Rechten, wobey das Esponon vom Leibe gehalten wird.

3tes Man bringt das Esponon mit der rechten Hand, und ausgestrecktem Arm bey den Fuß, und wirft die linke Hand zugleich weg.

### Im marchiren wird das Esponon verkehrt geschultert

mit 3 Tempos.

1tes Man greift mit der linken Hand an die Parir- Stange, und behält das Esponon an der rechten Seite.

2tes Man läset die rechte Hand los, bringet auf das allerschwindeste das Esponon mit der linken Hand gegen der linken Schulter in die Höhe, die rechte Hand fasset dichte oberwärts der linken  
und



und das Esponton wird gehalten, wie schon erwehnet.

3tes Man verkehrt schultert das Esponton, und wirft die rechte Hand zugleich weg.

### Das Esponton an die rechte Seite!

3 Tempos.

1tes Man greift mit der rechten Hand an das Esponton, und reiset selbiges zugleich von der Schulter.

2tes Man bringt mit beyden Händen das Esponton an die rechte Seite.

3tes Man wirft die linke Hand hinter den Degen, und hält das Esponton, wie ordinair im Marche.

Die Wendungen werden ohne tempos gemacht; nemlich man drehet sich auf dem linken Absatz sehr geschwind herum, hält das Esponton im Herumdrehen mit ausgestrecktem Arm ein wenig von der Erde, und man setzt, wenn der Fuß beytritt, das Esponton wieder bey den Fuß.

Wenn

Wenn die Officiers die Wendungen mit dem Bataillon machen, werden selbige gemacht, wie ordinair; das Esponton wird bey dem Wenden mit ausgestrecktem Arm von der Erde gehalten, und bey dem Zutreten wieder auf die Erde gesetzt.

II. Tit.

Wie die Officiers mit dem Esponton salutiren sollen.

Im stille stehen wird salutirt

mit 7 Tempos.

1tes Man tritt mit dem rechten Fuß hurtig hinter den linken, ergreift im Zurücktreteten das Esponton mit der linken Hand, und bringt es mit ausgestreckten Armen gleich den Schultern vor, daß das Eisen platt, und das Esponton hinten und vorne gleich hoch gehalten wird.

2tes Man bringt das Esponton mit der linken Hand gerade in die Höhe,

P

und



und greifet sehr geschwinde mit der rechten Hand unten an den Schuh.

3tes Man salutiret sehr geschwinde mit dem Esponton bis auf eine Spanne von der Erden, der rechte Arm wird in die Höhe gebracht, und die beyden Arme werden vom Leibe gehalten.

4tes Man bringet sehr geschwinde das Esponton wieder in die Höhe, wie vorhero.

5tes Man läset die rechte Hand los, läset das Esponton mit der linken Hand wieder herunter sinken, ergreift das Esponton mit der rechten Hand, und hält es, wie schon gesagt.

6tes Man tritt hurtig mit den rechten Fuß bey, wirft die linke Hand weg, und bringt das Esponton bey den Fuß.

7tes Man nimmt mit der linken Hand den Huth ab, und läset selbigen hinter den Degen herunter hangen, wobey man sich im geringsten nicht bücken muß.

NB. Zwischen den tempos im salutiren wird angehalten, bis man vier zehlen kann, und die Officiers salutiren allezeit



zeit zwey und zwey, der Obriste und  
Obrist-Lieutenant aber salutiren mit  
den Fahnen zugleich.

NB. Wenn Herrschaft oder Jemand, vor  
welchem salutirt werden soll, gerade  
auf die Fahnen zusäme, so salutiren  
alle Officiers vom ganzen Regiment  
oder Bataillon zugleich, und richten sich  
im 1ten tempo nach dem Obristen oder  
Commandeur, hernachmalen aber nach  
dem Grenadier-Capitaine.

## Im marchiren wird salutiret

mit 9 Tempos.

ites Man bringt mit der rechten  
Hand bey Vortretung des linken Fußes  
sehr geschwinde das Esponton auf  
die Schulter, die rechte Hand fasset  
das Esponton in der Mitte, und das Ei-  
sen vom Esponton muß platt getragen  
werden, wobey der rechte Elnbogen  
gleich hoch der Schulter vom Leibe ge-  
halten wird, alsdenn man bis auf 10  
Schritt von demjenigen, vor welchem  
man salutiren soll, marchiret, bevor  
man zu salutiren anfängt.



2tes Man nimmt bey Vortretung des linken Fußes das Esponton von der Schulter, faßet das Esponton mit der linken Hand, und hält selbiges, wie schon bey dem 1ten tempo im salutiren auf der Stelle erwehnt worden.

3tes Man nimmt bey Vortretung des rechten Fußes das Esponton hoch, wie schon erwehnet.

4tes Man salutirt bey Vortretung des linken Fußes, wie im Stillestehen.

5tes Man bringt bey Vortretung des rechten Fußes das Esponton hoch, wie vorhero.

6tes Man bringt bey Vortretung des linken Fußes das Esponton an die rechte Seite, wie vorhero.

7tes Man bringt bey Vortretung des rechten Fußes das Esponton auf die Schulter, wirft die linke Hand weg, und trägt das Esponton wie vorhero.

8tes Man bringt bey Vortretung des linken Fußes das Esponton wieder flach an die rechte Seite.



9tes Man nimmt bey Vortretung  
des rechten Fußes den Huth ab.

NB. Man nimmt 20 Schritte vor dem-  
jenigen, vor welchem man salutiren  
soll, das Esponton auf die Schulter,  
und wenn man 3 bis 4 Schritt vor-  
bey ist, wird der Huth wieder aufge-  
setzt, und vor keinem Menschen mehr  
abgenommen.

### Von hoch in den rechten Arm wird salutiret

mit 6 Tempos.

1tes Man ergreift mit Vortretung  
des linken Fußes das Esponton mit der  
linken Hand gegen die rechte Schulter.

2tes Man bringt bey Vortretung  
des rechten Fußes das Esponton mit  
beyden Händen vom Leibe.

3tes Man salutirt bey Vortretung  
des linken Fußes wie schon gesagt.

4tes Man bringt bey Vortretung  
des rechten Fußes das Esponton wie-  
der hoch.



stes Man bringt bey Vortretung des linken Fußes das Esponton wieder hoch in den rechten Arm, und wirft die linke Hand weg.

6tes Man nimmt bey Vortretung des rechten Fußes den Huth ab.

NB. Sowohl im Stillestehen als marchiren wird nur einmal salutirt, und wenn man zum andernmal denjenigen vorbeymarchiret, vor welchem salutirt worden, wird gerade vorbeymarchiret, nicht salutirt, auch kein Huth abgenommen. Die Officiers von jeder Division und Zügen salutiren im marchiren zugleich.

### III. Tit.

## Handgriffe der Unter-Officiers mit dem Kurzgewehr.

Zuvorderst wird erinnert, daß die Unter-Officiers das Kurzgewehr auf der Schulter so tief herunter tragen müssen, wie die Pursche die Kolbe vom Gewehr

wehr, dabey muß das Kurzgewehr oben nicht zu nahe an den Kopf, und unten nicht zu weit vom Leibe getragen werden, das Eisen muß allezeit flach liegen, und die rechte Hand muß ohnbe-  
weglich am Leibe herunter hangen.

## Das Kurz = Gewehr auf die Schulter!

2 Tempos.

1tes Man wirft mit der rechten Hand das Kurzgewehr in die Höhe, die linke Hand fasset solches gleich unten am Schuße, woben die rechte Hand der linken Schulter gleich bleibt, und das Kurzgewehr wird in beyden Händen mehrentheils so weit als der linke Arm herunter gehen kann, etwas vom Leibe gehalten.

2tes Man wirft das Kurzgewehr auf die linke Schulter, und die rechte Hand zugleich hurtig weg.

## Das Kurz-Gewehr bey den Fuß!

3 Tempos.

1tes Man greifet mit der rechten Hand wieder an vorigen Ort,



2tes Man nimmit das Kurzgewehr von der Schulter, läset solches durch beyde Hände herunter rutschen, daß der Schuh vom Kurzgewehr beynabe auf die Erde kommt, wobey die rechte Hand gerade gegen das Kinn, und die linke Hand, so weit sie herunter gehen kann, am Kurzgewehr gehalten wird.

3tes Man setzt geschwind das Kurzgewehr mit der rechten Hand bey den Fuß, wobey die linke Hand hinter den Säbel geworfen, und das Kurzgewehr mit ausgestrecktem Arm gerade der Schulter unten und oben egal weit vom Leibe gehalten wird, wobey das Eisen allemal flach seyn muß.

### Verkehrt schultert das Kurzgewehr!

3 Tempos.

1tes Man bringt das Kurzgewehr vor sich, wie schon erwehnet, außer daß die rechte Hand das Kurzgewehr verkehrt anfasset und zwar zween Hände breit über der linken.

2tes Man bringt den Fuß vom Kurzgewehr mit der rechten Hand sehr geschwin-

schwinde und zugleich in die Höhe, fasset mit der linken Hand an die Parir-Stange, und rutschet mit der rechten Hand bis an die linke, und hält das Kurzgewehr mit ausgestrecktem Armen gegen der linken Schulter gerad in die Höhe.

3tes Man bringt geschwinde und zugleich das Kurzgewehr verkehrt auf die Schulter, wobey der linke Arm mehrertheils ausgestreckt wird, die rechte Hand hingegen wird zugleich wegge-  
worfen.

## Das Kurz = Gewehr auf die Schulter!

5 Tempos.

1tes Man greift mit der rechten Hand verkehrt unter die Feder vom Kurzgewehr, bringt es zugleich sehr geschwinde von der Schulter, und hält es wie vorhero vom Leibe.

2tes Man bringt sehr geschwinde mit der rechten Hand den Fuß vom Kurzgewehr herunter, läset zugleich die linke Hand los, und fasset mit selbiger un-



ter der rechten, woben das Kurzgewehr vom Leibe gehalten wird.

3tes Man bringt das Kurzgewehr mit der rechten Hand und mit ausgestrecktem Arm bey den Fuß, und wirft zugleich die linke Hand weg.

4tes Man wirft mit der rechten Hand das Kurzgewehr in die Höhe, die linke Hand fasset solches gleich unten am Schuh, und das Kurzgewehr wird in beyden Händen, mehrentheils so weit als der linke Arm herunter gehen kan, etwas vom Leibe gehalten.

stes Man wirft das Kurzgewehr auf die linke Schulter und die rechte Hand zugleich weg.

NB. Wenn das Kurzgewehr von der Schulter soll verkehrt geschultert werden, so wird solches erst bey den Fuß genommen und nachhero verkehrt geschultert, wie aus beyden vorstehenden Commandos zu ersehen. Wenn die Wendung mit dem Kurzgewehr gemacht werden soll, so greift man erst mit der linken Hand an das Kurzgewehr, und hält solches mit beyden Hän-

Händen gerade vom Leibe vor sich, als-  
denn wendet man sich rechts oder links,  
und wenn man mit dem Fuße wieder  
betritt, setzet man das Kurzgewehr  
zugleich bey den Fuß, und die linke  
Hand wird wieder weggeworfen.

IV. Tit.

Handgriffe mit der Fahne.

Setzet die Fahne über das  
Koppel!

3 Tempos.

1tes Man fasset mit der linken Hand  
gegen die rechte Schulter an die Fahnen-  
Stange, und stößet zugleich mit beyden  
Händen die Fahne vom Leibe.

2tes Man setzet geschwinde den  
Schuh von der Fahne über das Koppel,  
und die beyden Hände bleiben ohnver-  
ändert.

3tes Man fährt mit der rechten  
Hand bis an die linke herauf, wirft die  
linke Hand weg, und hält die Fahne  
mit



mit der rechten über das Koppel in die Höhe.

## Die Fahne hoch in den rechten Arm!

3 Tempos.

1tes Man greift mit der linken Hand oberwärts der rechten und rutschet mit der rechten Hand bis an den Schuh.

2tes Man stößet die Fahne mit beyden Händen von dem Koppel, und hält sie hoch, die rechte Hand verkehrt sich, daß der Daume unterwärts an den Schuh kommt, die linke aber bleibt unverändert.

3tes Man ziehet die Fahne mit der rechten Hand in den rechten Arm, und die linke wird zugleich weggeworfen.

## Setzet die Fahne über das Koppel!

3 Tempos.

Wird gemacht wie beym 1ten Commando.

Die

## Die Fahne bey den Fuß!

4 Tempos.

1tes Man greift mit der linken Hand über die rechte, und rutschet mit der rechten Hand bis an den Schuh.

2tes Man stößet die Fahne mit beyden Händen von dem Koppel.

3tes Man läßt die rechte Hand los, und greifet mit selbiger geschwinde wieder oberwärts an die Fahne, daß die rechte Hand gegen die Augen kommt, wobey die Fahne durch die linke Hand fährt, daß der Schuh bennabe an die Erde kommt.

4tes Man setzet die Fahne bey den rechten Fuß, und wirft zugleich die linke Hand weg.

NB. Wenn die Fahne vom Fuß hoch in den rechten Arm genommen wird, so wird solches gemacht, wie es die Officiers mit dem Esponton thun.

## Mit den Fahnen wird salutirt

mit 6 Tempos.

1tes Man greift bey Vortretung des linken Fußes mit der linken Hand oberwärts



wärts der rechten, und rutschet mit der rechten Hand bis an den Schuh herunter.

2tes Man bringet bey Vortretung des rechten Fußes die Fahne vom Leibe gerade in die Höhe.

3tes Man salutirt mit der Fahne bey Vortretung des linken Fußes, wie mit dem Esponton.

4tes Man bringt bey Vortretung des rechten Fußes die Fahne wieder in die Höhe, wie vorhero.

5tes Man setzt bey Vortretung des linken Fußes die Fahne über das Koppel, und rutschet mit der rechten Hand in die Höhe.

6tes Man wirft bey Vortretung des rechten Fußes die linke Hand weg.

NB. Wenn man die Fahnen hoch hat, und salutiren soll, macht man es, wie die Officiers mit dem Esponton.

Nch=

# Achter Theil.

Wie der Dienst im Felde geschehen soll.

## I. Tit.

Wie das Corps aus dem Lager aufbrechen soll, und was im Marche mit dem Corps zu observiren ist.

### I<sup>ter</sup> Art.

Wenn das Corps aus einem Lager aufbrechen soll, wird des Abends bey der Parole befohlen, zu welcher Stunde der Generalmarche und die Bergadderung geschlagen werden soll, und die Generals du jour müssen Acht darauf haben, daß der Generalmarche und die Bergadderung zu selbiger Stun-



Stunde, wie es befohlen worden, geschlagen werde.

2ter Art.

Die Regimente oder Bataillons machen sich, sobald der Generalmarche geschlagen ist, sogleich fertig zum Aufbruch, brechen die Zelter ab, und wenn die Bergadderung geschlagen ist, werden die Compagnien auf dem Place d'Armes gestellt; wann Zeit vorhanden ist, treten sie mit dem Gewehr bey dem Fuß heran, und zwar mit geöffneten Gliedern, und die Feldwebels verlesen.

NB. Der Generalmarche und Bergadderung muß bey allen Bataillons in beyden Linien zugleich geschlagen werden, weshalb die Tambours von den Feldwachten auf den Tambour von der Garde Achtung geben müssen, damit, wenn selbiger lockt, sie alle zugleich locken. Solten aber der Herr oder der commandirende General selbst campiren, so richten sich die Tambours nach dem Tambour von der General-Wacht, und schlagen nachdem alle zugleich Generalmarche.

NB.

NB. Sobald Generalmarche geschlagen wird, müssen die Dorf- und Generalwachten abgehen, damit sie zu rechter Zeit bey ihren Regimentern ankommen und man nicht nöthig habe, auf solche zu warten.

NB. Dieß gehet auch die Trompeter und Tambours von der Cavallerie und Dragonern an.

3ter Art.

Sobald die Compagnien sich stellen und verlesen werden, sollen die Feld- und Brand-Wachten abgehen, die Capitaines machen die Rotten voll und sehen das Gewehr nach, ob es gut geladen ist; die Feld- und Brand-Wachten gehen zugleich ab, und es müssen solche gleichfals von den Officiers und Unter-Officiers, welche die Wacht gehabt, visitiret werden, ob das Gewehr in gutem Stande ist. Die Frey-Corporals nehmen die Fahnen in die Hand, und treten vor die Mitte des Bataillon; hernach, sobald alles richtig ist, und die Linie abmachiren soll, commandiret der Chef oder Commandeur:

D

Gebt



Gebt Achtung!

Das Gewehr auf die Schulter!

Die Officiers behalten front auswärts, der Chef oder Commandeur formiret gleich das Bataillon, und weilien die Fahnen schon vor der Mitte sind, so wird weder praesentirt noch Marche geschlagen.

NB. Dieß alles verstehet sich, wenn man Zeit genug hat, es zu machen, wenn aber ein plötzlicher Allarme entsteht, so rücken die Compagnien gleich mit geschultertem Gewehr und geschlossenen Gliedern auf den Place d'Armes, das Bataillon wird nicht formirt, sondern jede Compagnie wird in 2 Pelotons gebrochen, und damit die Rotten auf diesen Fall allezeit voll sind, theilt der Capitaine alle Abend seine Compagnie in der Compagnie-Gasse vor sich gehörig ab, und können hiebey die Pürsche nur in Camisölern und Mützen seyn, und einem jeden Pürsche muß wohl gesagt werden, seinen Vorder- und Nebenmann recht in Acht zu nehmen, damit er seinen Platz auf dem Place d'Armes gehörig zu finden

den

den weiß. Die Fahnen rücken bey plötzlichem Allarme gleich mit dem Bataillon vor, und treten in die Mitte von sich selbst ein.

4<sup>ter</sup> Art.

Sobald die Bataillons formiret sind, wird nach der Ordre des commandirenden Generals mit Colonnen abmarchiret; der Chef oder Commandeur vom Bataillon commandiret:

Zwey hinterste Glieder, vorwärts schließt euch!

Marche!

Mit Zügen Rechts  
-----  
Links } schwenkt euch!

Marche!

nachdem es die Disposition des Generals mit sich bringt.

NB. Es muß wohl darnach gesehen werden, daß die Têtes vor den Colonnen zugleich abmarchiren; weshalb, sobald das 1te Bataillon von der Colonne Marche schläget, die andere Bataillons,



welche zu der Colonne gehören, sogleich auch müssen Marche schlagen lassen.

NB. Sobald ein jedes Bataillon mit 2 Divisions vorwärts vom Fleck marchiret ist, läset der Commandeur abschlagen, um die Leute nicht zu fatiguiren; die Tambours marchiren in 2 Gliedern hinter den Hautbois, so hinter dem Major ein Glied formiren. Die Officiers müssen enge Distance haben, und zwar so, daß wenn das Bataillon formirt werden solte, sie gleich aufmarchiren können, und rechte Distance haben.

*5ter Art.*

Wenn abgeschlagen ist, können sich die Officiers zu Pferde setzen, vor dem 1ten Zuge aber von einem jeden Bataillon muß allezeit ein Officier zu Fuß seyn.

NB. Die Chefs oder Commandeurs von den Bataillons sollen dafür responsable seyn, daß auf währendem Marche jeder Pursch in seinem Zuge und Gliede bleibe. Wenn ein General komt, müssen sie das Gewehr anziehen, und ordentlich marchiren.

NB.



NB. Die Pursche sollen allemal die Kalf-  
fellene Tornister über die Röcke tragen.

6ter Art.

Wenn mit Divisions oder Bataillons  
marchiret werden soll, müssen die Ge-  
nerals, welche a la Tête von der Colon-  
ne sind, die Regimente oder Bataillons  
avertiren lassen, ob sie mit dem 1ten  
Bataillon zugleich aufmarchiren sollen  
oder nicht. Wenn Defilés sind, müs-  
sen sie nicht eher aufmarchiren, bis sie  
auf den Platz kommen, wo das 1te Ba-  
taillon aufmarchiret ist; wenn aber die  
Armée gegen den Feind marchiret, so  
müssen die Colonnen zugleich Divisions  
weise, und nach dem mit halben Ba-  
taillons aufmarchiren, um sich desto  
hurtiger gegen den Feind formiren zu  
können.

NB. Bey allen Defilés müssen die Com-  
mandeurs von den Pelotons dahin se-  
hen, das die Pursche das Gewehr an-  
ziehen, die Glieder dicht auf einander  
geschlossen sind, und die Pelotons dich-  
taneinander mit 2 Schritt Distance mar-  
chi-



chiren. Sobald aber! das Peloton aus dem Defilé heraus ist, müssen sie sich gleich wieder formiren, und so lange, bis das ganze Bataillon durch ist, langsam marchiren.

7ter Art.

Die General-Majors müssen in wärenden Marche auf ihre Brigaden wohl Achtung geben, daß ihre unterhabende Bataillons wohl aneinander hangen bleiben, und wofern sie zu weit aus einander kämen, müssen sie durch einen Adjutanten den General, welcher die Colonne führet, avertiren lassen, damit er auf sie warte; Die Generals, welche die Colonnen commandiren, müssen auch einer auf den andern Achtung geben, daß sie allemal in gleichem Marche bleiben, und nicht eine Colonne vor die andere zu weit avancire.

8ter Art.

Wenn Leute aus einem Zuge zurück bleiben, muß der Officier von dem Zuge einen Unter-Officier bey sie zurück lassen, welcher selbige wieder nachbringen muß, und ein jeder Officier soll dafür

für repondiren, wenn er nicht alle seine Leute von seinem Zuge ins Lager bringt, oder bey den Zurückgebliebenen keinen Unter-Officier gelassen hat, widrigenfalls soll der Officier, wenn ein Kerl weggekommen ist, dem Capitaine von der Compagnie Genugthuung leisten.

9ter Art.

Wenn ein Bataillon Arrestanten hat, so marchiren solche zwischen dem 2ten und 3ten Gliede vom 8ten Zuge.

10ter Art.

Die General-Lieutenants und General-Majors marchiren bey ihren Divisions und Brigaden, und müssen dahin sehen, daß alles observirt wird, was befohlen ist.

NB. Die Brigade-Majors, und was zum Staab gehöret, bleiben bey dem commandirenden General.

11ter Art.

Es wird befohlen werden, wann es nöthig, wie viel Officiers, Unter-Officiers und Zimmerleute a la tête der Co-



lonne marchiren sollen, um die Defiles zu öfnen, und Brücken zu bauen.

12<sup>ter</sup> Art.

Es soll bey einem jeden Bataillon erlaubt seyn, eine Officiers-Chaise mitzuführen, und überdem einen Wagen, worauf die Regiments-Casse und Verpflegungsgelder vor das Bataillon sind.

Die Pack- und Hand-Pferde müssen an der Seite marchiren, und durchzukommen suchen.

13<sup>ter</sup> Art.

Die Weiber sollen sich auf dem Marche bey den Bataillons nicht sehen lassen, sondern durch den Grandprofos geführet werden, und mit den Fourir-Schützen vorausgehen.

II. Tit.

**Wie die Troupen auf dem Marche Rendez - vous halten sollen.**

1<sup>ter</sup> Art.

Wenn die Troupen auf dem Marche Rendez - vous halten sollen, müssen die

die Officiers von ihren Pferden steigen, vor ihren Zügen zu Fuß marchiren, und wenn das Bataillon mit geschultertem Gewehr aufmarchiret, das Espon-ton flach tragen, wenn aber das Bataillon das Gewehr verkehrt Schulter hat und aufmarchiret, das Espon-ton auch verkehrt Schulter haben.

2ter Art.

Die Bataillons von einer jeden Linie sollen, wenn man bey dem Rendez-vous aufmarchiret, hinter einander aufmarchiren, wie sie im Marche auf einander folgen, und zwar mit ganzen Bataillons, mit 2 Divisions, oder Divisionsweise.

3ter Art.

Der Chef oder Commandeur muß, sobald ein Bataillon aufmarchirt ist, das Gewehr ordentlich strecken lassen, und die Compagnien sollen durch die Feldwebel verlesen werden, hernach thun die Feldwebel an den Adjutanten Raport, ob Leute zurückgeblieben und Unter-Officiers dabey zurück gelassen sind oder nicht.



NB. Der Chef oder Commandeur vom Bataillon soll, woserne Leute fehlen, nachschicken, die Rotten voll machen, und das Bataillon recht eintheilen lassen.

4<sup>ter</sup> Art.

Es muß kein Soldat, bevor nicht die Compagnien durch die Feldwebel verlesen sind, von seinem Gewehr gehen; Und wenn die Compagnien verlesen sind, und die Pursche Wasser holen wollen, soll ein Unter-Officier, oder wenn es viele Leute sind, oder das Wasser etwas weit zu holen ist, ein Officier mit selbigen geschickt werden.

NB. Wenn das Wasser weit zu holen ist, und die Soldaten in einer Viertelstunde nicht zurück kommen können, absonderlich wenn Hecken und Holzungen in der Gegend sind, und man befürchten muß, daß die Soldaten vom Feind gefangen genommen werden könnten, alsdenn sollen keine Soldaten nach Wasser beurlaubet werden.

5<sup>ter</sup> Art.

Es soll bey Spießruthen Strafe kein Soldat sich unterstehen, auf dem Rendez-

dez-v  
gehen  
ne Un  
fehle  
soll  
und  
Chef  
taillo  
kein  
aus

Q  
ren  
nem  
Kerl  
steh  
ode  
lich  
lass  
N

D  
Terr



dez - vous ohne Urlaub vom Gewehr zu gehen; Wenn dennoch ein Soldat ohne Urlaub wegginge und bey dem Gewehr fehlen möchte, wenn dazu gelockt wird, soll selbiger sogleich in Arrest genommen und dafür abgestraft werden. Die Chefs und Commandeurs von dem Bataillons sollen dafür repondiren, daß kein Kerl vom Bataillon auf marode ausläuft.

6ter Art.

Wenn die Troupen wieder marchiren sollen, und die Tambours von einem jeden Bataillon locken, muß jeder Kerl augenblicklich bey seinem Gewehr stehen, sich fertig machen, und der Chef oder Commandeur muß solches ordentlich ergreifen und verkehrt schultern lassen.

NB. Es soll ein Bataillon nach dem andern das Gewehr in die Hand nehmen, damit die Letztern desto länger liegen können.

7ter Art.

Die Bataillons sollen, wenn es das Terrain zuläßt, mit ganzen Divisions ab-



abmarchiren, und die Officiers marchi-  
ren so lang zu Fuß, und tragen die  
Espontons verkehrt Schulter, bis die  
Bataillons abmarchiret sind, hernach  
sich die Officiers wieder zu Pferd setzen,  
und die Bataillons marchiren in der Ord-  
nung, wie schon erwehnt.

### III. Tit.

## Wie die Troupen in das neue Lager einrücken sollen.

#### I<sup>ter</sup> Art.

Wenn die Troupen aufbrechen und  
ein neues Lager nehmen sollen, muß  
der Regiments-Quartiermeister von ei-  
nem jeden Regiment, und par Compag-  
nie 1 Fourier und 2 Fourier-Schützen  
vorausgehen, das neue Lager abzustek-  
ken, und kommen zu der Stunde und  
an dem benannten Ort, wie es beföh-  
len ist, zusammen. Ein jeder Regi-  
ments-Quartiermeister muß die Fouriers  
und die Fourier-Schützen von seinem  
Regiment auf den Platz bringen, auf  
dem

dem Marche zusammenhalten, und dafür repondiren, daß keiner auf marode ausläuft.

NB. Der Regiments-Quartiermeister mit den Fouriers und Fourier-Schützen von jedem Regiment müssen auf dem Marche in der Ordnung folgen, wie die Regimenter und Bataillons campiren.

NB. Der Regiments-Quartiermeister soll die Fouriers und Fourier-Schützen von seinem Regiment in 3 Gliedern rangiren und ein Fourier marchiret vorn, einer auf dem rechten Flügel, und die übrige marchiren hinten.

*2ter Art.*

Die wirkliche Regiments-Quartiermeister sollen, wenn die Regimenter in Campagne marchiren, mit marchiren, im Felde das Lager abstecken, und alle ihre Dienste als Regimentsquartiermeister thun, daher kein Officier dessen Dienste thun soll, es sey denn, daß der Regiments-Quartiermeister krank, oder sonsten commandirt ist, alsdenn der Chef einen Officier dazu benennen kan.

NB.



NB. Die Fouriers und Fourier-Schützen sollen, wenn an die Bataillons Fourage, Holz, und dergleichen geliefert wird, es auf die Compagnie repartiren, allezeit mit nach Brod gehen, vor der front planiren, und zu den Gewehr-Mantels Nasen legen helfen, sonst aber, außer in Bataille, und wenn das Bataillon in Trenchée gehet, sollen sie nicht eingestellt werden, auch keine andere Dienste thun.

3<sup>ter</sup> Art.

Sobald die Colonnen an das Lager kommen, rücken sie laut Disposition vom commandirenden General ein, und von dem Regiment oder Bataillon wird kurz vor dem ausgesteckten Platz erst abgeschlagen, um die Leute nicht ohnmöthiger weise zu fatiguiren.

4<sup>ter</sup> Art.

Die Bataillons müssen so geschwinde aufmarchiren, wie möglich, um die Leute dadurch zu soulagiren: Sobald das Bataillon aufmarchiret ist, commandiret der Chef oder Commandeur:

Prae-



**Praesentirt das Gewehr!**  
**Das Gewehr auf die Schulter!**  
**Rechts und links um formiret**  
**Eure Compagnien!**

NB. Bey Formirung der Compagnien  
treten die Ober= Officers vor die Fah-  
nen, und die Tambours hinter die  
Fahnen.

*5ter Art.*

**Der Chef oder Commandeur com-  
mandiret:**

**Feld= und Brandwacht heraus!**

NB. Die Feldwacht tritt 2 Mann hoch,  
und die Brandwacht auch 2 Mann  
hoch, bey allen Compagnien aus.

**Der Adjutant stehet in der Mitte vom  
Bataillon und commandirt:**

**Links und rechts um!**

**Marche!**

**Halt!**

**Front!**

**Wenn**



Wenn die Wacht richtig, commandiret der Officier von der Feldwacht:

**Brand = Wacht rechtsumkehrt euch!**

*6ter Art.*

Der Chef oder Commandeur commandiret an das Bataillon :

**Praesentirt das Gewehr!**

**Das Gewehr hoch!**

**Rechtsumkehrt euch!**

**Marche!**

Als denn die Tambours Troup schlagen, die Compagnien marchiren ein- und setzen, wosern die Gewehr- Kreuzer aufgeschlagen sind, das Gewehr an, sonsten nimt ein jeder Soldat sein Gewehr mit sich. Die Gefreyte Corporals stecken die Fahnen in die Mitte vor dem Bataillon in einer Linie in die Erde, und die Fahnen sollen allezeit aufgewickelt seyn, auch niemals fliegen, außer wenn die Armée austritt, das Regiment die Revuë passirt, oder es sonst expresse befohlen wird. Auf beyden



den Seiten der Fahnen stecken die Officiers die Espontons in einer Linie in die Erde. Hinter die Fahnen legen die Tambours die Trommeln, wozu sie sogleich Rücken machen müssen. Die Unter-Officiers stecken ihre Kurzwewehr auf beyde Seiten der Gewehrmäntels von ihren Compagnien.

7ter Art.

Die Feld-Wacht marchirt mit Marche schlagen, sobald Troup geschlagen wird, ohngefehr 300 Schritte vor das Bataillon, und placiret sich dergestalt, wie unten im 2ten Art. des Vten Tit. dieses VIIIten Theils mit mehrerem gesagt und angewiesen wird; die Brandwacht aber marchiret durch die Mitte hinter das Bataillon.

8ter Art.

Wenn die Regimente ins Lager gerückt sind, sollen die Compagnien täglich zu 4 unterschiedenen malen verlesen werden, damit keine Purische auf marode auslaufen.



## 9ter Art.

Sobald das Lager aufgeschlagen, werden Pursche commandirt, Wasser, Holz und Stroh zu holen, und es müssen dabey von jedem Bataillon 1 Officier und 4 Unter-Officiers commandiret werden, diese Leute werden vor den Fahnen von jedem Regiment 3 Mann hoch gestellt, und kommen in Camisölern und Mützen zusammen, ohne Seiten-Gewehr. Die Officiers welche dabey commandiret, müssen ordentlich mit den Leuten nach den assignirten Dörfern marchiren, die Pursche nicht auf einmal in das Dorf hinein laufen lassen, sondern allezeit einen Unter-Officier mit 6 Mann hineinschicken, das benöthigte zu holen; wenn solcher mit seinen Leuten zurück, so werden andere 6 mit einem Unter-Officier wieder in das Dorf geschickt, und es wird so lang damit continuirt, bis die Leute das benöthigte haben, und der Officier muß sie hernach ordentlich wieder stellen und verlesen lassen, und wieder nach dem Lager bringen.



NB. Es sollen die Officiers dafür repon-  
diren, daß sie alle ihre Leute wieder  
zu ihren Compagnien bringen.

NB. Die Staabs-Officiers müssen so viel  
möglich ist, darnach sehen, daß die  
Leute zu solcher Zeit nach Wasser,  
Holz und Stroh commandiret wer-  
den, damit sie vor Nachts wieder zu-  
rückkommen können, um Desertion  
dadurch zu verhüten.

NB. Außer den Purschen, welche nach  
Wasser, Holz und Stroh comman-  
diret werden, muß kein Unter-Officier  
oder Soldat, weder vorwärts noch  
hinterwärts, aus der Chainen der Feld-  
wacht gelassen werden. Wosern aus-  
ser der Chainen Pursche waschen wollen,  
müssen allezeit Unter-Officiers mit-  
geschickt werden; wie dann auch ein  
Soldat ohne schriftlichen Urlaub von  
seinen Obristen nicht in ein ander Re-  
giment gehen, sondern allemal in sei-  
nem Regiment bleiben soll. Wosern  
aber ein Unter-Officier oder Soldat in  
einem andern Regiment betroffen wird,  
so muß der erste Officier oder Unter-  
Officier, der ihm begegnet, ihn nach



dem Paß befragen, und wo er keinen aufzeigen kann, ihn arretiren und nach seinem Regiment schicken.

#### IV. Tit.

## Wie das Lager aufgeschlagen werden soll.

### I ter Art.

Die Zelter und Gewehrkreuzer werden, sobald die Bataillons erwehntermaßen eingerückt sind, so gleich ordentlich und gerade aufgeschlagen, und zwar werden bey einer jeden Compagnie 2 Unter-Officers und 14 Gemeinezelter, auch 2 Gewehrmantels aufgeschlagen.

NB. Die Gewehr-Kreuze werden vor die Front, und 10 Fuß vor die vorderste Unter-Officers-Zelter, in gerader Linie gesteckt, dergestalt, daß die 2 Gewehr-Mantels jeder Compagnie gerade gegen und vor die Unter-Officers-Zelter zu stehen kommen.

NB.



NB. Die Gewehr=Mäntel müssen bey gutem Wetter in die Höhe gezogen werden.

2ter Art.

Die Staabs=Capitaines und Subalternes haben jeder ein kleines Zelt vor sich.

3ter Art.

Der Commandeur vom Bataillon campiret in der Mitte des Bataillons, und die übrige Staabs=Officers bey ihren Compagnien.

4ter Art.

Die Feldwacht schlägt ihr Wachtzelt vor der Mitte des Bataillons auf, und zwar hinterwärts der Fleche und hinter den Gewehrstützen, mit dem Eingang nach dem Gewehr und nach der Fleche; der Gewehrmantel soll auf dem rechten Flügel der Gewehrstützen aufgeschlagen werden.

NB. Bey einer jeden Feldwacht sollen soviel Gewehrstützen in 2 Linien gesetzt werden, als Pursche in das Gewehr gehen müssen, und vor die Mitte muß eine Rücke zur Trommel gesetzt werden.



NB. Die Wachtzelter von den Feldwach-  
ten im ganzen Corps sollen soviel mög-  
lich gerade in einer Linie gesetzt wer-  
den.

NB. Die Artillerie vom Bataillon campir-  
ret hinter den Flügeln des Wachtzelts  
von der Feldwacht mit dem Eingang  
auswärts, und wenn ein Artillerie-  
Officier bey dem Bataillon ist, so schlägt er  
allezeit sein Zelt hinter dem Wachtzelt  
von der Feldwacht auf.

*5ter Art.*

Die Brandwachten sollen zwischen  
der Bagage hinter der Mitte von einem  
jeden Bataillon, und zwar hinter die  
Kochlöcher, gleichfalls ihre Wachtzelter  
in gerader Linie aufschlagen.

NB. Die Brandwachten müssen die Ge-  
wehr-Stützen in 2 Linien setzen.

*6ter Art.*

Das Hauptquartier vom Herrn ist  
im Centro von der Infanterie zwischen  
beyden Linien; und es soll alles was  
zum General-Staab gehöret, als Gene-  
ral-Quartiermeister, die Adjutanten,  
Bri-



## Brigade-Majors und Ingenieur-Officiers bey dem Herrn campiren.

### 7ter Art.

Die Generals von der Infanterie campiren im Corps, wie sie in der Ordre de Bataille stehen; die General-Lieutenants und General-Majors aber hinter ihren Divisions und Brigaden.

NB. Es soll kein General ohne Permission von dem Herrn von seinem Posten weggehen, und außerhalb dem assignirten Orte cantonniren. Wenn aber Generals sind, welche ihre Gesundheit zu schonen nöthig haben, so wird ihnen erlaubt werden, in den nächsten Dörfern zu cantonniren, jedoch wenn sie du jour sind, müssen sie bey ihren Brigaden bleiben.

### 8ter Art.

Wenn die Trouppen campiren, soll das 1te Regiment auf dem rechten Flügel, das 2te auf dem linken Flügel, und so weiter nach ihrer Ancienneté, campiren, außer alle Bataillons Gardes, welche im Centro der 1ten Linie campiren



ren, und die Compagnien campiren allezeit so, wie sie im Regiment rangiret sind.

9ter Art.

Das Lager wird nach angefügtem Schemate abgesteckt, und ist folgendes dabey zu observiren:

1) Bekommt die ganze front, wo das Bataillon campiren soll, 320 Fuß, ohne die Intervalle der Bataillons.

2) Die Compagnie erhält zu ihrem Emplacement 64 Fuß; die Brandgasse wird 4 Fuß breit; der übrige Raum, den die Zelter nicht occupiren, macht die Compagniegasse.

3) Die Fahnen kommen zwischen der 3ten Compagnie, und 10 Fuß vor der Front, zu stehen, mit den Gewehrmäntels in einer Linie. Die Espontons werden zu beyden Seiten gepflanzet, und die Trommeln dichte hinter geleyet. Die Gewehrmäntels sind 10 Fuß von den Unter-Officiers-Zeltern gerade gegen der vordersten Stange, die Kurzgewehre werden auf beyden Seiten von den Gewehrmänteln eingesteckt.

4) Auf

4) Auf dem Place d'Armes werden durch die Feldflaggen 5 Linien marquirt, die 1te 16 Fuß von der 2ten, die übrige sind 8 Fuß von einander, und die letzte ist 8 Fuß von den Gewehrmänteln.

5) Die Feldwacht kommt 300 Schritte mehr oder weniger, wie oben gesagt, nachdem das terrain ist, vor der front des Lagers zu stehen, und wird ein Wachtzelt vor den Officier und Feldwacht aufgeschlagen, auch müssen die gehörige Gewehrstützen, eine Rükke zur Trommel, und auf dem rechten Flügel ein Gewehrmantel gesetzt werden.

6) Werden die Zelter folgendermaßen aufgesetzt: Es kommen 16 Zelter par Compagnie, nemlich 2 Unter-Officiers und 14 Gemeinen Zelter; 8 Zelter werden auf der einen- und 8 auf der andern Seite in der Tiefe gesetzt, welche front gegen einander machen. Die Unter-Officiers-Zelter haben die Thüre nach dem Place d'Armes zu, und müssen obenan zu stehen kommen, und auf gleiche weise werden die andern Compagnien placiret. Die Zelter stehen überall 2 Fuß von einander.

R 5

7) Das



7) Das Zelt des Adjutanten kommt dicht hinter die Fahnen, mit den Unter-Officers in einer Linie.

8) Der Subalternen Zelter werden folgendermaßen aufgeschlagen: Des Fähndrichs Zelt kommt hinter dem letzten Gemeinen Zelt zur linken Hand der Compagnie-Gasse; das vom Second-Lieutenant hinter dem letzten Gemeinen Zelt zur rechten Hand der Compagnie-Gasse; beyde haben den Eingang nach der Compagnie-Gasse; und das vom Premier-Lieutenant oder Staabs-Capitaine kommt hinter der Brandgasse der Compagnie und hat den Eingang nach des Capitains Zelt.

9) Die Zelter der Compagnie-Chefs stehen gegen ihre Compagnie-Gasse die Thüre nach der Compagnie, die erste Stange 30 Fuß von der letzten Stange des Premier-Lieutenants oder Staabs-Capitaine, so daß sie längst der Compagnie-Gasse sehen können.

10) Der Commandeur des Bataillons kommt gerade vor die Gasse, wo die Fahnen sind, und 24 Fuß hinter den Chefs der Compagnien zu stehen.

11)

11) Der Feldprediger und Auditeur campiren in einem Zelt zusammen, und zwar auf dem rechten Flügel; der Regiments-Quartier-Meister kommt in die Mitte, und der Regiments-Feldscherer auf den linken Flügel; alle 3 Zelter in einer Linie 30 Fuß in paralleler Distance von dem Commandeur.

12) Die Hautboisten und der Regiments-Tambour kommen zwischen dem Auditeur und Regiments-Feldscherer in einer Linie zu stehen.

13) Die Bagage wird 20 Fuß von der letzten Stange des Regiments-Quartier-Meisters Zelt in der Quere aufgeföhren, und muß gegen einer jeden Brandwacht über eine Oefnung gelassen werden, von 12 bis 16 Fuß.

14) Die Kochlöcher, deren so viel gemacht werden, als Compagnien sind, kommen 60 Fuß von der Bagage, und zwar zwischen selbiger und der Brandwacht, zu stehen, und werden 24 Fuß ins Quadrat gemacht. Den Marquetenders wird ihr Platz nahe an den Kochlöchern angewiesen.

15)



15) Die Intervalle zwischen den Bataillons ist so breit wie eine Compagniegasse.

10ter Art.

Sobald man in ein neues Lager komt, und die Zelter, wie eben gesagt, aufgeschlagen sind, so sollen sogleich die Communicationes ohne Zeitverlust zwischen den Bataillons gemacht werden, und zwar so breit, daß man Divisionsweise darüber marchiren kann.

11ter Art.

Wenn die Troupen lange in einem Lager stehen, sollen die Place d'Armes von einem jeden Bataillon wohl planirt werden, und die Compagnie-Gassen müssen die Officiers gleichermaßen rein halten laßen, weshalb den Soldaten und Soldatenweibern nicht anders, als in den angewiesenen Kochlöchern, zu kochen erlaubt seyn soll.

NB. Zu den Gewehrmäntels, Espontons, Fahnen und Kurzgewehren können Kassen gelegt werden.

12ter Art.

Es sollen in beyden Linien vor jedes Bataillon 2 Privets gemacht werden, und  
zwar



zwar in der vordersten Linie 200 Schritte vor den Bataillons und in der hintersten Linie 100 Schritte hinter der Brandwacht.

NB. Es muß scharf darauf gehalten werden, daß kein Soldat sich anderwärts wohin setze, worauf die Schildwachten mit Achtung zu geben haben.

NB. Die Löcher müssen, wenn es warm, alle 2 Tage zugeworfen und frische gemacht werden.

### V. Tit.

**Wie stark die Feld- und Brandwachten im Lager seyn, auch auf- und abziehen sollen.**

#### *I<sup>ter</sup> Art.*

Ein jedes Bataillon giebt zur Feldwacht:

- 1 Officier,
- 2 Unter-Officiers,
- 1 Tambour und
- 39 Gemeine.

Zur Brandwacht wird gegeben:

- 1 Unter-Officier und
- 15 Gemeine.

NB.



NB. Die Fähndrichs thun keine Feldwach-  
ten, dargegen aber thun sie alleine die  
ordonnancen; im übrigen Dienst alter-  
niren selbige mit den Lieutenants.

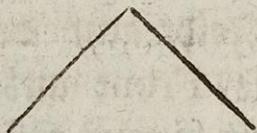
NB. Es soll keine Compagnie eine aparte  
Wacht bey ihre Bagage geben, wofür  
die Chefs oder Commandeurs respon-  
sable seyn sollen.

2ter Art.

Par Brigade wird ein Capitaine zur  
Feldwacht gegeben, welcher allezeit sei-  
nen Platz bey der Feldwacht von seinem  
Bataillon hat.

NB. Die Feld-Wachten müssen 300  
Schritte vor dem Bataillon, mehr  
oder weniger, nachdem das Terrain ist,  
gesezet werden; nemlich, wenn etwa  
eine Anhöhe etwas weiter vorwärts lä-  
ge, als obige 300 Schritte, so muß  
die Feldwacht kein Bedenken tragen,  
selbige zu occupiren: liegt aber eine  
Anhöhe etwas näher, als obige Distan-  
ce, so rückt die Feldwacht nicht wei-  
ter, als selbige, vor. Die Feld-  
wacht bleibet da stehen und macht front  
auswärts. Sobald der Officier das  
Em-

Emplacement genommen, stellt er die Feldwacht dergestalt, daß der linke Flügel des 1ten Peloton und der rechte Flügel des 2ten Peloton einen ausspringenden Winkel von ohngefehr 90 Grad formiren, wie diese Figur ausweist:



Der Unter-Officier, welcher das 2te Peloton commandiret, macht die Spitze dieses Winkels; alsdenn wird eine Fleche abgesteckt, so, wie die Wacht gestellt ist, und es werden sogleich Arbeiter aus dem Bataillon heraus genommen, welche sie aufwerfen. Von beyden Canons wird die eine auf den rechten Flügel des 1ten Peloton-und die andere auf den linken Flügel des 2ten Peloton placiret. Die Brustwehre der Fleche muß dick genug gemacht werden, um die Feldwacht zu bedecken. Ist ein langes Stand-Lager, worinn man Zeit zu arbeiten hat, so werden die in der Eil aufgeworfene Flechen nachgehends perfectioniret und von einem Bataillon zum andern zusammen gehänget. Der Gra-



Graben muß wenigstens 6 bis 8 Fuß breit seyn. Wenn nicht einmal soviel Zeit ist, Flechen oder Redans aufzuwerfen, so werden Spanische Reuter vor die Feldwacht gesetzt.

NB. Wann ein zweytes Treffen ist, so wird die Feldwacht desselben hinterwärts, die Front auswärts habend, eben so weit hinaus gestellt als die vom Fordertreffen, und geschiehet von selbiger alles, als wie von der im Fordertreffen, gesagt worden.

### 3ter Art.

Ben der Reveille, Bergadderung, beyhm Abtroup, Kirchen-Parade und Generalmarche wird bey den Garden angefangen zu locken, und folgendes locken alle Bataillons in der vordersten Linie von der Mitte nach beyden Flügeln, und in der hintersten Linie von beyden Flügeln wieder herunter nach der Mitte; die Bataillons in der 2ten Linie aber fangen nicht eher an zu locken, bis es von den Flügeln der 1ten Linie an sie kommt.

NB.



NB. Die Tambours von jedem Bataillon rangiren sich vor der Mitte vor die Fahnen, und schlagen nach dem rechten Flügel, vom rechten Flügel wieder nach dem linken Flügel, und vom dem linken Flügel wieder bis vor die Fahnen. Die Tambours müssen zugleich anfangen auch zugleich aufhören zu schlagen, daher die Tambours von einem Bataillon auf die Tambours vom andern Bataillon Achtung haben, und ihrem Marche darnach einrichten müssen.

4ter Art.

Des Morgens um 9 Uhr ziehen die Wachten auf; die Paraden müssen mit Gewehr eine halbe Stunde vorher in den Compagnie-Gassen gestellt und revidiret werden; die Capitains laßen das Gewehr strecken, wann sie mit dem Revidiren fertig sind.

NB. Die Feldwacht wird vorne, und die Brandwacht wird hinten gestellt.

5ter Art.

Wann die Tambours anfangen, Bergadderung zu schlagen, treten die  
S Wach-



Wachten in den Compagnie-Gassen bey das Gewehr, und die Officiers laßen das Gewehr auf die Schulter nehmen, die Front nach dem Place d'Armes, an dem Unter-Officiers-Zelt; hernach sobald die Bergadderung geschlagen ist, commandiret der Adjutant:

**Feld- und Brandwacht Vorwärts  
Marche!**

alsdenn die Feldwacht auf dem Place d'Armes in 2 Gliedern voraus- und die Brandwacht in 2 Gliedern hinter selbiger zugleich ausrückt, und richten sich im Ausrücken nach dem rechten Flügel.

NB. Der Adjutant muß in der Mitte vom Bataillon vor den Fahnen stehen, oder, wann das Regiment 2 Bataillons formiret, gegen die Intervalle des Regiments.

*6ter Art.*

Wenn die Wachten ausgerückt sind, commandiret der Adjutant ferner:

**Links**

Links und Rechts um!

Marche!

Halt!

Front!

worauf die Wachten von den 2 Compagnien rechten Flügels Linksum, und die von den 2 Compagnien linken Flügels Rechtsum machen, die von der mittelsten Compagnie aber stehen bleiben, vor die Mitte des Bataillon marchiren, sich bis auf die Säbelspitze schließen, und die Unter-Officiers nebst dem Tambour von der Feldwacht, wie auch der Unter-Officier von der Brandwacht, vor die Mitte von der Wacht treten.

NB. Formiret das Regiment 2 Bataillons, so machen alle Compagnien des ersten Linksum, die vom zweyten aber Rechtsum, und marchiren vor die Intervalle des Regiments.

Hernach, wann die Wachten front gemacht haben, commandirt der Adjutant:

Rangiret euch!

§ 2

als:



alsdann die Wachten nach ihrer Größe sich rangiren.

NB. Der Officier von der Feldwacht nimt das Esponton in die Hand, sobald die Wacht vor der Mitte vom Bataillon sich formirt; hernach, wenn die Wacht formiret ist, tritt ein Unter-Officier von der Feldwacht auf den rechten Flügel, und der andere in die Mitte.

NB. Die Feldwachten, Brandwachten, und General-Wachten, außer der Wacht vom Herrn sollen allezeit in 2 Glieder gestellt werden.

7ter Art.

Sobald sich die Wachten formiret haben, lößt der Tambour von der Garde, und der Officier commandiret an die Brandwacht:

**Brandwacht Rechts um kehrt euch!**

Wenn die Wacht von der Garde abmarchiret, so marchiren alle Wachten von den Regimentern und Bataillons in beyden Linien zugleich mit ab.

NB. Die Brandwacht marchiret stille mit geschultertem Gewehr durch die Bataillons-Gasse.

NB.

NB. Die alte Wacht muß das Gewehr präsentiren und Marche schlagen lassen, wenn die neue Wacht ohngefehr bis auf 40 Schritt anmarchiret ist.

8ter Art.

Die neue Wacht stellet sich bey die alte Wacht linker Hand der Fleche, und so wie sie aufmarchiret ist, müssen die Tambours von allen Wachten zugleich aufhören zu schlagen, und beyde Wachten lassen, wenn sich die Officiers alles wohl überliefert haben, das Gewehr wieder schultern, rechtsum machen, und die neue Wacht marchirt auf ihren Posten in die Fleche, die alte Wacht aber marchiret heraus rechter Hand der Fleche; der Officier commandiret gleich: **Halt! Front!** und bleibt so stehen.

9ter Art.

Der Officier läset, sobald die Feldwacht auf ihrem Posten stehet, geschwinde die Schildwachten austreten und auf ihre Posten führen, und bleibt so lange mit geschultertem Gewehr stehen, bis die Posten abgelöset sind.



## 10ter Art.

Wenn die Posten eingezogen sind, locket der Tambour von der Feldwacht der Garde in der 1ten Linie, und alle Wachten in beyden Linien geben wieder Achtung und laßen auch locken, in solcher Zeit die abziehende Wachten das Gewehr hoch in den rechten Arm nehmen. Hernach läßt der Officier die Wacht Rechts umkehren; wie zugetreten wird, treten die Unter-Officiers, so schließen, hinter das 1te Glied, der Officier von der Wacht nebst dem Tambour treten vor das 2te Glied, und wann die Wacht von der Garde troupe schlagen läset und abmarchiret, müssen alle Wachten in beyden Linien zugleich abmarchiren, und Achtung nach der rechten Hand geben, daß sie gerade marchiren, die Wachten zugleich abparadirt haben, und die Tambours zugleich aufhören zu schlagen; Sie marchiren mit gerader Front bis auf den Place d'Armes, allwo der Officier Halt machen läset, und Links herstellt commandiret. Der Officier und der Tambour treten wieder vor das 1te Glied, und

und die Unter-Officers, welche schließen,  
wieder hinter das 2te Glied.

NB. Wenn die alte Wacht abparadirt,  
läßt die neue Wacht das Gewehr præ-  
sentiren, aber nicht Marche schlagen,  
wenn aber die Feldwacht aufziehet, muß  
allezeit Marche geschlagen werden.

NB. Die Schildwachten müssen auf dem  
Flügel über die Unter-Officers in gera-  
der Linie stehen.

NB. Wann die alte Wacht Rechts um-  
kehrt gemacht, und der Officier Mar-  
che commandirt hat, so nimt das 1te  
Glieder in währendem Marchiren die ge-  
wöhnliche Distance.

### IIter Art.

Wenn die alte Feldwacht auf dem  
Place d'Armes in der Mitte vom Batail-  
lon stehet, commandirt der Officier:

**Praesentirt das Gewehr!**

**Das Gewehr hoch!**

**Rechts und Links um!**

**Marche!**



alsdenn die Tambours abschlagen, und die Wachten gehen nach ihren Compagnien.

NB. Der Officier muß, wenn die Pursche das Gewehr praesentiren, das Esponton zugleich mit bey den Fuß nehmen, desgleichen auch, wenn die Pursche das Gewehr hoch in den rechten Arm nehmen, muß der Officier mit den Purschen zugleich das Esponton hoch in den rechten Arm nehmen.

NB. Das Gewehr soll, wenn die Wachten aufziehen, es mag regnen oder nicht, auf der Schulter, und wenn sie abparadiren, hoch in den rechten Arm genommen werden; dahero keine Wacht bey dem Abtroup niemals des Gewehr verkehrt auf der Schulter, oder verdeckt unter dem Arm tragen muß.

12ter Art.

Der Unter-Officier von der Brandwacht läset, sobald die Posten abgelöset und eingetreten sind, das Gewehr hoch in den rechten Arm nehmen, und marchiret durch die Mitte vom Bataillon auf den Place d'Armes, läset dar-  
auf



auf das Gewehr praesentiren, hoch nehmen, rechts und linksum machen, und die Leute nach ihren Compagnien marchiren.

NB. Der Unter-Officier muß, gleichwie allezeit, das Kurzgewehr auf der Schulter tragen, und niemals das Kurzgewehr hoch haben.

13<sup>ter</sup> Art.

Die General-Lieutenants, General-Majors und alle Staabs-Officiers müssen beständig bey Aufziehung der Wacht und Commandos zugegen seyn, und die Generals müssen sich den einen Tag bey diesem Regiment von ihrer Division oder Brigade, und am folgenden bey einem andern zu dem Ende einfinden, und Achtung geben, daß alles was hierinnen befohlen, auch gehörig befolget werde.





## VI. Tit.

# Wie die Schildwachten im Lager ausgesetzt, abgelöset und informiret werden sollen.

I<sup>ter</sup> Art.

Von der Feldwacht eines jeden Bataillon sollen 8 Posten ausgesetzt werden, und zwar folgendergestalt:

2 doppelte Posten rechter Hand der Fleche, im Allignement mit den Canonen;

2 doppelte Posten linker Hand der Fleche, ebenfalls mit den Canonen alignirt;

1 Posten vor das Gewehr;

1 Posten auf den rechten Flügel des Bataillons, rechter Hand der Feldflagge von der Officier-Linie;

1 Posten auf den linken Flügel des Bataillon linker Hand der Feldflagge von der Officier-Linie, mit der Schildwacht vom rechten Flügel in gleicher Linie;

1 Posten vor den Fahnen.

NB. Die Schildwacht, vor den Fahnen hat das Gewehr bey dem Fuß; die Schildwachten auf den Flügeln aber haben das Gewehr auf der Schulter und stehen auf der ersten Linie des Place d'Armes.

2ter Art.

Von der übrigen Mannschaft werden 2 Gefrente und 1 Calefactor genommen. Von den 2 Gefrenten führet, so oft wie abgelöset wird, der eine die Posten im Bataillon auf, die Posten von der Chainé aber führet einer von den Unter-Officiers auf.

3ter Art.

Von der Brandwacht werden hinter jedem Bataillon 5 Posten ausgesetzt:

1 Vor des Commandeurs Zelt, welcher das Gewehr bey dem Fuß hat; sodann

1 vor das Gewehr;

1 vor die Arrestanten, welcher zugleich aufführet; und

2 auf die Flügel, nemlich auf jeden Flügel einer;

wel-



welche in egaler Distanz mit geschultertem Gewehr stehen.

NB. Die Arrestanten werden auf die Brandwachen geschickt, und es muß allezeit eine Schildwacht mit bloßen Seitengewehr davor gesetzt werden.

NB. Wenn das Corps in zwey Treffen stehet, so machet die Brandwacht Front auswärts.

#### 4<sup>ter</sup> Art.

Die ganze Wacht muß, wenn die Posten abgelöset werden sollen, hurtig bey dem Gewehr seyn. Der Officier commandirt an die Wacht:

**Ergreift das Gewehr!**

**Das Gewehr auf die Schulter!**

Ferner:

**Unter = Officier und Gefreyter  
vortwärts Marche!**

worauf der Unter = Officier und Gefreyter, so aufführen sollen, vortreten, und Linksumfehrt wieder front nach der Wacht machen, und der Gefrey-

freyte nimmt das Gewehr bey den Fuß.

Der Officier commandirt ferner:

**Ablösung vorwärts Marche!**

worauf dieselbe vortritt; der Unter-Officier und Gefreyter, welche auf-  
führen, rufen ihre Posten ab, und  
wenn sie solche haben, machen der  
Unter-Officier und Gefreyter Rechts-  
umkehrt, ersterer behält wie gewöhn-  
lich das Kurzgewehr auf der Schul-  
ter, und letzterer nimmt das Gewehr  
flach; beyde commandiren *Marche!*  
und lösen jeder seinen Posten ab.

Hierauf rangirt der Officier seine  
Wacht, und macht die Rotten voll,  
welches er abermals observiret, wenn  
die Ablösung wieder eingetreten ist.

Noch ist zu beobachten, daß währen-  
der Ablösung der Officier das Gewehr  
auf der Schulter behalten läßt.

*5ter Art.*

Der Unter-Officier löset die Posten  
von der Chainen ab, und fängt vom  
rechten Flügel an; der Gefreyte aber  
löset



löset die Schildwachten vor dem Baillon ab, und fängt gleichfalls vom Rechten Flügel an.

*6ter Art.*

Wenn eine Schildwacht mit geschultertem Gewehr abgelöset wird, commandiret der Unter-Officier oder Gefreyter:

**Praesentirt das Gewehr!**

**Ablösung! Das Gewehr hoch!**

**Marche!**

worauf die Schildwachten sich überliefern, was auf dem Posten zu observiren ist, und sobald die Schildwacht, welche abgelöset worden, eingetreten ist, und die andere auf ihrem Posten stehet, machen beyde Schildwachten von selbst linksumkehrt front, behalten das Gewehr hoch, und der Unter-Officier oder Gefreyte commandiret:

**Praesentirt das Gewehr!**

**Das Gewehr auf die Schulter!**

NB. Beym Commandiren, tritt der Unter-Officier oder der Gefreuter auf dem Flügel etwas vorwärts, hat die Front linksüm, und der Unter-Officier hat das Kurzgewehr auf der Schulter, der Gefreuter aber das Gewehr bey dem Fuß.

NB. In wärendender Zeit die Schildwachten ablösen, müssen die sämtliche Schildwachten allezeit das Gewehr praesentiren.

7ter Art.

Wenn eine Schildwacht, welche das Gewehr bey dem Fuß hat, abgelöset wird, commandiret der Unter-Officier oder Gefreute:

**Praesentirt das Gewehr!**

alsdenn die Schildwacht, welche aufgeführt worden, von der Schulter, und die Schildwacht auf dem Posten, vom Fuß das Gewehr praesentirt, wie ordinair. Der Unter-Officier oder Gefreute commandiret:

**Das Gewehr hoch!**

**Marche!**

als



alsdenn sich beyderseits Schildwachten überliefern, was auf dem Posten zu observiren ist, und die Schildwacht, welche ablöset, marchiret auf ihren Posten, die andere tritt ein, machet linksumkehrt front, und behält das Gewehr hoch. Der Gefreyte commandiret:

**Praesentirt das Gewehr!**

**Das Gewehr auf die Schulter!**

alsdenn die sämtliche Schildwachten das Gewehr zugleich schultern, und die Schildwacht auf den Posten das Gewehr bey den Fuß nimt, wie ordinair:

NB. Die Schildwachten vor dem Gewehr und bey den Arrestanten führt der Gefreyte nicht auf, sie müssen aber mit den andern Schildwachten zugleich bey das Gewehr treten, das Gewehr ergreifen und schultern, hernach, wenn der Unter-Officier und Gefreyte commandiret: Marche! so marchiren selbige nach ihren Posten und lösen ab.

NB. Der Gefreyte stehet, wenn er commandiret, auf dem rechten Flügel et-  
was

was vorwärts, hat die Front links um,  
und das Gewehr mit ausgestrecktem  
Arm bey dem Fuß.

8ter Art.

Ein jeder Unter-Officier oder Gefrey-  
ter commandiret, sobald er mit dem  
abgelösten Posten zurück an die Wacht  
kommt:

Praesentirt das Gewehr!

Das Gewehr hoch!

Marche!

Front!

Das Gewehr auf die Schulter!

NB. Die Schildwachten machen, wenn  
sie eingetreten sind, links umkehrt Front,  
und bringen in der Wendung die linke  
Hand an die Kolbe.

NB. Der Gefreyte muß hernach selbst  
wieder eintreten, und das Gewehr eben-  
falls von selbst schultern.

NB. Der Officier muß im Gewehr stehen,  
das Gewehr auf der Schulter haben,  
und sobald die Posten eingetreten sind,  
die Wacht wieder recht rangiren.

9

9ter

## 9ter Art.

Die Schildwachten von der Brandwacht hinter dem Bataillon führet ein Gefreyter auf, und die Schildwacht auf dem rechten Flügel wird zuerst abgelöst, wobey alles observirt wird, wie schon erwehenet.

NB. Es müssen allezeit gute Gefreyte genommen werden, welche ihre Dienste verstehen, absonderlich wenn dieselbe auf einen aparten Posten commandirt werden.

## 10ter Art.

Die Officiers und Unter-Officiers müssen die Schildwachten sowohl im Lager als auf den Außenposten wohl informiren. Sobald es dunkel ist, muß niemals das Gewehr praesentirt werden; die Schildwachten aber müssen alle Viertelstunde ordentlich anrufen mit der Expression: **Wer da!** und auf den Außenposten das Feldgeschrey fordern, auch alles wohl examiniren. Die Schildwachten im Regiment hingegen fordern kein Feldgeschrey.

Die

Die Schildwachten müssen, wenn ein Officier auf sie zukommt, allemal das Gewehr scharf geschultert tragen; und die Schildwachten, welche das Gewehr bey dem Fuß haben, müssen stille und gerade stehen; wenn es aber regnet, soll erlaubt seyn, das Gewehr zu verdecken. Vor Generals, Staabs-Officiers vom Regiment, und vor die Staabs-Officiers du jour, sollen die Schildwachten bey Tage das Gewehr praesentiren.

II<sup>ter</sup> Art.

Die Schildwachten müssen keinen Toback rauchen; bey Tage und Nacht nicht über 10 Schritt von ihrem Posten spazieren gehen; das Gewehr nicht bey den Fuß und bey Spißruthen Strafe das Gewehr nicht aus der Hand; vielweniger sich niedersetzen.

12<sup>ter</sup> Art.

Die Schildwachten auf den Flügels vom Bataillon müssen keinen, er mag seyn wer er will, ausgenommen die Generals von der Armee, auf den Place d'Armes, oder durch die Compagnie-Gassen reiten oder fahren lassen.

13<sup>ter</sup> Art.

Die Schildwachten müssen, sobald es finster wird, beyzeiten anrufen; keinen, er mag seyn, wer er will, in das Bataillon lassen; und im Fall jemand bey dem Bataillon was zu thun hat, selbigen nach der Feldwacht weisen.

14<sup>ter</sup> Art.

Wenn Commandos mit Gewehr des Nachts wieder zurückkommen, muß der Officier von der Feldwacht seine Wacht sogleich ins Gewehr treten lassen, und der Officier, Unter-Officier oder Gefreyter vom Commando muß auswärtz der Feldwacht Halt machen; der Officier von der Feldwacht schickt einen Unter-Officier und ein paar Mann entgegen, um zu sehen, ob es würklich Troupen von der Armée sind; wann es richtig gefunden worden, bringt dieser Unter-Officier den Officier, Unter-Officier oder Gefreyten vom Commando mit zu seinem Officier von der Feldwacht, welcher, wann er gleichfals es richtig befunden, erlaubt, mit dem Commando in die Chaine herein zu marchiren.

15ter Art.

Die Schildwachten hinter dem Bataillon haben alles zu observiren, was schon gesagt ist, und müssen überdem wohl darauf Achtung haben, daß nach dem Zapfenstreich kein Spielen, Saufen, Lermen und Schlägereyen bey den Marketendern geschehen, auch keiner sich in die Bagage hineinschleiche, Diebereyen zu verüben. Auch müssen die Schildwachten hinter dem Bataillon, weder bey Tage und noch weniger des Nachts, keinen Soldaten ohne Permissi-  
 sion vom Commandeur oder seinem Capitaine aus dem Regiment gehen lassen.

NB. Die Brandwacht muß nach den Zapfenstreich Patrouillen ausschicken, um alles Spielen und Sauffen bey den Marketendern zu verhüten, auch daß keiner in die Bagage sich schleiche, Diebereyen zu verhüten. Zum erstenmal müssen die Patrouillen alle Biergäste bey den Marketendern heraus jagen, zum 2ten mal aber in Arrest nehmen.

NB. Die Wachten oder Schildwachten müssen, sobald es dunkel ist, vor keinem



Menschen, außer vor den Rondes und Patrouilles, das Gewehr praesentiren.

## VII. Tit.

Wie die Wachten, betreffend die Honneurs gegen die Generals und Staabs-Officiers, auch sonst, sich zu verhalten haben.

### 1ter Art.

Vor dem Herrn gehöret es sich, daß allezeit Marche geschlagen und salutirt werde; Weilen Sie es aber nicht haben wollen, so soll weder das eine noch das andere geschehen, woferne es nicht expresse befohlen wird, sondern die Officiers sollen nur das Gewehr praesentiren lassen.

### 2ter Art.

Wenn der Herr nicht selbst bey dem Corps gegenwärtig sind, so wird dem Feld-Marschall oder commandirendem General Marche geschlagen, und salutirt; Wenn aber der Herr zugegen sind, muß alles stille seyn.

3ter

## 3ter Art.

Vor einem General von der Infanterie oder Cavallerie werden 4 Wirbel geschlagen; wenn er aber das Commando hat, wird vor selbigem Marche geschlagen und salutiret.

## 4ter Art.

Vor einem General-Lieutenant, er mag commandiren oder nicht, werden 3 Wirbel, und vor einem General-Major 2 Wirbel geschlagen, aber nicht salutiret.

NB. Die Officiers sollen, wenn die Wacht im Gewehr ist, und der General winket, das Gewehr praesentiren, aber nicht die Trommel schlagen lassen; wenn hingegen eine Wacht noch nicht im Gewehr ist, und ein General winket, soll die Wacht bey das Gewehr treten, und nicht das Gewehr ergreifen.

## 5ter Art.

Die Dorfwachten sollen vor keinem ins Gewehr gehen, als vor dem Herrn, vor den Feldmarschalls, vor den Generals von der Infanterie und Cavallerie, und vor den Generals du jour.



NB. Die Generalwachten sollen vor keinem ins Gewehr gehen, als vor dem Herren, vor den Feldmarschals, und vor dem General, bey welchen sie die Wacht haben.

6ter Art.

Vor die Commandeurs der Regimentter und Bataillons sollen die Feld- und Brandwachten bey das Gewehr treten, vor die Staabs-Officiers aber von andern Regimenttern, wenn sie nicht du jour sind, wird gar nicht heraus gerufen.

7ter Art.

Den fremden Generals sollen die Wachten eben dieselbige Honneurs thun, derohalben, wenn ein General geritten kommt, welchen die Wacht nicht kennet, muß ein Calefactor von der Wacht entgegen geschickt werden, um zu fragen, wer er ist.

8ter Art.

Vor des Feldmarschalls-Zelt werden gegeben zwey Schildwachten, welche das Gewehr bey dem Fuß haben. Vor einem General von der Infanterie werden

den zwey Schildwachten gegeben, wo-  
 von eine das Gewehr auf der Schulter,  
 die andere aber das Gewehr bey dem  
 Fuß hat. Vor einem General-Lieute-  
 nant wird eine Schildwacht mit dem  
 Gewehr bey dem Fuß, und vor einem  
 General-Major eine Schildwacht mit  
 dem Gewehr auf der Schulter gesetzt.

*9ter Art.*

Die Wachten müssen bey Tag und  
 Nacht alert seyn, und allezeit, wenn  
 sie ins Gewehr gehen, zu rechter Zeit  
 im Gewehr seyn, widrigenfalls der Of-  
 ficier oder Unter-Officier sogleich abge-  
 löset und in Arrest geschickt werden soll.

*10ter Art.*

Der Officier von der Feldwacht und  
 der Unter-Officier von der Brandwacht  
 sollen niemals, weder bey Tag noch bey  
 Nacht, von ihrer Wacht gehen, wes-  
 halb sie das Essen auf die Wacht sich  
 holen lassen müssen, und wenn ein Of-  
 ficier von seinem Posten weggeheth, soll  
 er sogleich in Arrest gesetzt, über ihn  
 Kriegsrecht gehalten, und er mit Cassa-

tion, oder auch an Leib und Leben, nach Befinden bestraft werden.

11<sup>ter</sup> Art.

Der Officier von der Feldwacht muß sich, bevor die Bergadderung schläget, bey dem Chef und Commandeur vom Regiment oder Bataillon angeben, und wenn selbige an die Wacht etwas zu befehlen haben, es an seine Wacht, auch an den Unter-Officier von der Brandwacht, sagen, desgleichen muß der Officier, wenn er von der Wacht abparadirt hat, sich angeben und raport thun.

12<sup>ter</sup> Art.

Damit ein Officier niemals von seiner Wacht absent seyn, und, wann er von der Wacht weggegangen ist, keinen praetext haben kann, als soll der Officier von der Feldwacht des Morgens an den Adjutanten durch einen Unter-Officier melden lassen, ob etwas neues ist, welcher nachgehends an den Chef oder Commandeur und an die Staabs-Officers Rapport thut.

NB. Wenn ein Officier bey Tage abseithen muß, so soll er einem seiner  
Ca-

Cameraden sagen laßen, daß er für ihn so lange auf der Wacht bleibe, und also niemals ein Officier auf der Feldwacht fehle, wenn solche ins Gewehr gehen soll.

13<sup>ter</sup> Art.

Der Major soll nach dem Zapfenstreich die Wachten visitiren, sich die Parole vom Officier der Feldwacht, und vom Unter-Officier der Brandwacht, geben; auch sich sagen laßen, was bey der Parole befohlen, und die Wachten angehet; findet der Major alsdenn nicht alles richtig, soll er dem Chef oder Commandeur vom Regiment oder Bataillon davon Raport thun.

14<sup>ter</sup> Art.

Die Brandwacht dependiret von dem Officier der Feldwacht, und der Unter-Officier von der Brandwacht muß an selbigen alles melden, des Morgens und Abends Raport thun laßen, und wenn er von der Wacht abgelöst ist, bey dem Officier sich angeben.

NB. Es soll kein Officier auf der Feldwacht eine Matraze oder Schlaspelz sich holen



holen lassen, vielweniger sich ausziehen, sondern des Nachts seine ganze Montirung anbehalten.

15ter Art.

Es soll keiner ohne Urlaub von der Wacht gehen, und die Feldwacht kann 2 Mann, und die Brandwacht auch 2 Mann, auf einmal beurlauben. Die Unter-Officiers und die Tambours aber sollen von der Wacht gar nicht beurlaubet werden.

16ter Art.

Wenn Soldaten in Arrest kommen, aus dem Arrest losgelassen, oder in Arrest abgestraft werden, sollen selbige an den Chef und Commandeur vom Regiment oder Bataillon, an alle Staabs-Officiers, an den Capitaine von der Compagnie, und an den Adjutanten gemeldet werden.

NB. Wenn ein Soldat an einen Officier etwas meldet, soll er das Gewehr auf der Schulter haben, und niemands praesentiren, und wann ihn der Officier abgefertigt hat, Rechtsumkehrt machen.

NB.

NB. Zum anmelden werden lauter wirkliche Gefreyte und vernünftige Leute genommen.

17ter Art.

Die Reveille wird geschlagen, sobald man einen geschriebenen Zettul lesen kann.

18ter Art.

Wenn Bergadderung geschlagen wird, und die Wachten aufziehen, müssen alle Officiers und Unter-Officiers, welche nicht im Herrendienste sind, auf dem Place d'Armes sich finden lassen, bis die Wachten aufgezogen, und abparadiert haben, und die Officiers thun während der Zeit von ihren Compagnien Raport an den Major.

19ter Art.

Das 1te Bataillon Garde gehet vor Niemand ins Gewehr, als nur vor dem Herrn, und denen wirklichen Staats-Officiers des Bataillons, und tritt vor keinem ins Gewehr noch bey das Gewehr, außer wenn es in der Linie stehet, giebt auch vor keinem Fremden Schildwacht.

Wann



Wann das 2te und 3te Bataillon Garde in der Linie stehen, machen sie dieselbe Honneurs, wie die andern Feld-Regimenter.

### VIII. Tit.

**Wie die General-Wachten gegeben werden, und wie sie aufziehen sollen.**

#### 1ter Art.

Der Herr nehmen allezeit vom 1ten Bataillon Garde die Wacht.

#### 2ter Art.

Ben den commandirenden Feldmarschall wird zur Wacht gegeben, 1 Lieutenant, 3 Unter-Officers, 1 Tambour und 40 Gemeine, womit die Bagage und alles muß bewacht werden.

#### 3ter Art.

Ben einen General von der Infanterie wird gegeben 1 Officier, 2 Unter-Officers, 1 Tambour und 20 Gemeine. Wann aber ein General von der Infanterie

terie

terie commandiret, so bekommt er 1  
Officier, 2 Unter-Officiers, 1 Tambour,  
und 30 Mann.

4<sup>ter</sup> Art.

Bei einen General-Lieutenant wird  
gegeben 1 Unter-Officier und 15 Ge-  
meine; Ist er aber a parte commandi-  
ret, so wird gegeben 1 Officier, 2 Un-  
ter-Officiers, nebst einem Tambour und  
20 Mann.

5<sup>ter</sup> Art.

Zur Wacht bey die General-Majors  
werden nicht mehr oder weniger als 1  
Unter-Officier und 8 Mann gegeben.

Zur Wacht bey das Commissariat  
wird gegeben, nachdem viel oder we-  
nig zu bewachen ist. Ein gleiches ist  
von dem Lazareth und von dem Grand-  
profos zu verstehen. Die Artillerie aber  
bewachtet sich selber.

6<sup>ter</sup> Art.

Die Wachten bey den General-Lieu-  
tenants und General-Majors sollen von  
ihren Divisions und Brigaden gegeben  
werden. Die Feldmarschals und die  
Gene-



Generals von der Infanterie hingegen sollen ihre Wachten von dem Corps nehmen, und zwar von einem Regiment nach dem andern.

7ter Art.

Die Generalwachten kommen, sobald die Feldwacht aufgezogen ist, vor ihren Divisions oder Brigades zusammen, und der Adjutant von dem 1ten Regiment der Division oder Brigade, wo die Generalwachten zusammen kommen, formiret die Generalwachten; hernach marchiret der Officier oder Unter-Officier von der Generalwacht durch die Intervalle vom Regiment den geradesten Weg nach seinem Posten ab, marchiret gegen der alten Wacht auf, läset das Gewehr praesentiren, sich alles wohl überliefern, das Gewehr schultern, rechtsum machen, die Leute Rottenweise abmarchiren, zwey Glieder formiren, und der alten Wacht zur linken Hand anschließen, worauf die Schildwachten austreten; hernach bleibt er mit geschultertem Gewehr stehen, bis die alte Generalwacht abmarchi-

chiret, und läset darauf das Gewehr praesentiren, bey den Fuß nehmen und strecken.

NB. Auf allen Generalwachten müssen auch Stützen gesetzt werden, und alle Generalwachten sollen zur rechten Hand von des Generals Zelt sich postiren, und die Front nach der Linie von dem Corps haben.

9ter Art.

Wenn der Officier oder Unter-Officier von der alten Generalwacht abgelöset wird, formiret sich seine Wacht im Rechtsummachen 3 Mann hoch, und bleibet auf dem rechten Flügel von der neuen Wacht stehen; hernach läset der Officier oder Unter-Officier, wenn alle Schildwachten eingetreten sind, das Gewehr praesentiren, und hoch in den rechten Arm nehmen, und marchiret auf den Platz, wo die Wacht formiret worden, alsdenn er das Gewehr praesentiren, hoch nehmen, rechts und links um machen, und die Leute nach ihren Compagnien gehen läset, und zwar so, wie es bey der Feldwacht gesagt worden.



## 9ter Art.

Die Generalwachten bey den Herrn, bey den General-Feldmarschalls und Generals von der Infanterie, werden gleichfalls, sobald die Feldwacht aufgezogen, durch den Adjutanten vor der Intervalle der mittelsten Regimenten formiret, und der Adjutant formiret die Generalwacht 3 Mann hoch.

## 10ter Art.

Wenn der Adjutant die Wacht formiret hat, marchiret der Officier mit der Generalwacht mit geschultertem Gewehr und klingendem Spiel durch die Intervalle den nächsten Weg nach seinem Posten, und es wird bey der Ablösung gehalten, wie schon erwehnet.

## 11ter Art.

Des Herrn Wacht gehet ins Gewehr, wenn die Parole ausgegeben wird, und giebt einen Unter-Officier und acht Mann dahin.

NB. Wenn der Generalmarche geschlagen wird, so soll des Herrn Wacht und alle Generalwachten nach ihren Regimentern und Bataillons stille abgehen.

IX. Tit.



## IX. Tit.

**Wie die Ordonnanz-Officiers gegeben werden sollen.***1ter Art.*

Wenn der Herr bey dem Corps sind, wird von jedem Regiment Infanterie 1 Fähndrich, und von jedem Regiment Cavallerie 1 Cornette, desgleichen von den Husaren und Jägern 1 Officier zur Ordonnanz gegeben. Wenn aber der Herr nicht bey dem Corps ist, so muß von jedem Regiment der Ordonnanz-Officier bey dem commandirenden General seyn. Diese Officiers müssen sich jederzeit im Hauptquartier aufhalten, und werden alle Morgen abgelöset.

NB. Was weiter vor Ordonnanzen bey dem commandirenden General nöthig sind, wird derselbe, nach befinden, einrichten.

*2ter Art.*

Bei dem Feldmarschall und General von der Infanterie werden keine Ordonnanz-Officiers gegeben, hingegen thut



der Herr einem jeden 2 Adjutanten gut,  
den General-Lieutenants und General-  
Majors aber einen Adjutanten.

## X. Tit.

# Wie die Parole ausgegeben werden soll.

### 1ter Art.

In einem Standlager wird die Pa-  
role im Hauptquartier um 10 Uhr aus-  
gegeben, um 5 Uhr Nachmittags aber  
muß solche erstlich bey den Regimentern  
oder Bataillons ausgegeben werden;  
Bey dem Hauptquartier müssen sich  
alsdenn jederzeit die Generals und Obri-  
sten du jour, alle Majors du jour, die  
Brigade-Majors und die Adjutanten von  
den Generals einfinden. Wann das  
Corps aber auf dem Marche ist, so wird  
es allezeit befohlen werden, wann die  
Parole ausgegeben werden soll.

NB. Die Generalwachten empfangen die  
Parole von den Adjutanten ihres Ge-  
nerals.

2ter

## 2ter Art.

Der Herr, oder in Dero Abwesen  
 der commandirende General, giebt die  
 Parole an den General-Lieutenant du  
 jour, welcher alle Ordre wohl aufschrei-  
 ben muß. Der General-Lieutenant giebt  
 hernach die Parole an den General-Ma-  
 jor du jour, an des Herrn oder an des  
 commandirenden Generals Adjutanten,  
 an die Majors du jour, welche sich nach  
 dem Alter der Regimenten oder Batail-  
 lons rangiren, an die Brigade-Majors  
 und an alle Adjutanten von den Gene-  
 rals. Der General-Lieutenant du jour  
 muß alle Ordres, welche er aufgeschrie-  
 ben hat, wohl und deutlich vorlesen,  
 damit kein Mißverstand vorgehet.

NB. Der General-Lieutenant und der Ge-  
 neral-Maior du jour vergleichen sich  
 wegen Visitirung der Posten, daß der  
 eine des Nachmittags und der andere  
 des Morgens visitiret, und es müssen  
 alle Feldwachten, Dorfswachten und  
 andere Posten visitiret werden. Der  
 General-Major du jour thut Raport  
 an den General-Lieutenant du jour,



die Staabs-Officiers du jour thun Rapport an den General-Lieutenant und General-Maior du jour, und der General-Lieutenant, wann er von der du jour abkommt thut Rapport an den Herrn oder commandirenden General, überreicht die Tagelisten, welche der Brigade-Maior schon im Hauptquartier parat hält, und sie dem General-Lieutenant zustellet, welcher, nachdem er sie richtig befunden, solche unterschreibt, dem Herrn oder commandirenden General übergiebt, und über das anfraget, worüber die Regimenter oder Bataillons sich gemeldet haben.

3ter Art.

Der General-Lieutenant du jour giebt die Parole aus vor der Wacht des Herrn oder des commandirenden Generals; die Wacht gehet in das Gewehr, und läset, wenn die Parole ausgegeben wird, das Gewehr praesentiren, hernach wieder schultern, und bleibet mit geschultertem Gewehr stehen, bis die Parole ausgegeben ist.

NB.

NB. Es sollen 8 Schildwachten auf die Flügel treten, wenn die Parole ausgegeben wird, und diese Schildwachten praesentiren das Gewehr.

NB. Es soll kein Volontaire, welcher nicht wirklich in des Landesherrn Dienste ist, Permission haben, heran zu gehen, wo die Parole ausgegeben wird, damit er nicht höre, was befohlen wird, und sollen die Generals du jour davor responsable seyn.

4<sup>ter</sup> Art.

Der Brigade-Major giebt, sobald die Parole ausgegeben, und, was dabey befohlen, aufgeschrieben ist, an die Majors die Details von den Generalwachten und Commandos.

5<sup>ter</sup> Art.

Der General-Adjutant vom Herrn bringet, wenn die Parole ausgegeben ist, selbige an den Herrn, und sagt dabey alles, was befohlen worden ist, und die sämtliche Adjutanten der Generals bringen gleichfalls die Parole an ihre Generals, und sagen dabey alles, was



befohlen worden ist. Die Adjutanten bey den Generals sollen die Parole an den Officier oder Unter-Officier von der Generalwacht geben, und ihm sagen, was befohlen worden ist, und die Wacht angehet.

6ter Art.

Die Majors reiten, wenn die Parole ausgegeben ist, nach ihren Regimentern, geben die Parole an den Chef oder Commandeur vom Regiment, und sagen was befohlen worden ist; hernach, wenn der Chef oder Commandeur an das Regiment noch etwas aparte zu befehlen hat, schreibt es der Major auf.

7ter Art.

Die Parole soll im Lager zu gleicher Zeit bey den Regimentern ausgegeben werden, um 5 Uhr Nachmittags, zu welchem Ende bey jedem Regiment aus der Mitte der 1ten Linie nach den Flügeln, und so von den Flügeln der 2ten Linie nach der Mitte, gelocket wird. Der Major giebt solche an die Adjutanten, an die Feldwebels, an den Unter-Officier von der Feldwacht und an den Gefreynten von  
der



der Brandwacht, in einem Crayß. Am Major zur linken Hand stehet der Adjutant, an diesem der Feldwebel von der Leib-Compagnie auf dem rechten Flügel, im Fall die Grenadier-Compagnien nicht bey dem Regimente sind, der von des Obristen Compagnie auf dem linken Flügel, und so weiter, wie die Compagnien im Bataillon stehen. Der Unter-Officier von der Feldwacht stehet über dem Feldwebel von des Obristen Compagnie, neben jenem der Gefrente von der Brandwacht, so wieder an den Major schließet. Hinter die Feldwebels stehen die Unter-Officiers, welche bey Ausgebung der Parole selbst etwas zurücktreten, die Ordres aber mit anhören, und sich deswegen wieder nahe herbeymachen. Die Officiers sind auch um diesen Crayß und hören zu, um gewiß hernach zu seyn, daß der Feldwebel alles richtig aufnotiret habe; woraus denn folgt, daß die Officiers sämtlich bey der Parole zugegen seyn müssen. Wenn der Major die Parole ausgegeben hat, bringt selbiger solche an den Chef und an den Commandeur des Regiments, und der Ad-



jutant bringt dieselbe an die übrige  
Staabs-Officers, jeder Feldwebel aber  
bringt selbige an seinen Capitaine, wo-  
bey sämtliche Officers und Unter-Offi-  
ciers von der Compagnie gegenwärtig  
seyn müssen, und der Capitain befiehet  
alsdenn, was bey der Compagnie zu  
observiren.

8ter Art.

Auf den Außenposten giebt der Com-  
mandeur von dem Commando die Parole  
aus, wobey zugleich ein Feldgeschrey  
ausgegeben wird; und der Comman-  
deur muß einen Officer in das Haupt-  
quartier schicken, um die Parole zu em-  
pfangen.

9ter Art.

Die Majors sollen, eine Stunde zu-  
vor, als die Parole von dem Herrn  
ausgegeben wird, an den General du  
jour melden, ob sie des folgenden Ta-  
ges exerciren wollen, oder Execution  
oder Begräbniß haben, auch was sonst  
etwa anzufragen oder vorzustellen ist;  
worauf der General-Lieutenant du jour  
ihnen Bescheid geben wird, ob solches  
geschehen soll oder nicht.

XI. Tit.

**Wie die Feldwacht und übrige Wachten nach dem Zapfenstreich zu observiren haben.**

*1ter Art.*

Außer den Generals du jour sollen alle Tage ein Obrist, ein Obrist-Lieutenant, und ein Major zur du jour commandiret werden.

*2ter Art.*

Der Obriste thut die Hauptronde in der 1ten Linie, und der Obrist-Lieutenant thut solche in der 2ten Linie, der Major aber thut die Lageronde in beyden Linien.

NB. Die Feldwacht und übrige Wachten sollen allezeit, wann die Ronden gehen, im Gewehr seyn.

NB. Die Ronden werden eben so abgefertiget, wie in den Garnisons, außer daß der Unter-Officier oder Gefrenter, welcher die Ronde examiniret, auch das Feldgeschrey fordert.

*3ter*

3<sup>ter</sup> Art.

Des Abends nach Sonnen Untergang wird bey der Artillerie ein Canonnenschuß gethan, worauf alle Tambours den Zapfenstreich zugleich schlagen, weshalb selbige vor den Bataillons parat stehen müssen.

4<sup>ter</sup> Art.

Die Subalterne-Officiers sollen nach dem Zapfenstreich nicht aus dem Bataillon seyn, auch nicht bey den Marquetenders sitzen, spielen oder lermen, wofür der Chef oder Commandeur repondiren soll.

5<sup>ter</sup> Art.

Nach dem Zapfenstreich soll keiner in der Armée schießen, und im Fall ein gemeiner Soldat es thut, soll selbiger durch die Gassen laufen, desgleichen muß auch bey Spißruthen Strafe bey Tage nicht geschossen werden, außer wenn Regimenten, Bataillons, Compagnien oder neue Leute exerciren, und ein Soldat begraben wird, worüber bey der Parole Anfrage zu thun, weshalb das geladene Gewehr ausgezogen, oder



oder von 1 bis 2 Uhr abgeschossen werden soll, und zwar sollen die Leute von einem jeden Regiment oder Bataillon zusammen gezogen werden, und die Regimente oder Bataillons in der 1ten Linie sollen die Leute vorwärts, und die Regimente oder Bataillons in der 2ten Linie sollen die Leute hinterwärts mit einem Unter-Officier austreten, und das Gewehr auf einmal abschießen lassen.

6ter Art.

So bald der Zapfenstreich geschlagen ist, werden die Compagnien durch einen Unter-Officier verlesen, welcher an die Capitaines, Officiers und an den Adjutanten Raport thut, und der Adjutant raportiret an die Staabs-Officier.

NB. Nach dem Verlesen muß kein Soldat aus der Compagnie gehen, sondern die Pursche müssen, sobald es finster wird, sich schlafen legen. Wenn aber das Corps des andern Tages marchiren soll, alsdenn müssen die Pursche sich sogleich niederlegen und nach dem Zapfenstreich muß kein Saufen noch



noch Lermen in der Compagnie, viel-  
weniger bey den Marquedenters seyn.

7ter Art.

Die Unter-Officiers bey der Brand-  
wacht sollen nach dem Zapfenstreich  
Bier-Patrouillen bey den Marquetenders  
herumschicken, welche die Pursche zum  
erstenmal nach der Compagnie jagen,  
zum zweytenmal aber in Arrest neh-  
men müssen.

XII. Tit.

Was die Generals du jour  
und die Generals von den Divisions  
und Brigaden zu verrichten haben,  
auch wie die Listen eingegeben  
werden sollen.

1ter Art.

Die Generals du jour sollen alle Moro-  
gen die sämtliche Vorposten und Wach-  
ten visitiren und dem Herrn oder in De-  
ro Abwesenheit dem commandirenden  
General Raport bringen, wie sich die  
Offi-

Officiers auf allen Posten und Wachten verhalten haben, und ob alles in Ordre gewesen ist.

2ter Art.

Die Generals du jour müssen allezeit im Lager seyn, auch, wenn sie nicht die Posten visitiren, und in dem Hauptquartier bey der Parole oder sonst bey dem Herrn oder bey dem commandirenden General sind, sich bey ihren Divisions und Brigaden aufhalten, damit sie allezeit gefunden werden können.

3ter Art.

Die Generals und Staabs-Officiers du jour müssen die Officiers wohl informiren und ihnen allezeit sagen, was befohlen worden ist, damit sie die Schildwachten behöriger maßen instruiren können.

Die Posten sollen so, wie sie einmal ausgesetzt oder aprobiret sind, stehen bleiben, bis es etwa anders befohlen wird, weshalb sich die Officiers solche wohl überliefern, und die Generals und Staabs-Officiers du jour dafür repon-  
diren



diren müssen, daß nichts verändert wird.

4<sup>ter</sup> Art.

Die Generals du jour müssen, wann Commandos aus der Armée gehen, allezeit mit dabey seyn, um zu sehen, daß alles ordentlich zugehet, die Leute zu rechter Zeit auf dem Platze sind, und ein jedes Regiment seine Leute, wovon des Abends vorher das Detail gegeben worden, richtig auf den Platz liefere, auch nachgehends von dem Brigade-Major die Leute auf ihren assignirten Posten recht abgetheilet werden.

NB. Wann große Detachemens aus der Armée gehen, auch Commandos weit weggehen, oder lange ausbleiben sollen, so wird davon das Detail Abends vorher bey der Parole gegeben, und es wird gehalten, wie oben erwehnet ist.

NB. Mit allen Commandos und Lagerwachten gehet ein Adjutant par Regiment auf den Sammel-Platz, um zu notiren, wohin die Leute vom Regiment auf Wachten oder Commandos gehen.

NB.

NB. Die Lagerwachten nehmen die Tornister nicht mit, aber allemal die Brodsäcke.

5ter Art.

Die Generals du jour müssen allemal die Capitaines und Subaltern-Officiers, welche aus dem Lager commandiret werden, erinnern, was laut Reglement oder Befehl auf dem Marche, auf dem Posten, auch, wann sie abgelöset sind und zurück marchiren, ihnen zu thun oblieget.

6ter Art.

Wenn die Außenposten oder Commandos wieder in das Lager zurück kommen, muß der commandirende Officier von dem Commando bey dem General du jour sich angeben, und ihm von allem Raport thun.

7ter Art.

Wenn ein Staabs-Officier auf Commando commandiret wird, und von solchem wieder zurück ist, soll selbiger bey dem Herrn oder commandirenden General sich angeben; hingegen, wenn ein Capitaine commandiret wird, emp-



pfänget selbiger seine Instruction von dem General du jour, welcher bey der Abtheilung ist, und der Capitaine muß, wenn er vom Commando zurück komt, bey selbigem sich wieder angeben.

NB. Wenn Commandos eingekommen sind, soll es an den Brigade-Major gemeldet werden.

9ter Art.

Es muß alles, was bey den Regimentern, auf den Vorposten, Außenposten und Wachten vorfällt, und von importance ist, an die Generals du jour gemeldet werden, welche nachgehends an den Herrn oder commandirenden General Rapport davon thun.

NB. Es muß alles, was bey den Regimentern passiret, an den ersten Adjutanten des Herrn oder commandirenden Generals gemeldet werden.

9ter Art.

Die Generals du jour müssen dafür repondiren, daß allem, was des Tages vorher bey der Parole, auch nachhero befohlen worden ist, auf das ac-

cura-

curateste nachgelebet werde, weshalb sie öfters des Tages beyde Linien passiren sollen, und die Adjutanten müssen, wenn die Generals du jour die Linien passiren, vor der Front des Bataillons sich sehen lassen, auf den Fall, selbige was zu befehlen haben möchten.

10<sup>ter</sup> Art.

Wenn die Regimente Kranke nach dem Lazareth schicken wollen, so muß eine Liste an den General du jour eingegeben werden, nemlich wie viel Kranke ein jedes Regiment hinschicken will, und was ihnen fehlet, welcher nachgehends die Liste an den General-Chirurgum schicket. Die Kranke sollen vom ganzen Corps in einem Tage weggeschickt, und, wenn es nöthig, Escorte mitgegeben werden. Im Fall das Corps in einem Standlager stehet, werden den Regimentern in den nächsten Dörfern Häuser angewiesen, woselbst die Kranke untergebracht und gut verpflegt werden sollen.

11<sup>ter</sup> Art.

Alle Morgen, bevor die Wacht aufziehet, soll an den Brigade-Major eine



Liste eingegeben werden, ob etwas abgegangen, oder was sonst passirt ist, auch wie viel Leute bey den Regimentern oder Bataillons fehlen, welcher hernachmals eine General-Liste davon formiret und an die Generals du jour eingeben muß.

12<sup>ter</sup> Art.

Die Generals du jour müssen, wenn des Nachts ein Allarm entstehen sollte, sich augenblicklich an dem Ort einfinden, und wenn es nöthig, einige der nächsten Regimentter oder Bataillons gleich beordern, dahin zu marchiren.

13<sup>ter</sup> Art.

Ein jeder der Generals muß vor seine Division und Brigade repondiren, weshalb selbige, wann die Wachten aufziehen, oder Commandos von der Division oder Brigade gegeben werden, allezeit vor der Front und mit dabey seyn müssen, daß es ordentlich geschehe.

14<sup>ter</sup> Art.

Die Generals von den Brigaden müssen dabey seyn, wenn Regimentter von  
ihrer



ihrer Brigade exerciren, und sollen alle Morgen ihre Brigaden visitiren, und dafür repondiren, daß der Dienst mit der größten Accurateffe und Application geschehe, auch darnach sehen, daß keine Excesse bey den Regimentern vorgehen, und sowohl Officers als Unter-Officers, und Gemeine, thun, was ihnen zukommt, auch das Lager immer propre gehalten werde.

15<sup>ter</sup> Art.

Es soll kein Officier, wenn er länger als 4 Stunden aus dem Corps bleiben will, ohne Vorbewußt des Generals von der Brigade beurlaubet werden.

NB. Wann nach Fourage oder Brod geschicket wird, so sollen niemals Leute aus dem Bataillon dazu commandiret werden, außer dem Unter-Officier und Fourierschützen, welche mitgeschicket werden, solche zu empfangen, indem die Anzahl Leute, welche mitgeschickt werden, dennoch nicht suffisant sind, bey einer Attaque dem Feind zu resistiren, sondern allezeit verlohren gehen; es wird auch ohnedem, wann es die



Noth erfordert, von dem Herrn oder commandirendem General befohlen werden.

16ter Art.

Die tägliche Raports sollen des Morgens um 7 Uhr an die Generals du jour und an den Brigade-Major, auf dem March aber, sobald man ins Lager kommt, eingeschickt werden; die Chefs oder Commandeurs sollen davor repondiren, wann die Listen nicht accurat sind.

17ter Art.

Die Brodlisten sollen alle 5 Tage eingegeben werden; und die Majors müssen dafür sorgen, daß das Brod gut und wohl ausgebacken seye, und sollen, wenn es nicht gut befunden wird, solches an den General du jour melden.

18ter Art.

Wann die Regimentter die Assignationes holen und nach Brod oder Fourrage schicken wollen, so sollen sie sich allemal bey dem General du jour und des Herrn oder commandirenden Generals Adjutanten melden, welche es ferner  
mel-

melden, damit, nachdem es die Umstände erfordern, die Disposition gemacht, und, wenn es nöthig, Escortes mitgegeben werden.

NB. Die Assignations und Regiments-Verpflegung müssen auf einen Tag von den Regimentsquartiermeistern abgeholt werden, und es sollen sich selbige auch auf 1 Tag und in einer Stunde wieder beym Corps einfinden.

### XIII. Tit.

## Wie der Gottesdienst im Lager gehalten werden soll.

#### 1ter Art.

Es wird alle Tage einmal Bätstunde gehalten.

#### 2ter Art.

Wenn die Bätstunde soll gehalten werden, fänget der Tambour von der Feldwacht der Garde an zu locken, wornach sich die andern Tambours richten, und zugleich die Kirchenparade schlagen.

3<sup>ter</sup> Art.

Die Compagnien sollen, wenn die Kirchenparade geschlagen, auf dem Place d'Armes gestellt und verlesen werden, und wenn solches geschehen, commandiret der Chef oder Commandeur:

Zwey hinterste Glieder, Vorwärts schließt Euch, Marche!

Rechts und Links um!

Marche!

Halt!

Front!

Rechts und links vorwärts schwenkt Euch zum Kreise!

Marche!

NB. Die Officiers stehen in egaler Distance vor den Compagnien, und die Unter-Officiers hinter ihnen.

4<sup>ter</sup> Art.

Wenn das Regiment erwehntermassen in einem Kreise gegen die Mitte vom Regiment geschlossen stehet, wird die



die Bätstunde gehalten, und es muß kein Officier oder Unter-Officier oder Gemeiner, welche nicht in Herrndiensten sind, aus der Bätstunde zurückbleiben, oder in wäährender Bätstunde nach dem Zelte gehen, weshalb der Feldwebel von jeder Compagnie hinten stehen und Achtung haben soll, daß kein Kerl weggehe.

NB. Die Pursche brauchen sich nicht zur Bätstunde propre zu machen, oder Stiefelsetten anzuziehen; zur Kirchenparade aber müssen sie recht propre seyn.

*5ter Art.*

Wenn die Bätstunde vorbey ist, commandiret der Chef oder Commandeur:

**Rechtsumkehrt euch!**

**Marche!**

alsdenn die Compagnien nach ihren Gassen gehen.

NB. Die Feldwacht gehet nicht ins Gewehr, wenn das Regiment oder Bataillon zur Kirchenparade austritt.



NB. Des Sonntags ist ordentlich Predigt, und soll alle 4 Wochen Abendmahl gehalten werden. Die Unter-Officers hinter den Compagnien sollen nicht zugeben, daß sich die Pursche in während dem Gottesdienst auf die Erde legen, und ihre Poßen treiben, sondern, wie christlichen Soldaten gebühret, Gottes Wort mit Andacht anhören, und in während dem Gebät, bey dem Seegen und Verlesung des Evangelii die Hüthe abnehmen.

#### XIV. Tit.

**Wie sich die Regimente  
oder Bataillons zu verhalten ha-  
ben, wenn sie austreten sollen.**

##### I ter Art.

Wenn die Regimente oder Bataillons austreten sollen, und es vorhero befohlen ist, so müssen die Compagnien sich recht propre machen, weshalb die Capitaines ihre Compagnien vorhero revidiren müssen.

2ter

2ter Art.

Wenn die Regimente oder Bataillons austreten sollen, muß kein Officier, Unter-Officier oder Gemeiner, welcher nicht in Herrndiensten ist, fehlen; weshalb die Compagnien in den Compagniegassen vorhero verlesen werden sollen.

3ter Art.

Die Compagnien sollen auf dem Place d'Armes 3 Mann hoch, auf der Säbelspitze geschlossen, stehen, die Tambours stehen auf dem rechten Flügel, und die Unter-Officers werden in die Züge abgetheilt.

4ter Art.

Die Officers treten vor die Fahnen vom Regiment oder Bataillon, der Chef oder Commandeur vorn, hinter demselben die Staabs-Officers, hinter diesen die Capitaines, und hinter selbigen die Officers in einem Glied.

NB. Die Officers müssen in der Armée allezeit die Echarpen umhaben; wie dann auch, wann in Friedenszeiten ein Corps zusammen kommt, die Officers

alle-



allezeit gleichfalß die Echarpen umhaben  
müssen.

XV. Tit.

**Wie die Regimentter oder  
Bataillons im Felde exerciren  
sollen.**

*I ter Art.*

Die Regimentter sollen, wenn sie mit  
Bataillons exerciren wollen, es bey der  
Parole den Generals du jour melden,  
welche alsdenn den Herrn darüber an-  
fragen, und bey der Parole an die Ma-  
jors sagen müssen, ob exerciret werden  
soll oder nicht.

NB. Wenn die Regimentter oder Batail-  
lons die neue Leute exerciren wollen,  
so haben sie des Vormittags von 5 Uhr  
bis 9 Zeit darzu, des Nachmittags  
können sie auch exerciren, sollen aber  
nicht feuren.

NB. Die Tambours sollen zu keiner an-  
dern Zeit als von 1 bis 3 Uhr exerciren.

*2ter Art.*

In einem festen Lager, wo nicht viel zu thun ist, soll alle Woche einmal mit Bataillons exercirt, und absonderlich soll die Chargirung gemacht werden.

NB. Wenn die Bataillons exerciren, so soll die Feld- und Brandwacht nicht abgehen, sondern stehen bleiben, und das Lager besetzt halten.

*3ter Art.*

Wenn die Regimente oder Bataillons zum exerciren marchiren, so rücken sie stille heraus, observiren alles was bey dem exerciren befohlen ist, und rücken nach dem exerciren auch stille wieder ein.

*4ter Art.*

Wenn die Regimente oder Bataillons die Chargirung machen wollen, so müssen sie es allemal so verabreden, daß nicht mehr als eins oder höchstens zwey vom Corps exerciren, weil es zu gefährlich wäre, mehrere Regimente oder Bataillons ohne scharfe Patronen zusammen zu ziehen.



## XVI. Tit.

# Wie die Officiers und Gemeine aus dem Lager beurlaubt werden sollen.

## I<sup>ter</sup> Art.

Ein Staabs-Officier muß, wenn er aus dem Lager reiten will, bey dem General-Lieutenant und General-Maior von der Division und Brigade sich angeben, und wenn ein Officier Urlaub aus dem Lager haben will, so kann der Chef oder Commandeur vom Regiment oder Bataillon selbigen vier Stunden beurlauben.

## 2<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein Officier eine Nacht aus dem Lager Urlaub haben will, muß der Chef oder Commandeur vom Regiment oder Bataillon dem Herrn, oder in Desro Abwesenheit dem commandirenden General davon sagen, und kein Officier muß ohne dessen Permission eine Nacht aus dem Lager bleiben.

3<sup>ter</sup> Art.

Es müssen so wenig Gemeine, wie möglich, aus dem Lager beurlaubet werden, wenn aber erhebliche Ursachen dazu sind, alsdenn sollen selbige niemals alleine, sondern mit guten Unter-Officiers, und nicht über 6 Stunden beurlaubet werden. Die Unter-Officiers müssen dafür repondiren, daß die Beurlaubte keine Excesse anfangen, und daß sie selbige alle wieder in das Lager bringen.

NB. Es sollen niemals Pursche an Ders-ter beurlaubet werden, wo sie dem Feind in die Hände fallen können.

4<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein gemeiner Soldat vor den Vorposten gefunden wird, soll selbiger als ein Deferteur angenommen werden; wie denn auch kein Officier ohne Per- mission vor die Vorposten reiten oder gehen muß.

NB. Es müssen, unter was Fürwand es auch sey, die Schildwachten auf den Vorposten keine Pursche durchlassen, und wenn eine Schildwacht kann über-  
wie-



wiesen werden, daß sie jemand durchgelassen, soll sowohl die Schildwacht, als auch der Pursche, welcher durchgegangen, mit Gassen-Laufen durch 200 Mann bestraft werden.

## XVII. Tit.

# Wie die Troupen fouragiren sollen.

### 1<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein Regiment oder Bataillon in ein neues Lager einrückt, so soll die Fourage an dem Ort, wohin es zu campiren kommt, selbigem allein zugehören, und es soll kein Regiment oder Bataillon dem andern Eingrif thun.

### 2<sup>ter</sup> Art.

Wenn fouragiret werden soll, so muß ein Flügel, oder wenigstens eine Division oder Brigade zugleich fouragiren; weshalben kein Regiment oder Bataillon auch kein Officier vor sich allein Fourageurs ausschicken soll, absonderlich vor die Vorposten.

3<sup>ter</sup>

## 3ter Art.

Der Generalquartiermeister muß, wenn fouragirt werden soll, die Fourage vorher recognosciren, um nachgehends mit dem General oder mit demjenigen, welcher die Chaine commandiret, die Bedeckung der Fourageurs so viel besser einzurichten, wozu ein proportionirtes Commando, jedoch aber, wann aus Magazins Fourage zu holen ist, so wenig als möglich, gegeben wird.

## 4ter Art.

Des Tages vorher, oder wenigstens des Nachts vorher, wann fouragirt werden soll, muß ein so starkes Commando voraus gehen, als zur Sicherheit der Fourageurs vonnöthen ist. Der commandirende General oder Officier zu Bedeckung der Fourageurs muß die Chaine an dem Orte, wo fouragiret werden soll, so machen, daß das ganze Terrain gegen den Feind decouvriret ist, auch kein Fourageur durch die Chaine reiten kann. Hernachmals muß der Generalquartiermeister das Feld, wo fouragiret werden soll, wohl

Y

reco-



recognosciren, und einem jeden Regiment oder Bataillon seinen Platz, oder, wann aus den Scheuren fouragiret werden soll, sein Dorf assigniren, und zu dem Ende von jedem Bataillon Fouriers bey sich haben, damit selbige nachgehends ihrem Bataillon die Fourage anweisen können.

NB. Die Fourageurs marchiren hinter der Escorte, es seye dann, daß der Feind sehr nahe wäre, in diesem Fall läset der commandirende General oder Officier der Escorte die Fourageurs in Sicherheit auf eine gewisse Distance oder gar im Lager zurück, und alsdann schickt er, sobald die Chaine gemacht ist, einen Officier an die Fourageurs, um selbige den geradesten Weg an Ort und Stelle zu bringen.

#### 5ter Art.

Wann die Fourageurs an den Ort kommen, wo fouragiret werden soll, so müssen solche von allen Regimentern und Bataillons aufmarchiren, damit ihnen nochmals scharf anbefohlen werden kann, was nach Befinden nöthig ist

ist. Nachgehends rücket jedes Regiment oder Bataillon an seinen angewiesenen Ort und fouragiret.

NB. Die Fourageurs vom ersten Regiment oder Bataillon vorn müssen ganz langsam marchiren, damit die folgende nicht jagen dürfen, welches den Officiers vorn bey den Fourageurs scharf anbefohlen werden muß.

*6ter Art.*

Wenn fouragirt werden soll, so muß bey jeder Brigade ein Commando mit Gewehr, und bey jedem Bataillon ein à partes Commando mit einem Officier gegeben werden, nachdem auf viel oder wenig Tage fouragiret werden soll, und foglich mehr oder weniger Leute fouragiren müssen, welche die Fourageurs in Ordnung halten, damit diese nicht von einem Regiment oder Bataillon in das andere laufen.

*7ter Art.*

Wenn die Fourageurs auf den Ort kommen, wo fouragirt werden soll, so muß ein jedes Regiment oder Bataillon an seinem angewiesenen Ort fouragiren,



und kein Fourageur soll sich unterstehen, nach seinen Gefallen vom Troup zu reiten und zu fouragiren, bevor vom Officier Ordre gegeben worden.

8ter Art.

Die Officiers von jedem Regiment oder Bataillon müssen dahin sehen, daß kein Fourageur außerhalb der Chainé fouragire, und wenn es dennoch wider alles Verbot geschehen sollte; So muß der Officier es dem Regiment oder Bataillon melden, damit der Kerl exemplarisch davor gestrafet werde: weil es dadurch geschiehet, daß so viele Pferde vom Feind weggenommen werden, und solches zum großen Schaden der Regimenter und Officiers gereichet.

9ter Art.

Wann in währendem fouragiren ein Alarme entstehen sollte, und Gefahr dabey ist, so müssen die Fourageurs sich retiriren und die Fourage abwerfen.

NB. Sobald ein jedes Regiment oder Bataillon fertig ist, marchiren die Fourageurs in guter Ordnung nach dem Lager.

ger. Die Escorte aber bleibet so lange stehen, bis die ganze Fouragierung geschehen ist.

10ter Art.

Wann fouragiret wird, es sey auf dem Felde oder aus den Scheuren, oder wenn Lagerstroh aus den Dörfern vor die Regimente und Bataillons geholet werden soll; so müssen die Officiers, welche dazu commandiret sind, allezeit die Leute ordentlich nach dem Ort führen, wo fouragiret werden soll, und so viel, wie möglich, Achtung geben, daß die Pursche nicht die Dörfer ausplündern, auch nicht außer den Posten, welche die Dörfer besetzen, etwa laufen; wann die Fouragierung vorbei ist, müssen sie ihre Leute wieder stellen, verlesen lassen, und ordentlich nach dem Regiment oder Bataillon zurück bringen, auch wann sie Wagens bey sich haben, solche ordentlich hinter einander, wie die Compagnien folgen, fahren lassen. Es soll auch jeder Officier, der bey die Fouragierung commandiret ist, davor repondiren, daß er seine Leute alle wie-



der zurück bringet, weshalb er seine praecautio darnach nehmen muß.

### XVIII. Tit.

**Wie die Außenposten und Commandos sich formiren und aus dem Lager ab- und wieder einmarchiren sollen.**

#### I ter Art.

Alle Außenposten und Commandos, wovon die Details Abends vorhero bey der Parole gegeben sind, kommen Flügelweise zusammen, wie es befohlen wird. Die Pursche müssen die Brodsäcke bey sich haben, und es wird allezeit gesagt werden, auf wie viel Tage sie Brod und Geld mit sich nehmen sollen. Die Regimente oder Bataillons müssen sich niemals durcheinander rangiren, sondern allezeit, sowohl in Commandos als Wachten, Regimente und Bataillonsweise stehen bleiben, und so nach der Ancienneté vom rechten bis zum linken Flügel gestellt werden.

NB.



NB. Die Adjutanten sollen, wenn Leute außcommandiret werden, solche dem Brigade-Major auf den Platz liefern.

2ter Art.

Die Außenposten und Commandos sollen mit geschultertem Gewehr stille aus dem Lager marchiren, und wenn das Commando 150 Mann stark und drüber ist, so soll der Brigade-Major commandiren und abmarchiren lassen, wie gebräuchlich.

NB. Sobald das Commando von dem Paradeplatz ganz abmarchiret ist, sollen die Officiers das Gewehr verkehrt schultern lassen, um die Leute nicht ohnnöthiger weise, zu fatiguiren, desgleichen auch, wenn sie wieder ins Lager kommen, sollen sie nicht eher, als dichte an dem Platz, wo sie aufmarchiren wollen, das Gewehr schultern lassen.

NB. Ein jeder Brigade-Major muß allezeit 2 tüchtige Unter-Officiers zu Adjutanten bey sich haben.



## 3ter Art.

Alle Posten, wenn sie hinter einem Wall, Mauer oder Hecken stehen, werden 2 Mann hoch gestellt, der Officier tritt auf den rechten Flügel ein, wie in der Chargirung, und die Pursche müssen auf der Säbelspitze geschlossen seyn.

## 4ter Art.

Alle Commandos und Wachten, sie mögen so klein seyn, wie sie wollen, müssen in 2 Pelotons eingetheilt werden, damit sie, im Fall sie vom Feind attackirt würden, sich nicht verfeuern können.

## 5ter Art.

Wenn die Außenposten und Commandos abgelöst sind, und wieder an das Lager kommen, sollen sie, es mag auf dem rechten oder linken Flügel, oder im Centro von der Infanterie seyn, aufmarchiren, das Gewehr in während dem Marche auf die Schulter nehmen, und der commandirende Officier soll, sobald das Commando aufmarchiret ist, das Gewehr praesentiren, wieder schultern,



tern, rechts und linksum machen, und die Regimente oder Bataillons formiren lassen.

6ter Art.

Ein jeder Officier oder Unter-Officier marchirt, sobald das Commando Regimente - oder Bataillonweise sich formiret hat, mit seinen Leuten wieder nach seinem Regiment oder Bataillon bis vor die Fahnen, behält das Gewehr so lange auf der Schulter, läset alsdenn praesentiren, das Gewehr hoch nehmen, rechts und linksum machen, und die Leute nach den Compagnien gehen. Nachgehends meldet sich der Officier oder Unter-Officier bey seinem Chef oder Commandeur.

7ter Art.

Ein jeder Officier soll auf dem Marche für seine Leute vom Zuge hin und zurück, und, wenn er detachirt ist, für alle seine Leute repondiren, und keinen zurücklassen, sondern alle Leute wieder in das Lager liefern, oder sie müßten todtgeschossen seyn.



## XIX. Tit.

Wie die Officiers auf den Außenposten und bey einer Attaque vom Feinde sich zu verhalten haben.

I<sup>ter</sup> Art.

Die Officiers, welche auf die Außenposten im Lager commandiret sind, müssen ihre Posten so ausgesetzt behalten, wie sie ihnen von den Generals angewiesen sind; niemals Schildwachten auswärts oder an offenen Orten hinsetzen; ihre Schildwachten wohl instruiren, was sie zu thun haben, nemlich wie sie anrufen und das Feldgeschrey fordern müssen, daß sie Niemand passiren lassen, ehe er wohl examiniret ist, und des Nachts, wenn sie zum zweytenmal keine Antwort bekommen, Feuer geben sollen.

2<sup>ter</sup> Art.

Der Officier muß seine Leute allezeit bey dem Gewehr zusammen behalten, und bey seinem Commando die Rotten alle-



allezeit voll haben, damit bey entstehendem Allarm ein jeder Pursch seinen Platz und Gewehr zu finden weiß.

3ter Art.

Ein jeder Officier muß seine Schildwachten um seinen Posten herum so aussetzen, daß sie alles, was bey Tag oder Nacht passirt, observiren und wahrnehmen können.

4ter Art.

Die Officiers müssen öfters um ihre Posten patrouilliren laßen, um zu sehen, ob alles alert ist, und fürnemlich müssen sie bey Untergang der Sonnen und bey Anbruch des Tages auf ihrer Huth seyn, weilien das die bequemsten Stunden sind, deren sich der Feind zur surprise bedienen kann.

5ter Art.

Die Schildwachten müssen keinen Menschen, ehe sie nicht gewiß wissen, daß es nichts feindliches, näher als 50 Schritt an sich laßen.

6ter



## 6ter Art.

Die Officiers sollen bey allen Ablösungen das Gewehr visitiren, ob Pulver auf der Pfanne, der Stein fest aufgeschraubt und alles in gutem Stande ist.

NB. Die Wachten müssen niemals die Pfannendeckel aufmachen.

## 7ter Art.

Die Officiers müssen die Schildwachten informiren, daß sie, wenn sie mehr als zwey mit Gewehr von ferne kommen sehen, ohngeachtet selbige das Feldgeschrey geben können, dennoch, nachdem sie angerufen, selbige nicht einen Schritt avanciren lassen, sondern daß sie an die nächste Schildwacht rufen müssen, damit solche an die Schildwacht vom Gewehr rufe; alsdenn muß der Officier einen guten Unter-Officier mit etlichen Mann hinschicken, um zu examiniren, wer es ist. In solcher Zeit muß der Officier seine Wacht ins Gewehr treten lassen, und wenn es ein Commando, muß der Unter-Officier den commandirenden Officier oder Unter-Officier vom  
Com-

Commando an seinen Officier von der Wacht mitnehmen, welcher ihn, wosfern er selbigen nicht nach der Person kennet, denn auf die Montirung und Feldzeichen er nicht trauen darf, gründlich examiniren, seine Ordre und passeport fodern, und wenn er es richtig befindet, das Commando vorbeÿ passiren läset, mit seinen Leuten aber so lange im Gewehr bleiben muß.

NB. Wenn es nur etliche Mann sind, bringet der Unter-Officier solche an seinen Officier, und der Officier muß, wosfern er die Leute nicht von Person kennet, selbige die Nacht bey sich behalten, und bevor es Tag ist, nicht fortgehen lassen.

gter Art.

Wenn ein Officier, ohngeachtet aller genommenen Praecautio, auf seinem Posten vom Feinde attackirt wird, soll er seinen Posten nicht eher, bevor er nicht allen möglichsten Widerstand gethan hat, quittiren, und sich nicht eher retiriren, bis er aus höchster Noth, wenn er nemlich übermanned ist, und  
 seine



Keine Hofnung zum Succurs hat, dazu gezwungen wird, welches aber ein jeder Officier, bey Verhörung der Sache fuffifant darthun muß, widrigenfalls, wenn einem Officier im geringsten bewiesen werden kann, daß er seinen Posten hätte maintainiren, oder sich wenigstens besser wehren können, auch nicht alles gethan hat, was von einem braven Soldaten erfordert wird, soll ein solcher nach Befinden infame cassirt, auch wohl an Leib und Leben bestraft werden.

9ter Art.

Wenn ein Officier etwas zu escortiren hat, oder mit einem kleinen Commando nach einem abgelegenen Ort von der Armée marchiret, so muß er, wenn er auf das flache Feld kommt, sich gut umsehen, ob er von dem Feinde etwas gewahr wird. Wird er ein Corps Cavallerie gewahr, so ihm überlegen ist, so muß er suchen, den ersten Kirchhof in der Nähe zu gewinnen, und dasjenige, was er zu escortiren hat, bey sich auffahren lassen; alsdenn ist er im  
 Stan:

Stande, dem Feind zu resistiren, wenn ihm selbiger 4mal überlegen wäre. Kann er keinen Kirchhof erreichen, so muß er suchen, einen Graben oder Busch zu gewinnen, oder sich dergestalt zu postiren, daß er den Rücken frey habe; Bey Annäherung des Feindes muß er sein Feuer wohl menagiren, und es ist ihm nicht erlaubt, sich eher gefangen zu geben, bis er seine Patronen fast verfeuert, und ihm von dem Feind so zugesezt wird, daß es nicht möglich sich durchzuschlagen, auch kein Succurs zu hoffen ist.

NB. Dieses ist zu verstehen von einem Commando, welches aus 30 oder 40 Mann bestehet; ein geschlossenes Bataillon aber, wann selbiges ein Quarré formiret, und durch feindliche Husaren oder Cavallerie zu Verhinderung des Marche harceliret wird, kann nur sicher im Marche bleiben und hin marchiren, wohin die Ordre gehet, den Feind aber durch Neben-Pelotons und Canons abzuhalten suchen; es ist unumgänglich nöthig, im Marche zu bleiben, weil sonst zu befürchten ist, daß das Bataillon

lon



lon, wann es zu lang verweilet, von feindlicher Infanterie eingeholet werden könnte.

10ter Art.

Wenn ein Officier in einem Retranchement stehet, oder mit einer kleinen Brustwehr und Mauer umgeben ist, alsdenn muß kein Officier, wenn der Feind auch 100mal stärker ist, sich eher ergeben, bevor er nicht alles, was einem braven Officier oblieget, gethan hat, widrigenfalls soll ein solcher Officier infame cassirt, auch nach Befinden an Leib und Leben bestraft werden. Solches ist zu verstehen, wenn das Retranchement oder der Posten zur defension gemacht worden ist; sonst aber, wenn ein Officier commandiret ist, und selbiger aus eigener Praecautio sich auf einem Kirchhof, Closter oder dergleichen postirt hat, und mit einem solchen stärken Corps vom Feinde attackirt wird, welches keine Vergleichung mit seinem Commando hat, auch durch seine Gegenwehr weder andern zum Avertissement seyn, noch etwas mehreres ausrichten kann, als sich und seine Leute

todt:



todtschießen zu laßen, in solchem Fall kann ein Officier, wenn alle diese Umstände obhanden, und eine Capitulation zu erhalten ist, gar wohl capituliren. Im Fall aber der Feind keine Capitulation zugestehen will, soll kein Officier gleich anfangs auf Discretion sich ergeben, sondern sich wehren, so lang er kann.

NB. Bey allen Gelegenheiten müssen die Officiers scharf darauf halten, daß die Pursche nicht eher feuren, bis es commandiret wird, gute Contenance halten, nicht zu weit schießen, immer ordentlich mit Pelotons Feuer geben, recht sehen, wo sie hinschießen, und wenn sie mit einem flüchtigen Feind zu thun haben, so viel möglich ihr Pulver menagiren, damit sie es in die Länge aushalten können, und nicht, aus Ermangelung der gehörigen Munition, gezwungen werden, sich gefangen zu geben.





## XX. Tit.

**Wie die Regimenter auf dem  
Marche, in den Cantonnirungs-  
Quartieren, und auf Postirung  
sich zu verhalten haben.**

I<sup>ter</sup> Art.

Wann das Regiment marchiret, und aus 2 Bataillons bestehet, so fähret die Chaise des Commandeurs vorne, der Geld- und der Medicinwagen aber in der Mitte zwischen beyden Bataillons; und die übrige Bagage fährt hinter dem Regiment, wann sie welche bey sich haben. Bestünde hingegen das Regiment nur aus einem Bataillon, so fährt die Chaise des Commandeurs und der Geldwagen vorne, der Medicinwagen und übrige Bagage aber alle hinten.

NB. Wann ein Regiment nach dem Feind zumarchiret, so muß die Bagage hinten, wann es aber vom Feind zurück marchiret, so muß selbige vorne fahren, damit sie vom Regiment bedecket wird.

2ter Art.

Wenn Gefahr zu befürchten, sollen vom Bataillon 50 Mann zur Bedeckung der Bagage gegeben werden. Diese 50 Mann sollen nicht vereinzelt werden, sondern zusammen hinter der Bagage mit aufgepflanztem Bajonet marchiren.

3ter Art.

Bei einem Regiment soll der Wagenmeister zu Pferd commandiret werden, und auf die Bagage, insonderheit daß solche, wo Defilés sind, hurtig nacheinander durchfahre, Achtung geben.

NB. Die Züge von einem jeden Regiment oder Bataillon müssen auf dem Marche gar enge Distance halten.

4ter Art.

Wenn ein Regiment oder Bataillon vor das Dorf oder dergleichen Ort komt, wo es einrücken soll, marchiret selbiges auf, läset die Compagnien formiren und die Wacht austreten. Die Wacht bestehet aus einem Capitaine und 3 Subalternes Officiers. Der Capitaine und der



jüngste Officier mit 40 Mann kommen auf die Hauptwacht; bey der Hauptwacht müssen die Canonen und Pulverfarren ordentlich und gehörig aufgeführt werden.

5ter Art.

Im marchiren fahren die zu den Bataillons gehörige Canons allezeit vor dem Bataillon, und wenn das Corps campiret, so werden selbige in die für die Feldwachten aufgeworfene Fleches gepflanzt; wenn aber das Corps gegen den Feind en ordre de Bataille stehet, so bleiben solche auf dem rechten und linken Flügel von ihren Bataillons.

NB. Wann die Regimente in Campagne marchiren, werden jedem Bataillon 2 Canonen nebst behörige Canoniers gegeben, welche dasselbe beständig bey sich behält. Zu gleicher Zeit werden die Zimmerleute, und nebst solchen 6 Mann par Bataillon, bey die Canonen commandiret, und deswegen sollen die Zimmerleute alle Frühjahr recht gelernt werden, zu welchem Ende die Regimente selbige nach den nächsten Festun-

stungen, wo Canonen und Artillerie-  
 Officiers sich befinden, schicken müssen,  
 und haben die Gouverneurs und Com-  
 mandanten vor deren Unterkommen zu  
 sorgen. Aus eben dieser Ursache müs-  
 sen die Regimenter niemals die Zimmer-  
 leute umtauschen, sondern immer eben  
 dieselbige beybehalten, so lange als sie  
 nur dienen können.

6ter Art.

Ein Lieutenant mit 30 Mann soll die  
 Wacht an dem Ort haben, wo die  
 Straße zum Dorf hinausgeheth, und  
 wenn sich in dem Dorf andere Ausgän-  
 ge finden, so wird der andere Officier  
 mit der nöthigen Mannschaft bey den  
 wichtigsten Ausgang gesezet, und an-  
 dere Nebenposten müssen etwa von 1  
 Unter-Officier und 12 Mann, oder wie  
 es die Chefs oder Commandeurs gut fin-  
 den, besetzt werden. Quer vor die  
 Landstraße und vor die Eingänge des  
 Dorfs müssen Bauerwagen gefahren,  
 und die Deichseln davon untereinander  
 gesteckt werden, so daß solche Wagens  
 mit Gewalt nicht leicht auseinander zu  
 bringen sind.



## 7ter Art.

Die Wachten, welche an dem Thore oder Ausgänge sind, müssen immer gegen die Wege front auswärts machen; und sollen immer 2 Mann hoch stehen, auch so viel es geschehen kann, hinter Hecken oder Gräben gestellt werden. Alle Wachten, sie mögen so klein seyn, als sie wollen, müssen in 2 Züge getheilt werden, und es soll allezeit ein Peloton um das andere schießen, damit wenn der Feind auf sie kömmt, sie sich nicht verschießen können.

## 8ter Art.

Auf dem Unter-Officier-Posten muß zwischen den beyden Zügen ein Gefreyter mit dem Gewehr bey dem Fuß stehen, so, daß, wenn der Unter-Officier 6 Mann in einem Zuge hat, der Gefreyte die übrigen 5 Mann habe.

## 9ter Art.

Die Kette von Schildwachten muß von einem Posten zum andern gemacht werden, aber niemals also, daß die Schildwachten auf freyem Feld stehen,  
son-



sondern daß sie Gräben oder Hecken von Garten vor sich haben, wohinter sie dicht um das Dorf herum stehen.

NB. Es muß niemals mehr als ein Drittheil von der Hauptwacht auf Schildwacht stehen, und werden allezeit doppelte Schildwachten ausgesetzt, außer vor dem Gewehr nur einfach.

NB. Wann im Dorf ein Thurn oder sonst ein hohes Gebäude ist, von welchem man sich umsehen kann, so muß ebenfalls ein doppelter Posten dahin gesetzt werden, welcher in Zeiten von allem Nachricht geben muß, was er entdecken kann.

10ter Art.

Wann vom Feind etwas zu befürchten ist, so muß das Regiment oder Bataillon nicht eher in das Dorf einrücken, wo man bleiben soll, bis die Wachten durch den Major ausgestellt und die Chaine gehörig formiret worden, alsdann, wenn solches geschehen, rückt das Regiment Compagnieweise ein. Wäre aber nicht das geringste vom Feind zu befürchten, so können die Com-



pagnien gleich dichte hinter der Wacht folgen, so, wie bey dem Exerciren gesagt worden.

Die Hauptwacht muß soviel möglich auf einem Kirchhof, welcher mit einer guten steinernen Mauer umgeben, oder in ein gutes gemauertes Haus, oder dergleichen Posten ausgesetzt werden.

*11ter Art.*

Von der Wacht an den Thoren muß alles, was aus- und einpassirt, an den commandirenden Officier des Regiments oder Bataillons ordentlich gemeldet werden.

*12ter Art.*

Die Officiers auf den Wachten sollen sehr alert seyn, alles, was heraus oder herein passirt, genau und wohl examiniren, damit keine Spions weder aus- noch einpassiren können.

*13ter Art.*

Des Abends vor dem Dunkelwerden, sollen, wann es nöthig thut, die Posten nach Gutfinden des Chef oder Commandeurs verstärkt werden, welche  
Leu-



Leute des Morgens wieder abgehen,  
wann es ganz heller Tag ist.

14<sup>ter</sup> Art.

Die Schildwachten müssen nach dem  
Zapfenstreich, die ganze Nacht durch,  
alle Viertelstunde rings um das Dorf  
Wer da! schreyen, und die Rondes und  
Patrouillen müssen von Viertelstunde  
zu Viertelstunde das Dorf auf und nie-  
der, von einer Wacht zur andern  
gehen.

15<sup>ter</sup> Art.

Wann ein Regiment oder Bataillon  
in einem Dorf lieget, welches nicht weit  
vom Feinde ist, so muß der Chef oder  
Commandeur auf einem gelegenen Ort  
oder Höhe, oder wo es sonst vortheil-  
haft ist, sogleich eine Redoute aufwer-  
fen lassen, welche so groß ist, daß das  
Regiment oder Bataillon darinnen Platz  
hat. Die Equipage - Wagens müssen  
alsdenn dichte bey der Redoute auf- und  
dergestalt in einander gefahren werden,  
daß man solche so leicht nicht mit Ge-  
walt auseinander reißen kann.



## 16ter Art.

In jedem Quartier des Dorfs muß ein Licht des Nachts brennen, auch muß in jedem Quartier des Nachts über, ein Pürsch auf, und wach bleiben, damit derselbe, wenn etwa was passirt, die andern sogleich aufwecken und munter machen kann.

## 17ter Art.

Das Gewehr und die Patrontaschen müssen in der Stube seyn, worinnen die Pürsche liegen, jedennoch so, daß es die Pürsche gleich auseinander finden können, und daß kein Schaden daran geschehen kann.

## 18ter Art.

Wenn ein Kirchhof in dem Dorfe ist, und der Chef oder Commandeur des Bataillons oder Regiments vermeinet, daß er auf solchen im Fall einer Attaque sich setzen und defendiren könne, so muß zugleich examiniret werden, ob Häuser nahe herum an dem Kirchhof gelegen sind, deren Dächer der Feind in Brand stecken kann; In solchem Fall müssen  
so=

sogleich, wenn man ins Dorf eingerückt ist, solche Dächer abgeworfen werden; Dieses soll aber nicht ohne Noth, und nicht anders, als wenn man nahe am Feinde stehet, geschehen.

19ter Art.

Damit auch, bey entstehendem unvermutheten Allarm, ein Bataillon desto geschwinder könne formiret seyn, so sollen 1) alle Abend die Unter-Officiers, welche visitiret haben, bey den Adjutanten gehen und melden, wieviel Rotten bey jeder Compagnie effective, wie viel commandiret, und wie viel frank sind, auch wie viel sonst fehlen.

2) Wenn ein Allarm entstehet, kommen die Compagnien sogleich auf dem Allarmplatz zusammen. Ein jeglicher Capitaine theilet seine Compagnie in 2. Züge und die gehörige Officiers und Unter-Officiers dabey ein. Der Capitaine hat den 1ten und der älteste Lieutenant den 2ten Zug, die übrige Officier treten hinter die Compagnie. Bey der 5ten Compagnie hat der Staabs-Capitaine oder sonst der älteste Officier das 1te  
u. id



und der älteste Lieutenant das 2te Peloton; die Fahnen treten aus des Chef oder Commandeurs Quartier sogleich vor den 2ten Zug der mittelsten Compagnie Der Capitaine von dieser Compagnie führt die Fahnen nebst 2 Subalternen, und wenn bey der Compagnie nicht so viel Officiers sind, so müssen Officiers von andern Compagnien, bey welchen sie am besten können gemißt werden, dazu genommen werden. Noch müssen bey die Fahnen 4 tüchtige Unter-Officiers von der mittelsten Compagnie gegeben werden, welche beständig dabey bleiben.

3) Auf solche Art ist das Bataillon in 10 Zügen augenblicklich formirt, und dieses muß auch in der Armée und überall, wo es nöthig ist, bey entstehendem Allarm geschehen.

4) Wenn mit dem Bataillon gefeuert wird, so soll mit Pelotons, wie sonst, chargirt werden, nemlich vom rechten und linken Flügel nach der Mitte.

5) Wenn in dem nächsten Dorf Alarm wird, so müssen die Regimenter  
oder

oder Bataillons, welche am nächsten bey dem attackirten Dorfe liegen, sich so gleich versammeln, und in sehr guter Ordnung, mit den hintersten Gliedern auf der Spitze vom Säbel zum chargiren geschlossen, dahin marchiren, wo es nöthig ist. Bey solcher Gelegenheit rangiren sich keine Pursche, sondern sie bleiben stehen, wie sie in der Compagnie zusammen gehören.

NB. Wenn ein Bataillon oder Regiment aus einem Dorfe dem andern zu Hülfe marchiret, kann es eine Escorte bey der Bagage zurück lassen, und muß die Bagage entweder gleich auf das vor selbige gegebene Rendez-vous, oder wann keins gegeben ist, nur rückwärts in Sicherheit fahren, oder wenigstens parat seyn zum Abfahren.

*20ter Art.*

Der Herr wird keinem Capitaine an Bagage mehr gut thun, als den Compagnie Wagen. Alle Staabs-Capitaines und Subalternen aber müssen nur Packpferde haben, und wofern ein Subalterne-Officier dennoch einen Wagen  
oder



oder Karrn haben wird, soll ihm solcher, sobald das Corps zusammen komt, verbrennt werden.

## XXI. Tit.

# Was auf dem Marche bey Escorten und Convoys zu ob- serviren ist.

### I<sup>ter</sup> Art.

Wann eine Convoy geschehen soll, so muß der commandirende Officier von solchem Commando auf alle Weise auf seiner Huth seyn, und sich auf das beste praecautiöniren; und wiewohl hierbey so viele Umstände sich ereignen, daß bey weitem nicht alles gesagt werden kann, was ein Officier auf dem Commando bey einer Convoy zu observiren hat, und daher das Meiste auf eines geschickten Officiers eigenes Urtheil ankommen muß: jedennoch kann einem Officier dasjenige ein großes Licht geben, was davon in nachfolgenden Articles gesaget wird.

2<sup>ter</sup> Art.

Der commandirende Officier bey einer Convoy muß, bevor er sich auf den Marche begiebt, von den feindlichen Partheyen und von den ihm nächst angelegenen Garnisons überall gute Kundtschaft einzuziehen suchen, worinn der Commandant des Orts, wo die Convoy abgeheth, wie auch der Commandant eines Orts, welchen die Convoy vorbey passiren muß, dem commandirendem Officier am besten an die Hand gehen können, weshalb selbiger mit den Commandanten der nächst gelegenen Garnisons fleißig correspondiren und gute Abrede nehmen muß.

3<sup>ter</sup> Art.

Der Tag des Aufbruchs mit der Convoy muß soviel möglich geheim gehalten werden, und man muß, wofern es thunlich ist, einen gewissen Tag benennen, aber noch eher aufbrechen, und also den Feind betriegen, weshalb die Thore vor und bey dem Aufbruche, wofern es seyn kann, geschlossen werden müssen.



## 4ter Art.

Der commandirende Officier muß wohlberittene Husaren bey die Wagen eintheilen, und allen möglichsten Fleiß anwenden, damit die Wagen dicht auf einander folgen, und es muß nicht zu gegeben werden, daß ein Wagen, um Fourage in den Häusern oder im Felde aufzuraffen, stille halte, und der Marche dadurch verzögert oder der Zug verlängert werde, zu dem Ende ist auch nöthig, daß die Wagen, soviel als möglich, nicht überladen werden.

## 5ter Art.

Wenn ein Officier mit einer kleinen Escorte commandiret ist, so muß er die Wagen, oder dasjenige, was er zu begleiten hat, zwischen sein Commando nehmen, zu verstehen, daß ein Peloton oder Zug vorn, und eins hinten marchiret. Der Officier muß niemals durch Büsche oder Wälder marchiren, bevor er nicht nach proportion seines Commando eine kleine Avantgarde vorausgeschickt hat; ingleichen muß er niemals durch Dörfer passiren, ohne solche vorher

her recognosciren zu laßen. Solte er vom Feind attaquiret werden, so muß er suchen, soviel als möglich den Rücken frey zu halten, und muß seine Wagen an dem bequemsten Ort so lange auf-fahren laßen, bis er den Feind durch seinen tapfern Widerstand verjaget hat, und nachgehends weiter marchiren kann.

*6ter Art.*

Wann es eine starke Escorte ist, so muß der commandirende Officier eine Avantgarde von Dragoner oder Husaren, welche den Weg wohl recognosciren müssen, vorausschicken, außerdem müssen auch auf beyden Flügeln Seitenpa-trouillen gehen, welche die Büsche, Wälder und Dörfer, die etwa seitwärts liegen, wohl durchvisitiren müssen; hinter seinem Detachement muß der com-mandirende Officier eine Arrière Garde von Dragoner oder Husaren machen; und, wo Höhen sind, muß er herauf-schicken, um zu sehen, ob sie vom Feind etwas gewahr werden, damit er nie-mals surpreniret werden könne.

NB. Die Infanterie, welche bey solcher Bedeckung ist, muß bey Cassation nie-

Ma

mals



maß vereinzelt werden, sondern, wann ein Bataillon bey der Convoy ist, soll eine Division vor die Wagen gesetzt werden; zwey Divisions in der Mitte, welche mit Rechts- und Linksum marchiren und die Wagen decken: diese marchiren 2 Mann hoch, und die Pelotons der Divisions, so zur Seite marchiren, laßen Intervalle unter sich, nachdem die Reihhe der Wagen lang ist, und die Pelotons müssen immer gebrochen seyn; und eine Division marchiret hinten.

NB. Die Cavallerie, welche bey solcher Bedeckung ist, muß nach proportion des Commando zwischen den Divisions eingetheilet werden.

NB. Es muß auch ein Officier dazu commandiret werden, um Achtung zu geben, daß die Wagen dichte auf einander folgen, und der Zug nicht zu lang werde; außerdem müssen alle Officiers der Pelotons ebenfalls Achtung geben, daß die ihnen zugetheilte Wagen dichte auf einander folgen.

NB. Um den Leuten eine Idée zu geben, und den Nutzen zu zeigen, zu  
was

was Ende das Recognosciren geschiehet, so kann auch in Friedenszeiten, wann ein Regiment, Bataillon, oder auch eine einzelne Compagnie marchiret, nach proportion des Marches jeden Corps, einige Mannschaft commandiret werden, welche bey Passirung eines Dorfs oder hohlen Weges solche recognosciret, hernach sich jenseit derselben postiret, und, wann das Regiment, Bataillon, oder Compagnie passiret ist, sich wiederum anschließet.

7ter Art.

Wann hohle Wege zu passiren sind, muß allezeit eine Avantgarde vorher durch das Defilé geschickt werden, und einige Pelotons oder Divisions müssen die Höhen auf beyden Seiten des Defilé nach Stärke des Commando besetzen, und so lange stehen bleiben, bis das Gros heran kommt, alsdann sie wieder vorwärts marchiren, und in ähnlichen Fällen dasselbige machen; Ist aber der Zug zu lang, so müssen diese Pelotons oder Divisions durch andere nachfolgende releviret werden, damit sie wieder



vorkommen können, und die tête nicht zu schwach werde.

NB. Es muß niemals eine Escorte die Pfanndeckel aufhaben.

8ter Art.

Wann es Pulverwagen sind, muß noch größere Praecautio genommien werden. Es muß nemlich den Pürschen verboten werden, Toback zu rauchen, und über Steinpflaster muß nicht gejagt werden, damit es nicht zünde, weilien dadurch ein groß Unglück entstehen könnte. Solte ein Pulverkarren, Brod- oder Fouragewagen unterwegs entzwey brechen, und die Escorte vom Feind pressiret werden, so muß die Ladung davon auf andere Wagen vertheilt, die Pferde ausgespannet, und der Wagen oder Karrn aus dem Wege geschmissen werden, um die übrige dadurch nicht zu hindern.

9ter Art.

An den Orten, wo die Escorten des Nachts rasten, müssen die Wagen allezeit so aufgefahren werden, daß vom Feuer nichts zu besorgen ist, und der

com-

commandirende Officier muß das Defilé, Dorf oder Stadt dermaßen besetzen lassen, daß er von des Feindes Unfall nichts zu befürchten habe.

10<sup>ter</sup> Art.

Der commandirende Officier muß von der Cavallerie eine Feldwacht nach dem Feinde zu aussetzen, und des Nachts fleißig patrouilliren lassen, um in Zeiten avertirt zu werden, wenn sich etwas vom Feinde nähert.

11<sup>ter</sup> Art.

Wann der commandirende Officier bey einer Convoy gewisse Nachricht vom Feind bekommt, so muß er seinem Chef und der nächst anliegenden Garnison nach Beschaffenheit der Umstände sofort Avis davon geben. Wann er aber gewiß erfährt, daß ihn der Feind attackiren will, so ist es besser, daß er demselben entgegen gehe, und ihn attackire, als daß er den Feind erwartet, obgleich selbiger etwas stärker ist, wobei der commandirende Officier, soviel möglich, von seinem terrain zu profitiren suchen muß.



## 12ter Art.

Wann der Feind dem Commando bey einer Convoy an Mannschaft allzu sehr überlegen, und es ganz und gar nicht möglich seyn möchte, ihm Tête zu machen, der commandirende Officier aber Hoffnung hätte, auf eine oder andere Art Secours zu bekommen; alsdenn muß selbiger sich seiner Wagen, wofern die Zeit und das Terrain es zulassen, als einer Wagenburg gebrauchen, und an alle Orte, woher er Hülfe erwarten kann, von seinem Zustand Nachricht geben. Ueberhaupt ist noch zu erinnern, daß ein tüchtiger Officier alle ersinnliche Mesures nehmen, die ganze Zeit über an keine Ruhe noch Schlaf gedenken, und insonderheit alle mögliche praecautio sich recommendirt seyn lassen muß.

NB. Der commandirende Officier muß sich gar nicht decontenanciren, noch weniger falsch allarmiren lassen, voraus, wenn man keine Zeit zu verlieren hat.



## XXII. Tit.

Was bey vorfallender Bataille von einem Officier zu beobachten ist.

*1ter Art.*

Es müssen die Officiers einen Tag vor der Bataille die Gewehre sehr gut visitiren, frisch laden, neue Steine aufschrauben lassen, und darnach sehen, daß alles, was zum Gewehr gehöret, in gutem Stande ist. Die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons sollen dafür stehen, daß die Pursche den Tag vor der Action 59 Patronen in der Taschen, und die 60te im Lauf haben.

*2ter Art.*

Die Armée wird in zwey Linien gestellt, und die Linien bleiben 300 Schritt auseinnander; wenn die Regimenter oder Bataillons aufmarchiren, müssen sie sich hurtig formiren, allezeit wohl alligniren, und geschlossen, Schulter an Schulter, stehen. Wenn gegen den Feind marchirt wird, geschiehet



solches mit klingendem Spiel, mit fliegenden Fahnen, und mit scharf geschultertem Gewehr. Die Generals von den Divisions und Brigaden, die Majors und Adjutanten müssen wohl Achtung geben, daß die Regimente oder Bataillons nicht zu geschwinde oder zu langsam marchiren, und allezeit in guter Ordnung bleiben.

3<sup>ter</sup> Art.

Es muß den Purschen bey arquebusiren verboten werden, zu schießen, ehe die Officiers commandiren, auch muß ihnen scharf imprimirt werden, daß sie weder plaudern noch lermen sollen, bey dem Fertigmachen allezeit niederfallen, und ihre Tempos so ordentlich machen, als wie es ihnen auf dem Exercirplatz gewiesen ist.

4<sup>ter</sup> Art.

Die Officiers, welche hinten schliessen, müssen dahin sehen, daß ihre Pelotons und Divisions in Reihen und Gliedern bleiben und in keine Confusion kommen, deswegen sich kein Bataillon dringen sondern allemal ordinaire Distance haben muß.

ster



## 5ter Art.

Wenn das Feuer ordentlich nach der Tour mit Pelotons gehen kann, so ist es am besten; weilen sich aber solches nicht allemal thun läßt, so müssen nur die Chefs oder Commandeurs und die Majors darauf halten, daß jederzeit 4 Pelotons das Gewehr auf der Schulter haben, auch kein Divisionsfeuer, vielweniger ganze Lagen mit dem Bataillon gegeben werden, es sey denn in der Attaque, oder im Retranchemant.

## 6ter Art.

Wenn etwa Regimente oder Bataillons zu dichte aufeinander kommen sollten, so müssen sich die Staats-Officers, welche hinten schließen, alle Mühe geben, daß sie die Leute wieder auf ihre Rotten richten, und 3 Mann hoch stellen. Solten etwa die Regimente oder Bataillons durch das vorwärts-avanciren Terrain verlieren, und das Terrain immer enger werden, so müssen die Chefs oder Commandeurs nach Gutdünken ein oder auch mehrere Pelotons vom Flügel zurücknehmen, um dadurch den übrigen

A a 5

gen



gen Platz zu schaffen, damit sie ohne Confusion chargiren und avanciren können.

NB. Es muß bey dem exerciren scharf darauf gesehen werden, daß die Pursche sich hurtig richten, und geschwinde Vordermänner nehmen lernen, damit sie bey fürfallender Action in Gewohnheit sind.

7ter Art.

Die Officiers und Unter-Officiers müssen die Leute immer encouragiren, ihnen die Sache ganz leicht machen, und wenn Jemand zu weichen anfangen wolte, selbigem den Degen, das Espon-ton oder Kurzgewehr in die Rippen stoßen.

8ter Art.

Es soll kein Soldat, bevor sich die Bataille nicht geendiget hat, aus Reihen und Gliedern treten, keine Beute machen, auch keine Todten und Blesirten ausziehen oder selbige visitiren.

9ter Art.

Wenn das 1te Treffen sich sollte verfeuret haben, muß der commandirende Ge-



General suchen das 2te vorzuziehen, damit durch die frische Leute wieder ein neuer Angriff geschehen kann

NB. Wann eine Division oder Brigade des 1ten Treffens zu sehr gelitten, oder sich verfeuert hätte, muß der General-Lieutenant von der Division, oder der General-Major von der Brigade, sogleich die hinter ihm in dem 2ten Treffen stehende Division oder Brigade avertiren, und der solche commandirende General-Lieutenant oder General-Major muß sofort mit seiner Division oder Brigade an die Stelle von jener in das 1te Treffen rücken. Ist aber der commandirende General à portée, so verstehet sich von selbst, daß es an ihn gemeldet werden muß, um dazu die nöthige Ordre zu stellen.

10ter Art.

Wenn die Officiers bey einem Bataillon ruiniret werden, daß nicht genug übrig bleiben, die Pelotons zu commandiren, alsdenn sollen die Unter-Officiers, welche bey die Züge eingetheilet sind, wovon die Officiers todtesgeschos-



geschossen, oder wegen starker Blessur weggebracht werden, selbige Züge commandiren, jedennoch müssen soviel möglich bey einer jeden Division ein Officier, und hinter dem Bataillon 3 Officiers bleiben.

*11ter Art.*

Wenn der Obrist todgeschossen wird, soll der Obrist-Lieutenant an des Obristen, wenn der Obrist-Lieutenant todgeschossen wird, soll der Major an des Obrist-Lieutenants, und wenn der Major todgeschossen wird, soll der älteste Capitaine an des Majors Stelle seyn, und zwar muß der Capitaine des Majors Dienste zu Pferde thun.

*12ter Art.*

Wenn ein gemeiner Soldat von dem Feinde eine Fahne, Estendart oder Pauken erobert, soll er allezeit ein gut Stück Geld dafür bekommen, wenn es aber ein Officier oder Unter-Officier ist, wird sich selbiger dadurch recommendiren und ohnfehlbares Avancement zu gewarten haben.

*13ter*

## 13ter Art.

Es muß den Purschen gesagt werden, daß, wenn Jemand blessirt wird, er hinter die 2te Linie gehen soll, allwo sich die Regiments- und Compagnie-Feldscheers alle aufhalten müssen, um die Leute mit mehrerer Sicherheit zu verbinden. Wenn die Bataille vorbei ist, müssen die Kranke und Blessirte, soviel möglich, zusammen gehalten, und nach den nächsten Dörfern gebracht werden, welche alsdann den Regimentern oder Bataillons werden angewiesen seyn; hierzu müssen bey denen, welche am meisten gelitten 3 bis 4 Ober-Officers und 6 bis 8 Unter-Officers commandirt werden, bey den andern aber nach proportion der Leute, welche sie verloren.

NB. Die Feldprediger bleiben in währender Action bey der Bagage.

## 14ter Art.

Bev allen Actionen müssen die Pursche ihre Tornister und Brodsäcke anbehalten, die Commandeurs aber müssen davor sorgen, daß die Pursche sich mit nichts überflüssiges beschweren, damit sie



sie immer desto leichter auf den Feind losgehen können.

15ter Art.

Es muß ein jeder Officier, Unter-Officier und Gemeiner sich die feste impression machen, daß es in der Action weiter auf nichts ankomme, als wie der Feind zu zwingen, von dem Platz zu weichen, wo er steht; deshalb die ganze Gewinnung der Bataille darauf ankommt, daß man nicht ohne Ordre stille stehe, sondern ordentlich und geschlossen gegen den Feind avancire und charge, und wenn das Feur wohl angebracht wird, alsdenn kann der Feind nicht leicht resistiren. Nicht weniger muß den Leuten wohl imprimirt werden, daß, wenn der Feind wider alles Vermuthen solte stehen bleiben, ihr erster und gewisester Vorthail wäre, mit gefälltem Bajonet in selbigen hineinzudringen, alsdenn man sich gewiß darauf zu verlassen, daß der Feind nicht widerstehen wird. Sobald der Feind weicht, wird es von großem Erfolg seyn, wann mit ganzem Bataillon hinter ihm her gefeuert wird.



## 16ter Art.

Wenn ein Officier nicht brave vor seinem Feind thut, muß der Chef oder Commandeur ihn in Arrest nehmen lassen, alsdenn selbiger Officier als ein Schelm weggejagt, und der Degen ihm entzwengebrochen werden soll. Ist es ein Capitaine, welcher eine Compagnie hat, soll er überdem das Geld für die Compagnie verlieren, und der Herr will einem andern Officier, welcher es besser meritirt, solche umsonst geben.

## XXIII. Tit.

## Ordres bey Belagerung einer Bestung.

## 1ter Art.

Wenn ein Ort soll belagert werden, müssen keine ganze Regimenter, wenn sie 2 Bataillons formiren, sondern nur Bataillons in der Trenchée genommen werden, und wenn ein Bataillon von dem Regiment, so 2 Bataillons formirt, bey Belagerung in Trenchée gehet, muß



muß das zweyte für selbiges die Feld- und Brandwachten geben, wann es aber ein Bataillon nur ist, giebt das nächste Bataillon diese Wachten.

2<sup>ter</sup> Art.

Wenn man in einer Belagerung stürmen soll, sollen die Officiers nach ihrer Tour genommen werden, und der älteste soll anfangen, weshalb derjenige, an welchem das Commando zum Sturm in einer Belagerung stehen geblieben ist, wenn wiederum in selbigem oder künftigen Jahr eine Belagerung geschiehet, wieder anfangen soll.

NB. Die Unter-Officiers sollen auch nach ihrer Tour zum Sturm commandirt werden, und derjenige, an welchem das Commando in einer Belagerung stehen geblieben ist, soll wenn im künftigen Jahr eine Belagerung geschiehet, wieder anfangen.

3<sup>ter</sup> Art.

Diejenige Officiers oder Unter-Officiers, welche in Herrendiensten sind, es mag außerhalb oder innerhalb dem

La=

Lager seyn, sollen zum Sturm, obgleich die Tour an ihnen ist, nicht abgelöst werden, sondern diejenige, welche auf sie folgen, sollen zum Sturm commandirt werden, und die andern sollen, sobald wieder ein Sturm commandiret wird, das Commando zum Sturm nachthun.

4<sup>ter</sup> Art.

Die gemeine Soldaten sollen nach der Commandir = Rolle zum Sturm commandirt werden, und im Fall selbige, an welchen das Commando zum Sturm stehet, in Herrendiensten, oder an selbigem Tage vom Commando gekommen sind, alsdenn sollen diejenige, welche auf sie in der Rolle folgen, zum Sturm commandiret werden, und die andere müssen ihr Commando, sobald wieder ein Sturm commandiret wird, nachthun.

NB. Die Officiers, an welchen das Commando zum Sturm stehet, ob sie gleich selbigen Tages vom Commando im Lager zurück gekommen sind, sollen solches Commando thun, und die andere,

B b

wel-



welche schon in ihre Stelle commandirt sind, wieder zurückgehen.

NB. Alle andere Commandos, sie mögen in Trenchéen, auf Arbeit oder anderwärts wohin gehen, sollen durchgehends commandiret werden.

5ter Art.

Wenn Arbeiters zu Eröffnung der Trenchée commandirt werden, so müssen sich solche zu gehöriger Zeit und Stunde an dem Orte einfinden, wohin sie beordert sind. Wenn die Leute von den Ingenieurs zur Arbeit angewiesen werden, so müssen solche Mann vor Mann dichte aufeinander folgen, nachdem die Leute von den Ingenieurs angesetzt sind, solche fleißig antreiben, damit sie frisch arbeiten und geschwinde in die Erde kommen. Die Officiers, welche zur Bedeckung commandiret sind, müssen ihre Pursche sich niedersetzen lassen, aber darauf sehen, daß sie das Gewehr, auf der Kolbe in die Höhe stehend allezeit in den Händen behalten. Der Unter-Officier mit den Leuten, welche ganz vorwärts detachirt sind,

sind, muß so lange auf dem Bauch liegen, bis die Trenchéen in solchem Stande sind, daß die Leute bis auf den halben Mann verdeckt darinn stehen können, alsdenn die Vorposten samt den Bedeckers sich in die Trenchée retiriren müssen.

NB. Bey Oefnung der Trenchéen, bey der Sappe, und bey Bauung der Batterien, muß durchaus kein Toback geraucht werden, und die Leute müssen allezeit sehr ordentlich, und ohne zu plaudern, an den Ort, welcher ihnen zur Arbeit angewiesen ist, gebracht werden.

6ter Art.

Bey feindlichen Ausfällen ist die Schuldigkeit der Officiers, welche die Trenchéen commandiren, daß sie so gleich mit ihren Leuten auf das Banquet herauspringen, dem Feinde mit der größten Ordnung und Standhaftigkeit entgegen marchiren, und ihn nach der Stadt repouffiren, sie müssen ihn aber nicht zu weit verfolgen, sondern sich in größter Ordnung wieder in die Trenchée, wo sie gestanden, zurückziehen.



NB. Von den Batterien muß sowohl mit Canons als auch mit Mortiers in wäh- rendem feindlichen Ausfall auf die Ba- stions vom attaquirten Poligon gefeuert werden, damit sich der Feind seiner Artillerie bey der Gelegenheit nicht so sehr bedienen kann.

7ter Art.

Beym Sturm der Contrescarpe muß den Officiers und Gemeinen, welche dazu commandirt sind, wohl imprimirt werden, daß sie nicht eher schießen, als bis sie an die Palisaden von der Con- trescarpe sind, und daß sie, so bald sie ihren Schuß gethan haben, gleich in die Contrescarpe herein springen, um den Feind, welcher solche derendiret, folgend's zu verjagen.

NB. Von den Batterien muß in wäh- rendem Sturm stark nach dem feindli- chen Bastions gefeuert werden, und aus der Trenchée wird beständig mit klei- nem Gewehr nach den Wällen gefeuert.

8ter Art.

Das Ablösen der Trenchée muß vor Aufgang oder nach Untergang der Son- nen,

nen, wann es etwas dunkel wird, geschehen, und die Bataillons müssen ohne Fahnen, welche sie bey dem nächstcamprenden Regiment oder Bataillon im Lager lassen, ordentlich ohne zu lernen, in die Trenchée marchiren; hernach, wenn alles überliefert ist, und sie die alte Wacht abgelöset haben, so müssen sie sich auf den Banquets von den Trenchéen setzen, das Gewehr auf der Kolbe stehend in den Händen behalten, und die Schildwachten müssen durch die Sandsäcke sehen, um zu observiren, was der Feind machet.

NB. Die Officiers, welche in den Trenchéen du jour sind, müssen nicht leiden, daß solche verunreiniget werden, sondern die Pursche müssen nach den ihnen angewiesenen Dertern gehen.

NB. Es muß allezeit das empfangene Arbeitszeug von den Arbeitern an die Artillerie wieder richtig und ordentlich abgeliefert werden.

#### 9ter Art.

Alle Würste, Fachinen, Sandförbe, Horden und Pflöcke, müssen von



den Regimentern oder Bataillons accurat nach der gegebenen Probe gemacht werden; Wenn solche nicht Probemäßig gemacht sind, so werden sie von dem Trenchée Major nicht angenommen werden, sondern die Regimenter oder Bataillons müssen neue liefern, weshalb die Officiers darauf zu sehen haben, daß die Arbeit zum erstenmal tüchtig gemacht werde.

#### XXIV. Tit.

Wie viel Equipage die Officiers mit zu Felde nehmen können.

##### 1ter Art.

Der in Abwesenheit des Herrn, commandirende General, kann mit zu Felde nehmen: 1 Chaise mit 6 Pferden bespannt, nebst vier Küstwagen.

##### 2ter Art.

Ein General von der Infanterie kann mit zu Felde nehmen, 1 Kutsche mit  
6 Pfer-

6 Pferden bespannt, nebst drey Rüst-  
wagen.

3ter Art.

Ein General-Lieutenant kann mit zu  
Felde nehmen, 1 Chaise mit 6 Pferden  
bespannt, nebst zwey Rüstwagen.

4ter Art.

Ein General-Major kann mit zu Fel-  
de nehmen, 1 Chaise mit 6 Pferden  
und einen Rüstwagen.

5ter Art.

Ein Obrist kann mit zu Felde neh-  
men, 1 Chaise mit 4 Pferden, und ei-  
nen Compagniewagen.

NB. Ueberdieses wird der Herr noch be-  
sondere Pferde zu Fortbringung der  
Decken und Zelter für das Regiment  
anschaffen lassen.

6ter Art.

Ein Obrist-Lieutenant kann mit zu  
Felde nehmen, 1 Compagniewagen.

NB. Wenn der Obrist-Lieutenant Com-  
mandeur von einem Bataillon ist, hat  
er auch noch eine Chaise mit 4 Pferden.



## 7ter Art.

Ein Major kann mit 20 Felde nehmen,  
1 Compagniewagen.

## 8ter Art.

Einem Capitaine wird nichts an Fuhrwerk, als nur 1 Compagniewagen, gut gethan.

NB. Alle Küstwagen bey einem jeden Regiment sollen egal angestrichen, und der Name von den Regimentern darauf gemallet werden; desgleichen sollen auch auf der Generals Küstwagen ihre Namen gemalt werden. Die Küstwagen müssen bey jeder Compagnie nebst aller Zubehör allezeit in vollkommenem guten Stande gehalten werden, damit bey einem vorkommendem Marche sowohl im Lande, als zur Campagne, nicht das geringste daran fehlet.

NB. Die Packpferde zu den Zeltern für die Compagnien sind, wie oberwähnet, a parte.

## 9ter Art.

Es soll kein Subaltern-Officier durchaus einen Wagen haben, sondern nur  
feine

seine Reit- und Packpferde mit zu Felde nehmen, widrigenfalls der Wagen geplündert und verbrannt werden soll.

10ter Art.

Reit- und Packpferde können sämtliche Officiers vom ersten General an, bis zum letzten Subaltern, so viel mitnehmen, als jedem Rationes gut gethan werden.

Es soll aber kein General, Staabs-Officier und Capitaine Silberzeug, auch so wenig Bagage als immer möglich, mit sich führen, und die Subaltern-Officiers sollen nur ein klein Bette nebst Gestelle, 2 Montirungs-Röcke, 3 Camisöler, 3 Hosen, 2 Hüte, 1 Ueberrock, 1 Echarpe, 2 paar Schuh, Strümpfe aber und Wäsche auf 14 oder 20 Tage, 1 paar Theetassen, wann sie wollen, und wann sie Menage haben, etwas Zinn und Kupferzeug mit zu Feld nehmen. In dem Felleisen hat jeder Officier 1 Montirungs-Rock, 2 Camisöler, 2 paar Hosen, 1 paar Schuhe, Strümpfe, seine Wäsche und einige nöthige Kleinigkeiten. Ein Hut wird auf des



Capitaine Wagen geleet. Die Officiers sollen ihr Geld entweder selbst mit sich führen, oder wann sie viel mit sich haben, solches in der Regiments-Casse, welche auf des Chefs Wagen zwischen den Regimentern geführet wird, deponiren, und durchaus kein Geld bey der Bagage laßen.

NB. Es soll kein Officier mehr Equipage mit nehmen, als hier specificirt worden, und je weniger Equipage, außer den Reitpferden, jeder Officier mit sich nehmen wird, je lieber wird es dem Herrn seyn.

## XXV. Tit.

Reglement, wie es mit der sämtlichen Bagage von dem Corps, sowohl auf dem Marche, als in andern Fällen, gehalten werden soll.

### I<sup>ter</sup> Art.

Die Disposition von der Bedeckung bey der Bagage wird jedesmal vom Herrn

Herrn oder in dessen Abwesenheit vom commandirenden General nach Befinden der Umstände gemacht. Die Officiers, welche dabey commandiret sind, haben zu observiren, was im XXIten Tit. dieses VIIIten Theils von den Escorten gesagt ist; und das hiernächst folgende Reglement muß wohl observiret werden.

2ter Art.

Sowohl wenn das Corps marchiret, als am Tage einer Action oder Rencontre, muß die sämtliche Bagage unter der Aufsicht und Anführung des Generalwagenmeisters stehen, und diejenige, welche zu solcher gehören, insonderheit die Wagenknechte müssen schlechterdings seinem Befehl gehorsamen, allen seinen Anordnungen ohne die geringste Widerrede nachleben, und solchen bey Leib- und Lebensstrafe augenblicklich nachkommen, wie denn kein Wagen anders fahren muß, als es der Generalwagenmeister ordnet.



## 3ter Art.

Bevor ein Marche angetreten wird, bekommt der Generalwagenmeister vom Generalquartiermeister die Ordre, nach welcher Route und in wie viel Colonnen die Bagage marchiren soll, welcher Ordre er punctuel nachleben, und die Disposition der Bagage darnach machen muß.

## 4ter Art.

Der Generalwagenmeister wird wegen des Marches lediglich an den Generalquartiermeister verwiesen, als von welchem allein er seine Ordre und Instruction zu empfangen hat, und er muß dafür stehen, und repondiren, daß solchen Ordres gebührend nachgelebet werde.

## 5ter Art.

Wenn die Bagage in verschiedenen Colonnen marchiret, soll der Generalwagenmeister vor jeder Colonne Jemand anordnen, welcher die Colonne in Ordnung halten muß.

## 6ter Art.

Von jedem Regiment soll der Auditeur nebst dem Wagenmeister bey den  
Ba

Wagens vom Regiment seyn, und solche in Ordnung halten, damit solche folgendergestalt aufeinander folgen, nemlich:

- 1) Der Wagen des Generals vom Regiment.
- 2) der Wagen von der Leib-Compagnie
- 3) die Wagen der übrigen Compagnien, welche in der Ordnung aufeinander folgen müssen, wie sie rangirt sind, und wohin sie gehören, und sollen zu dem Ende numerirt werden.

7ter Art.

Auf vorbeschriebene Art sollen die Wagens von allen Regimentern und Bataillons nach der Ordnung fahren, wie sie in den Divisions und Brigade stehen, worauf der General-Wagenmeister Achtung haben und alles darnach disponiren muß.

8ter Art.

Wenn bey einem Marche der Auditor eines Regiments bey der Bagage sich nicht einfindet, um auf seine Wagens



gens Achtung zu haben, und solche in währendem March in Ordnung zu halten, so soll der General-Wagenmeister schuldig seyn, solches sogleich nach dem March anzuzeigen, alsdenn der ausgebliebene Auditeur mit Arrest, und wenn durch seine Abwesenheit Unordnung oder Schaden bey der Bagage entstanden ist, mit Cassation gestraft werden soll.

9<sup>ter</sup> Art.

Der General - Wagenmeister soll in diesem Stücke die Auditeurs unter seinem Befehl haben, und selbige müssen der Disposition, welche ihnen der General-Wagenmeister giebt, und was er ihnen sonst wegen des Marches befiehlt, ohne einige Widerrede nachleben.

10<sup>ter</sup> Art.

Am Tage, da marchiret wird, muß die Bagage bey guter Zeit gepackt und fertig seyn, und der Auditeur nebst dem Wagenmeister des Regiments muß dabey halten, um mit der Bagage, nach des Generalwagenmeisters Unordnung, in die Colonnen ordentlich einfahren zu können.

II<sup>ter</sup> Art.

Alle Wagens von der Bagage, sie mögen gehören, wem sie wollen, müssen in gehöriger Ordnung folgen, ihren Zug halten, dichte aufeinander fahren, auch keine Lücken machen; kein Wagen muß sich unterstehen vorzujagen, und außer seiner Ordnung unter andere Wagens einzudringen; Es muß auch kein Wagen still halten, und dadurch die hinter ihm folgende arretiren, sondern ein jeder Wagen muß, ohne Anhalten, seinen Zug halten. Der Generalwagenmeister, die Auditeurs, wie auch die Wagenmeister der Regimenter, müssen auf vorstehendes alles wohlachtung geben, und denjenigen Knecht, welcher wider die Ordnung handeln will, dafür sofort mit aller Schärfe ansehen.

I<sup>2</sup>ter Art.

Ben passirung der Defilés, Brücken, Graben, Holzungen, Dörfer, Städte und dergleichen Derter, müssen die Wagen nach ihrer Ordnung, und wie es der Generalwagenmeister disponiret, nach



nacheinander ordentlich durchpassiren, und keiner dem andern vorsehren, noch sich außer seinem Zug eindringen; derjenige Knecht, welcher sich hieran nicht binden, sondern die Ordnung brechen will, muß dafür sofort auf das schärfste gezüchtiget, und wieder an seinen Ort gebracht werden; Wofern aber selbiger sich gegen seinen Borgesezten opiniatiren, oder wohl gar zur Wehre setzen will, so muß ein solcher Knecht sofort auf den Kopf geschossen werden.

13<sup>ter</sup> Art.

Kein Knecht oder anderer Bediente bey der Bagage soll in währendem Marche bey Todesstrate sich nicht unterstehen, von seinem Wagen zu gehen, um zu saufen, zu stehlen, oder zu plündern. Der Grandprofos mit seinen Leuten soll desfalls auf dem Marche bey der Bagage sich finden lassen, und wenn Knechte oder Bediente von ihren Wagen gehen, um zu stehlen oder zu plündern, so soll derselbe sich ihrer bemächtigen, und solche sogleich ohne weitere Umstände aufhängen lassen.

NB. Wenn Soldatenweiber, auch andere dergleichen Leute, in währendem Marche bey der Bagage sich unterstehen zu stehlen, so sollen sie mit gleicher Strafe belegt werden.

14<sup>ter</sup> Art.

Wenn die Bagage in währendem Marche vom Feinde allarmiret oder ataquirt werden solte, so muß sich kein Knecht unterstehen wegzujagen, oder anders zu fahren, als wie der Generalwagenmeister befiehet, und wenn befohlen wird, zu halten, so muß er Halt machen, auch im geringsten nicht anders fahren, als es ihm von seinem Fürgesetzten befohlen wird. Wolten ein oder mehr Knechte sich unterstehen, die Ordnung zu brechen, und mit den Wagens durchzugehen, so soll der Generalwagenmeister, oder die von ihm bey jeder Colonne bestellte Leute, oder auch die Auditeurs dergleichen Knechte augenblicklich vor den Kopf schießen, und dadurch die andern in Ordnung erhalten.



## 15ter Art.

An dem Tage einer Action muß die Bagage von dem Generalwagenmeister und von den sonst dazu bestellten Leuten in sehr strenger Ordnung und Disciplin gehalten werden; die Bagage muß von dem Ort, wo sie hält, sich nicht rühren, und die Knechte müssen von ihren Wagens weder weichen noch wanken.

Wenn der Generalwagenmeister befiehlt, daß die Bagage avanciren oder sich zurückziehen soll, so müssen die Wagens solches in ihrer Ordnung verrichten, und nicht aus ihrem Zuge jagen oder vorfahren, sondern absolute in ihrer Colonne und Zuge bleiben. Diejenige Knechte, welche hiewider handeln, und nach eigenem Gefallen flüchten wolten, sollen sofort niedergeschossen werden. In solchen und andern dergleichen Fällen muß die bey der Bagage commandirte Escorte dem Generalwagenmeister und den andern Fürgesetzten sonder einigen Anstand assistiren, und die Knechte und Wagens in Ordnung halten helfen.

16ter Art.

Derjenige Knecht, oder es sey sonst von der Bagage wer es wolle, welcher sich unterstehen wird, bey solcher Gelegenheit, die auf den Wagens befindliche Kasten zu öffnen, solche, oder auch andere Bagage auf den Wagens, zu plündern, und preis zu machen, soll ohne einigen Anstand dabey sogleich niedergemacht, oder, wenn es die Zeit und Umstände leiden, sogleich aufgehangen werden, er stehe oder diene, bey wem er wolle. Es wird auch bey Todesstrafe verboten, daß kein Knecht, oder Bauer zum Vorspann, sich unterstehen soll, bey dergleichen Allarm die Pferde auszuspannen, die Stränge entzwen zu schneiden, davon zu jagen und die Wagens stehen zu lassen.

17ter Art.

Ein jeder Officier, welcher zur Escorte bey der Bagage commandirt ist, wird seine Leute bey solchem Allarm wohl observiren und genau Achtung geben, daß diese sich nicht debandiren, oder wohl gar die Wagens zu plündern an-



fangen, wofür die Officiers responsable seyn sollen.

18ter Art.

Wenn von dem General-Wagenmeister und den Fürgesetzten eine Wagenburg zu machen befohlen wird, so muß ein jeder Wagen und Knecht sich hierzu anschicken, und ohne zu raisonniren, auch ohne ein Wort dawider zu sprechen, bey Lebensstrafe so fahren, wie es die Fürgesetzten ihm anweisen und befehlen, damit die Wagenburg bald möglichst geschlossen werde.

19ter Art.

Wenn ein Wagen entzwey bricht, muß zwar der Zug dadurch nicht aufgehalten werden, sondern solcher Wagen muß zurückbleiben, und die andere Wagens müssen gemächlich fortfahren. Inzwischen muß der Generalwagenmeister nebst den Auditeurs und Wagenmeisters doch dafür sorgen, daß der zerbrochene Wagen bald wieder gemacht werde, und nachgehends in seiner vorigen Ordnung fahre oder nachkomme. Sollte ein Wagen dergestalt brechen, daß  
er



er nicht wieder gemacht werden könnte, so müssen die beste Sachen davon unter die andern Wagens vertheilt und aufgepackt werden, der zerbrochene Wagen aber muß zurückbleiben.

20<sup>ter</sup> Art.

Bei dem Abmarche der Armée wird immer befohlen werden, wie der train d'Artillerie, das Proviant-Fuhrwesen, und die Bagage marchiren sollen.

XXVI. Tit.

Ordres, die Marquetenders betreffend.

1<sup>ter</sup> Art.

Bei jeder Compagnie soll ein Marquetender mit zu Felde genommen werden; und daß bey dem Bataillon oder Regiment ein Traiteur, welcher die Officiers speisen kann, zu Felde mitgenommen werde, muß der Chef oder Commandeur besorgen.



## 2ter Art.

Es soll kein Soldat marquetendern, und wenn eines Soldaten Weib marquetendern will, muß der Mann alle seine Dienste thun, und allezeit in Reihen und Gliedern mitmarchiren, wofür der Chef oder Commandeur bey Cassation repondiren soll.

## 3ter Art.

Der General-Auditeur soll das Maas und Gewicht auch die Taxe vom Fleisch und Bier reguliren, und dafür repondiren, daß solche Taxe nach der Billigkeit gemacht werde, damit die Marquetenders dabey bestehen können, und der Soldat nicht darunter leyde, noch zu Klagen habe.

## 4ter Art.

Der General-Auditeur soll von einem jeden Marquetender in einer Campagne 8 Ggl. haben, und 1 Rthlr. 16 Ggl. werden von jedem Marquetender alle Monat zur Regimentscasse gegeben, wovon dem jüngsten Major  $\frac{4}{5}$  und dem Adjutanten  $\frac{1}{5}$  als ein Douceur vor ihre Mühe ausgezahlet werden; außer dieser

ser Abgiff soll sonst Niemand mehr von den Marquetenders fordern, und wenn selbige ein mehrerer offerirten, bey Cassation es nicht annehmen.

5ter Art.

Es sollen alle Leute, welche Lebensmittel in das Lager bringen, ungehindert frey passiren, auch von ihnen bey Cassation nichts abgefordert, noch weniger selbige geplündert werden, bey Strafe des Stranges.

6ter Art.

Es sollen keine Huren im Lager und in den Hauptquartieren gelitten werden, und der Chef oder Commandeur vom Regiment oder Bataillon soll, wenn eine Hure sich bey einem Regiment oder Bataillon aufhält, solche bis aufs Hemd ausziehen und wegzagen lassen; dergleichen sollen die Generals nicht zugeben, daß in den Hauptquartieren sich Huren aufhalten, vielweniger Hurengezelter aufgeschlagen werden, worauf der Grandprofos mit Achtung haben muß.



## XXVII. Tit.

# Wie viel Knechte in Kriegszeiten gut gethan werden sollen.

I<sup>ter</sup> Art.

Zu Anfang des Kriegs wird die Anzahl der Knechte, so man vor nöthig achten wird, und die Portiones, so darauf gut gethan werden, bestimmet werden; die Knechte sollen soviel möglich bey den Compagnien obligat seyn und schwören, damit die Officiers ihrer besser versichert seyn, und sie zwingen können.

NB. Alle Knechte von jedem Regiment sollen egale Montirung haben, mit breiten Kragen und großen Aufschlägen, und müssen die Regimente sich appliciren, selbige durch Farben oder andere Zeichen, dergestalt von andern zu unterscheiden, daß man augenblicklich die Knechte eines Regiments von denen eines andern Regiments unterscheiden kann.

## 2ter Art.

In Kriegszeiten soll keinem Officier erlaubt seyn, einen Kerl aus der Compagnie bey sich oder seine Pferde zu nehmen, es sey denn, daß seine Knechte krank, gestorben oder desertirt wären, alsdenn er, jedoch mit Vorwissen des Chef oder Commandeurs, Soldaten dazu gebrauchen kann, bis er andere Knechte bekommt, widrigenfalls derjenige Officier, so hiergegen handelt, castirt werden soll. Jedoch muß der Chef oder Commandeur davor repondiren, daß der Officier sich, sobald als möglich, wieder mit Knechten versehen.

## 3ter Art.

In Friedenszeiten soll dem Officier erlaubt seyn, einen Kerl aus dem 2ten Glied bey sich zu nehmen, jedoch aber muß derselbe seine Wachten und übrige Dienste dabey verrichten.



## XXVIII. Tit.

Wie viel Feld Equipage an eine jede Compagnie gegen den Marche in Campagne auszugeben und wie selbige in Acht genommen werden soll.

## 1ter Art.

Es sollen an eine jede Compagnie gegen den Marche in Campagne 4 Schüppen und 2 Kreuzhacken ausgegeben werden, welche die Soldaten im 2ten und 3ten Glied, einer um den andern, tragen müssen.

## 2ter Art.

Auf ein jedes Zelt werden 2 Zeltdecken, 1 Feldkessel, 2 Feldflaschen und 1 Zeltbeil ausgegeben, und müssen auf dem Marche und im Lager wohl in Acht genommen werden.

NB. In Friedenszeiten muß die Feldequipage auf der Montirungskammer verwahrt werden; und selbige sowohl, als alle andere herrschaftliche Effecten, sollen bestens in Acht genommen werden,

den, wor-er die Chefs oder Commandeurs repondiren müssen.

NB. Um die Kessel sollen Leinwandsbeutel, und zu den Schuppen, Hacken und Beilen schwarze lederne Futterals, auch zu solchen nebst Kessels und Feldflaschen, lederne Riemen gemacht werden.

NB. Ein jeder Soldat soll gegen den Marche in Campagne einen leinen Brodtornister mit weißen ledernen Riemen haben.

XXIX. Tit.

Wie die Kranken im Felde in Acht zu nehmen, und auf die Conservation der Soldaten gesehen werden soll.

1<sup>ter</sup> Art.

Es soll in der nächstgelegenen Stadt oder Dorf ein Lazareth für die Kranken von dem Corps aufgerichtet werden, wohin die Kranke mit 1 Capitaine d'Armes, 1 Feldscheer und 2 Krankenknechte



te von einem jeden Bataillon geschickt werden, und wenn das Corps marchiret, soll ein tüchtiger Unter-Officier von einem jeden Regiment, welchem man Geld anvertrauen kann, bey den Kranken zurückgelassen werden.

NB. Solte der Herr bey dem Lazareth besondere Feldscheers gutthun wollen, so soll der Feldscheer, so die Kranke ins Lazareth bringt, wieder zurückgehen.

2ter Art.

Der Generalchirurgus soll nebst dem Feldmedico alle Monath den Medicinfasten der Regimenten visitiren, ob selbiger mit guter Medicin versehen, und hieran nichts fehle.

NB. Ein jeder Capitaine muß, wenn keine Wagens zu bekommen sind, sorgen, wie er seine Kranke auf dem Compagniewagen oder auf Pferden fortbringe, bis das Corps in einem Lager wieder stehen bleibt, und die Kranken ins Lazareth geschickt werden können.

NB.



NB. Ein jeder Capitaine soll bey seiner Ehre und Gewissen dafür repondiren, daß alle seine Kranken von der Compagnie nachgebracht werden, und keiner liegen bleibe.

3ter Art.

Die Malades, welche nicht gut marchiren können, sollen bey die Bagage commandirt werden, und es soll kein malader Kerl in Reihen und Glieder gestellt werden, auch keine Dienste thun, bevor selbiger nicht recht gesund ist, damit der malade Kerl nicht wieder hinfalle.

4ter Art.

Die Capitaines sollen sorgen, daß den Franken und maladen Kerls gute Suppen gegeben werden, damit selbige gut gepfleget und zu Kräften kommen, auch ihre Dienste desto eher wieder thun können.

5ter Art.

Die Compagniefeldscheers sollen allezeit auf dem Marche bey den Regimentern oder Bataillons bleiben, daß sie einem Kerl, wenn ihm schleunig was zu-  
stößt,



stößt, sogleich mit Arzneyen zu Hülfe kommen können, welches absonderlich seyn muß, wenn ein Regiment oder Bataillon in Action ist, und muß in diesem Fall der Regimentsfeldscheer auch mit dabey seyn.

6ter Art.

Die Capitaines sollen die Cameradschaften von einem jeden Zelt scharf dazu anhalten, daß sie ihre Löhnung zusammenlegen, und zusammen kochen. Die Soldaten sollen, wenn sie sonst nichts haben, Wasser kochen, Commisbrodt darein schneiden und Salz dazu thun, denn zur Conservation der Soldaten am meisten contribuïret, wenn die Kerls alle Tage was warmes essen, zu dem ende die Capitaines, auch die Chefs und Commandeurs von dem Regiment dafür repondiren sollen, daß die Kerls alle Tage fleißig kochen und Menage machen.

NB. Die Cammeradschaften müssen in die Zelter so eingetheilt werden, damit



mit die übrige vor ihre abwesende Cameraden, das Essen besorgen können.

7ter Art.

Die Pursche sollen auf dem Marche in Sommerszeiten unter die Stiefeletten keine wollene Strümpfe, sondern leinwandene Socken tragen, daß sie daher nicht marode werden, und die Füße sich nicht durchgehen.



Neun.



# Neunter Theil.

Wie der Dienst in den Garnisons geschehen soll.

I. Tit.

Wie der Gottesdienst in der Garnison gehalten werden soll.

1ter Art.

Es soll an allen Sonn- Fest- und grossen Bußtagen einmal Kirchenparade geschlagen werden, und die Tambours von allen Wachten sollen, wenn zum erstenmal in die Kirche geläutet wird, Kirchen-Parade schlagen, oder es muß, wenn eine Garnison ihre eigene Kirche hat, zu einer gewissen Stunde Kirchenparade geschlagen werden, alsdenn die Tambours auf den Glockenschlag die Kirchenparade schlagen müssen.

2ter

## 2ter Art.

Wenn die Kirchenparade herumgeschlagen ist, tritt das Regiment, oder Bataillon, Compagnieweise heran; der Feldwebel verläßt die Leute; der Capitaine richtet sie, und siehet nach, ob sie recht propre sind; alsdann commandiret der Chef oder Commandeur: **Rotten voll!** worauf die Capitains an dem Glied ihrer Compagnie herunter laufen, die Rotten voll machen, und die Compagnie jedesmal in 2 Züge abtheilen. Der Chef oder Commandeur commandiret ferner: **Ober- und Unter- Officers marchiret auf Eure Posten!** zwey hinterste Glieder, vorwärts schließt Euch! *Marche!* Mit Zügen <sup>Rechts</sup> <sub>links</sub> schwenkt Euch! *Marche!* Hernach marchiren sie vor dem Chef oder Commandeur vorbey und nach der Kirche.

NB. Ob sie bis vor die Kirche, oder nur bis auf einen gewissen Platz, geführet werden sollen, wird von dem commandirendem Officier jedes Orts befohlen werden.

D D

NB.



NB. Die General-Majors und Staabs-Officiers führen ihre Compagnien nicht, als nur bey Anwesenheit des Herrn, vorbei, und wann sie vorbei sind, treten sie wieder aus.

NB. Alle Generals und Staabs-Officier müssen auf das genaueste dahin sehen, daß die Kirchenparaden des Regiments oder Bataillons recht propre seyn; die Leute ordentlich marchiren, die Officiers sich fleißig deswegen nach den Puffschen rechts umsehen, die Stöcke wohl und gerade aus tragen, den Daumen darauf gestreckt und die Hand fest am Leibe halten; die linke Hand muß unbeweglich hinter dem Degen herunter hangen; und die Züge müssen denjenigen, wo sie vorbeymarchiren, recht in die Augen sehen.

NB. Es muß kein Officier, Unter-Officier, Tambour oder Gemeiner, welcher nicht im Herrendienste ist, auf der Kirchenparade fehlen.

NB. Wenn der Löhnungstag auf einen Sonntag fällt, so wird keine besondere Löhnungsparade formiret, sondern die Löh-



Edhnung wird bey der Kirchenparade gleich nach dem Verlesen ausgegeben und wie es der Chef avertiret.

3ter Art.

Wenn Soldaten in der Kirche lermen, Poffen treiben, oder dergleichen Scandale geben, sollen sie nach der Predigt in Arrest geschickt, und dafür bestraft werden; Und gleichwie ein Soldat dazu vermahnt werden soll, allezeit stille und mit Andacht Gottes Wort zu hören, also muß absonderlich ihnen anbefohlen werden, bey dem Gebät, Seegen und Verlesung des göttlichen Wortes stille zu seyn.

NB. Wenn eine Garnison in die Stadt-Kirche gehen muß, soll der commandirende Officier sorgen, daß die Compagnie, das Bataillon oder Regiment einen gewissen Platz in der Kirche bekomme, sonst nicht Acht darauf gegeben werden kann, daß die Kerls stille sind.



## II. Tit.

# Wie sich die Gouverneurs und Commandanten in den Be- stungen zu verhalten haben.

*1ter Art.*

Es soll kein Gouverneur oder Com-  
mandant ohne des Herrn Permissi-  
on keine einzige Nacht außerhalb der Bestung  
schlafen.

*2ter Art.*

Wenn in der Bestung oder in Garni-  
son sich etwas zuträgt, muß der Gou-  
verneur, oder in dessen Abwesenheit  
der Commandant, dem Herrn davon  
schriftlichen Raport thun, und was das  
Magazin anbelanget, davon wird an  
das Kriegs-Collegium Bericht einge-  
schicket.

*3ter Art.*

Der Gouverneur oder Commandant  
muß mit den Geldern, welche ihm zu  
Behuf der Bestung und des Zeughau-  
ses assigniret werden, wohl haushalten,  
und nichts ohne Anfrage bey dem Herrn  
und

und dazu erhaltene Erlaubniß davon ausgeben, wofür selbiger repondiren soll.

NB. Der Gouverneur, oder in dessen Abwesenheit der Commandant, muß eine genaue Designation von allem und jedem haben, was im Zeughaus sowohl an Canonen, als auch sonst an Muniti-  
 on, Gewehr, und dergleichen befindlich ist. Auch muß demselben jedesmal augenblicklich gemeldet werden, wenn mit dieser oder jener Sache eine Veränderung vorgehet, nemlich: wann Canonen heraus genommen, oder Pulver an die Regimenter distribui-  
 ret würde, und so weiter. In Cassel läßt der Chef von der Artillerie diesen Raport durch den Major von der Artillerie an den Gouverneur oder Commandanten thun; in andern Festungen aber thut es der Officier von der Artillerie, welcher die Aufsicht über das Zeughaus hat, selber. Die Gouverneurs oder Commandanten müssen die Zeughäuser in ihren Festungen öfters visitiren, und darauf halten, daß darinnen alles in gehöriger Ordnung und Stande seye.

4<sup>ter</sup> Art.

Wenn etwas neues verfertiget wird, soll ein genauer Accord gemacht werden, und der Gouverneur oder Commandant soll an das Kriegscollegium berichten, wie hoch er es verdungen hat, und zugleich anfragen, ob es gemacht werden soll oder nicht?

5<sup>ter</sup> Art.

Der Gouverneur soll alle acht Tage und der Commandant alle Woche zweymal die sämtliche Posten visitiren, und in Kriegszeiten des Nachts bisweilen die Ronde um die Bestung thun.

6<sup>ter</sup> Art.

Der Gouverneur, Commandant oder commandirende Officier muß, sobald ein Regiment oder Bataillon in die Garnison eingerückt ist, einem jeden Bataillon oder jeder Compagnie einen aparten Allarmplatz geben, damit, sobald ein Allarm wegen Feuer oder sonst entstehen möchte, die Bataillons oder Compagnien augenblicklich auf dem Allarmplatz sich einfinden können, alsdenn der Gouverneur und Commandant die  
ersten

ersten mit zugegen seyn müssen, um alle benöthigte Ordres in Zeiten zu geben.

7ter Art.

Der Gouverneur und Commandant muß allezeit, wenn die Wacht aufziehet, auf der Parade seyn, und dahin sehen, daß die Wachtparade in Ordre aufziehe, ob die Leute propre und wohl ajustirt, auch alle Officiers auf der Parade sind; hernachmals selbige, wenn etwas nicht gut befunden wird, den Capitaine von der Compagnie dafür ansehen, und dem Chef oder Commandeur der Regimenten oder Bataillons nebst den Majors anbefehlen müssen, daß sie ihre Paraden besser revidiren und in Ordre bringen sollen.

8ter Art.

Der Gouverneur und Commandant sollen dafür repondiren, daß der ganze Dienst in Garnison, und was ein Officier laut Reglement sonst zu thun hat, accurat geschehe, vornemlich, daß die Capitains nicht mehr Leute beurlauben, als ihnen zugestanden ist, und daß nach den gegebenen Ordres die Pursche we-



nigstens 2 Nächte von der Wacht frey haben; auch sollen selbige darauf halten, daß die Officiers, Unter-Officiers und Gemeine im Dienst und außer Dienst allemal propre sind, wie das Reglement lautet.

9ter Art.

Der Gouverneur und Commandant sollen auf die Subordination unter den Officiers, auch auf gute Disciplin unter den Unter-Officiers und Gemeinen, scharf halten, und sollen erstere dafür repondiren.

NB. Weilen man observiret hat, daß auf die subordination bishero nicht so scharf gehalten worden, wie es wohl seyn solte; als ist des Herrn ernstlicher Befehl, daß solche nach aller Rigueur, und ohne Ansehen der Person, soll beobachtet werden.

10ter Art.

Wenn die Gouverneurs oder Commandanten in den Bestungen Nachricht bekommen, daß an einem oder andern Ort Zigeuner, Straßenräuber oder Spizbuben sich aufhalten, sollen selbige

ge

ge sogleich Commandos ausschicken, um, wo immer möglich, solche habhaft zu werden, und bis auf weitere Ordre gefangen zu setzen.

NB: Die commandirende Officiers in einer Garnison, wo ein Regiment, Bataillon oder Compagnie liegt, haben dieses alles auch auf das genaueste zu observiren.

### III. Tit.

Wie sich die sämtliche Officiers gegen den Gouverneur oder den Commandanten zu verhalten haben.

#### I<sup>ter</sup> Art.

Die Chefs und Commandeurs der Regimenten und Bataillons in einer Bestung sollen, was den ganzen Dienst von der Garnison und der Bestung anlanget, sich nicht meliren, sondern sollen allem, was der Gouverneur und Commandant befehlen, nachleben, ob-



gleich der Chef von einem Regiment in der Garnison General, und der Commandant nur Obrister ist.

2ter Art.

Die Oeconomie bey einem Regiment oder Bataillon hingegen, und was sonst Regiments- oder Bataillons- und Iustiz-Sachen sind, sollen die Gouverneurs und Commandanten den Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons zwar überlassen, jedennoch kan kein Chef oder Commandeur vom Regiment oder Bataillon einen Officier aus dem Arrest loslassen, noch einen gemeinen Kerl mit Spißruthen bestrafen, bevor es nicht durch den Major vom Regiment oder Bataillon an den Gouverneur und Commandanten gemeldet ist.

NB. Kleine Excesse, welche wider die aparte gegebene Ordres bey einem Regiment oder Bataillon von den Unter-Officiers oder Soldaten geschehen, und welche dessen Chef oder Commandeur mit Krumschließen, Fuchteln oder Schlägen bestrafen will, solches ist einem jeden Regiment oder Bataillon erlaubt



laubt, alsdenn die Arrestanten dem Gouverneur und Commandanten nur gemeldet werden, und zwar: wenn sie in Arrest kommen, bestraft und wieder los gelassen werden; die Anmelder aber müssen wissen, was die Arrestanten gethan haben.

3ter Art.

Wenn im Dienst von der Garnison, und wider die gegebene Ordres bey der Parole, ein Officier, Unter-Officier oder Gemeiner peccirt, kann der Chef oder Commandeur vom Regiment oder Bataillon den Officier, Unter-Officier oder Soldaten, wenn selbige von seinem Regiment oder Bataillon sind, zwar in Arrest schicken, aber nicht bestrafen, sondern er muß es dem Gouverneur und Commandanten melden lassen.

4ter Art.

Es soll kein Chef oder Commandant von einem Regiment oder Bataillon in einer Bestung sich einiger iurisdiction über die Bürgerschaft anmaßen, welches dem Gouverneur oder Commandanten allein zukommt, es wäre denn,  
daß



daß ein Bürger ohnverzüglich in Arrest gesetzt werden müsse, nemlich, wenn der Bürger mit dem Soldaten, oder der Soldat mit dem Bürger, Händel, auch der Soldat vom Regiment oder Bataillon über den Wirth rechtmäßige Klage hätte, hernach aber muß es durch den Adjutanten dem Gouverneur oder Commandanten gemeldet werden, welcher den Bürger loslassen oder in Arrest behalten kann.

5ter Art.

Wenn ein Regiment oder Bataillon des folgenden Tages exerciren, schießen, einen Soldaten begraben, execution halten, Commandos in Regiments-Affairen ausschicken, und dergleichen thun will, muß der Major vom Regiment oder Bataillon den Gouverneur oder Commandanten darüber fragen, hernach, wenn selbiger es zufrieden ist, es geschehen kann.

6ter Art.

Es soll kein Officier, vom General an bis zum letzten Subaltern, so zur Garnison gehöret, ohne sich bey dem  
Gou-

Gouverneur und Commandanten zu melden, eine Nacht aus der Garnison bleiben; auch muß kein Officier ohne Per-  
 mission des Gouverneurs oder Com-  
 mandanten die Wachtparade und Paro-  
 le verfehlen.

NB. Was in Ansehung des Gouverneurs  
 und Commandanten gesagt, solches  
 alles haben die Officiers in kleinen Gar-  
 nisons gegen den commandirenden Offi-  
 cier auf gleiche Art zu observiren.

NB. Wann ein Officier von einem an-  
 dern Regiment oder Bataillon, so nicht  
 zur Garnison gehöret, in eine Festung  
 oder große Garnison komt und sich auch  
 nur einige Stunden aufhält, muß er  
 sich sofort bey dem Gouverneur und  
 Commandanten melden. In Festun-  
 gen müssen sich alle Generals und übrige  
 Officiers bey dem Gouverneur und  
 Commandanten melden, in großen Gar-  
 nisons aber, welche keine Festungen sind,  
 melden sich bey dem daselbst comman-  
 direndem Officier nur diejenige, wel-  
 che ihrer Ancienneté nach jünger sind,  
 wie er.

NB.



NB. Wann der Herr in einer Garnison zugegen sind, so verstehet sich von selbst, daß alle und jede Officiers ohne Unterscheid sich bey Höchstdenenselben melden, und zwar müssen sie sich nach dem sie von den Infanterie-oder Cavallerie- oder Garnisons- Regimentern sind, durch den General- oder Flügeladjutanten, welcher das Departement hat, an den Herrn praesentiren lassen, jedoch müssen die Officiers den Herrn selbst dreist anreden und melden, in was vor Verrichtungen sie sich an dem Ort befinden; die Chefs oder Commandeurs haben jedesmalen, wann ein Officier an einen Ort gehet, wo der Herr sind, selbigen wohl zu instruiren, wie er sich zu verhalten habe. Wann die Officiers von der Infanterie sich bey dem Herrn melden, so müssen sie allezeit, die Staabs-Officier ausgenommen, in Stiefeletten seyn, es seye dann, daß dieselbige mit einem Commando eben einmarchirt sind, alsdann können sie sich in Stiefeln melden.

NB. Eben so haben sich die Officiers zu verhalten, wenn sie avanciren, und  
der



der Herr an dem Ort zugegen sind; sie melden erst, wozu sie avanciret worden, und hernach bedancken sie sich.

7ter Art.

Alle Leute, welche herein kommen, oder herauspassiren, und gemeldet werden, müssen an den Gouverneur und Commandanten gemeldet werden.

8ter Art.

Alle Excesse und Verbrechen, so außer dem Dienst geschehen, wenn sie bey dem Gouverneur oder Commandanten geklagt werden, insonderheit, wenn Streit zwischen Soldaten und Bürgern, oder Diebstahl, Schlägeren, oder dergleichen, entstehet; ingleichen wenn der Bürger sich über den Soldaten zu beschweren hat; verweist der Gouverneur den Kläger an den Chef oder Commandeur des Regiments oder Bataillons, um gehörige Justiz zu leisten; dafern aber die Kläger nicht flaglos gestellt werden, und sich wiederum bey dem Gouverneur beschweren, bleibt solchem die Cognition auch Decision, und nach Befinden die Bestrafung.

9ter Art.



## 9ter Art.

Wenn Soldaten von der Garnison auf Ordre des Gouverneurs und Commandanten in Arrest gezogen werden, sollen dieselbe innerhalb 48 Stunden abgestraft, und die Delinquenten an das Regiment oder Bataillon geliefert, oder nach Befinden auf freyen Fuß gestellt werden.

## 10ter Art.

Der Obriste oder Obrist-Lieutenant du jour, nebst dem Major du jour, und dem Capitaine von der Hauptwacht müssen, bevor die Wacht aufziehet, und andern Tags wenn die Wacht abgelöset ist, bey dem Gouverneur und Commandanten sich angeben; hernach, wenn selbige an die Officiers von der Wacht etwas zu erinnern haben, sagen sie es an den Capitain von der Hauptwacht, und der Major de la Place an die Unter-Officiers.



IV. Tit.

Wie die Wachten in großen und kleinen Garnisons gegeben werden, aufziehen, auch die Wachtparaden exerciren, und in Ordnung gehalten werden sollen.

1ter Art.

In allen Garnisons, sowohl großen als kleinen, soll die Wacht um 11 Uhr aufziehen. Die Tambours von der Garnison versammeln sich zu dem Ende auf dem großen Paradeplatz, und ein Regiments-Tambour rangirt die Tambours und Pfeiffer in 3 Glieder.

2ter Art.

Eine jede Compagnie soll in großen und kleinen Garnisons 1 Unter-Officier, und 12 Mann, wann die Compagnie 30 Rotten stark ist, exclusive der Ordonnanzen, zur Wacht geben; und die Wachtparade komt zu der Zeit zusammen, wie es befohlen wird.

NB. Wann die Compagnien unter 90 Mann stark sind, so werden von 90 bis  
 60



60 Mann 1 Unter-Officier und 9 Mann zur Wacht gegeben, ebenfalls exclusive der Ordonnanzen.

NB. Wenn eine Fahne auf die Wacht gegeben wird, so komt die Parade der Leibcompagnie vorher vor des Chefs oder Commandeurs Quartier zusammen, und nimt die Fahne mit auf den Paradeplatz. Die Tambours von der Leibcompagnie sind ebenfalls dabey und schlagen bey dem Herausbringen der Fahne Marche. Hernach, da stille abmarchiret wird, marchiren die Tambours mit übergehengten Trommeln, wie gewöhnlich, vor dem Officier. Die Hautboisten müssen bey Herausbringung der Fahne ebenfalls gegenwärtig seyn und Marche blasen, hernachmalen aber gehen selbige weg und nach dem Paradeplatz.

### 3ter Art.

Wenn exercirt werden soll, müssen die Paraden eine Stunde vorher bestellt werden. Die Leute versamlen sich zu bestimter Zeit auf dem gewöhnlichen Paradeplatz, und treten auf dem befohle-



lenen Glockenschlag Compagnienweise, heran. Die Capitains und übrige Officiers von den Compagnien revidiren die Wachtparade, und sehen wohl zu, daß die Leute recht propre sind, und keinem nicht das geringste fehle, eben als wann der Herr gegenwärtig wäre.

4ter Art.

Die Pursche nehmen, wenn sie heran treten, das Gewehr bey den Fuß, und wenn revidirt ist, auch die Leute reinlich und tüchtig angezogen sind, läßt der Capitaine oder Lieutenant, welcher die Compagnie commandiret, das Bajonet aufstecken, und den Ladestock in den Lauff bringen, dieselbige mit den übrigen Officiers visitiren das Gewehr, und wenn solches geschehen, läßt der Capitaine die Bajonets wieder abnehmen, den Ladestock an seinen Ort bringen, und commandirt sodenn an seine Parade:

Praesentirt das Gewehr!

Das Gewehr an die linke Seite!

Ergreift das Bajonet!

Ge 2

Das



Das Bajonet hoch!

Das Bajonet auf den Lauf!  
Schulter!

*5ter Art.*

Wenn nun mit den einzelnen Paraden exercirt werden soll, läßt der Capitaine oder Lieutenant einige General-Commandos machen, hernach das Gewehr praesentiren und flach nehmen, und commandirt:

Pfandeckel ab, und geladen!

worauf die Pursche die Pfanne aufstoßen, auf die Tasche schlagen, die Pfanne wieder schließen, und stille stehen.

Der Officier commandirt ferner:

Links schwenkt das Gewehr zur  
Ladung!

Zieht aus den Ladestock!

In den Lauf!

An seinen Ort!

Schulter!

Läßt

Läßt solches einigemal machen, und, nach dem Commando, wie vorstehet, laden; siehet zu gleicher Zeit, daß die Leute alles recht und ordentlich machen, wie es ihnen angewiesen, und corrigirt, was nöthig ist.

Wenn solches einigemal mit Commando und ohne Commando geschehen, avertirt der Officier an die Pursche, daß sie aufrücken sollen; alsdenn, wenn die Parade gefeuert, und die Pursche das Gewehr Hochnehmen, rücken die hinterste Glieder sogleich bey dem Hochnehmen links herüber auf ihre Vordermänner, und werfen das Gewehr auf die Schulter; alle 3 Glieder ziehen sich 2 Schritt rechts oder 2 Schritte links, nachdem sie im Bataillon stehen, und die 2 hinterste Glieder rücken zu gleicher Zeit auf die Säbelspize, wie solches bereits bey der Chargirung mit Bataillons angewiesen.

NB. Wenn die Parade chargiret, so soll der Capitain zwey bis 3mal auf der Stelle vor- und rückwärts sich fertig machen, anschlagen, absetzen, den Hahn in die Ruhe bringen und wieder schultern lassen.



Wenn chargiret wird, fällt das 1te Glied nicht nieder, die hinterste Glieder aber rücken bey dem Fertigmachen rechter Hand, und bey dem Hochnehmen richten sie sich wieder links auf ihre Rotten. Wenn der Officier hiermit fertig ist, läßt er die Wachtparade rechtsumkehrt = und auf vorige Art wieder einigemal sich fertig machen.

Wenn solches geschehen, läßt er links herstellen, die hinterste Glieder sich rückwärts öfnen, und das Gewehr bey den Fuß nehmen.

NB. Wann ein bequemer Platz zum exerciren der Wachtparade ist, so können die Chefs oder Commandeurs der Bataillons öfters das 1te Glied niederfallen lassen, um die Leute in der Uebung zu halten.

### 6ter Art.

Hierauf wird befohlen werden, daß sich die Parade zusammen ziehet, wie auch, was exercirt werden soll, welches ebenfalls, wie vorstehet, verrichtet wird.

Die



Die Wachtparade wird, nachdem solche stark ist, zu 6 oder 8 Zügen abgetheilt, und der Major läßt das Gewehr ordentlich flach nehmen, laden, die Parade zum chargiren sich schließen, auch ein paarmal vor- und rückwärts auf der Stelle chargiren; die Officiers commandiren, als wenn es ein wirklich Bataillon wäre, daher das 1te Glied, wo es sich thun läßt, ordentlich niederfällt, die Officiers müssen gut commandiren, die Leute nicht übereilen, und absonderlich im Anschlag wohl liegen lassen.

7ter Art.

Wenn die Parade, welche heute auf der Stelle, auch vor- und rückwärts, chargiret hat, wieder auf die Wacht kommt, so muß mit selbiger im Avanciren und Retiriren chargirt werden, welches mit allen Paraden wechselsweise zu observiren ist; Ein Gefreyter Corporal, welcher dazu in der Mitte schon parat stehen muß, springet, wenn Bataillon vorwärts! commandiret wird 3 bis 4 Schritte vor, und hält, wenn *marche* commandiret ist, beym



marchiren den Tritt, wornach das Bataillon sich richtet.

8ter Art.

Wenn es das Terrain zuläßt, sollen sich die Paraden zuweilen rechts oder links schwenken; wenn bey dem Schwenken *Marche* commandiret wird, muß das ganze Bataillon zugleich antreten, und mit einem egalen Tritt sich schwenken, wobey wohl zu observiren, daß die Mitte nicht gleich anfangs zurück bleiben muß, denn, wann solches geschiehet, so wird zuvorderst ein Bogen und hernach ein starkes Gedränge.

NB. Wenn links geschwenkt wird, so muß ein jeder nur bey seinem Nebenmann zur linken, und wenn rechts geschwenkt wird, bey seinen Nebenmann zur rechten bleiben, und die Leute müssen sich gar nicht aufeinander dringen, sondern allezeit dahin sehen, daß sie die Arme vorbehalten, und sich zum Laden oder chargiren rühren können.

NB. Wenn ein Bataillon links geschwenkt hat, so muß es sich niemalen nach der linken Hand öfnen, sondern die Hülfe sich



sich nach der rechten Hand geben, weil man sich vorstellen muß, als wenn der Flügel an etwas festgestellet wäre, welches, wenn man sich rechts geschwenkt hat, nach der linken Hand zu observiren ist.

Wann rechts geschwenkt werden soll, wird commandiret: ganzes Bataillon, rechts schwenkt euch! auf das Wort schwenkt euch, werfen die Pürsche die Köpfe rasch links; alsdann wird Marche commandirt, während der Schwenkung lassen die Pürsche die Köpfe links, und richten sich wohl nach der linken Hand. Wann sich ein Gedränge giebt, wird nach dem obigen principio links Feld gegeben; gäbe es aber Lücken müssen sie sich nach der rechten Hand schließen. Wann ganz herum geschwenkt ist, wird halt! commandiret, worauf die Köpfe wieder hurtig rechts geworfen werden, und die Pürsche bleiben stehen, wie sie stehen; auf das Commando: Nicht't euch! aber, alligniren sie sich und richten sich nach dem rechten Flügel.



Beym Links schwenken bleiben die Köpfe während der Schwenkung Rechts; wann halt! commandiret wird, stehen alle Pürsche still, und die Köpfe bleiben noch Rechts; auf das Wort: Richt't euch aber, werfen sie die Köpfe alle links, alligniren sich mit dem linken Flügel, und wann sie völlig gerichtet sind, so giebt der Officier vom linken Flügel einen Wink, worauf die Köpfe wieder Rechts geworfen werden.

9ter Art.

Wenn nun dasjenige, was befohlen worden, exerciret ist, so läßt der Major das Bataillon sich öffnen, das Gewehr bey den Fuß nehmen, und die Pfanndeckel wieder aufmachen.

10ter Art.

Es soll, damit die Officiers nicht verlernen, rechte Distance zwischen den Zügen zu nehmen, die Parade zuweilen herum- und wieder aufmarchiren; hernach werden die Posten formiret und die Wacht ziehet auf.

IIter Art.

Der Gouverneur oder Commandant in einer Festung, oder der commandirende Officier in einer Garnison, befiehet an die Tambours, wann Bergadderung geschlagen werden soll; wann Bergadderung geschlagen ist, läßt der Major das Gewehr schultern, sodann praesentiren und wieder schultern, alsdann fragt er den Gouverneur oder Commandanten, oder commandirenden Officier, ob selbiger noch etwas zu befehlen habe; wann dieser will, daß die Wacht aufziehen soll, steckt er den Degen ein, galopiret nach dem rechten Flügel, und sitzt ab, dahingegen tritt in einer Festung der Plazmajor, oder in einer andern Garnison, die keine Festung ist, der Adjutant, vor die Parade, und commandiret: **Hauptwacht rechts= die andere links um!** *Marche!* auf das Wort *Marche* marchiret die Hauptwacht auf den rechten Flügel der Parade, die Officiers und Unter-Officiers treten vor die Mitte derselben, und der Adjutant theilt die Posten ab, zu gleicher Zeit theilt der Plazmajor die Officiers und Unter-Offi-

Offi-



Officers auf diejenige Posten ab, welche sie haben sollen.

NB. Wann der Platzmajor die Posten formiret, die Officers und Unter-Officers vor die Mitte der Parade getreten sind, und er Rangirt euch commandirt hat, treten die Officers und Unter-Officers, welche auf die Hauptwacht kommen sollen, auf den rechten Flügel der andern Officers und Unter-Officers; von der Hauptwacht rangiren sich die Officers unter sich nach ihrer Ancienneté, die Unter-Officers aber nach ihrer Größe. Die übrige Officers rangiren sich nach ihrer Ancienneté durchgehends, die Unter-Officier aber nach ihrer Größe Regimentsweise.

NB. Der Regiments-Tambour theilt die Tambours und Pfeiffer auf ihre Posten Regimentsweise ab.

12ter Art.

Wenn der Adjutant die Posten abgetheilet hat, commandiret der Platz-Major:

Ober-

## Ober- und Unter-Officers marchirt auf Eure Posten!

Die Officers nehmen die Espontons hoch, und machen nebst den Unter-Officers rechts- und linksum, gehen, ohne zu laufen, nach ihren Posten, nehmen die Espontons bey den Fuß, und machen in einem tempo rechtsumkehrt; der älteste von der Hauptwacht, und die andern, ein jeder von seiner unterhabenden Wacht, siehet seine Rotten nach, treten nachgehends wieder auf ihren Platz, und machen, wenn der Platzmajor commandiret:

**Gebt Achtung!**

in einem tempo links herstellt front.

NB. Bey Winterzeiten, wenn es kalt oder ungestüm Wetter ist, sollen die Posten gleich abgetheilt werden, um die Pursche nicht lange in der Kälte auszuhalten, auch müssen die Röcke allezeit über die Brust zugeknöpft werden.

NB. Wenn eine Fahne auf die Wacht ziehet, bleibt selbige so lang vor der  
Mitte



Mitte stehen bis der Platzmajor commandirt:

**Mit Zügen rechts schwenkt euch!**

alsdenn solche vor den 2ten Zug vor der Hauptwacht marchiret.

*13ter Art.*

In einer Garnison, wo nur 1 Bataillon liegt, soll 1 Capitaine die Wachtparade aufführen, und 2 Subalternen auf die Wacht ziehen.

NB. In einer Garnison, wo einige Regimenter liegen, und die Parade über 200 Mann stark ist, und zusammen paradiren sollen, rangiren solche nicht untereinander, sondern Regimentsweise. Der Major du jour muß die Wachtparade aufführen, und von selbiger ein Bataillon formiren.

NB. Eine Parade, welche 200 Mann und drüber stark ist, soll allezeit in 8 Zügen marchiren, ohne die Grenadiers, welche in einem Zug aparte marchiren. Eine Parade von 150 Mann und drüber, soll in 6 Zügen sonder Grenadiers, und eine Parade von 80 Mann und drüber

drüber soll in 4 Zügen marchiren, und man muß allezeit mit geraden Zügen, nemlich mit 2. 4. 6 oder 8, niemals aber mit ungeraden Zügen, nemlich mit 3. 5 oder 7 marchiren.

NB. Von einem Regiment sollen so viel Tambours als Officiers auf die Wacht ziehen.

14<sup>ter</sup> Art.

In einer Garnison, wo 4 Compagnien liegen, soll ein Officier auf die Wacht ziehen und ein anderer Officier die Hauptronde thun; desgleichen, wo 3 oder 2 Compagnien liegen; wo aber nur 1 Compagnie liegt, führen die Unter-Officiers die Wacht auf, und 1 Officier thut die Hauptronde.

15<sup>ter</sup> Art.

Sobald der Platz = Major *Marche!* commandiret hat, gehet er nach dem rechten Flügel, und schreibt die Officiers und Unter-Officiers, so einen a partem Posten haben, auf, wohin sie auf die Wacht kommen.



## 16ter Art.

Wenn ein Officier seinen Posten vertauschet, nicht recht eingetreten ist, oder vor einem andern Posten marchiret, so soll selbiger Officier in Arrest auf die Hauptwacht gesetzt werden, und seine Dienste dabey thun.

Wenn ein Unter-Officier seinen Posten vertauscht hat, nicht recht eingetreten ist, oder nicht vor seinem Posten marchiret, so soll er zum erstenmal krumm geschlossen, zum zweytenmal auf Schildwacht bey Gemeinen Tractament, und zum drittenmal noch härter gestraft werden.

## 17ter Art.

Alle Ober- und Unter-Officiers, welche nicht in Herrendiensten sind, sollen bey allen Paraden seyn, und nicht eher weggehen, bis die Wacht-Parade abmarchiret und die Parole ausgegeben ist, wozu die Chefs und Commandeurs der Regimenter, Bataillons und Compagnien sie scharf anhalten müssen.

NB. Sobald Bergadderung geschlagen wird, treten die Officiers jeder vor sein Regiment und die sämtliche Unter-Officiers

W  
nach  
Schr  
die O  
sich ö  
dami  
stille  
Gem  
chire  
und  
auf  
NB.  
c  
m  
es  
lö



ciers rangiren sich in einem Gliede Compagnieweis vor der Parade herunter, sie haben die Fronte nach der Parade zu, und zwar haben die Unter-Officiers von der Grenadier-Compagnie den rechten Flügel, neben diesen die von der Leib-Compagnie, auf dem linken Flügel die von des Obristen Compagnie, und so ferner; die Feldwebel aber bleiben hinter der Parade ihrer Compagnie.

18<sup>ter</sup> Art.

Alle Wachten müssen im Hinmarche nach ihren Posten in einem ordinairen Schritt marchiren, und nicht laufen; die Officiers und Unter-Officiers müssen sich öfters nach ihren Zügen umsehen, damit die Leute sich nicht negligiren, stille seyn, rechte distance halten, das Gewehr wohl tragen, und gerade marchiren, wofür solche repondiren sollen; und müssen alle Staabs-Officiers darauf Acht haben.

NB. Wenn ein Officier oder Unter-Officier mit seinen Leuten nicht ordentlich marchiret, und ein Staabs-Officier es siehet, soll er selbigen sogleich ablösen lassen und in Arrest schicken.

S f

NB.



NB. Das Gewehr soll, wenn Marche geschlagen wird, es mag regnen oder nicht, auf der Schulter getragen werden.

## V. Tit.

Wie die Wachen bey dem Ablösen sich zu verhalten haben, und wie sie sich rangiren sollen.

### I<sup>ter</sup> Art.

Wenn die neue Wacht ohngefehr 40 Schritte von der alten Wacht anmarchiret kommt, soll die Wacht das Gewehr praesentiren, und Marche schlagen lassen. Die neue Wacht marchiret gegen der alten 3 Mann hoch auf, und läset das Gewehr praesentiren; die Officiers von den beyden Wachten nehmen die Espontons hoch, und der von der alten Wacht muß an den Aufkommenden wohl überliefern, was auf der Wacht zu thun ist.

2ter Art.

Sobald die Officiers sich alles wohl überliefert haben, treten selbige wieder auf ihren Platz und commandiren.

Das Gewehr auf die Schulter!  
Rechts um!  
Marche!

worauf die neue Wacht auf ihren Posten marchiret, und sich, nachdem sie stark ist, in 3 oder in 2 Glieder rangiret, die alte Wacht marchiret gegen der neuen Wacht über, und rangiret sich 3 Mann hoch. Wenn beyde Wachten wieder front gemacht, so commandiren die Officiers:

Unter- Officiers und Gefreyte,  
Vorwärts Marche!

worauf sich selbige gleichfals alles wohl überliefern müssen; der älteste Unter-Officier gehet in die Wacht und siehet die Arrestanten nach, die andere Unter-Officiers, so nicht Posten aufführen, treten in ihre Züge, die Unter-Officiers und Gefreyte aber, so Posten aufführen, treten denen von der alten Wacht



zur linken Hand, machen alsdenn links-  
umkehrt, und mit denen von der alten  
die front nach der neuen Wacht zu; die  
Gefrenten nehmen alsdenn das Gewehr  
bey den Fuß; Wenn der Officier die  
1te Nro vortreten läset, rufen sie ihre  
Posten ab, machen rechtsumkehrt; die  
Gefrente fassen das Gewehr in der  
Wendung mit beyden Händen an, hal-  
ten solches gerade vor dem linken Knie,  
und nehmen, wenn sie sich gewandt,  
das Gewehr wieder bey den Fuß; die  
Unter-Officiers oder Gefrente von der  
alten und neuen Wacht marchiren als-  
dann ab, wobey der von der alten dem  
von der neuen anjezt zur linken Hand  
geheth, führen ihre Posten ordentlich  
auf, und laßen sich solche alle wohl  
überliefern. Die Officiers laßen wäh-  
render Ablösung das Gewehr bey den  
Fuß nehmen. Wenn die Posten von  
der alten Wacht zurück kommen, so  
marchiret der alte Unter-Officier oder  
Gefrente rechter Hand und commandi-  
ret seine Leute, wenn sie eintreten sol-  
len; die Unter-Officiers oder Gefrente  
rapor-

rapor  
Post

laße  
das  
neh  
ten  
eint  
set  
neh  
und  
Wer  
marc  
und

als  
die  
mit  
Ger  
schu  
Mac  
und  
geher

raportiren an ihre Officiers, ob auf den Posten alles richtig ist.

3<sup>ter</sup> Art.

Sobald die Posten einkommen, so laßen die Officiers von beyden Wachten, das Gewehr wieder auf die Schulter nehmen, und der Officier von der alten Wacht läset die Posten ordentlich eintreten, macht seine Rotten voll, läset das Gewehr hoch in den rechten Arm nehmen, marchiret ab, wie ordinaire, und die Tambours schlagen troupe. Wenn er ohngefähr 100 Schritt abmarchiret ist, marchiret er wieder auf, und commandiret:

**Praesentirt das Gewehr!**

**Verkehrt schultert das Gewehr!**

alsdenn die Pursche das Gewehr auf die linke Seite bringen, das Bajonet mit ordentlichen tempos abnehmen, das Gewehr praesentiren, und verkehrt schultern, wie in den Handgriffen; Nachgehends läßt er rechts umkehren, und die Leute nach ihren Quartieren gehen.



NB. Wenn eine Wacht mit der Fahne abparadirt, wird bis vor des Chefs oder Commandeurs Quartier troupe geschlagen, hernach die Fahne hineingebracht wie ordinaire.

NB. In großen Städten, wo die Wachten weit vom Regiment sind, oder von den Wachten außerhalb dem Thor, müssen die Officiers oder Unter-Officiers die Pursche nicht auseinander gehen lassen, sondern mit verkehrt geschultertem Gewehr bis in das Revier vom Regiment marchiren und alsdenn die Leute erst auseinander gehen lassen; Hat eine abgelösete Wacht eine andere Wacht zu passiren, so muß der Officier oder Unter-Officier in währendem marchiren, ehe er an solche Wacht kommt, die Bajonettes wieder aufmachen, und das Gewehr schultern lassen, marchirt durch die Wacht durch, und läßt alsdann wieder verkehrt schultern; Der Officier von der Wacht aber gehet ins Gewehr.

4<sup>ter</sup> Art.

Die neue Wacht läset das Gewehr praesentiren, bis die alte Wacht 40 Schritt

Schritt abparadirt hat, alsdenn das Gewehr bey den Fuß genommen und gestreckt wird.

NB. Vor das Gewehr sowohl, als auch auf Außenposten, müssen alte Kerls gestellt werden.

Die Officiers und Unter-Officiers müssen die neue Kerls auf die nächsten Posten numeriren, woselbst sie solche öfters in den Augen haben, und informiren können, was sie zu thun haben.

NB. Es müssen auf allen Wachten Gewehrstützen und Trommelrücken gesetzt werden.

*5ter Art.*

Eine Wacht von 90 Mann rangirt sich wie eine Compagnie in 3 Glieder, und 4 Züge; der Capitaine in die Mitte vor die Officiers, und die 3 Officiers in einem Glied in egaler Distance.

Eine Wacht die beym Aufziehen 60 Mann und darüber stark ist, rangiret sich in 3 Glieder und 2 Züge, und tritt allemal so ins Gewehr, und der Capitaine auf den rechten Flügel in geradem Gliede mit dem Officier.



Eine Wacht von 18 Mann und drüber, rangirt sich in 2 Glieder, und in 2 Pelotons, und wenn nur ein Unter-Officier auf der Wacht ist, so soll allezeit ein Gefreuter, das Gewehr beyhm Fuß habend, in die Mitte gestellt werden.

Eine Wacht von 10 Mann und drüber, rangiret sich in 2 Glieder und 2 Pelotons, und ein Gefreuter wird in Mitte gestellt.

Eine Wacht unter 10 Mann, rangirt sich in 1 Glied, und ein Gefreuter stehet in der Mitte.

NB. Wenn auf einer Officierswacht nur ein Unter-Officier ist, und selbiger nach der Parole geschickt wird, so soll inzwischen der Gefreute in der Mitte stehen bleiben, und nicht auf den Flügel treten.

NB. Auf einer Unter-Officierswacht muß der Unter-Officier allezeit, wenn die Wacht ins Gewehr gehet, auf dem rechten Flügel, und der Tambour auf dem rechten Flügel über dem Unter-Officier stehen; auf einem Officiersposten



posten aber stehet der Tambour in der Mitte hinter dem Officier.

NB. Das Gewehr muß bey gutem Wetter, bey Tag und Nacht, gestreckt werden, und die Leute müssen allezeit rechts rangirt seyn.

NB. Die Espontons der Officiers müssen vor der Wacht, und die Kurzgewehre der Unter-Officiers bey den Zügen und hinter den Zügen gerade in die Höhe gepflanzt werden, der Gefreyte aber strecket das Gewehr.

NB. Die Fahne muß allezeit aufgewickelt, und in die Mitte gerade in die Höhe gepflanzt seyn; hinter der Fahne müssen die Trommeln auf eine Rücke gelegt werden.

## VI. Tit.

**Wie die Schildwachten abgelöset und informiret werden müssen.**

### I<sup>ter</sup> Art.

Wenn 6 Schildwachten und drüber zusammen aufgeföhret werden müssen,

§ f 5

so



so soll ein Unter-Officier selbige aufführen, und der Unter-Officier, wenn abgelöset wird, commandiret an alle Schildwachten, wie schon bey der Ablösung im Felde gesagt ist; wenn die Schildwachten ausgetreten sind, ruft der Unter-Officier oder Gefreyter seine Numeros.

NB. Drey Mann werden in einem Glied, 4 bis 8 Mann in 2 Gliedern, und 9 Mann und drüber in 3 Glieder rangirt und aufgeführt.

2ter Art.

Wie die Schildwachten mit geschultertem Gewehr, und die Schildwachten, welche das Gewehr bey dem Fuß haben, abgelöset, auch, wenn sie abgelöset sind, wieder eintreten sollen, ist schon bey der Ablösung im Felde gesagt, welches alles in den Garnisons genau observiret werden muß. Es wird nur noch hier erinnert, daß die Unter-Officiers und Gefreyten vom Aufführen sich mit den Posten im marchiren nicht negligiren, bey allen Ablösungen recht

com-

commandiren, und die Pursche ihre Handgriffe recht machen müssen.

NB. Die Gefreyte müssen das Gewehr an der rechten Seite tragen, wie die Officiers das Esponton, und selbige nebst den Unter-Officiers müssen in währendem Aufführen öfters nach ihren Leuten sich umsehen. Bey dem commandiren nehmen die Gefreyte das Gewehr bey den Fuß.

NB. Bey regnichtem Wetter wird das Gewehr verdeckt unterm linken Arm getragen, und sonst alles befolget, was oben bey der Ablösung im Felde gesagt worden.

NB. Der Officier oder Unter-Officier von der Wacht muß, wann die Posten ablösen, und austreten sollen, mit der Wacht ins Gewehr gehen, auch, wann die Schildwachten abgelöset sind, und zurückkommen, im Gewehr seyn, und seine Wacht wieder recht rangiren.

NB. Wenn eine Wacht bey regnichtem Wetter im Gewehr ist, so soll der Officier oder Unter-Officier das Gewehr vor der Corps de Garde anhängen lassen, zu dem Ende commandiret er:

Das



Das Gewehr hoch!  
 Rechtsumkehrt Euch!  
 Marche!

3<sup>ter</sup> Art.

Der Gefreyte am Schlagbaum führet seine Schildwacht auf, und commandiret wie schon gesagt ist, und der Gefreyte muß informiret seyn, daß er keine Unter-Officers, oder Gemeine, ohne Passeport herauslasse.

4<sup>ter</sup> Art.

Wenn der Gefreyte am Schlagbaum Leute von Distinction siehet reiten oder fahren kommen, muß selbiger den Schlagbaum herunterziehen lassen; er examiniret, ob es Personen sind, vor welche man in das Gewehr gehen muß, und in diesem Fall muß er gleich ins Gewehr rufen; alsdenn commandirt er an die Schildwacht:

Schlagbaum hoch!

er selbst nimmt das Gewehr hoch in den rechten Arm, und gehet mit den Ankommenden bis zur Corps de Garde; sind es Leute, vor die nicht ins Gewehr gegangen wird, so wird zwar nicht vor sel-

selbige ins Gewehr herausgerufen, der Gefrente aber gehet dennoch, ohne solche in Friedenszeiten, und wenn keine Pest im Lande ist, anzuhalten, mit ihnen nach der Corps de Garde, woselbst der Officier oder Unter-Officier schon aufpassen und examiniren muß, wer sie sind? wie sie heißen? was sie bedienen? und in was Diensten? wo sie herkommen? wo sie hin wollen? ob sie durchreisen? oder in der Garnison bleiben wollen? auch wie lange? was sie in der Garnison zu verrichten haben? und wo sie logiren werden?

NB. Auf einem Officier-Posten examiniret der Officier allemal selbst; und sollen besonders Leute von Distinction niemalen durch den Unter-Officier examiniret werden; auf einem Unter-Officier-Posten aber thut es der Unter-Officier.

NB. Wenn Jemand von den Passagiers sich nicht visitiren laßen wolte, so muß die Wacht dem Thorschreiber darinnen assistiren.

NB- In Friedenszeiten, und wenn keine Pest im Lande ist, müssen den Leuten von Distinction keine Pässe abgefordert wer-



werden, aber sie müssen wohl examiniert werden, wie schon gesagt.

NB. In Kriegs- und Pestzeiten muß der Gefreyte alle einkommende Leute am Schlagbaum halten lassen, sie mögen seyn wer sie wollen, absonderlich in Bestungen, es wäre denn, daß sie Jemand voraus geschickt hätten, um sich zu melden; der Officier oder Unter-Officier muß selbige zuvorderst examinieren und den Passeport fordern, hernach, wenn er nichts bedenkliches findet, können die Einkommende herein gelassen werden.

### 5ter Art.

Wenn Unter-Officiers und gemeine Soldaten, auch geringe Leute hereinpassiren wollen, so bringet der Gefreyte am Schlagbaum selbige an den Officier oder Unter-Officier von der Wacht, von welcher die Unter-Officiers und Soldaten mit einem Gefreyten nach der Hauptwacht geschickt werden; die geringen Leute aber, wenn sie examinirt, und die Passeports richtig sind, auch nichts verdächtiges befunden wird, las-

läset  
passir  
gerim  
dern  
ter-C  
der S  
melde

NB.

D  
muß  
ter u  
Fuß

M  
alert  
Nach  
desve  
wäre  
schney  
treten

läset der Officier oder Unter-Officier passiren; Im Gegentheil, wenn der geringste Argwohn bey einem oder andern ist, so schicket der Officier oder Unter-Officier von der Wacht selbige nach der Hauptwacht, und läset es zugleich melden.

NB. Der Gefreyte am Schlagbaum muß keine Bettelleute oder Betteljuden herein passiren lassen, und bey Spißruthen Strafe von keinem einkommenden Trinkgeld nehmen.

6ter Art.

Die Schildwacht am Schlagbaum muß allezeit das Gewehr auf der Schulter und der Gefreyte das Gewehr bey dem Fuß haben.

7ter Art.

Alle Schildwachten müssen jederzeit alert seyn, und alles, was bey Tag und Nacht passiret, beyzeiten wahrnehmen; deswegen müssen die Schildwachten, es wäre denn daß es stark regnete oder schneyete, nicht in die Schilderhäuser treten. Wenn aber die Schildwachten  
 bey



bey schlimmen Wetter in die Schilderhäuser getreten sind, und bey Tage Officiers, Leute von Distinction, und des Nachts Ronden und Patrouillen, oder sonst etwas, wahrnehmen, so müssen sie aus den Schilderhäusern augenblicklich heraustreten; die Löcher in den Schilderhäusern müssen weder bey Tag noch bey Nacht zugestopft werden, damit die Schildwachten alles observiren können, worauf die Ronden und Patrouillen Achtung haben sollen.

NB. Alle Schildwachten müssen bey guten Wetter beständig das Gewehr auf der Schulter haben, und die Schildwachten, welche das Gewehr bey den Fuß haben, sollen es ordentlich bey dem Fuß behalten, und nimmer schultern, auch, wann sie spazieren, sollen sie den Riemen loßmachen, und das Gewehr über der rechten Schulter anhängen, bey schlimmen Wetter hingegen können die Schildwachten das Gewehr verdecken; wenn sie jedoch einen Officier sehen, so müssen erstere das Gewehr auf die Schulter, die letztbenannte aber wieder bey den Fuß nehmen.

ster

8ter Art.

Die Schildwachten müssen sich auf ihren Posten nichts zu thun machen; bey Spießruthen Strafe das Gewehr nicht aus der Hand, oder sich niedersetzen; bey Spießruthen Strafe auf ihren Posten sich nicht besaufen, schlafen, oder vor der Ablösung abgehen; auch des Nachts, bevor Jemand bis auf 50 Schritt an sie gekommen ist, schon anrufen, widrigensals und wenn sie nicht alert sind, müssen sie des folgenden Tages in Arrest genommen werden.

NB. Sobald es dunkel ist, muß keine Wacht oder Schildwacht vor keinem Menschen, außer vor die Rondes und Patrouilles, das Gewehr praesentiren.

9ter Art.

Alle Schildwachten, ohne Ausnahme, müssen keinen Tobak rauchen; das Gewehr nicht aus der Hand und sich niedersetzen; auch nicht über 10 Schritt von ihren Posten spazieren gehen. Wenn sie Officers, oder Paraden kommen sehen, müssen sie gleich stille stehen,



front machen, das Gewehr recht bey dem Fuß oder auf die Schulter nehmen, und vor diejenige, vor welchen praesentirt wird, zur rechten Zeit praesentiren.

*10ter Art.*

Alle Schildwachten müssen alle Sändel und alles Lärmen, welche fürgehen möchten, und sie auf ihren Posten ersuchen können, verhüten, und es an den ersten Officier, Unter-Officier, oder wer sonst vorbey passiret, melden, wiewohl die Schildwachten nicht allzuweit von ihren Posten gehen müssen; Ingleichen müssen die Schildwachten, wenn Feuer auskommen möchte, sobald sie es gewahr werden, rufen, und Allarm machen.

*11ter Art.*

Alle Schildwachten müssen auf alles, was ihnen überliefert worden, gut Achtung haben, reine Posten halten, um ihren Posten herum nichts ruiniren oder wegnehmen, und bey der Ablösung alles in gutem Stande überliefern; widrigenfalls soll der Soldat, auf dessen Posten nicht alles richtig befunden wird,

zehnt-

zehnmal durch die Wachtparade Spießruthen laufen.

12ter Art.

Die Schildwachten auf den Wällen müssen bey Tage inwärts praesentiren, hernach im Praesentiren sich rechts umkehren, und front auswärts machen. Die Officers, Unter-Officers und Soldaten von der Garnison, auch Leute von Distinction aus der Stadt, können die Schildwachten bey Tage auf dem Walle zwar spazieren lassen, sie müssen aber nicht zugeben, daß die Leute auf das Parapet steigen, oder auf den Batterien herumgehen.

NB. Alle Schildwachten müssen sich alles auf den Batterien recht zuzehlen und überliefern lassen, daß sie bey der Ablösung alles wieder liefern können.

NB. Die Schildwachten auf dem Walle müssen bis auf 30 Schritt anfangen zu praesentiren, und das Gewehr auswärts praesentirt haben, wenn man ohngefehr 8 Schritt von ihnen ist.

13ter Art.

Alle Schildwachten müssen des Nachts vor keinem Menschen, außer



vor den Ronden und Patrouillen, praesentiren, und auf dem Walle Niemand, außer die Ronden und Patrouillen passiren lassen, auch, wenn jemand des Nachts auf dem Wall passiren, und sich für einen Officier, für Wacht, gut Freund und dergleichen ausgeben wolte, selbigen halten lassen, erst wohl examiniren, und wenn sie nichts verdächtiges merken, ihn zurückweisen; im Gegentheile, wenn die Schildwachten an Jemand etwas unrichtiges befinden möchten, alsdenn müssen sie selbst, wo immer möglich, arretiren, und von Schildwacht zu Schildwacht rufen, damit der Kerl in Arrest abgehohlt werde.

14<sup>ter</sup> Art.

Alle Schildwachten müssen zum höchsten drey mal anrufen, und wenn sie keine Antwort bekommen, ferner rufen, stille zu stehen. Steht Jemand nicht stille, müssen die Schildwachten mit gefälltem Gewehr einem solchen entgegen gehen; Wenn die Schildwacht findet, daß der Mensch unsinnig, taub, stumm, oder so besoffen ist, daß er  
nicht

nicht hören oder sprechen kann, müssen sie selbigen arretiren, bis er in Arrest abgehohlet wird; Im Gegentheil, wenn die Schildwachten vermerken solten, daß ein solcher Mensch im Sinne hätte, die Schildwacht zu attaquiren, müssen sie selbigen, wenn es nicht verhütet werden kann, übern Haufen stoßen.

NB. Alle inwendige und auswendige Schildwachten müssen, sobald es finster wird, alles kurz anrufen, und die inwendige Posten müssen, sobald es finster ist, sich verhalten, als wenn der Zapfenstreich schon geschlagen wäre, daher sie keinen, außer die Ronden und Patrouillen, müssen passiren lassen.

NB. Die inwendige Posten, wenn sie angerufen und Antwort bekommen haben: Officier, oder gut Freund! rufen nochmals: was für Officier? was für gut Freund! und lassen nachgehends die vorbeypassirende Leute passiren, ausgenommen Soldaten nach dem Zapfenstreich, welche sie anhalten müssen, daß sie in Arrest genommen werden.



## 15ter Art.

In Kriegszeiten müssen die Schildwachten auf dem Walle bey Tage keinen Menschen passiren laßen, außer Soldaten, welche die Wacht haben, und die Officiers aus der Garnison, wenn sie selbige kennen; In der Frontiers-Plätzen aber soll auch in Friedenszeiten kein Mensch, außer die Officiers aus der Garnison und diejenigen, welchen es der Gouverneur permittirt, auf dem Walle gehen.

## 16ter Art.

In Kriegszeiten müssen die Soldaten, welche auf dem Walle Schildwacht stehen Niemanden des Nachts, außer Rondens und Patrouillen, passiren lassen, und, sobald sie angerufen, ferner rufen: Halt! er mag sich auch ausgeben, wofür er will, ihn weder rückwärts noch vorwärts gehen laßen, sondern von Schildwacht zu Schildwacht rufen, daß selbiger nach der ersten Wacht in Arrest gebracht werde.

## 17ter Art.

Die Schildwachten vor dem Gewehr müssen vor allen denjenigen, vor welchen



chen die Wacht ins Gewehr gehet oder austritt, zu rechter Zeit heraufrufen; nach dem Zapfenstreich alles wohl anrufen, und keinen näher als einige Schritt vom Gewehr avanciren lassen, bevor sie gerufen, und der Unter-Officier oder Gefreute heraufkommt, und examiniret hat, wer er ist, und was er in der Wacht zu thun hat.

NB. Wenn die Schildwacht vor dem Gewehr bey der Nacht angerufen, und Jemand sich für einen Staats-Officier ausgegeben hat, so muß die Schildwacht selbigen halten lassen, und heraufrufen; alsdenn der Officier oder Unter-Officier das Gewehr auf die Schulter nehmen, den Staats-Officier examiniren, und nachgehends, wenn der Staats-Officier an die Wacht etwas zu sagen hat, oder in die Corps de Garde herein gehen will, selbigen passiren lassen.

18ter Art.

Die Schildwachten vor dem Gewehr müssen an die Tambours rufen, wenn es Zeit ist den Zapfenstreich und Re-



veille zu schlagen; Wenn Patrouillen an die Wacht kommen, müssen sie selbige zu rechter Zeit anrufen und stehen lassen, bis sie gerufen haben: *Unter-Officier* odes *Befreyter* heraus! und bis die Patrouillen abgefertiget sind; Ingleichen müssen die Schildwachten vor dem Gewehr, wenn Ronden an die Wacht kommen, selbige beyzeiten anrufen, und stehen lassen, bis sie gerufen haben: *ins Gewehr!* und bis die Ronden hernach abgefertiget sind.

19<sup>ter</sup> Art.

Die Schildwachten vor den Arrestanten müssen keinen Arrestanten herauslassen, bis sie den *Unter-Officier* gerufen, der *Unter-Officier* es dem *Officier* gemeldet, und nachgehends mit selbigem eine Wacht mit dem Säbel in der Hand geschickt hat; Auch müssen die Schildwachten, so vor den Arrestanten stehen, ihnen alles Lermen inhibiren, und keinen in Arrest sich besaufen lassen, absonderlich, wenn die Arrestanten abgestraft werden sollen.

20ter Art.

Zu den Schildwachten vor den Fahnen müssen gute verständige Kerls genommen werden, und selbige müssen auf den Marchen oder in den Cantonirungs-Quartieren, bey Tag und Nacht keinen in der Kammer, wo die Fahnen sind, herumgehen lassen, es wäre denn, daß sie selbigen kenneten, auch wüßten, daß er in die Kammer gehen müßte, und darin zu thun habe.

21ter Art.

Die Schildwachten, welche gesetzt sind, Sachen zu verwahren, müssen keine Leute dazu gehen lassen, es wäre denn, daß sie wüßten, es sey den Leuten befohlen, oder daß sie darüber zu sagen haben, und dabey gehören.

NB. Damit nun ein jeder Kerl wohl wissen möge, wie er sich auf seinem Posten bey Tag und Nacht zu verhalten habe, so müssen die Officiers und Unter-Officiers von der Wacht bey jeder Ablösung die Schildwachten wohl informiren; denn, wann der Kerl nicht weiß, was er auf seinem Posten zu thun hat, so



soll der Officier oder Unter-Officier dafür repondiren, absonderlich, wenn er den Kerl vor der Ablösung befohlenermaßen nicht informiret hat, und es ein Posten ist, welchen er von der Wacht übersehen kan; desgleichen muß auch den Purschen auf der Parade alles deutlich gesagt werden, was sie auf ihren Posten zu thun haben.

## VII. Tit.

# Wie sich die Officiers auf der Wacht zu verhalten haben.

### Iter Art.

Die Officiers auf der Hauptwacht, auch an den Thoren, müssen gute verständige Kerls zu Anmelders nehmen, und selbige wohl informiren, so oft sie an die Hauptwacht, oder an die Officiers, etwas melden sollen; Denn wann ein Kerl etwas unrecht anmelden, und nicht alles wissen wird, was er zu melden hat, so soll der Officier oder Unter-Officier dafür repondiren.

NB.



NB. Die Anmelders müssen das Gewehr, wenn sie auf der Straße gehen, allezeit auf der Schulter tragen, und bey dem Anmelden sich verhalten, wie schon bey dem Anmelden im Felde gesagt ist.

NB. Wenn ein Kerl etwas anmeldet, muß er nicht zu nahe an den Officier treten, auch wenn er angemeldet hat, und der Officier sagt, daß es gut ist, alsdenn sich rechtsumkehren und fort-marchiren.

NB. Alles was gemeldet werden muß, soll auf das geschwindeste von den Thoren an die Hauptwacht und von der Hauptwacht an die Officiers gemeldet werden, dahero kein Kerl, wenn er etwas anmelden soll, in ein Haus gehen, oder sonst wo, sich aufhalten muß.

NB. Wenn der Anmelder vom Thore einem Staabs-Officier auf der Straße begegnet, bevor er an die Hauptwacht gemeldet hat, soll er dem Staabs-Officier melden, was er zu melden hat, und hernach an die Hauptwacht weiter melden.



## 2ter Art.

Ein jeder Officier oder Unter-Officier von der Wacht muß ohne Entschuldigung zu rechter Zeit das Gewehr auf die Schulter nehmen und praesentiren lassen, wenn Jemand die Wacht passiret, vor welchem sie ins Gewehr gehen müssen; weshalb die Officiers oder Unter-Officiers Aufpasser ausstellen sollen, welche sie zu rechter Zeit avertiren, wenn Jemand kommt, auch müssen selbige mit ihren Leuten nicht allezeit in der Corps de Garde liegen, sondern öfters vor der Wacht spazieren gehen; alle Kerls müssen auch bey Tag und Nacht vor oder in der Corps de Garde seyn, und wenn die Wacht ins Gewehr gehet, und ein Kerl nicht augenblicklich bey seinem Gewehr ist, so soll selbiger angesehen werden, als wenn er ohne Urlaub von der Wacht gegangen wäre.

## 3ter Art.

Wenn ein Kerl ohne Urlaub von der Wacht gehet, so soll er in Arrest genommen werden, und des folgenden Tages durch 150 Mann zehnmal Spieß-  
ru-



ruthen laufen, zu dem Ende die Officiers oder Unter-Officiers von der Wacht, absonderlich des Nachts, ihre Leute bey das Gewehr treten und verlesen lassen müssen, um nachzusehen, ob ein Kerl fehlet.

NB. Die Calefactors müssen mit ins Gewehr gehen, und ihre Taschen niemals ablegen, wenn sie von der Wacht weggeschickt werden, um Essen, Holz und dergleichen zu holen.

NB. Bey einer jeden Wacht soll ein Holzkarren oder Trage seyn, und die Calefactors sollen kein Holz auf der Schulter tragen.

#### 4<sup>ter</sup> Art.

Die Officiers und Unter-Officiers von einer jeden Wacht müssen ihre Wacht allezeit in Ordre halten; wenn sie ins Gewehr gehen, das Gewehr zugleich ergreifen; nachgehends sich geschwinde öffnen; das Gewehr zugleich schultern, praelentiren, wieder strecken, rechts umkehren, und die Pursche aus dem Gewehr gehen lassen; welches alles mit der größten Accurateffe gemacht werden



den muß, und jeder Officier auf der Wacht soll davor responsable seyn.

NB. Wenn ein Officier auf der Wacht commandiren soll, muß er sich rechts-umkehren, sich wieder links herstellen, stille stehen, und den Huth abnehmen.

NB. Auf einem Unter-Officiersposten machet der Unter-Officier bey dem commandiren links um, nimt mit den Purschen zugleich das Kurzgewehr auf die Schulter; hernach, wenn die Pursche das Gewehr praesentiren, behält er solches auf der Schulter und machet front.

### 5ter Art.

Ein jeder Officier oder Unter-Officier von der Wacht muß dahin sehen, daß seine Leute immer ajustirt sind; des Morgens, sobald die Reveille schläget, müssen die Kerls von der Pritsche aufgejaget und die Pritsche aufgeschlagen werden; die Kerls müssen sich auch waschen, kämmen, die Stiefeletten in die Höhe ziehen, die Schuhe abpußen, die Hüthe und Montirung auskehren, die Halsbinden feste binden und das Seiten-

tengewehr recht umspannen; So bald es Tag ist, muß der Officier oder Unter-Officier die Leute bey das Gewehr treten lassen, selbige rangiren, und nachsehen, ob die Kerls sich wohl ajustirt haben, daß also kein Kerl nach dem Quartier beurlaubt werden darf, um sich zu ajustiren.

6ter Art.

Bei Tage sollen von der Hauptwacht nur 3 Mann, und von einem Officiers- oder Unter-Officiers-Posten am Thore 1 Mann beurlaubet werden, und die Beurlaubte müssen höchstens in einer halben Stunde wieder auf der Wacht seyn; Sobald aber der Zapfenstreich geschlagen ist, muß kein Kerl mehr beurlaubt, auch nicht nach Bier geschickt werden.

NB. Wenn ein Kerl länger als eine halbe Stunde von der Wacht ausbleibt, so soll selbiger sogleich vom wachthabenden Officier davor abgestraft werden.

7ter Art.

Es soll kein Officier, auch kein Unter-Officier, wenn er einen aparten Posten



sten hat, weder bey Tag noch bey Nacht, keinen Augenblick von seiner Wacht gehen, weshalb sie sich das Essen müssen auf die Wacht holen lassen, und wenn ein Officier eine halbe Stunde von seiner Wacht gehet, so soll er auf ein Jahr nach der Festung in Arrest geschickt, und ihm das Tractament zum Carlshofer Lazareth abgezogen werden.

NB. Es soll kein Officier auf der Wacht sich eine Matrazze oder Schlafpelz holen lassen, vielweniger sich ausziehen, sondern des Nachts seine ganze Montirung anbehalten.

NB. Es soll und muß kein Officier ohne Ordre vom Gouverneur oder Commandanten, oder commandirenden Officier in der Garnison, Leute von seiner Wacht abgehen lassen.

8ter Art.

Alle einkommende Leute, welche angemeldet werden, müssen an den commandirenden Officier, und wenn Kerls in Arrest kommen, an alle Staabs-Officiers, auch an die Compagnie gemeldet werden.

NB.

NB. Alles was angemeldet werden soll, muß bey der Wacht am Thore auf einen Zettel geschrieben, und derselbe dem Anmelder mitgegeben werden, wo bey der Wachthabende Officier oder Unter-Officier seinen Namen unterzeichnen muß.

NB. Auf der Hauptwacht soll ein Buch gehalten werden, worin alle ein- und auspassirende Leute von Distinction, und was sonst in den Raport gesetzt wird, eingeschrieben werden müssen.

*9ter Art.*

In Bestungen oder großen Garnisons soll des Morgens und Abends an den Major du jour, in Garnisons aber, wo nur ein Regiment liegt, an den Major, durch einen Unter-Officier von der Wacht Raport gethan werden, welcher alsdenn von der Wacht an den Gouverneur und Commandanten, oder an den commandirenden Officier, des Morgens von der Parade und des Abends bey der Retraite Raport thut.

*10ter Art.*

In einer Garnison, wo ein Bataillon lieget, muß des Morgens durch einen

H h

Un-

NB.



Unter-Officier von der Wacht an den Adjutanten Raport gethan werden, welcher alsdenn an den Commandeur, auch an alle Staabs-Officers Raport thut.

11ter Art.

In einer Garnison, wo eine Compagnie liegt, muß der Unter-Officier von der Wacht an den Officier du jour durch einen Gefreyten, der Officier du jour aber selbst an den commandirenden Officier Raport thun; und wenn der Unter-Officier abgelöset ist, muß er sich bey dem commandirenden Officier melden.

12ter Art.

In Bestungen und großen Garnisons soll an den Capitaine von der Hauptwacht, wann die Wachten abgelöset sind, von allen Wachten raportiret werden, welcher alsdann durch einen Unter-Officier an den Gouverneur und Commandanten Raport thun läset, und solchen zugleich den Postenzettel überschicket. An die Staabs-Officers du jour geschiehet auch durch einen Gefreyten Raport, ob alle Wachten richtig ab-

abgelöset sind, es wird aber selbigen kein Postenzettel überschickt.

13<sup>ter</sup> Art.

In andern Garnisons muß der Capitaine, Officier, oder Unter-Officier, welcher die Hauptwacht gehabt hat, an den commandirenden Officier raportiren, und der neu aufgekommene Capitaine oder Officier von der Hauptwacht, muß durch einen Unter-Officier von der Hauptwacht an den commandirenden Officier, an die übrige Staabs-Officiers hingegen durch einen Gefreyten, Raport thun laßen. Hat aber ein Unter-Officier die Hauptwacht, so geschiehet der Raport durch einen Gefreyten auch an den commandirenden Officier.

VIII. Tit.

Wie die Parole ausgegeben werden soll.

1<sup>ter</sup> Art.

Die Parole soll in allen Garnisons gleich nach der Wachtparade auf dem Paradeplatz ausgegeben werden.



In großen Garnisons giebt der Gouverneur die Parole an den Commandanten, an die Majors und an alle, so zur Parole gehören.

2<sup>ter</sup> Art.

Wenn die Parole ausgegeben wird, muß in Festungen und großen Garnisons ein Unter-Officier mit 8 Mann, in kleinen Garnisons aber mit 4 Mann, von der alten Wacht dazu commandiret werden, welche auf die Flügel treten, das Gewehr praesentiren und Achtung geben, daß keiner dazu laufe, welcher nicht dahin gehöret, damit die Parole, und was dabey befohlen wird, niemand fremdes vernehmen könne.

NB. In kleinen Garnisons giebt der commandirende Officier gleichfalls die Parole gleich nach der Wachtparade aus, und wann die Hauptwacht etwa nicht stark genug wäre, daß die gehörige Leute zur Parole davon genommen werden könnten, so müssen dazu die erforderliche Mannschaft besonders commandiret werden.



## 3ter Art.

In großen Garnisons giebt der Major de la Place, oder in dessen Abwesenheit der älteste Adjutant, die Parole aus an die Unter-Officiers und Gefreyten von der Wacht, und sagt dabey, was an die Wachten befohlen wird; weshalb von allen Officiersposten ein guter Unter-Officier, und von den Unter-Officiersposten ein guter Gefreyter nach der Parole geschickt werden muß.

NB. Die Schildwachten müssen auf den Flügeln solang stehen bleiben, bis die Parole an die Unter-Officiers und Gefreyte von der Wacht ausgegeben ist.

## 4ter Art.

Wenn die Parole, wie Art 1. besagt, ausgegeben wird, sollen alle Officiers und Unter-Officiers von der Garnison, welche nicht im Herrndienst sind, als worauf der Major jeden Regiments Achtung zu geben hat, daß keiner fehle, zugegen seyn; hernach, wenn die Parole an die Majors ausgegeben ist, bringen selbige die Parole an die Chefs oder Commandeurs ihrer Regimenter, und



sagen, was befohlen worden ist; wenn der Chef vom Regiment aparte was zu befehlen hat, muß es der Major aufschreiben, und hernach die Parole an den Adjutanten und an die Feldwebels ausgeben.

5ter Art.

Wenn die Parole an die Adjutanten und an die Feldwebels ausgegeben ist, bringet ein jeder Adjutant die Parole an die Staabs-Officiers von seinem Regiment, und die Feldwebels an die Capitaines auch an die Officiers von ihren Compagnien, wobey sie sagen, was befohlen worden.

NB. Der Major soll, wenn der General oder Obriste, welchem das Regiment gehöret, gegenwärtig ist, dennoch an den Staabs-Officier, welcher nach selbigem das Regiment commandiret, die Parole geben, wann er zuerst solche an den Adjutanten und an die Feldwebel im Crantz ausgegeben hat.

6ter Art.

In Garnisons, wo ein Regiment liegt, holet der Major die Parole vom Chef  
oder

oder Commandeur, und giebt solche gleich nach der Parade aus, an den Adjutanten, an die Feldwebels, und an die Unter-Officers und Gefrenten von der Wacht, welche zu bestimmter Zeit sich desfalls auf dem Paradeplatz einfinden müssen.

NB. Wenn mehr wie ein Major bey dem Regiment ist, so alterniren sie Wochenweils.

NB. Wenn Infanterie und Cavallerie in einer Festung zusammen lieget, so empfängt der Major von der Cavallerie auch die Parole vom Gouverneur oder Commandanten; wann aber Infanterie und Cavallerie in einer Garnison, welches keine Festung ist, zusammen liegen, so giebt der General, Obriste oder Commandeur, welcher der älteste ist, und in der Garnison commandiret, die Parole aus.

NB. Die Unter-Officers und Gefrente von der Wacht bringen die Parole an ihre Officers und Unter-Officers von der Wacht, und sagen dabey, was befohlen ist; die Feldwebels hingegen sol-



len, außer den commandirenden Officiers von der Compagnie, an keinen Officier, wenn er die Wacht hat, die Parole bringen.

NB. Wenn kein Major in der Garnison ist, soll der älteste Capitaine die Parole ausgeben.

NB. Wann zwey Majors in einer Garnison liegen, muß der 2te Major von dem ältesten, welcher commandiret, die Parole holen und ausgeben.

NB. Wann ein Major in eine Garnison kommt, wo ein Obrist oder Obrist-Lieutenant commandiret, und kein Major in der Garnison lieget, so soll er, so lange er sich in der Garnison aufhält, die Parole empfangen und ausgeben, weil ein Staabs-Officier nicht allein in seiner Garnison, sondern in allen Garnisons von seinem Regiment commandiret.



## IX. Tit.

## Wie die Thore geöfnet und geschlossen werden sollen.

I<sup>ter</sup> Art.

In Kriegszeiten werden die Thore in den Bestungen geschlossen, bevor es finster ist, und des Morgens nicht eher geöfnet, bevor es nicht recht Tag, auch eine Patrouille Cavallerie herausgeritten ist, und alles visitiret hat; In Ermangelung der Cavallerie aber wird eine Patrouille Infanterie herausgeschickt. Der Schlüßelmajor muß allezeit die Thore öfnen und schließen.

NB. In Kriegszeiten muß allezeit wenn die Thore geschlossen werden, ein Capitaine von der Garnison mitgeschickt werden.

NB. Eine halbe Stunde vorher, wenn die Thore sollen geschlossen werden, soll ein Tambour von jeder Wacht am Thore auf dem Walle locken, um die Leute, welche außerhalb der Bestung gegangen sind, zu avertiren, daß die Thore sollen geschlossen werden.



## 2ter Art.

Die Schlüssel von der Bestung müssen allezeit, sowohl des Tags als des Nachts, bey dem Gouverneur oder Commandanten seyn. Wann die Thore des Morgens aufgeschlossen werden sollen, holt der Schlüssel-Major die Schlüssel vom Gouverneur oder Commandanten ab; wann die Thore geöffnet sind, bringt selbiger die Schlüssel sogleich wieder zurück bey ihn hin; des Abends, wann die Thore wieder geschlossen werden sollen, holt er die Schlüssel wieder bey dem Gouverneur oder Commandanten ab, und bringt sie ebenfalls sogleich wieder zurück, als die Thore geschlossen. Von jeder Thorewacht, welche der Gouverneur oder Commandant benennen wird, werden 2 Mann gegen die Zeit, daß die Thore geöffnet oder geschlossen werden sollen, nach der Hauptwacht geschickt, welche dem Schlüsselmajor zur Escorte dienen, sowohl wenn er die Schlüssel abholt, als auch, wenn er an den Thoren herum gehet, und nicht weniger, wenn er selbige zum Gouverneur oder Commandanten

danten wieder zurückbringt. Bey dieser Mannschafft wird 1 Unter-Officier von der Hauptwacht mitgegeben, in gleichen ein Calefactor, welcher ohne Gewehr, die Schlüssel trägt, und zwischen den beyden Gliedern marchiret. Der Schlüsselmajor gehet vorn vor dem Unter-Officier.

3ter Art.

Wenn in Kriegszeiten des Nachts das Thor geöfnet werden soll, so muß die Wacht am Thore durch die Hauptwacht verstärkt werden, und sobald die 2te Zugbrücke herunter gelassen ist, so muß die 1te wieder aufgezo- gen, auch, sobald die Barriere vorn geöfnet ist, die 2te Zugbrücke aufgezo- gen werden.

NB. Die mitgegebene Wacht rücket so lange heraus vor die Barriere, bis derjenige, vor welchem man das Thor hat öfnen müssen, durch die Barriere palliret ist.

4ter Art.

Wenn die Wacht wieder herein, und die Barriere geschlossen ist, so wird alsdenn die 2te Brücke herunter gelassen, und



und wenn derjenige, welcher hereinge-  
 laßen wird, herüber ist, wird die 2te  
 Zugbrücke wieder aufgezo-  
 gen, und die 1te heruntergelaßen, worauf der ein-  
 kommende hereinpaffiret.

NB. In Bestungen sollen des Nachts die  
 Thore nicht eher geöfnet werden, bis  
 der Gouverneur speciale Ordre schickt,  
 und die Thore sollen, außer vor die  
 Posten, und wenn es nicht höchstnoth-  
 wendig ist, des Nachts gar nicht geöf-  
 net werden.

*5ter Art.*

Wenn in Kriegszeiten des Morgens  
 die Thore geöfnet werden, so muß die  
 2te Zugbrücke nicht eher herunter ge-  
 laßen werden, bevor die 1te wieder auf-  
 gezogen ist, und die Barriere muß nicht  
 eher geöfnet werden, bevor die 2te Zug-  
 brücke nicht wieder aufgezo-  
 gen ist, her-  
 nach werden Patrouillen zu Fuß und zu  
 Pferd herausgeschickt, und die Barriere  
 wird so lang verschlossen gehalten, bis  
 selbige wieder zurück, und Raport ge-  
 bracht haben.

NB.

NB. Wosfern die Patrouillen feindliche Parthenen vernommen haben, muß solches dem Gouverneur gemeldet, und die Thore müssen ohne weitere Ordre nicht geöfnet werden.

6ter Art.

In Friedenszeiten werden die Barrieren, sobald es finster wird, zugehalten, und die Thore werden erst geschlossen, wenn die Sperrung vorbei ist; wiewohl keine fremde Leute, sobald es finster wird, herein und heraus gelassen werden müssen, bevor es dem Officier von der Wacht nicht gemeldet ist, und selbiger die Leute wohl examiniret hat.

NB. In den Frontierplätzen muß die erste Zugbrücke, sobald es finster wird, gezogen und nicht ehender herunter gelassen werden, bis der Officier weiß, wer hereinpaffiren will; zu dem Ende auch ein Unter-Officier mit dem Kurzgewehr an der Barriere seyn muß.

7ter Art.

In Friedenszeiten werden die Thore, sobald es Tag ist, geöfnet, die Zugbrücken,

NB.



cken, eine nach der andern, heruntergelassen, und nicht wieder aufgezo- gen.

8ter Art.

In kleinen Garnisons werden die Thore oder Barrieren, sobald es finster wird, und die Schildwachten anrufen, auch zugehalten, und es wird nur die kleine Pforte offen gelassen, wenn Leute zu Fuß ein- und auspassiren wollen, bis das Thor geschlossen wird. Wenn aber Leute mit Wagens ein- und ausfahren wollen, muß der Officier oder Unter-Officier bey das Gewehr treten, bis die Leute herein- und herauspassiret sind, und das Thor wieder angeschoben ist.

NB. In Kriegs- und Pestzeiten sollen die Thore auch, sobald es finster wird, geschlossen werden, und die Wacht am Thor soll, wenn das Thor geöffnet werden muß, durch die Hauptwacht verstärkt werden; hernach die mitgenommene Leute, bevor das Thor geöffnet wird, durch die kleine Pforte herausmarchiren, bis die einkommende Leute herein sind, und das Thor wieder geschlossen ist.

9ter

## 9ter Art.

Wenn die Thore sollen geschlossen werden, muß der Thorschließer mit 2 Mann die Thore schließen, und der Officier oder Unter-Officier von der Wacht im Thore muß zusehen, daß die Thore recht geschlossen werden.

NB. Wenn der Thorschließer mit den Schlüsseln kommt, so nimmt die Wacht das Gewehr auf die Schulter, und bleibt mit geschultertem Gewehr stehen, bis die Thore geschlossen, und die Schlüssel wieder weggebracht sind.

## 10ter Art.

In kleinen Garnisons sollen, wenn des Nachts fremde Leute, oder Leute aus der Stadt, welche verreiset gewesen, hereinpaffiren wollen, solche hereingelaßen werden, und der Officier oder Unter-Officier soll geschwind an die Hauptwacht melden laßen, daß der Thorschließer mit den Schlüsseln kommt und das Thor öfnet.

NB. Wenn es Posttage sind, oder man gewiß weiß, zu welcher Zeit Leute hereinpaffiren wollen, so soll das Schloß  
nur



nur so lange vorgehangen, und das Thor nicht geschlossen werden, bis die Posten oder die Leute hereinpaffiret sind.

*I I ter Art.*

In kleinen Garnisons sollen die Thore des Morgens, sobald die Reveille geschlagen hat, geöfnet werden, alsdenn die Wacht wieder ins Gewehr tritt, bis die Thore geöfnet sind.

X. Tit.

**Wie die Rondens und Patrouillen in den Garnisons geschehen sollen.**

*I ter Art.*

Ein Officier muß, wenn er für seine Wacht repondiren soll, nicht eine halbe Viertelstunde von seiner Wacht seyn und absonderlich muß ein Officier des Nachts, sobald es finster ist, nicht einen Augenblick von seinen Leuten und von seinem Posten seyn, welches die Noth

Nothwendigkeit des Dienstes, vornemlich in Kriegszeiten, erfordert; dahero auch der Landesherr in diesem Reglement so scharf befohlen haben, daß kein Officier oder Unter-Officier, wenn er einen aparten Posten hat, von seiner Wacht gehen soll. Da nun ehedem die Officiers von der Wacht die Ronde gethan, und zuweilen 2 Stunden von ihrem Posten weggewesen sind, auch einige Officiers wohl gar unter dem Praetext, daß sie die Ronde gethan haben, in ihre Quartiere oder anders wohin gegangen sind: Solchem allem aber abzuhelfen, und damit der Officier keinen Praetext haben kann, wenn er nicht zu aller Zeit und Stunde auf seiner Wacht ist; Als hat der Landesherr für höchstnöthig befunden, im Dienst hierinnen eine Aenderung zu machen und zu befehlen, wie es damit gehalten werden soll.

2ter Art.

Wenn der Zapfenstreich geschlagen ist, und die Thore geschlossen sind, sollen die Wachten an die Hauptwacht rapportiren lassen, und der Capitaine von



Der Hauptwacht läset alsdenn durch einen Unter-Officier an den Major du jour raportiren, und schicket den Raport-Zettel: Hernach thut der Major du jour an den Gouverneur oder Commandanten Raport, giebt den Raportzettel, und saget zugleich, was nachhero noch passiret ist, und ihm von dem Capitaine der Hauptwacht gemeldet worden.

3ter Art.

In großen Garnisons, bey Kriegszeiten, sobald es finster ist, und in Friedenszeiten, wenn das Thor geschlossen ist, soll ein Capitain, der besonders dazu commandirt wird, die Haupt-Ronde thun, wobey er sich die Parole geben laßen, und hören muß, ob alles richtig, und nichts veränderliches ist; findet alsdenn der Capitaine eine Wacht nicht richtig und alert, nicht alle Leute auf der Wacht, oder sonst etwas nicht richtig, nemlich, daß der Officier oder Unter-Officier die Parole nicht recht geben kann, oder, daß es sonst woran fehlet, wie es immer Namen haben mag, so soll es der Capitain, wenn er  
die

die Ronde gethan hat, an den Gouverneur und Commandanten, auch an die Staabs-Officiers du jour melden.

NB. Weder bey Tag noch des Nachts soll kein Officier auf seiner Wacht tractiren, auch keinen Cameraden, oder sonst Jemand, zu sich nöthigen, damit die Officiers immer auf ihre Leute Achtung haben, und ihre Wacht, wie es der Dienst erfordert, thun können.

4<sup>ter</sup> Art.

Zu den Rondon sollen in großen Garnisons alle Tage 1 Capitaine und 2 Officiers, welche die Wacht nicht haben, nach ihrer Tour commandiret werden; der Capitaine thut die Haupt-Ronde, der jüngste Officier die Visitir - Ronde und der älteste Officier die Tage-Ronde.

NB. Die Staabs-Officiers du jour müssen zum öftern des Nachts, zu unbestimmten Stunden, die Wachten auch visitiren; sich die Parole geben lassen; zusehen, ob alles richtig ist; und sich von jedem Officier sagen lassen, was er auf seinem Posten zu thun hat. Wann der Staabs-Officier du jour den Ball passiren will,



muß er allezeit Mannschaft mit sich nehmen, und, wann die Schildwachen auf dem Wall ihn anrufen, sich vor Ronde ausgeben; wie nicht weniger, wann er an eine Wacht kommt, und die Schildwacht vor dem Gewehr ihn anruft, und wann er durch den Unter-Officier oder Gefrenten von der Wacht examiniret wird: was vor Ronde! antwortet er: **Staabs-Officier du jour!** und es wird im übrigen gehalten, wie in dem 6ten Art. gesagt wird.

NB. In allen Garnisons, es mögen Festungen seyn oder nicht, und wann gleich kein Staabs-Officier du jour ist, müssen dennoch die Staabs-Officiers eben das von Zeit zu Zeit observiren, und die Wachten visitiren, wie hier von den Staabs-Officiers du jour gesagt ist.

NB. In einer Garnison, wo nur ein Bataillon lieget, sollen zwey Officiers commandiret werden, die Ronde zu thun.

NB. In einer kleinen Garnison, wo 1. 2. bis 3 Compagnien liegen, soll ein Officier commandiret werden, die Ronde zu thun.

## 5ter Art.

Die Officiers von der Visitir- und Ta-ge-Ronde müssen an den Capitaine von der Hauptwacht, so oft ihre Ronde ge-  
than ist, Raport thun; an den Capitain von der Haupt-Ronde aber, thun sie des Morgens Raport: die Haupt-Ronde hingegen thut des Morgens an den Gouverneur, an den Commandanten, und an die Staabs- Officiers du jour Raport.

NB. Der Staabs- Officier du jour, oder der Capitaine, wenn sie die Ronde thun, sollen 1 Unter-Officier mit 2 Mann von der Hauptwacht, und die Officiers, welche die Ronde thun, sollen ebenfalls 1 Unter- Officier mit 2 Mann von Wacht zu Wacht mitnehmen; Wenn aber auf einer Wacht nur 1 Unter- Officier ist, so muß der Unter-Officier bis an die Wacht, wo zwey Unter- Officiers sind, mitgenommen werden.

## 6ter Art.

Wenn die Ronden an die Wacht kommen, ruft die Schildwacht vor dem Gewehr: Wer da! Wer da! worauf



der Officier antwortet: *Ronde!* die  
 Schildwacht ruft: *Steh Ronde!* und  
 ferner: *Heraus!* Wann die Wacht  
 im Gewehr ist, so muß der Officier ei-  
 nen Unter-Officier mit zwey Mann ent-  
 gegen schicken, welcher die *Ronde* exami-  
 nirt und rufet: *Wer da? Wer da?*  
 Hernach, wenn er zur Antwort bekom-  
 men hat: *Ronde!* examiniret er ferner:  
*Wer thut die Ronde?* Hierauf, wenn  
 die Ronde sich nahmkundig gegeben hat,  
 raportiret er an den Officier oder Un-  
 ter-Officier, daß die Ronde richtig ist,  
 worauf der Officier an die Wacht com-  
 mandiret: *Praesentirt das Gewehr!*  
 und rufet an die Ronde: *avancir Ron-*  
*de!* der Officier, welcher die Ronde  
 thut, ziehet den Degen, und setzet die  
 Spitze vom Degen, indem er die Paro-  
 le empfängt, oder von sich giebet, dem  
 Officier von der Wacht auf die Brust,  
 hingegen der Officier von der Wacht  
 setzet der Ronde das Eisen vom Espon-  
 ton auf die Brust; inzwischen bleibt  
 der Unter-Officier, welcher die Ronde  
 examiniret hat, mit den 2 Mann ste-  
 hen, damit die Mannschaft von der  
 Ron-

Ronde nicht an die Wacht avanciren kann, und er läset das Gewehr zugleich mit der Wacht praesentiren, bis die Parole gegeben, und die Ronde abgefertiget ist.

NB. Die Haupt-Ronde empfänget die Parole von allen Wachten, obgleich ältere Officiers darauf wären; die andere Rondes hingegen geben die Parole an alle wachthabende Officiers, sie mögen jünger in der Ancienneté seyn oder nicht; die Unter-Officiers-Posten aber geben die Parole an alle Rondes.

NB. Die Mannschaft mit der Ronde muß auch das Gewehr praesentiren, wenn die Wacht das Gewehr praesentiren läset; hernach, wenn die Parole gegeben ist, so läset die ausgerückte Mannschaft von der Wacht, auch die Mannschaft von der Ronde, das Gewehr schultern; der Unter-Officier mit den 2 Mann tritt wieder ein, oder marchiret mit der Ronde bis an die nächste Wacht; der Unter-Officier nebst den 2 Mann aber, so mit der Ronde angekommen, marchiret wieder nach seiner Wacht zurück, muß im Zurückmarchiren



alle Wachten berühren, und sich für Patrouille ausgeben.

NB. Die Unter-Officiers-Posten verhalten sich bey Abfertigung der Ronden, wie oben gesagt ist, außer, daß der Unter-Officier von der Wacht die Parole an den Officier giebt, und der Unter-Officier muß, indem er die Parole giebt, dem Officier das Kurzgewehr auf die Brust setzen.

NB. Wenn auf einem Unter-Officiers-Posten nicht 2 Unter-Officiers sind, so schieket der Unter-Officier einen Gefrenten mit 2 Mann der Ronde entgegen, welcher solche examiniret, wie oben gesagt ist, und der Unter-Officier muß sich nicht von seinem Ort rühren, wenn er die Ronde abfertiget.

NB. Wenn ein Officier seine Ronde nicht thut, so wie es anbefohlen ist, so soll derselbe nach Befinden der Umstände hart gestraft werden; und soll ein jeder Officier oder Unter-Officier von der Wacht an den Capitaine von der Hauptwacht des Morgens melden lassen, wie oft und was vor Ronden gegangen sind.

7ter Art.

Die Patrouillen sollen, sobald es finster wird, und die Schildwachten anrufen, die ganze Nacht durch, rechts und links, von der Hauptwacht bis an die nächste Wacht ausgeschickt werden; Nachgehends, wenn die Patrouillen von der 1sten Wacht abgefertiget sind, gehen solche wieder zurück, und selbige Wacht schicket wieder eine Patrouille bis an die nächste Wacht, und solches geschieht von Posten zu Posten, bis die letzte Patrouille an die Hauptwacht komt und raportiret, ob alles richtig ist, oder nicht.

NB. Es sollen alle halbe Stunden von der Hauptwacht Patrouillen ausgeschickt werden, und die Patrouillen müssen alle Posten, welche sie zu patrouilliren haben, hin und zurück berühren, auch die Schildwachten, welche nicht alert gewesen sind, angeben.

NB. Die Patrouillen müssen, sobald die Ronde herumkomt, auch herumkommen, widrigenfalls muß es der Capitaine von der Hauptwacht examiniren lassen, woran es gefehlt hat.



NB. Wenn Patrouillen oder Ronden sich einander begegnen, so soll diejenige, welche zuerst anrufet, die Parole empfangen; hingegen, wenn die Ronden Patrouillen begegnen, so sollen die Patrouillen an die Ronden allezeit die Parole geben.

NB. Es sollen auch bisweilen Unter-Officiers-Patrouillen ausgeschiedt werden, damit die Schildwachten desto besser alert sind, weilen sie sich vor den Gefreyten so sehr nicht fürchten.

gter Art.

Damit man versichert seyn kann, daß die Patrouillen richtig gehen, und alle Posten berühren, so giebt der Capitaine von der Hauptwacht an die Patrouille, welche er abschickt, einen Zettel mit, worauf sein Name geschrieben, und die Stunde, zu welcher er sie abfertigt, marquirt ist. Sobald sie an eine Wacht kommt, unterschreibt der wachhabende Officier oder Unter-Officier diesen Zettel gleichfalls, und marquirt sowohl die Stunde, wann sie angekommen, als auch, wann sie abgefertiget worden, welches letztere augenblicklich geschehen muß.



muß. Auf diese Art geschiehet es bey allen Wachten; die letzte Wacht aber, woben die Patrouille anlangt, schickt diesen Zettel durch eine Patrouille an die Hauptwacht. Der Capitaine von der Hauptwacht schickt die Patrouillen bald Rechts, bald linker Hand auf dem Wall herum, und des Morgens bey dem Rapport schickt er alle Patrouillenzettel an den Gouverneur oder Commandanten.

9ter Art.

Wenn die Patrouillen an die Wacht kommen, die Schildwacht vor dem Gewehr angerufen, und zur Antwort bekommen hat: *Patrouille!* rufet die Schildwacht ferner: *Steh Patrouille!* Was für *Patrouille?* Hernach, wenn die Schildwacht zur Antwort bekommen: *Unter-Officers* oder *Gefreyter:* *Patrouille!* rufet die Schildwacht vor dem Gewehr: *Unter-Officier* oder *Gefreyter,* heraus! worauf der *Unter-Officier* 2 Mann, oder der *Gefrente* 1 Mann mitnimmt, und rufet: *Wer da:* hernach, wenn er Antwort bekommen hat: *Patrouille!* examiniret er

fer-



ferner: **Was für Patrouille?** *avancer Patrouille!* worauf der Unter-Officier oder Gefrenter, welcher die Patrouille thut, die Parole giebt und raportirt, ob alles richtig ist, oder nicht; woben die Unter-Officiers das Kurzgewehr, oder die Gefrenten das Gewehr mit dem Bajonet, sich auf die Brust setzen, und die Mannschaft, welche sie bey sich haben, praesentiret das Gewehr. Wenn die Parole gegeben ist, fodert der Unter-Officier oder Gefrenter den Patrouillenzettel, bringet solchen an seinen Officier oder Unter-Officier von der Wacht und raportiret zugleich, ob alles richtig ist oder nicht; hernach, wenn der Officier oder Unter-Officier von der Wacht solchen unterschrieben hat, marchiret die Patrouille wieder zuruck, und berühret im Zuruckgehen alle Schildwachten bis zu der Wacht, wovon sie ausgeschickt worden. Wenn der Patrouillenzettel unterschrieben ist, wird augenblicklich eine Patrouille bis an die nächste Wacht weiter ausgeschicket, und es wird bey Abfertigung aller Patrouillen gehalten, wie oben gesagt ist.



## 10ter Art.

Die Bier-Patrouillen, welche aus einem Unter-Officier und 2 Mann, oder aus 1 alten tüchtigen Gefrenten mit 2 Mann, bestehen müssen, sollen nach dem Zapfenstreich von jeder Wacht ausgeschiedt werden, selbige müssen in alle Wirthshäuser gehen, und alle gemeine Soldaten, welche sie in den Bierhäusern oder auf der Straße finden, sogleich in Arrest nehmen.

NB. Einer jeden Wacht in allen Garnisons müssen gewisse Straßen abgetheilt werden, welche von selbiger von 8 bis 11 Uhr beständig patrouilliret werden müssen.

NB. Wenn die Bier-Patrouillen nicht alle Soldaten, welche nach dem Zapfenstreich noch gefunden werden, in Arrest nimmt, und der commandirende Officier von der Garnison oder Compagnie erfähret, daß Soldaten nach dem Zapfenstreich außer dem Quartier gewesen sind, so soll der Unter-Officier oder Gefrente, welcher die Bier-Patrouille gethan hat, in Arrest genommen, und  
Der



der Unter-Officier soll 2 Monat auf Schildwacht mit Gemeinen-Tractament gesetzt werden, der Gefreyte aber soll mit Spißruthenlaufen gestraft werden, absonderlich, wenn ein Kerl Excesse angefangen hat.

11<sup>ter</sup> Art.

Der Zapfenstreich soll von einer jeden Wacht, vom 1ten Octobris bis den 1ten April, um 8 Uhr geschlagen werden, in den übrigen Monaten aber um 9 Uhr.

NB. Wenn der Zapfenstreich, Reveille und Kirchen-Parade soll geschlagen werden, so müssen die Tambours zu der bestimmten Stunde locken und schlagen, jedoch aber so viel möglich sich nach einander richten, daß sie zugleich schlagen; besonders sollen sie auf den von der Hauptwacht Achtung geben, welcher zu locken anfangen muß.

12<sup>ter</sup> Art.

Alle Schläge der Tambours müssen bey allen Regimentern egal seyn, und zwar müssen sie sich nach dem 1sten Bataillon Garde richten; die Garnison-Regi-



gimenter ausgenommen, als welche den Mousquetier-Marche schlagen, und zwar unter sich egal. Die Pfeiffer bey dem ganzen Corps blasen einerley Marche. Der Regiments-Marche aber wird von den Hautbois verschiedentlich geblasen, und kann jeder Chef vom Regiment sich einen Marche aussuchen.

13<sup>ter</sup> Art.

Sobald des Abends der Zapfenstreich und des Morgens die Reveille, geschlagen ist, muß ein Unter-Officier bey allen Compagnien die Quartiere visitiren, und alles, was bey der Parole befohlen ist, oder der Capitaine bey der Compagnie apart befiehet, und die Soldaten wissen müssen, einem jeden Kerl ansagen. Wenn aber der Unter-Officier nicht richtig visitiret, oder einen Kerl nicht recht commandiret, und folglich nicht rechten Raport thut, so soll der Unter-Officier 3 Monat auf die Schildwacht bey Gemeinen Tractament gesetzt werden.



## XI. Tit.

# Wie die Garnisons und die Wachten bey entstehendem Feuer sich zu verhalten haben.

I<sup>ter</sup> Art.

Wenn in einer Garnison, da Gott für sey, ein Allarm wegen Feuer oder sonsten entstehen möchte, so müssen die Compagnien mit voller Montirung, Gewehr, Sack und Pack, auf dem Allarmplatz augenblicklich sich einfinden, jedoch ist nicht darauf zu sehen, daß die Stiefeletten angezogen sind, oder der Haarzopf gemacht ist.

2<sup>ter</sup> Art.

Wenn in einer Garnison Feuer auskommen möchte, so soll die Wacht, welche das Feuer zum ersten gewahr wird, augenblicklich einen Unter-Officier mit 2 Mann nach dem Feuer hinschicken, um zu sehen, ob es Gefahr hat; Nachgehends, wenn es mit dem Feuer Gefahr hat, schicket der Unter-Officier sehr geschwin-

schwinde einen Mann nach der Wacht zurück, und läset es melden, und der Officier oder Unter-Officier von der Wacht läset augenblicklich Alarm schlagen, schicket einen Mann nach der nächsten Wacht und an die Hauptwacht, und alle Wachten laßen Alarm schlagen.

3<sup>ter</sup> Art.

Die Hauptwacht schicket augenblicklich einen Anmelder an den Gouverneur, an den Commandanten, und an den Major du jour, und läset melden, daß Feuer in der Stadt ist, auch daß die Wachten schon Alarm geschlagen, desgleichen muß eine jede Wacht an die Staats-Officiers, an die Capitaines, und an die Adjutanten, welche in ihrem Revier im Quartier liegen, Anmelder hinschicken.

4<sup>ter</sup> Art.

Die nächste Wacht muß, sobald der Unter-Officier, welcher nach dem Feuer geschickt worden ist, zurück melden lassen, daß das Feuer Gefahr hat, noch einen Unter-Officier mit 6 Mann nach dem Feuer schicken, alsdenn die 2 Unter-



Officiers nebst den 8 Mann von beyden Seiten die Straßen besetzen, und keine Leute, außer diejenige, welche zur Lös- schung des Feuers mit Wasser-Eymern, Wasser-Spritzen, Feuerleitern, und Feuerhacken gelaufen kommen, an das Feuer heran laßen müssen.

NB. Sobald es an die Hauptwacht gemel- det, daß Feuer in der Stadt ist, muß von der Hauptwacht ein Officier mit 20 Mann, auch mit mehr oder weniger Mannschafft, nachdem der Ort groß ist, nach dem Feuer hingeschickt werden, wel- cher seine Leute in der Straße zu beyden Seiten des Feuers postiret, damit keine Leute, es wäre denn, daß sie das Feuer wollen löschten helfen, zugelaufen kom- men, und keine Desordres vorgehen; so- bald aber die Regimente oder Bataillons formiret sind, läset der Gouverneur oder commandirende Officier durch die Regi- menter oder Bataillons die Straßen be- setzen, und die Wachten gehen wieder ab.

*5ter Art.*

In der Hauptwacht sollen die Schlüs- sel zu den Feuersprizen seyn, und der  
Offi-

Officier soll einen Unter-Officier mit Leuten dahin schicken, die Feuerspritzen nach dem Feuer zu bringen, bis die Bürger herankommen, alsdenn der Unter-Officier mit seinen Leuten nach seiner Wacht wieder zurückgehet.

6ter Art.

Die Compagnien werden, sobald sie auf den Alarm-Platz kommen, gestellt und verlesen, und die Bataillons werden formirer; hernach die Regimente oder Bataillons auf dem Alarm-Platz im Gewehr stehen bleiben, bis der Gouverneur oder Commandant Ordre stellt, was sie thun sollen.

7ter Art.

Von den Wachten muß kein Mann außer diejenige, welche mit Unter-Officiers nach dem Feuer weggeschickt sind, beurlaubet werden; die Wachten treten ins Gewehr, und die Thore werden geschlossen, bis das Feuer gelöscht ist, und die Compagnien wieder auseinander gehen.

8ter Art.

Ein jeder Capitaine kann, wenn das Feuer nahe bey der Montirungskammer



mer von der Compagnie ausgekommen ist, einen Unter-Officier mit etlichen Mann hinschicken, um die Montirungskammer zu retten, und wenn die Wachten sehen, daß eine Montirungskammer in Gefahr ist, so sollen sie von der Wacht Leute hinschicken, um die Montirungskammer zu retten.

9<sup>ter</sup> Art.

Der Gouverneur und Commandant auch ein jeder commandirender Officier in einer Garnison muß, mit Zuziehung des Magistrats, unter den Bürgern gute Feueranstalten machen, damit, wenn Feuer auskommen sollte, ein jedes Gewerf weiß, was es dabey zu thun hat. Sollten aber die Bürger zu lange ausbleiben, so sollen Soldaten, welche an ihrer statt das Feuer löschen helfen, commandiret werden, und der Gouverneur, Commandant, Chef oder Commandeur, oder auch commandirender Officier hat es dem Burgermeister anzuzeigen, daß die Bürger gehörig bestraft werden, und wann die Burgermeister sich hierinn saumselig bezeigen, soll es recte an den Herrn gemeldet werden;

den; überhaupt muß jedesmal, wann in einer Garnison Feuer entstehet, durch den Chef des Regiments an den Landes-  
herrn berichtet werden.

10<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein Soldat nicht zu rechter Zeit auf dem Alarm-Platz ist, so soll er in Arrest geschickt werden, und des folgenden Tages durch die Spikruthen laufen. Die Officiers und Unter-Officiers müssen die ersten und nicht die letzten auf dem Alarmplatz seyn. Wenn aber ein Officier oder Unter-Officier gar fehlen möchte, sollen selbige ebenfalls dafür gestraft werden.

NB. Ein jeder Soldat muß für seinen Cameraden, welcher auf der Wacht oder krank ist, sein Zeug und Montirung mitnehmen.

11<sup>ter</sup> Art.

In Friedenszeiten, wann auf einem der nächsten Dörfer ein Brand entstehen würde, sollen die Thore, wodurch man am nächsten dahin kommen kann, geöffnet werden, und der Gouverneur



oder Commandant muß sogleich Anstalt machen, damit die nöthige Leute und Instrumente zum Löschen von der Stadt hinaus geschickt werden.

## XII. Tit.

Wie sich die Garnisons bey Ankunft des Landesherrn, auch wie sich die Wachten, betreffend die Honneurs gegen die Generals und Staabs-Officiers in den Garnisons, zu verhalten haben.

### 1ter Art.

Wenn der Landesherr in eine Bestung kommt, und es haben wollen, so soll ohne Kugeln mit halber Ladung um die ganze Bestung herum drey mal gefeuret werden.

### 2ter Art.

Wenn der Landesherr im Lande herumreiset, und in eine Stadt oder Bestung kommt, wo ein Regiment, Bataillon, verschiedene oder eine Compagnie lie-

lieget, so soll der commandirende Officier nicht herausrücken, noch die Leute in der Stadt zusammen ziehen, es sey denn, daß der Landesherr es zuvor befehlen laßen; alsdenn aber müssen die Wachten abgehen, und alles, was zu der Garnison gehöret, muß an dem Ort, wo der Landesherr passirt, unter dem Gewehr stehen.

3<sup>ter</sup> Art.

Wenn der Landesherr in einer Vestung oder in einer andern Garnison sich aufhält, oder die Nacht darinn verbleibt, so soll ohne Ihro Hochfürstl. Durchlaucht expresse Ordre keine a parte Wacht vor Dero Quartier gegeben werden, sondern es sollen nur 2 Grenadier-Schildwachten, welche das Gewehr bey dem Fuß haben, vor das Haus, und 2 Unter-Officiers mit Kurzgewehr vor Dero Kammer gesetzt werden.

NB. Ein Gefrenter Corporal soll bey Sr. Hochfürstl. Durchl. auf Ordonnanz gegeben werden.

4<sup>ter</sup> Art.

Wenn der Landesherr die Wacht passiren, so gehöret es sich zwar, daß

R f 4

die



die Wachten Marche schlagen, und die Officiers salutiren; weilen Sie es aber nicht haben wollen, so geschiehet keines von beyden, sondern das Gewehr wird nur praesentiret.

5ter Art.

Wenn die Prinzen vom Hause in eine Bestung oder andere Garnison kommen, und die Wachten passiren, soll Marche geschlagen und salutirt werden, auch wird vor Dero Quartier ein doppelter Mousquetier- oder Fusilier-Posten gesetzt, mit dem Gewehr bey'm Fuß.

6ter Art.

Wenn Könige, Chur- und regierenden Reichs-Fürsten von alten Häusern, eine Bestung oder andere Garnison passiren, so sollen Ihnen dieselbige Honneurs, wie dem Landesherrn, geschehen. Den übrigen Fürstlichen Personen wird eben die Honneur, als den Prinzen vom Hause, erwiesen.

7ter Art.

Vor den Feld-Marschalls und andern Generals verhält man sich in Be-  
zei-

zeigung der Honneurs, wie im Felde, außer, daß keine aparte Wacht vor selbige gegeben, sondern deren Quartiere nach ihrem Caractere mit Schildwachten besetzt werden.

8ter Art.

Vor einem Obristen, wenn er Commandant ist, praesentiren alle Wachten das Gewehr, und vor einem andern Obristen nimmt die Hauptwacht das Gewehr auf die Schulter, und die andere Posten praesentiren das Gewehr; vor einem andern Staabs-Officier aber tritt die Hauptwacht bey das Gewehr, die Wachten an den Thoren nehmen das Gewehr auf die Schulter, und die Unter-Officiers-Posten praesentiren das Gewehr; Solches ist zu verstehen in Bestungen.

NB. Alle Schildwachten praesentiren vor allen Staabs-Officiers das Gewehr.

9ter Art.

In Garnisons, wo ein Regiment liegt, wenn es keine Bestung ist, praesentiren alle Wachten das Gewehr vor dem Obristen oder Commandeur vom Re-



giment; vor einem andern Staabs-Officier nimt die Hauptwacht das Gewehr auf die Schulter, und die andern Wachten praesentiren das Gewehr.

10<sup>ter</sup> Art.

In den Garnisons, wo eine oder zwey Compagnien liegen, praesentiren die Wachten vor demjenigen Capitaine, welcher commandirt; vor einem andern Capitaine treten die Unter-Officers-Posten mit geschultertem Gewehr heraus, und vor die andern Officers bey das Gewehr.

11<sup>ter</sup> Art.

Allen Staabs-Officers, welche in des Landesherrn Diensten sind, werden, wenn sie in eine Garnison kommen, eben die Honneurs angethan, wie den Staabs-Officers vom Regiment oder Bataillon in Garnison. Hingegen, wenn Generals und Staabs-Officers, welche nicht mehr in Diensten sind, in eine Garnison kommen, so werden ihnen keine Honneurs von den Wachten angethan.

NB. Den fremden Generals und Staabs-  
 Officiers, welche wirklich in anderer  
 Herren Diensten sind, werden die Hon-  
 neurs, wie den Generals und Staabs-  
 Officiers in hiesigem Dienst, angethan.

12<sup>ter</sup> Art.

Betreffend die Schildwachten, so  
 werden selbige vor der Generals-Quar-  
 tiere gegeben, wie im Felde, außer daß  
 den Gouverneurs in den Bestungen 2  
 Schildwachten, dem Commandanten  
 1 Schildwacht, dem Chef und dem  
 Commandeur vom Bataillon auch 1  
 Schildwacht, den übrigen Staabs-Of-  
 ficiers aber weder in Bestungen noch  
 Garnisons Schildwachten gegeben wer-  
 den.

13<sup>ter</sup> Art.

Wenn die Wachten vor einem Gene-  
 ral oder Staabs-Officiers herausgeru-  
 fen haben, selbiger aber winket, so sollen  
 die Wachten nicht in das Gewehr ge-  
 hen, sondern bey dem Gewehr sich ran-  
 giren; Wenn aber eine Wacht das Ge-  
 wehr

NB.



wehr schon auf der Schulter hat, bevor der General winket, so soll die Wacht im Gewehr stehen bleiben, das Gewehr praesentiren, aber nicht die Trommel schlagen lassen, es wäre denn, daß der General befehlen ließe, das Gewehr zu strecken; hingegen, wenn die Wacht vor einem andern Staabs-Officier das Gewehr auf der Schulter hat, und selbiger winkt, so läset der Officier oder Unter-Officier von der Wacht das Gewehr strecken, und rangiret seine Leute bey dem Gewehr.

14<sup>ter</sup> Art.

Sobald es finster ist, sollen die Schildwachten anrufen, und es soll weder vor dem Landesherren, noch vor einem General, das Gewehr praesentirt werden, sondern die Wachten sollen das Gewehr auf der Schulter behalten.

NB. Es soll kein Unter-Officier im Gewehr, oder wenn er auf der Straße das Kurzgewehr verkehrt auf der Schulter trägt, den Huth abnehmen; desgleichen muß auch kein Pursch den Huth abnehmen, wenn er die Patrontasche um- oder das Ge-

Gewehr in der Hand hat; Wie denn auch die Officiers, wenn sie in Parade stehen, oder mit einem Zug marchiren, es mögen die Leute Gewehr haben oder nicht, vor Niemanden, ja nicht einmal vor dem Landesherrn, den Huth abnehmen, außer wenn sie mit dem Esponton salutiren, oder auf der Wacht Jemanden Honneurs anthun.

### XIII. Tit.

## Wie die Executions mit Spießruthen, oder zum Tode, gehalten werden sollen.

#### I<sup>ter</sup> Art.

Wenn in einer Garnison eine Execution mit Spießruthen gehalten wird, so soll solche allezeit durch die Wachtparade gehalten werden, und es soll so viel Mannschaft, als an der Wachtparade fehlen möchte, dazu commandiret werden; Im Gegentheil, wenn die Wachtparade stärker ist, so müssen vom linken Flügel so viel abgenommen werden.

2<sup>ter</sup>

## 2ter Art.

Wenn die Wachtparade auf dem Paradeplatz formiret wird, so machet die Mannschaft, so auf die Wacht kommt, rechts- und die Commandirte links um. Wenn Marche! commandirt wird, so marchiren die Commandirte nebst Ober- und Unter-Officiers auf den linken Flügel. Wenn Front! commandirt ist, richtet der Adjutant die Rotten von der Wacht, und theilet die Züge ab. Der älteste Officier von der zur Execution commandirten Mannschaft richtet die Rotten von den Commandirten, und theilet sie, nachdem sie stark sind, in 2 oder 4 Züge.

NB. Bey Richtung der Rotten muß allezeit zwischen der 2ten und 3ten Rotte so viel Distance genommen werden, daß das 3te Glied Platz hat, zu doubliren.

## 3ter Art.

Wenn der Major an die Ober- und Unter-Officiers von der Wacht commandiret: Ober- und Unter-Officiers marchirt nach Euren Posten! geben die Commandirte zur Execution Achtung

tung auf die von der Wacht; die Officiers nehmen mit selbigen zugleich die Esponsions hoch, und gehen nebst den Unter-Officiers mit selbigen zugleich nach ihren Posten.

4<sup>ter</sup> Art.

Wenn die Execution formiret stehet, so commandirt der Major:

Praesentirt das Gewehr!

Das Gewehr auf die Schulter!

Das 3te Glied rechts vorwärts

doublirt Eure Glieder!

Marche!

worauf das 3te Glied hurtig und zugleich ihrem Vordermann zur rechten Hand einlaufen, und zwar so, daß der Flügelmann aus dem 3ten Glied im 1ten, der 2te im 2ten, der 3te wieder im 1ten, und der 4te im 2ten Gliede, und so weiter eintreten.

NB. Der Flügelmann aus dem 3ten Glied tritt dem Flügelmann im 1ten Glied zur linken Hand, die übrige aber alle treten rechter Hand ihrer Vordermänner ein;  
sobald



sobald das 3te Glied doubliret hat, muß das 2te so nahe heranrücken, daß der Arrestant zwischen durch die Spießruthen laufen kann.

NB. Wenn *Marche!* commandiret wird, so muß das 3te Glied zugleich antreten; geschwinde einlaufen; das Gewehr wohl tragen; die rechte Hand hangen lassen; ganz stille seyn; hernach stille stehen, und nach der rechten Hand sich richten.

NB. Die Unter-Officiers, welche hinter den Zügen schließen, müssen, wenn das 3te Glied doubliret, auf ordinaire Distance an das 2te Glied anrücken.

### 5ter Art.

Wenn erwehntermaßen das 3te Glied doubliret hat, commandirt der Major:

**Erstes Glied, rechts um kehrt  
Euch!**

**Das Gewehr bey den Fuß!**

**Das Gewehr in den linken Arm!**

hierauf avertiret er:

**Bajonettes herunter!**

und



und die Pursche nehmen von selbst ohne tempos die Bajonettes ab.

Das Gewehr wird mit 3 tempos in den linken Arm gebracht:

- 1) Man greift mit der linken Hand an das Gewehr, und hebt mit beyden Händen das Gewehr gerade in die Höhe;
- 2) Man bringet geschwinde und zugleich das Gewehr neben der Spitze vom linken Fuß gerade in die Höhe;
- 3) Man setzet zugleich die Kolbe auf die Erde, wirft hurtig die rechte Hand weg, und läset sie an die Seite herunter hangen.

NB. Sobald das 1te Glied sich rechtsum kehret hat, muß das 2te Glied zugleich die Köpfe und Augen nach der linken Hand wenden, und sobald die Parade das Gewehr in dem linken Arm hat, so muß das 2te Glied die Köpfe und Augen wieder nach der rechten Hand wenden.

6ter Art.

Bevor noch der Major commandiret:  
Erstes Glied rechts umkehrt Euch!

§ 1

neh-



nehmen die Officiers die Espontons hoch; hernach sie mit dem 1ten Gliede sich rechts umkehren, und der Capitaine nebst einem Officier marchiren auf den rechten Flügel, und 2 Officiers auf den linken Flügel; die übrige Officiers treten ein, haben gleiche front, nehmen die Espontons bey den Fuß, und geben Achtung, daß die Pursche recht hauen.

NB. Die Tambours und Pfeiffers marchiren auf den rechten und linken Flügel.

7ter Art.

Sobald die Execution formiret ist, gehet der Profos mit den Ruthen durch, und ein jeder Soldat nimt so viel Ruthen, als Arrestanten durchlaufen sollen; hernach, wenn der Profos durch ist, schlagen die Tambours vom linken Flügel einen Wirbel, der Arrestant lauft durch die Spießruthen, und der Major galopirt auf und nieder, damit die Pursche recht hauen; die Tambours aber schlagen Alarm.

NB. Dem Arrestanten, welcher Spießruthen laufen soll, werden die Hände kreuzweise über die Brust gebunden, und er wird



wird allezeit durch 2 Unter-Officiers durch die Gasse geführt; derjenige, so vor demselben hergeht, hat das Kurzgewehr verkehrt unter dem linken Arm, der 2te Unter-Officier, so hinter dem Arrestanten geht, hat das Kurzgewehr auf der Schulter.

8ter Art.

Wenn der Arrestant durchgelaufen ist, commandiret der Major:

**Ruthen weg!**

und avertiret zugleich, daß die Bajonettes wieder aufgemacht werden, welches wieder ohne Tempos geschiehet; alsdann commandirt er ferner:

**Das Gewehr in die rechte Hand!**

worauf das 2te Glied die Köpfe und Augen zugleich nach der linken Hand wirft, und wenn sich das 1te Glied wieder herstelllet hat, zugleich wieder nach der rechten Hand wendet.

Dieses Commando wird wieder mit 3 tempos gemachet:



- 1tes Man greift mit der rechten Hand stark und zugleich an das Gewehr, und hebet es gerade in die Höhe ;
- 2tes Man bringt mit beyden Händen das Gewehr gegen den rechten Fuß in die Höhe, daß die Mündung gleich dem Huth komme ;
- 3tes. Das Gewehr wird bey den Fuß genommen, wie ordinaire.

9ter Art.

Der Major commandirt:

Das Gewehr auf die Schulter!

Das 1te Glied, links herstellt  
Euch!

Das 3te Glied, rechts umkehrt  
Euch!

Marche!

Front!

Richt't Euch!

NB. Sobald der Major commandiret:

das Gewehr auf die Schulter! müssen die Officiers die Espontons hoch nehmen, vormarchiren, die Espontons bey den Fuß nehmen, und sobald das 3te Glied sich rechts umkehrt, auf ihren Posten stehen.

10ter

10<sup>ter</sup> Art.

Sobald die Parade zur Execution wieder 3 Mann hoch wohl gerichtet stehet, commandirt der Major an die zur Execution commandirte Leute:

Praesentirt das Gewehr!

Verkehrt schultert das Gewehr!

Rechts umkehrt Euch!

Marche!

worauf die Commandirte zur Execution nach ihren Quartieren gehen, und die Wachtparade marchiret ab.

NB. Wenn eine Execution mit Spißruthen geschieht, so müssen die Officiers vor der Parade sich eintheilen, und die Unter-Officiers hinter ihren Compagnien in einem Gliede stille stehen und Achtung geben, daß die Pursche recht hauen.

11<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein Soldat vom Leben zum Tod gebracht werden und die Execution außerhalb der Stadt geschehen soll, so sollen 200 Mann vom Regiment zur Execution commandiret werden, und



auf dem Paradeplatz ein Bataillon formiren, hernach läset der Major abmarchiren, und marchiret mit geschultertem Gewehr stille heraus, nach dem Ort, wo die Execution geschehen soll, woselbst er einen Kreis formiren läset.

12ter Art.

Zu Abholung des armen Sünders, wird ein Officier mit so viel Mannschaft wie man zu dessen sicherer Herausbringung nöthig erachtet, hingeschicket, welcher das Gewehr schultern, und den armen Sünder in die Mitte nehmen läset, mit ihnen bis auf den Platz zur Execution herausmarchiret, und selbigen in den Kreis liefern muß.

NB. Sobald der Officier den armen Sünder in den Kreis geliefert hat, muß er sich mit seiner Mannschaft an die Execution anschließen, und hernach in einer Parade mit hereinmarchiren.

NB. Bey Verlesung der Sentenz wird das Gewehr praesentiret, hernach wieder geschultert, und die Leute zur Execution bleiben mit geschultertem Gewehr stehen, bis die Execution vorbey ist.

13ter

13<sup>ter</sup> Art.

Wenn die Execution geschehen ist, läset der Major den Kreis sich rechts umkehren, sich rechts und links schwenken, front machen, und die 2 hinterste Glieder sich rückwärts öfnen, hernach marchiret der Major mit geschultertem Gewehr stille ab, auf dem Paradeplatz aber wieder auf, läset das Gewehr als dann praesentiren, verkehrt schultern, die Leute sich rechts umkehren, und nach ihren Quartieren gehen.

NB. Der Major muß den Degen gezogen haben, wenn er mit den commandirten Leuten zur Execution heraus- und wieder hereinmarchirt.

14<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein Soldat vom Leben zum Tod gebracht werden und die Execution in der Stadt geschehen soll, so müssen, nachdem die Stadt groß ist, und man einen Tumult zu befürchten hat, bald mehr, bald weniger Mannschaft zur Execution commandirt werden.

15<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein Delinquent, welcher kein Soldat ist, vom Leben zum Tode ge-



bracht werden soll, so muß von allen Regimentern der Garnison die Execution commandiret werden; der Major läßt auf dem Paradeplatz das Bataillon formiren, und marchirt mit geschultertem Gewehr stille auf den Platz der Execution.

NB. Wenn der Delinquent kein Soldat ist, sollen zu Abholung des armen Sünders Bürger commandirt werden, welche selbigen in den Kreis liefern müssen; hernach wird alles observiret, wie schon erwehnt ist.

#### XIV. Tit.

**Wie die Officiers, Unter-  
Officiers und Gemeine begraben  
werden sollen.**

##### I<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein General - Feld - Marschall begraben wird, so sollen 12 Canons mit ganzer Ladung blind 3mal abgefeuert werden; auch sollen 4 Bataillons und 5  
Esca-



Escadrons zum Begräbniß commandiret werden.

NB. Die 4 Bataillons bestehen aus 3 Bataillons Mousquetiers oder Fusiliers, und das 4te Bataillon wird aus den 3 Grenadier-Compagnien dieser Bataillons formiret.

NB. Weil das Commando zum Begräbniß eines Feld-Marschalls wie eine Division zu betrachten ist, so müssen 2 General-Majors von der Infanterie bey die 4 Bataillons, und 1 General-Major von der Cavallerie bey die 5 Escadrons, commandiret auch bey die Brigaden eingetheilet werden; Und ein General-Lieutenant entweder von der Infanterie oder Cavallerie hat das Commando über das Detachement zum Begräbniß, nachdem der Feld-Marschall von der Infanterie oder Cavallerie gewesen ist.

2ter Art.

Wenn ein General von der Infanterie begraben wird, so sollen 9 Canons mit ganzer Ladung blind 3mal abgefeuert, u. 3 Bataillons unter Anführung eines General-Majors zum Begräbniß commandi-



ret werden, nemlich 2 Bataillons Mousquetiers oder Fusiliers, und aus deren 2 Grenadier-Compagnien wird das 3te besonders formiret.

Desgleichen wann ein General von der Cavallerie begraben wird, so sollen 9 Canons 3mal abgeseuert und 4 Escadrons unter Anführung eines General-Majors zum Begräbniß commandiret werden.

3ter Art.

Wenn ein General-Lieutenant von der Infanterie begraben wird, so sollen 6 Canons mit ganzer Ladung blind drey-mal abgeseuert, und 2 Bataillons unter Anführung eines General-Majors zum Begräbniß commandiret werden, wobey die Grenadier-Compagnien bleiben und kein besonderes Bataillon formiren.

Desgleichen wann ein General-Lieutenant von der Cavallerie begraben wird, so sollen 6 Canons 3mal abgeseuert und 3 Escadrons unter Anführung eines General-Majors zum Begräbniß commandiret werden.



NB. Die Leichen der General-Feld-Marschalls, der Generals von der Infanterie oder Cavallerie, und der General-Lieutenants, werden durch 8 oder 10 Subalternen getragen, und eben so viel gehen zum Ablösen nebenher; die Gabeln aber werden durch 4 Unter-Officiers vom Regiment getragen.

NB. Das Gefolge bestehet aus allen Officiers, die sich in der Garnison befinden.

4<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein General-Major von der Infanterie begraben wird, sollen 3 Canons mit ganzer Ladung blind dreyimal abgefeuert, und 1 Bataillon, wobey die Grenadier-Compagnie bleibet, zum Begräbniß commandiret werden.

Desgleichen, wenn ein General-Major von der Cavallerie begraben wird, sollen 3 Canons 3mal abgefeuert, und 2 Escadrons zum Begräbniß commandiret werden.

NB. Die Leiche eines General-Majors wird durch 8 oder 10 Unter-Officiers getragen, und eben so viel gehen zum Ablösen neben-



nebenher; die Gabeln aber werden durch 4 Gefrente getragen.

NB. Das Gefolge bestehet aus den Officiers vom Regiment, und zwar von Schuldigkeit wegen, ingleichen aus anderen Officiers von Höflichkeit wegen.

5<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein Obrister von der Infanterie begraben wird, so soll ein geschlossenes Bataillon mit Fahnen, doch ohne Grenadier-Compagnie, zum Begräbniß commandiret werden.

Und wenn ein Obrister von der Cavallerie begraben wird, so soll eine geschlossene Escadron zum Begräbniß commandiret werden.

NB. Wenn der Obriste zugleich Chef vom Regiment gewesen, so wird dessen Leiche eben, wie die von einem General-Major, durch Unter-Officiers getragen, und die Gabeln durch Gefrente; hat er aber kein Regiment gehabt, so wird es eben so, wie bey anderen Staabs- und übrigen Officiers, mit dem Tragen gehalten.

## 6ter Art.

Wenn ein Obrist-Lieutenant von der Infanterie begraben wird, so sollen 200 Mann, welche ein Bataillon formiren, zum Begräbniß commandiret werden.

Und wenn ein Obrist-Lieutenant von der Cavallerie begraben wird, so sollen so viel Commandirte, als eine Escadron ausmacht, doch ohne Estandarte, mit einem Major und gehöriger prima plana zum Begräbniß commandiret werden.

## 7ter Art.

Wenn ein Major von der Infanterie begraben wird, sollen 150 Mann mit 2 Capitains und gehöriger prima plana =

Und wenn ein Major von der Cavallerie begraben wird, sollen 2 Drittheil von der Escadron mit 1 Rittmeister und gehöriger prima plana zum Begräbniß commandiret werden.

## 8ter Art.

Wenn ein Capitaine von der Infanterie begraben wird, so soll so viel Mannschaft, als eine Compagnie ausmacht, mit gehöriger prima plana zum Begräbniß commandiret werden.

Und



Und wenn ein Rittmeister oder Capitaine von der Cavallerie begraben wird, so sollen so viel Pferde, als eine Compagnie ausmacht, mit einem Rittmeister und gehöriger prima plana zum Begräbniß commandiret werden.

9ter Art.

Wenn ein Lieutenant von der Infanterie begraben wird, so sollen eine halbe Compagnie mit 1 Lieutenant und 1 Subaltern-Officier, nebst 4 Unter-Officiers, 2 Tambours und 2 Pfeifer zum Begräbniß commandiret werden.

Und wenn ein Lieutenant von der Cavallerie begraben wird, so soll eine halbe Compagnie mit 1 Lieutenant und 1 Cornette zum Begräbniß commandiret werden.

10ter Art.

Wenn ein Fähndrich von der Infanterie begraben wird, so soll 1 Drittheil von einer Compagnie mit 1 Lieutenant und 1 Subaltern-Officier, nebst 2 Unter-Officiers, 2 Tambours und 2 Pfeifern zum Begräbniß commandiret werden.

Und wenn ein Cornette oder Fähndrich von der Cavallerie begraben wird,  
so

so sollen 18 Pferde mit 1 Lieutenant und 1 Cornette zum Begräbniß commandiret werden.

NB. Alle Detachemens von Cavallerie bey dem Begräbniß der Officiers, vom ersten General an bis zum letzten Subaltern, sind zu Pferde.

NB. Wie im ganzen Reglement so wird auch hier jedesmal eine Compagnie Infanterie zu 30 vollen Rotten, und eine Escadron zu 100 Pferden, gerechnet; und wenn in Friedenszeiten die Compagnien und Escadrons schwächer seyn sollten, so werden so viel Leute, als nach obigem Fuß fehlen, noch besonders dazu commandiret.

NB. Die Leichen der Staabs- und übrigen Officiers, vom Commandeur an bis zum jüngsten Subaltern, werden durch 8 bis 10 Gemeine getragen, und eben so viel gehen zum Ablösen nebenher, wovon 4 Mann zugleich die Gabeln tragen. Bey der Leiche eines Staabs-Officiers gehen 4 Unter-Officiers auf den 4 Ecken nebenher; bey der Leiche eines Capitaine und Subaltern aber gehen nur 2 Unter-Officiers vorne neben den Trägern und den zum Ablösen Commandirten.

NB.



NB. Das Gefolge bey Staabs- und übrigen Officiers bestehet aus den Officiers vom Regiment und andern Officiers.

NB. Wann ein geschlossen Bataillon, oder bey der Cavallerie eine geschlossene Escadron, die Escorte ausmacht, so marchiren die Hautboisten oder Trompeter, wie gewöhnlich, vor dem 1ten Zuge; ist die Escorte geringer, so marchiren selbige vor solcher; und zwar müssen vom ersten General an bis zum jüngsten Subaltern-Officier die Hautboisten oder Trompeter bey jedem Begräbniß seyn; der Regiments-Tambour, wann es ein geschlossen Bataillon ist, marchiret an seinem Ort ist die Escorte aber geringer, so gehet er ohne Trommel neben der Leiche her.

NB. Die 3 Bataillons Gardes, die Gardes du Corps, und die Gens d'Armes, begraben nur ihre eigene Officiers, es seye dann im Fall der Noth.

NB. Die Officiers, welche in pension gestanden, sollen mit eben den Honneurs begraben werden, als wenn sie noch wirklich bis zum Absterben sich im Dienst befunden.

NB. Wenn ein General oder anderer Officier auf dem Lande stirbt: oder in einer Garnison stirbt, und auf dem Lande be-  
gra-

graben seyn will; so soll im ersten Fall kein Begräbniß-Commando dahin geschickt werden: im letztern Fall aber, wenn es verlangt wird, kann das Begräbniß-Commando bis vor das Thor, aber nicht weiter, mitmarchiren, allwo sie nicht feuern, sondern nur das Gewehr praesentiren, und die Leiche passiren lassen.

NB. Die Officiers bey einem Begräbniß-Commando tragen niemals Flohre um die Port-epée oder um die Echarpen, und es wird auch keine Flohre an die Fahnen, Estandarten, noch an die Hautbois, Pfeifen, oder Trompeten gebunden, auch werden weder Trommeln noch Paucken mit Tuch bezogen. Die Officiers, welche folgen, tragen auch keine Echarpen.

NB. Bey particulairen Trauern sollen die Officiers keine andere Trauer tragen, als nur außer dem Dienst eine Flohre um den Arm, welche sie wohl auf Parade umbehalten können, im Dienst aber muß solche allezeit abgelegt werden.



I I<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein Unter-Officier von der Infanterie begraben wird, so soll ein Fähndrich mit 22 Mann in 2 Gliedern, nebst 2 Unter-Officers, 2 Tambours und 2 Pfeifern = Und

wenn ein Unter-Officier von der Cavallerie begraben wird, so soll 1 Cornette mit 16 Mann zu Fuß, zum Begräbniß commandirt werden.

NB. Die Leiche wird durch 8 oder 10 Gemeine getragen; das Gefolge ist von den Unter-Officers des ganzen Regiments, und vom Rest der Gemeinen von der Compagnie, so nicht im Dienst sind, wobey ein Officier von der Compagnie zur Inspection nebenher gehet.

I 2<sup>ter</sup> Art.

Wann ein Grenadier, Mousquetier oder Fusilier begraben wird, so sollen 16 Mann, in 2 Gliedern, mit 1 Feldwebel und 1 Unter-Officier nebst 2 Tambours und 2 Pfeifern = Und

wenn ein Reuter oder Dragoner begraben wird, so sollen 12 Reuter oder Dra-

Dragoner zu Fuß mit 1 Wachtmeister und 1 Unter-Officier zum Begräbniß commandirt werden.

NB. Die Leiche wird durch 8 oder 10 Gemeine getragen, und das Gefolge bestehet aus den Unter-Officiers und Gemeinen der Compagnie, so nicht im Dienst sind, woben ein Officier von der Compagnie zur Inspection nebenher gehet.

13<sup>ter</sup> Art.

Der Regiments-Quartiermeister, Auditeur, wie auch der Regiments-Feldscheer und der Feldprediger, sollen mit eben dem Gefolg, wie ein Subaltern, jedoch ohne Escorte, begraben werden.

14<sup>ter</sup> Art.

Der Regiments-Tambour, die Hautboisten, Trompeter und Pauker, werden wie Unter-Officiers begraben.

NB. Die Compagnie-Feldscheers werden wie Unter-Officiers, jedoch ohne Escorte, begraben.



## 15ter Art.

Die Bataillons, Escadrons, oder commandirte Leute zum Begräbniß, werden auf dem Paradeplatz, oder einem andern bequemen Platz formiret; hernach marchiren die Bataillons oder commandirte Leute mit geschultertem Gewehr stille nach dem Trauerhause hin, und die Bajonets werden, wenn sie aufmarchiret sind, wie in den Handgriffen abgenommen, und das Gewehr wird wie in den Handgriffen wieder geschultert, und darauf bey den Fuß genommen.

## 16ter Art.

Wenn die Leiche aus dem Hause gebracht wird, so wird das Gewehr vorhero geschultert, und sobald die Leiche herauskommt, wird das Gewehr praesentirt; hernach, wenn die Leiche auf den Trauerwagen oder sonst außer dem Hause niedergesetzt wird, so läßt der commandirende Officier das Gewehr verkehrt unter den linken Arm nehmen, und marchiret ab, wie gebräuchlich; wobey die Hautbois und Pfeiffers den  
Tod-



Todtenmarche blasen, und die Tambours mit gedämpften Trommeln den Todtenmarche schlagen.

17ter Art.

Wenn die Commandirte zum Begräbniß vor die Kirche, oder auf dem Kirchhose, wo die Leiche begraben wird, aufmarchiret sind, so hören die Hautbois auf zu blasen, und die Tambours auf zu schlagen, und der commandirende Officier läset das Gewehr praesentiren, bis die Leiche in die Kirche gebracht, oder auf dem Kirchhof in das Grab gesenket ist; hernach läset der Officier das Gewehr wieder schultern, und die Leute bleiben mit geschultertem Gewehr stehen, bis die Ceremonien in der Kirche vorbey sind, oder die Leiche auf dem Kirchhose eingescharrret ist, worauf drey mal Salve gegeben, und hoch angeschlagen wird.

NB. Wenn die dritte Salve gegeben ist, so treten die Pursche mit dem Fuß bey, behalten das Gewehr vor sich, setzen den Hahn in die Ruhe, schließen die Pfanne, bringen die linke Hand an die Kolbe, ge-



ben Achtung auf die rechte Hand, und schultern das Gewehr zugleich.

NB. Bey dem Begräbnis der Unter-Officiers und Gemeinen wird nur gefeuert, wann selbige Campagnen gemacht haben; sind sie hingegen nicht im Feld gewesen, so gehet zwar das oben.befohlene Begräbnis-Commando mit, es wird aber keine Salve gegeben.

18ter Art.

Wenn erwehntermaßen drey mal Salve gegeben worden ist, so commandirt der Officier:

**Praesentirt das Gewehr!**

**Das Gewehr hoch in den rechten Arm!**

Die Tambours vom ganzen Bataillon oder Commando, wie auch die Hautboisten marchiren vor dem 1ten Mousquetier oder Fusilier-Zug, die Parade marchiret ab, die Tambours schlagen Troup, und der Officier marchiret auf dem Parade-Platz wieder auf, hernach die Tambours auf hören zu schlagen, der Officier läset das Gewehr praesentiren,

ver-



verkehrt schultern, die Leute sich rechts umkehren und nach den Quartieren gehen.

NB. Wenn eine Parade zur Leiche eine Wacht passiret, so läset die Wacht das Gewehr praesentiren, aber nicht das Spiel rühren.

19<sup>ter</sup> Art.

Wenn in einer großen Garnison ein Unter-Officier oder Soldat begraben werden soll, so werden die Leute zum Begräbniß von der Compagnie commandirt, welche auf dem Parade-Platz in einem Zuge formiret werden, und der Fähndrich oder Feldwebel marchiret mit geschultertem Gewehr nach dem Ort, wo die Leiche begraben werden soll; hernach, wenn die Leiche begraben ist, so läset der Fähndrich oder Feldwebel das Gewehr hoch in rechten Arm nehmen, marchiret ab, läset Troup schlagen, und wenn er ein paar hundert Schritt marchiret ist, so marchiret er wieder auf, und die Tambours hören auf zu schlagen, der Fähndrich oder Feldwebel läset das Gewehr praesentiren, ver-



fehrt schultern, die Leute wieder rechts umkehren und auseinander gehen.

NB. Wenn in großen Garnisonen eine Leiche außerhalb dem Thor auf einem Kirchhof begraben worden, läset die Parade bey ihrer Zurückkunft, bis sie das Thor oder die Wacht wieder passiret ist, troupe schlagen, hernach der Officier oder Unter-Officier aufmarchiret, und die Leute auseinander gehen läset.

NB. Die Wacht am Thor soll das Gewehr auf der Schulter behalten, und kein Spiel rühren laßen.

20ter Art.

Alle Officiers, welche der Leiche folgen, wenn es auch die nächste Anverwandte sind, sollen ihre völlige Montirung anhaben, und nur einen Flor um den Arm binden. Auch soll ein Officier, wenn er in den Sarg eingekleidet wird, in seiner Montirung eingekleidet werden.

NB. Zum Begräbniß der Soldatenweiber und Kinder sollen keine Leute commandiret werden, weder zum Tragen noch zum Folgen, jedoch soll es dem Soldaten,

ten, dessen Frau oder Kind gestorben ist, erlaubt seyn, von seinen Cameraden welche zu nehmen, die es gutwillig thun wollen, um dem Soldaten die Kosten zu sparen.

2<sup>ter</sup> Art.

Wenn das Gewehr bey einer Leiche verkehrt soll getragen werden, so wird commandiret:

Nr. 1. Praesentirt das Gewehr!

- 2. Verkehrt traget das Gewehr unter dem linken Arm!

3 Tempos.

1tes. Man bringet geschwinde mit der rechten Hand die Mündung vom Gewehr herunter, läset die linke Hand los, und fasset wieder an das Gewehr, daß die beyde Daumen gegen dem Geschäfte aneinander zu liegen kommen, alsdenn das Gewehr mit ausgestreckten Armen vor das linke Knie, gleich hoch und gleich weit vom Leibe, gehalten wird.

2tes. Man tritt kurz mit dem rechten Fuß gegen den linken bey, bringet

M m 5

das



das Gewehr verkehrt unter den linken Arm, daß der Bügel auf der Hüfte zu liegen kommt, und die Kolben müssen gerade vorwärts gleich hoch und platt getragen werden, wobey die Hände unverändert bleiben.

3tes. Man wirft die rechte Hand hurtig weg.

### Nr. 3. Praesentirt das Gewehr!

3 Tempos.

1tes. Man greift hurtig mit der rechten Hand an das Gewehr, wie vorhero.

2tes. Man bringet geschwinde und zugleich mit beyden Händen das Gewehr vor sich, wie vorhero.

3tes. Man bringet auf das geschwindeste mit der rechten Hand die Mündung in die Höhe, tritt mit dem rechten Fuß zurücke, und praesentirt das Gewehr, wie ordinaire.

### Nr. 4. Das Gewehr auf die Schulter!



## XV. Tit.

Wie die Regimenten bey erhaltener Ordre, in Campagne zu marchiren, sich zu verhalten haben.

Alle Regimenten sollen zu jeder Zeit in dem Stande seyn, um von einem Tag zum andern marchiren zu können; Wenn aber eine Ordre zum Aufbruch einige Zeit vorher gegeben werden kann, und die Regimenten solche erhalten, so sollen die Chefs oder Commandeurs von den Regimenten darnach sehen, daß alles erforderliche zu bestimmter Zeit angeschafft werde und parat seyn möge, auch daß die Subalterne Officiers sich Packpferde und Packsättel anschaffen, indem ihnen keine Wagen gut gethan werden.



## XVI. Tit.

Wie die neue Fahnen angeschlagen, an selbige geschworen, und die alte Fahnen verwahret werden sollen.

1<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein Regiment neue Fahnen bekommt, so sollen selbige in dem Quartier des Chef oder Commandeur vom Regiment angeschlagen werden, und zwar sollen alle Officiers und par Compagnie 1 Sergeant, 1 Gefreyter Corporal, 1 Corporal und 6 Mann die Fahnen anschlagen.

2<sup>ter</sup> Art.

Das ganze Regiment soll, wenn die Fahnen angeschlagen sind, des folgenden Tages Compagnie-weise auf einen gewissen Platz herausmarchiren; hernach, wenn alle Compagnien auf dem Platz geschlossen aufmarchiret sind, so läset der Chef oder Commandeur, welcher in der Mitte vom Regiment stehet, das Gewehr schultern, die Fahnen marchi-



chiren nach ihren Compagnien und der  
Chef oder Commandeur commandirt:

**Rechts und links schwenkt Euch  
zum Kreis!**

NB. Die Officiers stehen vor ihren Compagnien, die Fahnen bey jeder Compagnie in der Mitte, die Tambours hinter den Fahnen; Und weilen den neuen Fahnen noch nicht geschworen ist, so wird auch selbigen keine Ehre angethan, wenn sie aus des Chefs oder Commandeurs Quartier herausgebracht werden, und draußen auf dem Platz nach ihren Compagnien marchiren.

NB. Die Fahnen müssen nicht aufgewickelt seyn, sondern fliegen.

*3ter Art.*

Sobald der Kreis geschlossen ist, lässet der Chef oder Commandeur das Gewehr praesentiren, der Auditeur soll eine kleine Rede halten, und die Kriegs-Articles verlesen; wenn solches geschehen ist, so commandiret der Chef oder Commandeur:

**Das Gewehr bey den Fuß!**

und



und der Prediger soll ein Gebät thun, darinnen Gott um seine Gnade bitten, daß Er einen jeden Soldaten für dem Meineid bewahren, und so regieren wolle, damit ein jeder bey allen Begebenheiten, in Bataille, in Belagerung, und in allen Rencontres, der Fahne treu bleiben und bis auf den letzten Blutstropfen selbiger beystehen, der Feind aber der Fahne sich nicht bemeistern möge; hernach commandirt der Chef oder Commandeur:

### Das Gewehr in den linken Arm!

und alle Officiers und Soldaten heben die Finger auf und schwören zur Fahne.

#### 4<sup>ter</sup> Art.

Wenn das Regiment zur Fahne geschworen hat, so muß ein jeder Capitaine die Soldaten von seiner Compagnie vermahnen, daß sie den gethanen Eyd wohl halten und bey der Fahne, welcher sie geschworen, treu dienen sollen; hernach commandirt der Chef oder Commandeur:

Das

Das Gewehr in die rechte Hand!

Das Gewehr auf die Schulter!

Das ganze Regiment rechts um-  
fehrt Euch!

Marche!

alsdenn eine jede Compagnie auf ihren  
Platz marchiret, und das Regiment  
exerciret, oder marchiret in die Stadt  
herein.

5ter Art.

Wenn das Regiment wieder herein  
ist, so sollen, entweder an selbigem  
oder am folgenden Tage, die alte Fah-  
nen mit 1 Officier, 2 Unter-Officiers,  
1 Pfeiffer, 1 Tambour und 30 Gren-  
adiers durch die Fahnen-Junkers nach  
dem Zeughause gebracht, und daselbst  
aufgehangen werden.

NB. Den alten Fahnen sollen, bis selbi-  
ge in das Zeughaus gebracht sind, die  
Honneurs angethan werden, wie ordi-  
naire, und bey dem Ausmarchiren aus  
der Garnison und bey dem Einmarchi-  
ren ins Nachtquartier, oder in die Be-  
ftung,



stung, woselbst die Fahnen im Zeughause aufgehangen werden, sollen die Grenadiers das Gewehr hoch in dem rechten Arm haben, und der Officier soll mit den Fahnen still einmarchiren.

## XVII. Tit.

**Wie die Feldscheers sollen angenommen, die Kranken in den Garnisons wohl verpfleget, und auf die Conservation der Soldaten gesehen werden.**

### I ter Art.

Es soll kein Regiments-Feldscheer bey dem Corps angenommen werden, bevor selbiger bey dem General-Chirurgo sich nicht angegeben hat, und von den Professoribus des Collegii Medico-Chirurgici examiniret worden ist, damit der Landes-Herr versichert seyn könne, daß kein Regiments-Feldscheer bey den Regimentern angenommen werde, welcher nicht die gehörige Erfahrung und Wissenschaft von innerlichen und äußerlichen Krank-

Krankheiten habe, zu dem Ende ihm nach dem Examine von den Professioribus ein Attestat gegeben werden muß; hernach, wenn selbiger seine Sache versteht, soll er beym Kriegs-Collegio in Eyd und Pflicht genommen werden.

2ter Art.

Die Feldscheers bey einem jeden Regiment sollen vom Regimentsfeldscheer, jedoch mit Approbation des Chef oder Commandeurs, angenommen und abgeschafft werden können, auch mit dem Tractament, was der Landesherr darauf gut thun, bezahlet werden; jedoch sollen die Feldscheers vom Regiment schwören, so lange ihre Capitulation mit dem Regimentsfeldscheer lautet, getreu zu dienen, fleißig bey den Kranken und Blessirten zu seyn, und sich der Subordination des Regiments zu unterwerfen.

3ter Art.

Der Regimentsfeldscheer soll dafür repondiren, daß er tüchtige Compagniefeldscheers annimmt, und absonderlich bey die Compagnien, welche in einer

N n

Gar-



Garnison allein liegen, tüchtige Feldscheers setzet, die von innerlichen und äußerlichen Krankheiten gute Wissenschaft haben, desgleichen, wenn ein Commando ausgeschicket wird, muß ein tüchtiger Feldscheer mitgeschickt werden; wiewohl die Kranken, welche an einer gefährlichen und langwierigen Krankheit liegen, wenn es practicable ist, zu dem Regiments-Feldscheer nach dem Staab geschickt werden sollen. Im übrigen muß ein Capitaine, wenn seine Compagnie zu rechter Zeit rafiret, die Kranke und Blessirte wohl in Acht genommen werden, auch der Feldscheer sich in gehöriger Subordination hält, und fleißig ist, mit dem Feldscheer zufrieden seyn, wenn solches aber nicht ist, so soll der Capitaine dem Chef oder Commandeur vom Regiment und dem Regimentsfeldscheer es sagen, damit solcher Feldscheer abgeschafft werde.

NB. Wenn eine auswärtige Compagnie viele Kranke hat, so soll der Regiments-Feldscheer dahin reisen.

4<sup>ter</sup> Art.

In jeder Garnison, wo ein Regiment oder Bataillon lieget, soll vor ein Lazareth gesorgt werden; und wenn ein Kerl krank wird, so soll er in solches geschickt werden.

NB. In einer Garnison, wo eine oder mehr Compagnien liegen, soll gleichfalls ein gewisses Haus zum Lazareth aptirt werden.

5<sup>ter</sup> Art.

In einem Lazareth von einem Regiment oder Bataillon soll allezeit, absonderlich des Nachts, ein guter Unter-Officier oder Lazareth-Vater, nebst einem tüchtigen Feldscheer und ein paar Aufwärter bey den Kranken seyn, welche für die Pflege der Kranken, sowohl was die Medicamenta als den Unterhalt und dergleichen nöthige Aufsicht anlangt, möglichste Sorge tragen. Wie denn auch alle Tage ein Officier, und bisweilen ein Staabs-Officier, das Lazareth visitiren muß, um zu sehen, ob es woran fehlet; absonderlich muß der Regiments-Feldscheer die Kranken fleißig



sig besuchen, ihnen zu rechter Zeit die dienliche Arzneien geben, auch ordonniren, was die Kranken essen und trinken sollen.

6ter Art.

Wenn gefährliche Krankheiten in einer Garnison sich ereignen sollten, alsdenn soll der Regiments-Feldscheer, und absonderlich die Compagnie-Feldscheer, in des Regiments Feldscheers Abwesenheit, wenn ein Doctor in der Stadt ist, selbigen fleißig consuliren, wie die bereits eingerissene Krankheit am besten zu heben, und zu praecaviren, damit selbige nicht weiter einreißt; zu dem Ende die Kranke, welche an einer ansteckenden Krankheit im Lazareth sich befinden, sogleich separirt werden müssen.

7ter Art.

Für die Schildwachten in jeder Garnison sollen, vom 1ten Nov. an, bis Ausgangs Aprilis, Wacht-Rockelohre aus der Montirungs-Cassa auf die Posten angeschafft und gegeben werden; selbige sollen in den Schilderhäusern Tag und Nacht hängen, und die Schildwacht-



wachten sollen sie des Nachts bey kalten Wetter anziehen.

NB. Es ist ungesund, wenn ein Kerl aus der Kälte in die Hitze kommt, dahero die Corps de Garde, auch die Quartiere, nicht so stark eingeheizt werden sollen.

8ter Art.

Weilen einer bevorstehenden Krankheit praecavirt werden kann, wenn ein Mensch, sobald er einen Anstoß bey sich verspüret, es nicht verhehlet; als sollen die Soldaten dazu vermahnnet werden, indem einige Kerls nicht gern in das Lazareth gehen wollen, bevor sie nicht recht krank werden; dieserhalb müssen die Capitaines und alle Officiers jederzeit darnach sehen, ob ein Kerl übel aussteht, und selbigen hernach, er mag wollen oder nicht, in das Lazareth schicken, damit der Regimentsfeldscheer oder der Compagnie-Feldscheer sehen kann, ob einem solchem Kerl etwas fehlet.

NB. Wenn man marchiren soll, oder es Exercier-Zeit ist, so muß kein Officier, Unter-Officier oder Gemeiner aus Prae-



caution mediciniren, bevor sie sich gemeldet haben, und es erlaubt worden ist.

9ter Art.

Es soll, wenn die Jahreszeit ist, daß allerhand Früchte zum Verkauf kommen, nicht zugelassen werden, daß die Kerls ihr Geld dafür ausgeben, und sich daran ungesund essen; absonderlich soll dasjenige Obst verboten werden, welches am meisten schädlich, weil es einem Kerl viel gesunder, wenn er für das Geld etwas warmes isset.

10ter Art.

Damit ferner so viel möglich vorgebauet werden möge, daß ein Kerl nicht vor der Zeit ungesund werde, und sich zu des Herrn Diensten untüchtig mache, oder gar sterbe, so soll auch das Bollsaufen, absonderlich in Brandwein verboten seyn; da auch nichts schädlicher, als wenn ein Kerl erhitzet ist, und darauf sogleich trinket, als sollen die Officiers nicht zugeben, daß er, wann er warm ist, saufe; zu dem Ende müssen auch die Compagnien, bevor sie nach dem Exerciren auseinander gehen, etwas im

Ge-

Gewehr stehen bleiben; woben noch er-  
innert wird, die Kerls zu vermahnem,  
daß sie durch allzustarke Bewegung auf-  
ser dem Dienst sich nicht erhitzen und  
darauf saufen sollen.

IIter Art.

Daß den Kranken und Maladen gute  
Suppe gekocht; die Malade geschonet  
werden; die Kerls gute Menage ma-  
chen; und alle Tage kochen sollen, ist  
bereits oben im 4ten Art. seqq. des  
XXIXten Tit. im VIIIten Theil, erwäh-  
net; Und es wird nochmals ernstlich  
befohlen, die Kerls zum kochen und  
zur Menage anzuhalten.





# Zehnter Theil.

## I. Tit.

Wie die Regimenter oder  
Bataillons aus ihren Quartie-  
ren marchiren sollen.

### 1<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein Regiment oder Bataillon  
aus einer Garnison marchiren soll,  
so wird der General-Marche, und nach-  
hero die Bergadderung geschlagen, wes-  
halb alle Tambours und Pfeifers sich  
zu rechter Zeit auf dem Paradeplatz ein-  
finden müssen.

### 2<sup>ter</sup> Art.

Sobald die Bergadderung geschlagen  
wird, stellen sich die Compagnien und  
die Wachten gehen ab; hernach, wenn  
Compagnie-weise marchiret wird, blei-  
ben die Fahnen allezeit bey der Leib-  
Com-



Compagnie, und es wird mit geschul-  
tertem Gewehr stille heraus marchiret.

3ter Art.

Wenn ein Regiment oder Bataillon  
aus einer großen Garnison oder Be-  
festung ausmarchiret, so soll das Batail-  
lon formiret werden, und es wird kein  
General-Marche, auch keine Bergadde-  
rung geschlagen, sondern die Compag-  
nien kommen zur befohlenen Zeit auf  
dem Paradeplatz zusammen, woselbst die  
Bataillons formiret werden; außer die  
Leibcompagnie, welche sich vor des  
Chefs oder Commandeurs Quartier des-  
wegen versammelt, um die Fahnen ab-  
zuholen und zum Regiment oder Batail-  
lon zu bringen.

4ter Art.

Die Bataillons marchiren mit klingen-  
dem Spiele aus der Garnison; hernach  
die Bataillons, wenn sie aus dem Thor  
passiret sind, auf einen bequemen Platz  
wieder aufmarchiren, und der Chef  
oder Commandeur läßt die Compagnien  
formiren.



NB. Wenn die Compagnien formiret sind,  
und front gemacht haben, commandiret  
der Chef oder Commandeur :

### Praesentirt das Gewehr!

die Fahnen werden nach der Leib-Com-  
pagnie gebracht, die Compagnien mar-  
chiren ab, wie ordinaire, und die Bagage  
soll hinter dem Bataillon folgen, bis an  
den Platz, wo die Compagnien differen-  
te Wege nehmen, alsdann die dazu gehö-  
rige Bagage ihnen folget.

## II. Tit.

Was auf dem Marche mit  
einem Regiment, Bataillon, oder  
Compagnie zu observi-  
ren ist.

### I<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein Regiment auf dem March  
Compagnie-weise marchiret, und eine  
Befestigung oder große Stadt, es mag  
Garnison darinnen liegen oder nicht,  
durchpassiren muß, so sollen die Com-  
pa-

pagnien sich des Morgens in den Quartieren propre anziehen, und selbige sollen vor dem Thor auf einem bequemen Platz aufmarchiren, hernach die Bataillons formiret werden, wie ordinaire.

*2ter Art.*

Wenn die Bataillons formiret sind, so läset der Chef oder Commandeur vom Regiment oder Bataillon das Gewehr verkehrt schultern; die Bataillons marchiren ab; die Officiers marchiren zu Fuß; tragen das Esponton verkehrt auf der Schulter; und die Tambours marchiren vorn, wie ordinaire.

*3ter Art.*

Wenn das Bataillon nahe an das Thor kommt, so schlagen die Tambours ab; das Bataillon nimmt in währendem Marche das Gewehr auf die Schulter, der Chef oder Commandeur führt das Bataillon, und die übrige Staabs-Officiers nebst sämtlichen Officiers marchiren jeder an seinem Platz en parade mit durch, bis man durch die Stadt passiret ist.

NB.



NB. In währendem Marche durch die Stadt, auch auf dem Marche mit den Compagnien durch die Dörfer, muß kein Soldat aus seinem Zuge in ein Haus gehen, worauf die Officiers und Unter-Officiers Achtung geben müssen.

NB. Bey dem Durchmarche durch die Stadt muß kein Weib bey dem Bataillon sich sehen lassen, sondern die Weiber müssen in währender Zeit, da die Bataillons formiret werden, durch die Stadt vorausgehen, und die Bagage muß durchfahren.

4<sup>ter</sup> Art.

Die Bataillons sollen, wenn sie durch die Stadt marchiret sind, auf einem bequemen Platz wieder aufmarchiren, die Compagnien formiren und abmarchiren, wie ordinaire.

5<sup>ter</sup> Art.

Wenn eine Compagnie auf dem Marche ist, und durch eine Stadt passiren muß, so soll der Capitaine mit der Compagnie, es mag Garnison darinnen liegen oder nicht, vor dem Thore aufmarchiren, die Compagnie richten, und mit



mit verkehrt geschultertem Gewehr abmarchiren; hernach, wenn die Compagnie an das Thor kommt, so muß der Capitaine abschlagen, in wahren dem Marche das Gewehr auf die Schulter nehmen lassen, und mit geschultertem Gewehr und klingendem Spiel durch die Stadt marchiren.

NB. Wenn ein Bataillon durch ein Haupt-Quartier, oder durch ein Dorf, wo ein General-Staab lieget, marchiret, so soll es mit geschultertem Gewehr und klingendem Spiel durchmarchiren; Wenn aber in einem Dorf kein General-Staab liegt, so wird das Gewehr verkehrt Schulter getragen, die Officers bleiben zu Pferd, und ein Tambour bey jedem Bataillon schläget den Feldmarche.

NB. Obiges ist auch von einer Compagnie zu verstehen.

6ter Art.

Wenn ein Bataillon oder Compagnie auf dem Marche ist, so sollen die sämtliche Officers beständig bey den Leuten und ihren Zügen seyn, und nicht zurückbleiben oder vorausreiten; wenn aber ein Officer hiegegen handelt, und  
vom



vom Troup weggeheth, so soll selbiger exemplarisch gestrafet werden.

NB. Es soll auf dem ganzen Marche, man mag Bataillon oder Compagnie-weise marchiren, kein Kerl aus dem Zuge gehen; und wenn ein Kerl zurückbleibt, so soll der Officier vom Zuge einen Unter-Officier zurücklassen, welcher den Kerl wieder nachbringen muß.

NB. Die Officiers sollen nicht zugeben, daß die Kerls auf dem Marche, absonderlich bey heißem Wetter, über die Pfüßen fallen, oder sonsten Wasser saufen.

7ter Art.

Wenn ein Bataillon marchiret, und ein Rendez-vous soll gehalten werden, so ist Abends vorhero ein Fourier nach solchem Ort hinszuschicken, welcher besorgen muß, daß man Bier auf den Platz herausbringe, damit kein Kerl vom Gewehr in das Dorf laufe.

NB. Auf dem Rendez-vous wird es gehalten, wie schon im 11ten Tit. VIII. Theils gesagt ist.

NB. Auf dem Marche, sowohl außerhalb als innerhalb des Landes, müssen die unsichere



sichere und liederliche Pursche, wenn ein Bataillon oder Compagnie in Städten oder Dörfern die Nacht über bleibt, bey Unter-Officiers oder Gefrenters gelegt werden, welche auf selbige Achtung gegeben, und solche des Morgens, wenn sich die Compagnie stellet, mitbringen müssen.

### III. Tit.

## Wie die Regimentter oder Bataillons in die Quartiere einmarchiren sollen.

### I<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein Regiment oder Bataillon in eine kleine Stadt, es mag Garnison darinnen liegen oder nicht, einrücket, das Nachtquartier darin zu nehmen, so hält selbiges im Marchiren ein wenig an; die Fahnen werden von der Leib-Compagnie durch einen Fähndrich mit 4 Unter-Officiers nach der Grenadier-Compagnie gebracht, zu welcher auch alle Tambours gehen; die Compagnien machen sich zurechte; die Bagage bleibet



bet zurücke hinter der letzten Compagnie, und die malade und marode Kerls treten ein: hernach nimmt die Grenadier-Compagnie das Gewehr hoch in den rechten Arm, und die Mousquetier- oder Fusilier-Compagnien nehmen das Gewehr auf die Schulter; die Tambours bey den Fahnen schlagen Troup; die Grenadier-Compagnie mit den Fahnen marchiret vor des Chef oder Commandeurs Quartier, und die Fahnen werden weggebracht, wie ordinaire; die Mousquetier oder Fusilier-Compagnien marchiren mit geschultertem Gewehr vor ihrer Capitaines Quartier, worauf die Billets ausgegeben werden, und die Compagnien auseinander gehen.

NB. Wenn eine Compagnie in ein Nachtquartier in einer Stadt einrücket, es mag Garnison darinnen liegen oder nicht, so soll selbige mit klingendem Spiel und geschultertem Gewehr einrücken, in ein Nachtquartier aber auf einem Dorfe stille mit geschultertem Gewehr.

2ter Art.

Wenn ein Regiment oder Bataillon in eine Stadt, wo keine Garnison ist, ein-

einrückt, so muß die Wacht, in währender Zeit die Compagnien vor dem Thore anhalten, austreten, und vorn vor die Grenadier-Compagnie marchiren, woselbst der Adjutant die Wacht formiret und die Posten abtheilet, hernach die Wacht zuerst marchiret, und Marche schlagen läset.

NB. Im Nachtquartier auf einem Dorf wird eine Wacht bey die Fahnen gegeben, übrigens das Dorf so besetzt, wie im Felde.

3ter Art.

Wenn ein Regiment oder Bataillon in eine Bestung oder große Garnison einrückt, so wird das Bataillon vor dem Thore formirt, und es wird dabey alles observirt, wie schon gesagt ist; hernach marchirt das Regiment oder Bataillon ein, und auf dem Paradeplatz in der Stadt oder Bestung auf.

NB. Die Regimente oder Bataillons, wenn sie in eine Bestung oder große Garnison einrücken sollen, müssen Tages vorher in den Quartieren das Lederzeug anstreichen, das Gewehr wohl pußen, und sich recht propremachen.

4<sup>ter</sup> Art.

Wenn das Regiment oder Bataillon auf dem Paradeplatz aufmarchiret ist, so hören die Tambours auf zu schlagen, und der Chef oder Commandeur vom Regiment oder Bataillon commandiret:

**Praesentirt das Gewehr!**

**Das Gewehr auf die Schulter!**  
hernach läset selbiger die Compagnien formiren, wobey alles observirt wird, wie schon gesagt ist.

NB. Die Staabs-Officiers geben, während den Compagnie-formiren die Espontons weg.

5<sup>ter</sup> Art.

Wenn die Compagnien formiret sind, so commandirt der Chef oder Commandeur:

**Wacht heraus!**

NB. Sollte aber das Bataillon in einen Ort einrücken, wo schon Garnison ist, und selbiges sonst keine Wacht giebt, so soll 1 Officier mit 2 Unter-Officiers, 1 Tambour und 18 Mann zur Fahnen-Wacht commandiret werden.

NB.



NB. Der Adjutant formiret die Wacht, hernach marchiret der Officier mit der Wacht ab, und der Chef oder Commandeur commandiret:

### Praesentirt das Gewehr!

die Fahnen-Junkerß mit den Fahnen bringen dieselbe nach der Grenadier-Compagnie, und wird dabey alles observiret, was schon im 11ten Tit. des Vten Theils erwehnet ist.

NB. Wenn die Compagnien vor der Capitains Quartiere aufmarchiret sind, werden die Billets ausgegeben, und die Compagnien gehen auseinander.

## IV. Tit.

# March - Route der Regimenter, Bataillons und Compagnien.

### 1ter Art.

Die Regimenter, Bataillons und Compagnien sollen, wenn sie in den Exercir-Monaten sich zusammen ziehen, oder



zur General-Revuë marchiren, allezeit die geradeste Straße nach dem Ort nehmen, wo sie hinmarchiren müssen.

2ter Art.

Die Regimente, Bataillons und Compagnien sollen auf der ganzen Marche-Route, so viel möglich, ihre Nachtquartiere in den Städten nehmen, ob dieselbe gleich mit Cavallerie oder Infanterie belegt wären.

3ter Art.

Wenn auf der geraden Straße keine Stadt lieget, wo ein Regiment oder Bataillon das Nachtquartier nehmen kann, alsdenn muß solches zu 2 oder 3 Compagnien in den Dörfern die Quartiere nehmen.

4ter Art.

Was hier von der Marche-Route gesagt wird, solches verstehet sich nur, wenn sich die Regimente oder Bataillons zum Exerciren zusammenziehen, oder zur General-Revuë marchiren; und da die Soldaten alsdenn ihr Brod und Löhnung bekommen, und außer

Ob:

Obdach und Strobe in den Nachtquartieren nichts zu fordern haben, so müssen die Officiers und Unter-Officiers gute Achtung darauf geben, daß die Unterthanen von den Soldaten keineswegs belästiget werden; wenn aber die Regimenter, Bataillons oder Compagnien sonst auf dem Marche sind, so sollen sie auf selbigen verpflegt werden, wie es befohlen werden wird.

NB. Auf allen Marchen müssen die Officiers dahin sehen, und den Leuten scharf anbefehlen, daß die Soldaten mit dem Feuer vorsichtig umgehen, und, falls selbige in der Scheuer liegen müssen, keinen Tabak darinnen rauchen.

## V. Tit.

**Wie die Soldaten auf dem Marche in den Quartieren verpflegt werden sollen.**

### I<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein Regiment, Bataillon oder Compagnie marchiret, und vorerweh-



termäßen die Route nimmt, so ist den Beamten, deren Nlemter auf dem Marche berühret werden, bey Zeiten Nachricht davon zu geben, und ihnen eine Liste einzusenden, wie stark das Regiment, Bataillon oder die Compagnie ist, nemlich aus wie viel Ober-Officers, Unter-Officers, Tambours, Gemeinen und Pferden solche bestehen.

2ter Art.

Die Beamten, oder auch der Magistrat in den Städten, müssen besorgen, daß es sowohl in den Städten selbst, als in den Orten auf dem Lande, welche die Einquartierung betrifft, nicht an Bier, Brod, Fleisch, oder sonst woran fehle, damit der Soldat für sein Geld die nöthige Lebensmittel erhalten kann.

3ter Art.

Ein jeder Officer und Gemeiner soll auf dem Marche vor sein Geld alles kaufen, wie in der Garnison; und kein Officer oder Gemeiner soll sich unterstehen, das allergeringste von dem Wirth ohnentgeldlich zu fordern, wo  
vor

vor jeder Officier responsable seyn soll. Wenn aber ein Soldat hiegegen handelt und außer dem Obdach von dem Wirth das allergeringste fordern wird, so soll er davor mit Spißruthen bestraft werden.

4<sup>ter</sup> Art.

Ein jeder Wirth in den Städten und Dörfern soll seinen Soldaten das Quartier und Nachtlager umsonst geben, und der Soldat soll mit demjenigen Platz zufrieden seyn, den ihm der Wirth zum Nachtlager anweisen kann. Wollte man allenfalls auch in den Städten die Bürger durch die Einquartierung desto weniger incommodiren, so können die Soldaten auf das Rathhaus und in andere publique Häuser geletet werden, jedoch ist das benöthigte Lagerstroh von der Stadt selbst, oder von dem Amte anzuschaffen.

NB. Im Fall in den Dörfern nicht Stroh genug vorhanden wäre, so soll der Beamte das benöthigte Stroh dahin schaffen.



NB. Die Beamte müssen auch davor sorgen, daß die Officiers in den Städten und auf dem Lande vor ihre Pferde Hafer, Heyel und Heu vor baare Bezahlung bekommen können.

5ter Art.

Die Beamten und Magistrate sollen davor repondiren, daß das Brod, Bier und Fleisch recht gut ist, auch von allem eine billige Taxe, wie es immer seyn kann, gemacht werde.

6ter Art.

Wenn die Regimente oder Bataillons in ihren Garnisons sich zusammenziehen, oder zur General-Revüë marchiren, so sollen vor jede Compagnie so viel Wagen gegeben werden, als nöthig befunden wird, derselben ihre Montirungsstücke, oder was sie sonst mitzunehmen nöthig haben, darauf fortzubringen.

7ter Art.

Wenn ein Regiment oder Bataillon durch fremde Territoria marchiret, so soll es in allem nach dem alsdenn zukommenden Befehl gehalten werden.

VI. Tit.

Wie die Excesse auf dem  
Marche und in den Nachtquar-  
tieren verhütet werden  
sollen.

I<sup>ter</sup> Art.

Gleichwie allezeit, also auch abson-  
derlich auf dem Marche und in den  
Nachtquartieren, müssen die Soldaten  
in guter Ordre und discipline gehalten,  
und alle Desordres verhütet werden.

NB. Der Chef oder Commandeur muß so  
viel als möglich darauf sehen, daß das  
Regiment oder Bataillon so enge, als es  
geschehen kann, zusammen liege, und daß  
jede Compagnie so wenig Häuser occu-  
pire, als möglich.

NB. Es sollen so viel möglich Unter- Offi-  
ciers oder Gefreyte bey die Gemeine ein-  
getheilt und gelegt werden, welche die  
Excesse verhüten, und dafür repondiren  
sollen.

2<sup>ter</sup> Art.

Solten ohngeachtet alles Verbots dennoch Excesse geschehen, so muß der Chef oder Commandeur vom Regiment oder Bataillon, bevor er aus dem Quartier ausmarchiret, solche untersuchen lassen und abthun, auch die Kerls sogleich in Arrest nehmen, und wenn das Regiment oder Bataillon zusammen ist, durch die Spießruthen laufen lassen, damit keine rechtmäßige Klage einkomme, wofür die Chefs und Commandeurs von den Regimentern oder Bataillons, und die Capitaines von den Compagnien responsable seyn sollen. Zu dem Ende auch der Chef oder Commandeur aus jedem Nachtquartier sich ein Attestat wegen gehaltener guten Ordre geben läset.

3<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein Unter-Officier betroffen wird, welcher auf dem Marche einen Bauren schläget, es geschehe unter was Praetext es immer wolle, so soll selbiger sogleich in Arrest genommen, und nach zurückgelegtem Marche nach Befinden dafür bestraft werden. Ingleichen

chen sollen die Gemeine, wenn sie die Bauren schlagen und übel tractiren, mit Gassenlaufen angesehen werden.

4<sup>ter</sup> Art.

Von Officiers will der Landesherr die gnädige Meinung haben, daß sie nicht capable sind, ohne extraordinaire gegebene Ursache, die armen Bauren und Unterthanen mit Schlägen und Prügeln übel tractiren: Solte aber solches mal - a - propos geschehen, und darüber Klage einkommen, so wird sich ein solcher Officier bey dem Landesherrn sehr übel recommandiren. Solten die vom Land gegebene Pferde auch übertrieben werden, daß sie davon auf der Stelle, oder kurz darnach, crepirten, so soll solches gemeldet, und dem Chef oder Commandeur des Regiments oder Bataillons das Geld zu Bezahlung der Pferde decourtirt werden, welcher nachgehends an denenjenigen, welche daran Schuld gewesen sind, sich zu halten hat.



# Stilfter Theil

Ordres, wornach die sämtli-  
che Officiers sich ferner zu ver-  
halten haben.

## I. Tit.

Wie die Subordination un-  
ter den sämtlichen Officiers bey ei-  
nem Regiment und Bataillon  
gehalten werden soll.

### Iter Art.

Es haben der Landesherr mißfällig  
vernommen, wie bey einigen Regi-  
mentern und Bataillons keine rechte Har-  
monie ist, und daraus factiones entste-  
hen, welches aber schnurgerade wider  
die Subordination läuft, und des Herrn  
Dienst, auch die Wohlfarth des Regi-  
ments oder Bataillons leidet darunter.

Des:

Desgleichen sind höchstgedachter Landesherr in Erfahrung gekommen, daß, wenn der Chef vom Regiment an den Commandeur oder an die andern Staabs-Officiers vom Regiment, der Commandeur an die übrige Staabs-Officiers, diese an die Capitaines, und die Capitaines an ihre Subalterne-Officiers etwas befehlen, solchem nicht mit schuldigem Gehorsam, Fleiß und Application nachgelebet wird, ja einige Officiers wohl gar, wenn etwas befohlen wird, pro et contra disput ren, und zuvorderst ihre Raisonnemens geben, ob es recht ist oder nicht; Als haben der Landesherr höchstnöthig erachtet, dergleichen bey höchster Ungnade zu verbieten, hingegen aber alles Ernstes zu befehlen, daß die Subordination unter den Officiers bey einem Regiment, vom General bis zum jüngsten Fähndrich, auf das allergenaueste beobachtet werden soll.

2ter Art.

Die Staabs-Officiers und Capitaines sollen die Subalternes, insonderheit die jungen Officiers, scharf zum Dienst an-

hals



halten, damit solche gleich vom Anfang den Dienst aus dem fundament lernen.

Die Unter-Officers und Gemeine aber müssen in solcher Subordination und Disciplin gehalten werden, damit sich die Officers gewiß darauf verlassen können, daß sie am Tage der Action nicht plaudern, noch raisonniren, sondern alles, was die Officers befehlen, ohne die geringste Widerrede, prompt executiren, und also die Officers versichert seyn können, daß sie von ihren Leuten eben den Gehorsam gegen den Feind, als wie in der Garnison, zu gewärtigen haben.

3ter Art.

Wenn der Chef vom Regiment etwas befiehet, was das Regiment und des Herrn Dienst anlangt, der Commandeur des Regiments aber vermeynen möchte, daß es wider des Herrn gnädigste Intention und Ordre laufe; alsdenn kann zwar der Commandeur dem Chef auf eine geziemende Art darüber Vorstellung thun. Im Fall aber der Chef darauf besteht, daß es geschehen soll, muß

muß es ohne einige weitere Contradiction geschehen, wiewohl dem Commandeur hernach frey stehen soll, es dem Herrn zu berichten, und wenn der Commandeur Recht hat, so wollen der Herr den Chef des Regiments dafür ansehen.

NB. Wofern etwas befohlen wird, wenn das Regiment im Gewehr ist, muß solches augenblicklich geschehen, und die Vorstellung muß nicht vorhero, sondern nachhero, geschehen; weil es wider den Respect und Subordination des Chef läuft, auch es übele Folgen nach sich ziehen würde, wenn in Gegenwart aller Officiers und des Regiments gegen die gegebene Ordre erst raisonniret, und Einwendungen gemacht würden.

#### 4<sup>ter</sup> Art.

Gleichwie nun der Commandeur des Regiments die Ordre vom Chef des Regiments, ohne darüber zu raisonniren, augenblicklich zur Execution bringen muß; So müssen auch die Staabs-Officiers auf gleiche Art thun, was der Chef des Regiments, oder der com-  
man-



mandirende Officier in einer Garnison, befiehet, und einfolglich müssen die Capitaines thun, was die Staabs-Officiers befehlen, nicht weniger müssen die Subalterne-Officiers thun, was die Capitaines befehlen.

5ter Art.

Absonderlich sind der Landesherr höchst mißfällig in Erfahrung kommen, daß die Subalterne-Officiers gegen ihre Capitaines nicht die schuldige Subordination leisten, auch wohl gar sich offendirt halten, wenn der Capitaine sie zu ihrem Devoir anhält. Der Landesherr befehlen deswegen nachdrücklich, daß die Capitaines sich bessern Respect bey ihren Subalterne-Officiers verschaffen sollen, und sofern sich einer unterstehen möchte, den Capitaine, wenn er etwas befiehet, zur Rede zu setzen, soll der Capitaine einen solchen Officier sogleich in Arrest schicken, und dem commandirenden Officier in der Garnison es melden, der es ferner an den Chef oder Commandeur des Regiments melden muß, inzwischen soll der Officier so lang in Arrest bleiben, bis der Chef oder

oder Commandeur des Regiments desfalls weitere Ordre stellet, welches zu verstehen, wenn das Regiment in verschiedenen Orten lieget.

6ter Art.

Wenn die Sache, worinn der Officier gegen seinen Capitaine sich opponiret hat, von importanz ist, alsdenn muß der Chef oder Commandeur des Regiments über solchen Officier Verhör und Kriegsrecht halten lassen, und es dem Herrn berichten; wofern es aber der Chef abthun kann, so soll er solchen Officier als Arrestant zum Staabe bringen lassen, selbigen, nachdem er es meritiret hat, 14 Tage, 4 Wochen, auch wohl länger, auf der Hauptwacht in Arrest behalten, und seine Dienste dabey thun lassen.

7ter Art.

Wenn ein Capitaine seine Subalterne-Officiers nicht zu gehöriger Subordination und zu ihrer function, was des Herrn Dienst, und die Aufsicht bey der Compagnie erfordert, ohne einziges Nachsehen anhält; desgleichen, wenn



ein Capitaine die Officiers, welche sich worinnen negligiren, oder worin wider die Subordination handeln, nicht in Arrest auf die Hauptwacht setzet; So versteht er sein Metier nicht, und der Chef oder Commandeur vom Regiment soll solchem Capitaine auf erhaltene Nachricht dieserhalben eine scharfe Reprimande geben, auch es an den Herrn melden.

8ter Art.

Die Subaltern-Officiers sollen, mit einem Wort zu sagen, gegen ihre Capitaines, in allem, was des Herrn Dienst angehet, eben den Gehorsam und Respect erweisen, welchen sie ihrem Chef oder Commandeur schuldig sind.

9ter Art.

Ob zwar der Landesherr gnädigst nicht vermuthen wollen, daß ein Staabs-Officier gegen den andern, und die Capitaines gegen die Staabs-Officiers, sich so weit vergehen, und worinn gegen die Subordination untereinander handeln werden, jedennoch, wenn es arriviren solte, alsdenn kann der Obriste den Obrist-Lieutenant, wann  
der

der Chef nicht beyhm Regiment oder in der Garnison ist, und der Obrist-Lieutenant kann den Major, wann der Chef und der Obriste nicht beyhm Regiment oder in der Garnison ist, in Arrest schicken; Hernach aber muß es an den Chef oder Commandeur vom Regiment gemeldet werden, welcher weitere Ordre stellen wird, wie es wegen des Arrests eines solchen Staabs-Officers gehalten werden soll; denn es kann ohne Ordre des Chefs oder Commandeurs vom Regiment kein Officer losgelassen werden.

NB. Wenn ein Capitaine gegen einen Staabs-Officier, und ein Subalterne-Officier gegen einen Capitaine, worinnen wider die Subordination handelt, so kann der Staabs-Officier den Capitaine, und der Capitaine den Subalterne-Officier, ohne vorhergehende Ordre vom commandirenden Officier, in Arrest schicken, und hernach es an den commandirenden Officier melden, absonderlich, wenn es im Gewehr geschehen. Sieben aber verhoffen der Herr, es werde ein jeder von selbst sich zu bescheiden wissen,



daß ein Staabs-Officier, wann ein älterer zugegen ist, selbigem der jüngere nicht vorgreifen, oder ein Capitaine, wann ein Staabs-Officier vor dem Bataillon, Division oder Compagnie ist, keinen Officier in Arrest schicken werde.

10ter Art.

Wenn ein Staabs-Officier sich gegen einen Officier nicht geziemender Expressionen gebrauchen möchte, so wollen der Landesherr zwar solches nicht approbiren, aber der Officier muß dennoch, wenn es im Gewehr, und im Eifer vom Dienst geschehen ist, auf frischer That sich nicht offendirt befinden; Und wenn ein Officier von seinem Chef oder Staabs-Officier geschimpfet, oder gar mit dem Stock von selbigem bedrohet würde, als wolte er ihn stoßen oder schlagen, so muß der beleidigte Officier, so lange er im Dienst ist, stille dabey seyn; sobald aber der Dienst völlig vorbey ist, kann derselbe wegen des Schimpfs gehörige Genugthuung suchen; hingegen wenn ein Officier von seinem Chef oder Staabs-Officier wor-  
inn

inn mit scharfen Worten reprimandiret oder wegen dieser oder jenen Sache corrigiret wird, und solcher Officier sich untersteht, von dem Chef oder Staabs-Officier deshalb Satisfaction zu suchen, und selbigen herauszufordern, um sich mit ihm zu schlagen, so soll derselbe Officier wenn er ihn herausgefördert hat, zu achtjährigem Bestungs-Arrest condemniret, auch wenn er den Degen gezogen, auf Lebenslang mit Bestungsarrest belegt werden, hat er aber hiebey den Staabs-Officier verwundet, so soll er ohne Gnade arquebusiret, auch wenn solches im Dienst geschehen ist, ohnausbleiblich decolliret werden.

*IIter Art.*

Wenn ein Capitaine einem Officier, der gegen die Subordination wider ihn gehandelt hat, in Arrest setzet, und der Officier, wenn er wieder loskommt, den Capitaine darüber zur Rede setzen will, so soll der Capitaine solchen Officier, anstatt sich gegen ihn zu expliciren, augenblicklich wieder in Arrest schicken.



## 12ter Art.

Wie die Subordination von den Unter-Officiers gegen die Officiers, und die Subordination von den gemeinen Soldaten gegen Officiers und Unter-Officiers gehalten werden muß, solches wird verhoffentlich ein jeder Officier selbst verstehen, und der Landesherr befehlen alles Ernstes und auf das allerschärfste, auf die Subordination zu halten, widrigenfalls Höchstdieselbe solches vom Chef und Commandeur des Regiments fordern wollen.

## 13ter Art.

Weilen auch der Landesherr in Erfahrung kommen, daß, sowohl Unter-Officiers als Gemeine öfters gegen die Officiers raisonniren, und sich mit Worten vergehen, so ist Höchst- Deroselben ernstlicher Befehl, daß solches nach der größten Rigueur, ohne einziges Nachsehen, bestraft werden solle. Es muß auch nicht gelitten werden, daß sich Purſche zusammen rotten, und trouppweise worüber beschweren; wenn solches



ches geschiehet, so muß der Rädelshüh-  
rer davon scharf gestraft werden.

14<sup>ter</sup> Art.

Wenn Pürsche besoffen sind, so sol-  
len sich die Officiers und Unter-Officiers  
in keinen Wortwechsel mit ihnen ein-  
lassen, vielweniger sie schlagen, indem  
man viele Exempel hat, daß ein Kerl  
besoffenerweise auf solche Art das Leben  
verwürfet; des andern Tages aber,  
wenn selbiger wieder nüchtern ist, muß  
er für die begangenen Excesse doppelt  
abgestraft werden.

15<sup>ter</sup> Art.

Die Staabs-Officiers müssen eine  
sonderbare Attention auf die Zucht der  
neuen Ober- und Unter-Officiers ha-  
ben, und selbige mit der größten Schär-  
fe zu ersinnlichster Accurateffe im Dienst  
anhaltten, damit aus den jungen Of-  
ficiers wiederum tüchtige Leute gezogen  
werden.



## II. Tit.

## Wie die Verhöre und Kriegs- Rechte über Officiers, Unter-Of- ficiers und Gemeine gehalten werden sollen.

I<sup>ter</sup> Art.

Ein Staabs-Officier, wenn er in Arrest kommt, soll den Arrest in seinem Quartier halten, und wenn die Sache, warum selbiger in Arrest sitzet, capital ist, alsdenn soll ein Unter-Officier mit 3 Mann zur Wacht in sein Quartier gegeben, und eine Schildwacht vor die Thüre gesetzt werden, auch der Unter-Officier bey ihm in der Stube bleiben.

NB. Wenn ein Staabs-Officier ein Crimen laesae Majestatis oder sonsten was begangen hat, welches Leib und Leben concerniret, alsdenn muß eine solche starke Wacht bey ihn gegeben werden, daß er nicht echapiren kan.

NB. Den Degen soll der Chef oder Commandeur vom Regiment zu sich nehmen.

2ter Art.

Wenn ein Staabs-Officier verhört werden muß, soll es ihm durch den Adjutanten angesagt, und das Verhör vom Commandeur und einem Staabs-Officier in dem Quartier des Commandeurs vom Regiment gehalten werden, wohin ihn der Adjutant begleitet; hernach wird das Verhör an das Kriegs-Collegium geschicket, und wenn darüber muß gesprochen werden, so soll ein General als Praeses, 2 Obristen, 2 Obrist-Lieutenants, 2 Majors und 2 Capitaines zum Kriegs-Recht commandiret werden.

3ter Art.

In einer Garnison, wo ein Regiment oder Bataillon liegt, sollen die Capitaines, wenn sie in Arrest kommen, auf die Hauptwacht in Arrest geschickt werden, in andern Garnisons aber sollen die Capitaines den Arrest so lange in ihren Quartieren halten, bis der Chef oder Commandeur vom Regiment Ordre stellet, ob sie wieder los seyn, oder nach dem Staab gebracht werden sollen;



len; alsdenn bringt ein Officier selbige nach dem Staabe auf die Hauptwacht in Arrest, und liefert den Degen an den Chef oder Commandeur.

NB. Wenn ein Capitaine, auch ein anderer Officier, wegen einer Sache, welche Leib und Leben betrifft, in Arrest ist, so muß selbiger mit einem Commando nach dem Staab in Arrest gebracht werden, daß er ohnmöglich echapiren kann.

#### 4<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein Capitaine verhört werden muß, so soll ein Staabs-Officier mit einem Capitaine zum Verhör commandirt werden, und ein Unter-Officier von der Hauptwacht bringet selbigen in das Verhör; und wenn über einen Capitaine Kriegs-Recht gehalten werden muß, so soll ein Obrist-Lieutenant als Praeses, 2 Majors, 2 Capitaines, 2 Lieutenants, 2 Fähndrichs zum Kriegs-Recht commandirt werden. Wenn aber die Sache Leib und Leben angehet, so soll ein Obrister als Praeses, 2 Obrist-Lieutenants, 2 Majors, 3 Ca-



3 Capitaines, 3 Lieutenants und 3 Fähndrichs zum Kriegs- Recht commandiret werden.

5ter Art.

Wenn ein Subaltern- Officier in Arrest kommt, so soll er allezeit, wenn auch ein Capitaine mit seiner Compagnie in einer Garnison alleine lieget, auf die Hauptwacht in Arrest geschickt werden, und wenn selbiger zum Staabe in Arrest geschickt wird, so soll ein Officier mit 1 Unter- Officier und 2 Mann ihn dahin bringen.

6ter Art.

Wenn über einen Subaltern- Officier Verhör und Kriegs- Recht gehalten werden muß, so soll der Officier mit einem Unter-Officier und 2 Mann von der Hauptwacht in das Verhör und Kriegs- Recht geschickt werden, und zum Verhör sollen 1 Capitaine und 1 Officier commandiret werden; Wenn aber über einen Subaltern- Officier gesprochen werden muß, so sollen 1 Staabs-Officier als Praeses, 2 Capitaines, 2 Lieutenants und 2 Fähndrichs zum Kriegs-



Kriegs- Recht commandiret werden; hingegen, wenn die Sache Leib- und Leben angehet, so soll ein Obrist-Lieutenant als Praefes, 2 Majors, 3 Capitaines, 3 Lieutenants und 3 Fähndrichs zum Kriegs- Recht commandiret werden.

7ter Art.

Wenn über einen Unter- Officier Verhör und Stand- Recht gehalten werden soll, so muß zum Verhör 1 Premier-Lieutenant und 1 Second-Lieutenant commandiret werden, zum Stand- Recht aber 1 Capitaine als Praefes, 2 Lieutenants, 2 Fähndrichs, 2 Sergeanten und 2 Corporals; Wenn die Sache Leib und Leben betrifft, so soll zum Kriegs- Recht, 1 Staabs-Officier als Praefes, 3 Capitaines, 3 Lieutenants, 3 Fähndrichs, 3 Sergeanten und 3 Corporals commandirt werden.

NB. Die Mittel- Unter- Officiers werden durchgehends als Corporals zum Kriegs- Recht commandirt.

## 8ter Art.

Wenn über einen Gemeinen Verhör und Standrecht gehalten wird, so soll zum Verhör ein Premier-Lieutenant nebst einem Fähndrich, und zum Stand-Recht ein Capitaine als Praefes, 2 Lieutenants, 2 Fähndrichs, 2 Sergeanten, 2 Corporals, 2 Gefreyter und 2 Gemeine commandirt werden; Wenn aber die Sache Leben und Tod angehet, so soll ein Staabs-Officier als Praefes, 3 Capitaines, 3 Lieutenants, 3 Fähndrichs, 3 Sergeanten, 3 Corporals, 3 Gefreyters und 3 Gemeine zum Kriegs-Recht commandiret werden.

NB. Wenn die Sache, worüber die Unter-Officiers und Gemeine verhört werden sollen, Leben und Tod angehet, absonderlich wenn mehr darinn complicirt sind, so soll 1 Capitaine nebst einem Officier zum Verhör commandirt werden.

## 9ter Art.

Wenn ein Staabs-Officier nach der Bestung condemniret wird, so soll selbiger durch einen Capitaine hingebracht werden. Wenn ein Capitaine nach ei-

ner



ner Bestung gebracht wird, so soll selbigen ein Officier hinbringen; und wenn ein Subalterne-Officier nach der Bestung gebracht wird, so soll selbiger mit einem Officier nebst 1 Unter-Officier und 2 Mann hingebracht werden.

### III. Tit.

## Wie gute Disciplin unter den Soldaten gehalten werden muß.

#### 1ter Art.

Weilen nächst der Subordination bey dem Soldatenwesen nichts nothwendiger ist, als die Soldaten in scharfer Disciplin zu halten; Als wird den Chefs und Commandeurs der Regimenten und Bataillons befohlen, ihre Regimenten und Bataillons, und den Capitaines ihre Compagnien, in gehöriger und scharfer Disciplin zu halten, und keine Excesse durch die Finger zu sehen.

#### 2ter Art.

Die Pursche sollen zu aller Kirchen-Ordnung von der Religion angehalten

ten

ten werden, von welcher sie sind, wie gebräuchlich.

3ter Art.

Es sollen keine öffentliche Suren in einer Garnison gelitten werden, sondern der Chef oder Commandeur soll dahin sehen, daß, wenn sich eine Sure in einer Garnison aufhält, selbige durch die Obrigkeit des Orts weggeschafft werde.

4ter Art.

Es soll unter den Unter-Officiers und Gemeinen kein Spiel verstattet werden; wenn ein Soldat bey dem Spiel atrapirt wird, so soll selbiger in Arrest genommen werden, und des folgenden Tages, sonder Verhör und Standrecht, 8mal durch 200 Mann die Spißbruthen laufen.

5ter Art.

Wenn ein Kerl besoffen auf die Parade kommt; auch, wenn er sonst commandiret ist, sich besäuft; ohne Urlaub von der Wacht gehet; auf der Schildwacht schläfet; oder vor der Ab-



lösung weggeheth; So soll selbiger in Arrest geschickt werden, und des folgenden Tages, sonder Verhör und Stand-Recht, durch 200 Mann 10mal Spißruthen laufen.

6ter Art.

Alle Gewaltthätigkeiten, sie mögen verübt werden, gegen wen sie wollen, sollen mit Spißruthen gestraft werden; ein jeder Officier soll deswegen, sobald über einen Kerl Klage kommt, selbigen in Arrest nehmen, die Sache verhören, Stand-Recht halten, und den Kerl durch die Spißruthen laufen lassen.

NB. Wenn die Gewaltthätigkeiten gegen Jemand im Quartier-Stand geschehen sind, so müssen die Kerls desto härter dafür angesehen werden, weiln ein jeder Soldat weder seinen Wirth noch sonst Jemand aus dem Hause übel tractiren, sondern vielmehr sich friedsam und höflich aufführen muß; Im Fall aber ein Soldat zu klagen hat, so muß er sich bey seinem Officier melden.

7ter Art.

Alles raisonniren gegen Officiers oder Unter-Officiers, im Dienst oder außer Dienst

Dienst, im Gewehr oder sonder Gewehr, soll mit Spißruthen hart bestrafft werden; absonderlich soll ein Kerl, wenn er nur mit einem Wort im Gewehr raisonniret, augenblicklich in Arrest geschickt werden, und des andern Tages durch 200 Mann 20mal durch die Spißruthen laufen; hingegen, wenn eine Widersetzung, Bedrohung, oder gar Gegenwehr von einem Kerl gegen einen Officier oder Unter-Officier geschiehet, so soll ein solcher Kerl ohne Pardon arquebusiret werden.

gter Art.

Da es auch bisweilen geschiehet, daß Beurlaubte unterschiedene Excesse mit Gewaltthatigkeiten verüben; Als soll, wenn sich dergleichen ereignen möchte, und über einen Kerl Klage einkommt, die nächste Garnison einen solchen Kerl in Arrest holen, und die Sache verhö- ren lassen, hernach soll der Arrestant an das Regiment oder Bataillon, wor- unter er gehöret, geschickt, und von Garnison zu Garnison bis zum Regiment oder Bataillon gebracht werden, und



ein solcher Kerl muß, nachdem er es verdienet, mit Spißruthen hart bestrafft und nicht wieder beurlaubet werden.

NB. Wenn der beurlaubte Kerl in einer Garnison Excesse anfängt, so muß er augenblicklich in Arrest gesetzt werden, und es wird gehalten, wie so eben gesagt ist.

*9ter Art.*

Da man auch in Erfahrung kommen, wie bey einigen Regimentern es sehr conniviret wird, daß Soldaten, wann sie commandiret oder beurlaubet sind, auf dem Lande Victualien wegnehmen; Als soll solches inskünftige sehr scharf verboten werden, wovor, wann nemlich darüber Klagen einlaufen, und die Pursche nicht scharf bestrafet werden, die Chefs oder Commandeurs der Regimenter und Bataillons responsable seyn sollen.

*10ter Art.*

Wenn Bürger in den Städten, und Leute auf dem Lande, oder sonst Jemand, über Offciers, Unter-Officiers und gemeine Soldaten zu klagen haben, so

so sollen selbige bey dem Chef oder in dessen Abwesenheit bey dem Commandeur des Regiments, bey welchem in allen vorkommenden Klagen die erste Instanz ist, sich melden, und ihre Klage anbringen; Im Fall aber der Chef oder Commandeur nicht prompte Justiz thun möchte, alsdenn können die klagende Personen bey dem Kriegs-Collegio klagen; hernach, wenn ihnen auch daselbst nicht geholfen werden möchte, soll einem jeden erlaubt seyn, bey dem Landesherrn selbst mit einem Memorial sich unterthänigst zu melden, wobey Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigster Befehl ist, daß die Chefs und Commandeurs der Regimenten, auch das Kriegs-Collegium, alle Klagen dergestalt debattiren sollen, damit einem jeden klagenden schleuniges Recht wiederfahre, und folglich der Landesherr nicht mit unnöthigen Klagen behelliget werden, widrigenfalls Höchst-dieselbe, wenn nemlich an Dero Person Klagen einlaufen möchten, die Leute sich gehörig gemeldet haben, ihnen aber nicht geholfen worden ist, die Chefs oder Comman-



deurs der Regimenten, auch das Kriegs-Collegium davor ansehen wollen; Se. Hochfürstl. Durchl. declariren zugleich, daß, wenn jemand aus den Städten oder von dem Lande, die 1ste und 2te Instanz vorbei gegangen, und sich unterstehen möchte, bey Höchstendenselben zu klagen, selbiger alsdenn, wenn er auch das größte Recht hätte, dennoch abgewiesen, und überdem davor bestrafet werden soll; Hierunter werden auch die Ober-Officers, Unter-Officers und gemeine Soldaten mit verstanden, wenn sie über Jemand zu klagen, oder an Jemand eine Praetension haben, welche Klagen der Chef oder Commandeur des Regiments gleichfalls untersuchen, und nach Möglichkeit abthun soll: Wovor, daß nemlich an Se. Hochfürstl. Durchl. keine Klagen kommen, die Chefs und Commandeurs der Regimenten, auch das Kriegs-Collegium, bey höchster Ungnade responsable seyn sollen.

IIter Art.

Alles, was mit Spießruthen kann bestrafet werden, soll der Chef oder Com-

Commandeur vom Regiment abthun; Wenn aber über Officiers Kriegsrecht gehalten, ingleichen wenn einem Soldaten durch das Kriegs-Recht das Leben abgesprochen, oder ein Soldat in die Eisen condemniret worden, alsdenn sollen die gehaltene Verhöre und die Kriegs-Rechte an das Kriegs-Collegium eingeschickt werden.

NB. Es soll kein Verhör an das Kriegs-Collegium eingeschickt werden, ohne daß darüber vom Kriegsrecht zuvor gesprochen worden, und der Spruch des Kriegsrechts mit angefügt werde.

12ter Art.

Die Excesse, welche Unter-Officiers begehen, sollen hart bestraft werden, und die Unter-Officiers sollen, nachdem sie es verdienet haben, entweder auf gewisse Zeit auf Schildwacht bey gemeinem Tractament, ohne Kriegsrecht zu halten, oder auf ewige Schildwacht gesetzt, und in die Eisen condemniret werden, welches beydes letztere aber durch Kriegs-Recht geschehen muß.

13<sup>ter</sup> Art.

Alle übrige Excesse sind bereits in den Kriegs-*Articulis* verboten, daher solche in diesem *Reglement* nicht wiederhollet werden dürfen und die Regimente werden, die Bestrafung der Soldaten betreffend, welche wider die Kriegs-*Articulis* worinnen handeln möchten, auf selbige angewiesen.

14<sup>ter</sup> Art.

Die Chef oder *Commandeurs* von den Regimentern sollen wohl Achtung haben, daß die *Officers* in den Garnisons keine Excesse anfangen, die Bürger oder ihre *Wirth*e nicht übel tractiren, keine Schulden machen, sondern mit ihrem *Tractament* auskommen, und es muß den sämtlichen *Officers* gesagt werden, wie der *Landesherr* der festen Meinung sind, daß kein *Officier* der *Compagnie* gut vorstehen könne, wofern er nicht ein guter *Wirth* ist, und daß man allezeit finde, wie eine *Compagnie*, wovon der *Capitaine* ein *Wirth* ist, besser im Stande sey, als eine andere, wovon der *Capitaine* kein *Wirth*

Wirth ist, weshalb ein Lieutenant oder Fähndrich, welcher ein schlechter Wirth ist, und sich nicht corrigirt, niemals eine Compagnie zu gewarten habe.

15ter Art.

Um alle unanständige und übele Lebensart von den Officiers abzuwenden, wird es dem Landesherrn höchst ange-nehm seyn, wenn die Generals, die Chefs und Commandeurs von den Regimentern, und die sämtliche Staabs-Officiers, zum öftern die Subaltern-Officiers bey sich bitten, auf eine gute Art mit ihnen umgehen, und mit selbigen öfters sprechen.

IV. Tit.

Wie die vacante Plätze der Ober-Officiers und Unter-Officiers besetzt werden sollen.

1ter Art.

Wenn bey einem Regiment ein Officier abgeheth, so soll der Chef oder



Commandeur vom Regiment einen von den Frey-Corporals, welcher es am besten meritirt, zum Officier vorschlagen, und müssen deswegen die Regimenten vornehmlich suchen, Edelleute zu Frey-Corporals zu haben. Der Chef oder Commandeur des Regiments soll dafür responfable seyn, wenn ein solcher in Vorschlag gebrachter Frey-Corporal nicht alle Qualitaeten haben wird, welche ein Officier haben muß.

2ter Art.

Es soll kein Frey-Corporal zum Officier vorgeschlagen werden, bevor er wenigstens 3 Jahr bey dem Regiment gedienet hat.

NB. Wenn ein Unter-Officier, welcher kein Edelmann ist, sehr große Meriten und einen offenen Kopf hat, auch dabey ein gut Exterieur, und wenigstens 12 Jahr gedienet hat, so soll selbiger sogleich zum Secund-Lieutenant vorgeschlagen werden.

3ter Art.

Wenn bey einem Regiment ein Officier fehlet, so soll der Vorschlag sogleich eingeschickt werden.

4ter



## 4ter Art.

Wenn ein Unter-Officier bey einer Compagnie abgeheth, und es ein Edelmann ist, so soll der Capitaine sich bemühen, einen jungen Edelmann wieder in seinen Platz zu bekommen, absonderlich, wann nicht zwey Edelleute bey der Compagnie sind.

NB. Ein solcher neu-ankommender Unter-Officier soll, bevor er Unter-Officiers-Dienste thut, 3 Monat Schildwacht stehen, damit er in solcher Zeit den Dienst und das Exerciren lerne; Jedemnoch kan solcher die Unter-Officiers-Montirung vom ersten Tage an tragen.

## 5ter Art.

Wenn ein Unter-Officier, welcher kein Edelmann ist, bey einer Compagnie abgeheth, so soll der Capitaine dem Chef oder Commandeur vom Regiment drey tüchtige Soldaten aus der Compagnie vorschlagen, von welchen der Chef oder Commandeur einen zum Unter-Officier aussuchen muß.



## 6ter Art.

Es soll kein Kerl, bevor er nicht vier Jahr Mousquetier, Fusilier oder Grenadier bey dem Regiment gewesen ist, zum Unter-Officier gemacht werden, und der Capitaine von der Compagnie muß, wenn ein Unter-Officier gemacht wird, vornemlich darauf sehen, ob es ein braver verständiger Kerl ist, und ob er gute Conduite hat, weshalb keiner, wie bisher oft geschehen ist, zum Unter-Officier gemacht werden soll, wenn er nur gut schreiben kann, denn solches muß nur als eine Nebensache regardiret werden, damit folglich die Unter-Officiers rechte Soldaten und keine Federstecher sind.

NB. Es sollen, so viel möglich, Kerls aus der Compagnie, welche Ambition haben, zu Unter-Officiers ausgesucht werden.

## 7ter Art.

Wenn ein Soldat vor seinem Feinde eine brave Action gethan, und sich vor andern distinguiert hat, so soll selbiger vor allen andern befördert, und zum Sergeanten gemacht werden.

ster

gter Art.

Wenn ein Capitaine keine Kerls bey seiner Compagnie hat, welche zu Unter-Officers capable sind, hingegen eine andere Compagnie wohl etliche hat, welche meritiren, Unter-Officers zu werden, alsdenn soll der Chef dem Capitaine, bey dessen Compagnie ein Unter-Officier fehlet, von der andern Compagnie einen Kerl zum Unter-Officier geben, und der Capitaine muß an die Compagnie einen Kerl wiedergeben, welcher in das Glied und in die Rotte, wo der gemachte Unter-Officier gestanden hat, wieder zu stehen kommt.

V. Tit.

**Von der Werbung.**

I ter Art.

Weilen die Regimente und Compagnien nunmehr ihre besondere Cantons haben, so wird die gewaltsame Werbung unter keinerley Praetext erlaubt, sondern bey schwerer Strafe ver-



verboten. Und werden im übrigen die Regimente auf das Canton- und Werb-Reglement, ingleichen auf die sonst deswegen gegebene Ordres verwiesen. Vornehmlich wird den Regimentern anbefohlen, daß sie die Garnison-Regimente nicht als ihre Cantons ansehen sollen, dahingegen sollen die Chefs der Garnison-Regimente gehalten seyn, sich auch stricte nach dem Canton- und Werb-Reglement zu richten. Wenn auch die Capitaines hübsche ansehnliche ausländische Recruten anwerben können, werden sich selbige dadurch bestens recommendiren.

2ter Art.

Man soll keinen Recruten eher zur Fahne schwören lassen, bis er zum heil. Abendmahl gewesen.

3ter Art.

Die Officiers sollen bey Cassation von keinem enröllirten Geld vor den Abschied nehmen, sondern wenn selbige so beschaffen, daß sie nicht eingestellet werden können, so soll ihnen der Abschied ohnentgeldlich gegeben werden. Die

Die Chefs und Commandeurs der Regimenten sollen davor repondiren, daß in ihren Cantons keine Excesse vorgehen, sondern vielmehr dahin sehen, daß alle junge Mannschaft, welche nicht groß genug, verabschiedet werde.

NB. Ein Unter-Officier oder Gemeiner, welcher sich unterstehen wird, einen angeworbenen Recrouten vor Geld loszulassen, soll 3 Jahr in die Eisen geschickt werden.

NB. Wenn Pürsche aus der Compagnie verabschiedet werden, so wird solches zwar, wie bisher, den Chefs der Regimenten überlassen, jedoch in dem Vertrauen, es werde davon kein Mißbrauch gemacht, noch Leute erlassen werden, die ansehnlich, oder sonst noch tüchtig zum Dienst, und von Haus entbehrlich sind.

4ter Art.

Die Regimenten müssen sich mit tüchtigen und guten Leuten complettiren, und die Staabs-Officiers müssen in den Regimentern, so viel möglich, keine Leute unter 6 Zoll dulden.



## 5ter Art.

Ein jedes Regiment liefert jährlich einen Mann vor Sr. Hochf. Durchl. erstes Bataillon Garde; die Leute müssen wohl gebildet, von 9 Zoll bis 6 Fuß groß, und nicht älter als von 18 bis 26 Jahr seyn.

## 6ter Art.

Die Chefs der Regimenten sollen dahin sehen, daß eine jede Compagnie so viel Ausländer, als thunlich, anwerbe, um ihre Cantons zu schonen, weil ihnen die Leute in selbigen als eine Resource allezeit gewiß sind.

NB. Ein jeder Chef oder Capitaine wird sich bestens recommendiren, wenn er sich bestrebet, ausländische Recrouuten anzuwerben, wie sie oben beschrieben worden.

## 7ter Art.

Wenn ein Deserteur sich bey einem andern Regiment angiebt, oder anwerben läset, ohne von seiner Desertion etwas zu gestehen, so soll ein solcher Deserteur gegen Erstattung der Unkosten



sten extradiret werden, wenn er von dem Regiment erkannt wird, von welchem er desertiret ist.

8ter Art.

Wenn die Capitaines hübsche Leute anwerben, die Chefs oder Commandeurs gute Regimenter, und die Capitaines gute Compagnien, in guter Ordre vorführen werden, alsdenn werden selbige sich bey dem Landesherrn bestens recommendiren; im Gegentheile werden diejenige, welche schlechte Regimenter und Compagnien haben, auf das allerübelste sich recommendiren.

NB. Die Chefs und Commandeurs der Regimenter sollen die Capitaines anhalten, daß sie ihre Compagnien in gutem Stand erhalten, absonderlich sollen die Chefs und Commandeurs der Regimenter diejenige Capitaines, welche schlechte Compagnien haben, dazu anhalten, daß sie von Jahr zu Jahr ihre Compagnien, so viel möglich, verbessern.



## 9ter Art.

Die Chefs, Commandeurs, und Capitains müssen alle Kerls, bevor selbige zu Soldaten angenommen werden, und schwören, wohl visitiren lassen, ob die Kerls gut, und zu Kriegsdiensten capable sind.

## 10ter Art.

Sobald ein Kerl abgeheth, muß der Capitain einen andern Kerl in seine Stelle anwerben, oder in dessen Entstehung aus dem Canton nehmen, und der angeworbene Kerl muß, so viel möglich, in des abgegangenen Zug, Glied, und Rotte zu stehen kommen, damit die Regimenter an Mannschaft sich wenigstens nicht verschlimmern, worauf der Chef, welchem das Regiment gehöret, wie auch der Commandeur des Regiments, Achtung haben, und davor repondiren sollen.



## VI. Tit.

# Wie die nöthige Praecautio gegen die Desertion der Soldaten genommen werden soll.

Weilen aus den monatlichen Listen höchstmißfällig ersehen worden, daß von Zeit zu Zeit Leute von ihrer Fahne und Compagnie desertiren, die vornehmste Ursache aber nichts anders seyn kann, als daß den neuen Leuten, welche zur Fahne schwören, die Kriegs-Articul, absonderlich wegen des Desertiren, nicht deutlich vorgelesen und genugsam explicirt werden; Als wird nachstehendes zur genauen Befolgung hiermit anbefohlen.

I<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein neu angeworbener Kerl zur Fahne schwöret, so muß ein Officier dazu commandiret werden, und ein Frey-Corporal die Fahne aufgewickelt halten, ein Auditeur oder Beamte aber, welcher denselben in Pflichten nimmt, ihm die Kriegs-Articul nicht  
R r
allein



allein deutlich vorlesen und hinlänglich expliciren, sondern auch ihn vor dem Meineyd und Strafe der Desertion ausdrücklich warnen.

NB. Die Kriegs = Articul sollen alle Jahr zweymal bey der Exercir-Zeit vorgelesen werden.

NB. Wenn ein Pürsche im Canton ausgenommen und durch den Beamten beendiget worden, soll er dennoch bey seiner Ankunft zum Regiment vorgeschriebenermaßen zur Fahne schwören.

*2ter Art.*

Wenn jedennoch ein Kerl sich unterstehet, muthwilliger Weise zu defertiren, so soll selbiger nach den Kriegs-Articuln gestraft werden.

*3ter Art.*

Wenn ein Kerl aus der Garnison wegläuft, so soll der commandirende Officier auf alle Straßen zu Pferde und zu Fuß nachschicken, auch müssen Steckbriefe nachgeschickt werden, damit man, wo immer möglich, den Deserteur wiederbekommen möge.

NB. In der Cassellischen Garnison sollen die Husaren dazu gebraucht werden.

4<sup>ter</sup> Art.

Die nachgeschickte Officiers und Commandos sollen auf allen Dörfern die Defertion bekannt machen, und die Bauern sollen, wenn sie den Deserteur habhaft werden können, und denselben in Arrest nehmen, einen Ducaten für jeden Kerl bekommen; dahingegen, wenn ausfündig gemacht werden kann, daß der Deserteur ein Dorf passiret hat, und nicht arretiret worden, so soll das Dorf schuldig seyn, den Kerl zu bezahlen.

5<sup>ter</sup> Art.

Es soll kein Kerl ohne einen Paß mit dem Regiments-Siegel besiegelt über eine viertel Meile aus der Garnison commandiret oder beurlaubet werden; und jeder Kerl soll schuldig seyn, einen jedwedem auf Erfordern seinen Paß zu zeigen, weshalb alle Leute auf dem Lande keinen Kerl, ohne seinen Paß nachzusehen, sollen passiren lassen.

6<sup>ter</sup> Art.

Ein Kerl, welcher ohne richtigen Paß gefunden wird, soll als ein Deserteur arretiret, an die nächste Garnison



geliefert, und von Garnison zu Garnison an das Regiment geschickt werden.

7<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein Kerl wegläuft, aber nachgehends um Pardon schreibet, und wiederkommen will, so kann der Chef ihm den Pardon schicken.

VII. Tit.

**Wie die Listen und Raports an den Herrn eingeschickt werden sollen.**

1<sup>ter</sup> Art.

Die Chefs oder Commandeurs der Regimenter sollen die monatlichen Listen recta an den Herrn überschicken, und zwar sollen die Listen den 4ten Tag nach Verfließung des vorigen Monats eingesandt werden.

2<sup>ter</sup> Art.

Die Rang-Listen der Ober-Officers sollen ebenfalls alle Monat an den Herrn eingesandt werden, desgleichen auch mit Anfang der Exercir-Zeit, sobald als rangirt und gemessen ist, die Rangir-Listen von den Compagnien.

3<sup>ter</sup>

3<sup>ter</sup> Art.

Alle Listen müssen auf Eyd und Pflicht eingesandt werden, und der Chef oder Commandeur soll, wenn etwas Falsches in den Listen befunden wird, desfalls hart angesehen werden, es wäre denn, daß er beweisen könnte, er wisse nichts darum, sondern daß diese oder jene Compagnie die Liste so eingegeben hätte, alsdenn der commandirende Officier von der Compagnie bestraft werden soll.

4<sup>ter</sup> Art.

Wenn etwas extraordinaires bey einem Regiment vorgehet, muß solches sogleich an den Herrn berichtet werden. Wenn aber die Chefs oder Commandeurs der Regimenten nichts pressantes zu berichten haben, alsdenn sollen selbige bey Ueberschickung der monatlichen Listen dem Herrn nicht schreiben, sondern wenn nichts zu melden ist, nur ein Couvert um die monatliche Liste machen.

5<sup>ter</sup> Art.

Die Chefs oder Commandeurs der Regimenten sollen alle Jahr den 1ten



Januarii an den Herrn eine Liste von den Officiers des Regiments einschicken, darinnen eines jeden Officiers Conduite, sie mag gut oder schlimm seyn, wie die Wahrheit ist, ohne passion, genau beschreiben, und solche bey Ehr und Gewissen überschicken. In solcher Liste soll zugleich gesetzt werden, ob der Officier ein Säufer ist, ob er guten Verstand und einen offenen Kopf hat oder nicht.

NB In einer besondern Conduiten-Liste soll auch berichtet werden, ob der Regiments-Quartiermeister, der Regiments-Feldscheer und Auditeur gut sind, und ob das Regiment mit ihm zufrieden ist oder nicht.

6ter Art.

Wenn die Chefs oder Commandeurs der Regimenten von der guten oder übeln Conduite der sämtlichen Officiers nicht wahrhaftigen Raport thun möchten, und der Landesherr ein anderes als die Chefs oder Commandeurs berichtet haben, erfahren oder Selbst wissen werden, so soll der Chef oder Commandeurs vom Regiment cassiret seyn.

VIII. Tit.

# Verbot wider das Duelliren unter den Officiers.

I ter Art.

Weilen die Erfahrung giebet, daß unter den Officiers viele Rencontres und Duels vorgehen, und dadurch öftere Entleibungen oder tödtliche Blessuren erfolgen, auch die meisten Händel aus Bagatelle Ursachen entstehen, wenn die Officiers betrunken sind; derohalben declariren der Landesherr hiermit, daß Sie zwar lauter brave Officiers in Diensten haben wollen, aber das Duell-Edict nicht aufgehoben seyn, und daher kein Officier Händel, Rencontres und Duels anfangen soll; Im Gegentheil ist es Dero ernstlicher Befehl, daß die sämtliche Officiers von dem Corps sich mit einander wohl comportiren, und alle unnöthige Händel unter den Officiers abgeschafft seyn sollen; Weßhalben der General, Obriste und alle commandirende Officiers von einem Regiment, sobald sie erfahren, daß Offi-



ciers dergleichen Händel untereinander gehabt haben, selbige augenblicklich in Arrest nehmen lassen, und Sr. Hochfürstliche Durchlaucht davon Bericht abstaten sollen; worauf Höchst dieselben denjenigen, welcher Ursache dazu gegeben hat, oder, wenn sie beyde gleiche Schuld haben, auch alle beyde, cassiren wollen.

NB. Wenn Händel mit Stockschlägen un-  
 Officiers vorkommen möchten, so soll der  
 Officier, welcher den Stock gebraucht  
 hat, infame cassiret seyn.

2ter Art.

Weil nach der täglichen Erfahrung die meiste Händel besoffenerweise, oder durch die Hazard-Spiele geschehen, derohalben sollen das Vollsauen und die Hazard-Spiele unter sämtlichen Officiers gänzlich verboten seyn, und die Generals, Obristen und alle commandirende Officiers müssen, sowohl das Vollsauen, als auch die Hazard-Spiele, auf das schärfste verbieten, auch auf das Verhalten der Officiers in diesem Stück gute Achtung haben.

3ter

✻   ✻   ✻

3ter Art.

Wenn ungeachtet alles Verbieters die Officiers untereinander sich besaufen: besoffenerweise oder bey dem Spiel Händel, Rencontres oder Duels anfangen: auch sonst worinnen excediren möchten, darüber sie in Arrest gezogen, und in das Kriegs-Recht gestellt werden müssen; alsdenn soll das Kriegs-Recht demjenigen Officier, welcher das Verbrechen aus Trunkenheit verübt hat, doppelte Strafe zuerkennen.

4ter Art.

Wenn jemand in einem Duel oder Rencontre entleibet oder tödtlich bleifirt werden möchte, und der Thäter darauf echapirt, so soll der commandirende Officier an dem Ort, wo die Entleibung oder tödliche Bleifirung geschehen ist, auf allen Straßen Officiers und Unter-Officiers zu Pferde nachschicken, um den Thäter, wo immer möglich, in Arrest zurück zu bringen.

NB. Was wegen der Händel, Rencontres, und Duels unter Officiers nüchterner- und besoffenerweise gesagt ist, solches ist auch



von den Unter-Officiers und Gemeinen zu verstehen.

5<sup>ter</sup> Art.

Was übrigens wegen des Duelliren noch zu erinnern, befindet sich in den Kriegs-*Articuli* ausgedrückt, worauf sämtliche *Officiers* verwiesen werden.

6<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein *Officier* eine *Lacheté* begehet, oder auf sich etwas sitzen hat, und nicht ein *braver Kerl* ist; So soll der *Chef* oder *Commandeur* solches melden, und *Se. Hochfürstl. Durchlaucht* wollen einen solchen *Officier* *cafiren*. Dieserwegen wird das *Duel-Edict* nicht aufgehoben, sondern *Höchstgedacht* *Ihro Hochfürstl. Durchl.* *confirmiren* es in diesem neuen *Reglement*, und weisen die *Kriegsgerichte* aufs neue darauf an.



## IX. Tit.

# Wie die Unter-Officiers und Gemeine verabschiedet werden sollen.

## 1ter Art.

Es soll kein Chef einem Unter-Officier, welcher ein Edelmann ist, absonderlich wann Se. Hochfürstl. Durchl. der Herr selbigen an das Regiment geschickt haben, seine Dimission ertheilen, bevor er nicht erst darum angefraget, und Ordre dazu erhalten hat. Bey solcher Anfrage soll der Chef zugleich berichten, warum der Unter-Officier seine Dimission gesucht, und ob er sich so aufgeföhret hat, daß Se. Hochfürstl. Durchl. ihn zum Officier employren können.

## 2ter Art.

Die Capitaines und Officiers sollen, bey Strafe der Cassation, keinen Kerl den Abschied geben; sondern wenn ein Kerl erlassen werden muß, oder durch einen andern verbessert werden kann,  
so



so soll der Capitaine den Kerl an den Chef des Regiments praesentiren, und von solchen den Abschied erwarten.

3<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein Soldat verabschiedet wird, so soll der Chef den Abschied unterschreiben und mit dem Regiments-Siegel und seinem Pattschaft besiegeln.

4<sup>ter</sup> Art.

Alle Jahr soll allemal nach dem Neuen Jahr eine Invaliden-Liste von dem Regiment an das Kriegs-Collegium eingeschickt werden. Wenn aber solches geschiehet oder diese Listen vom Kriegs-Collegio gefordert werden, so sollen die Regimente keine andere Leute praesentiren, als solche, die gar nicht mehr zum Dienst tüchtig sind, wovon die Chefs repondiren sollen.

NB. Die Compagnien sollen die Leute, so in Gnadengehalt kommen, oder sonst austrangirt werden, nicht nackend gehen lassen, sondern selbigen ein altes Kleid mitgeben.

5ter Art.

Kein Soldat soll ohne Vorwissen seines Capitaines und Chef des Regiments bey dem Herrn oder bey dem Kriegs-Collegio ein Memorial um seine Erlassung eingeben. Nicht weniger in allen übrigen Angelegenheiten, worinnen er genöthiget seyn könnte, an den Herrn oder an das Kriegs-Collegium ein Memorial zu überreichen, muß es allemal dem Capitaine und Chef des Regiments angezeigt werden, jedennoch aber soll kein Chef des Regiments oder der Compagnie bey Cassation den Soldaten hieran verhindern, wann dieser glaubt, daß es ihm zuträglich seyn könnte.

X. Tit.

Wie die Officiers, auch Unter-Officiers und Gemeine, beurlaubet werden sollen.

1ter Art.

Der Chef oder Commandeur vom Regiment kann, wenn ein Officier Urlaub

laub



laub haben will, denselben auf 14 Tage im Lande beurlauben, hingegen, wenn ein Officier länger oder außer Landes Urlaub nöthig hat, so muß der Chef oder Commandeur bey dem Herrn darüber anfragen, und Antwort erwarten.

NB. Wegen der Officiers, welche außerhalb Landes Urlaub haben wollen, oder sonst bey Ihro Hochfürstl. Durchl. etwas zu suchen haben, soll der Chef oder Commandeur, wenn die monatliche Listen eingegeben werden, zugleich mit Meldung thun.

2ter Art.

Wenn ein Officier Urlaub haben will, so soll sich derselbe zuerst bey seinem Capitaine melden, und wenn der Capitaine den Officier wegen des Dienstes bey der Compagnie entbehren kan, alsdenn muß der Officier ferner bey dem Chef oder Commandeur um seinen Urlaub bitten; dieser aber muß wohl untersuchen, ob der Officier zu Haus nöthig zu thun hat, und in wie langer Zeit er seine Sache verrichten kann; Nachgehends soll der Chef oder Comman-

mandeur deswegen bey Einschickung der monatlichen Listen an den Herrn schreiben; wann der Officier aber nur spazieren fahren will, so soll der Chef oder Commandeur um den Urlaub nicht an den Herrn schreiben, dann ein solcher Officier muß nicht beurlaubet werden.

3ter Art.

Die schon beurlaubte Officiers müssen erst wieder bey dem Regiment seyn, ehe wieder andere beurlaubt werden können, und hiebey ist zu verstehen, daß die Officiers, welche der Chef vor sich beurlauben kann, mit hierunter begriffen sind; von Anfang bis zu Ende der Exercir-Zeit aber soll gar niemand beurlaubt werden.

4ter Art.

Wenn ein Officier 1 Monat über Urlaub ausbleiben möchte, so muß solches sogleich in den monatlichen Listen an das Kriegs-Collegium gemeldet werden; desselben Gage, so lang er über Urlaub ausbleibt, soll an die Invaliden-Casse verfallen seyn, und der Officier nach Befinden annoch hart bestrafet werden.

ster



## 5ter Art.

Was die Beurlaubung der Gemeinen betrifft, so soll, wie gesagt, in der Exercir-Zeit alles bey den Fahnen seyn, und keiner fehlen, außer dieser Zeit aber kann, nachdem es befohlen wird, ohne Anfrage beurlaubet werden.

## 6ter Art.

Die Unter-Officiers, Hautbois und Tambours müssen eigentlich gar nicht beurlaubet werden; wann es sich aber finden sollte, daß welche zu Haus höchstnötig zu thun hätten, so können die Compagnien auf 14 Tage höchstens beurlauben; jedoch darf nur einer auf einmal beurlaubet werden; Und damit die Unter-Officiers oder Tambours nicht so um Urlaub lamentiren, so müssen die Compagnien solche Pürsche zu Unter-Officiers praesentiren und zu Tambours machen, welche entbehrlich zu Haus sind, und keine liegende Gründe, Verpachtungen, und dergleichen im Besitz haben.

Die Beurlaubte sollen nach Verfließsund des Urlaubs, ihre Dienste wieder  
bey

bey der Compagnie thun, damit die Soldaten das Handwerk nicht verlernen und nicht wieder Bürger oder Bauern werden, sondern Soldaten bleiben, derohalben soll kein Capitain sich unterstehen, die Soldaten länger als von einer Exercir-Zeit zur andern zu beurlauben, wovor die Chefs und Commandeurs auch alle Staabs-Officiers repondiren sollen.

7ter Art.

Wenn Soldaten beurlaubet oder commandiret werden, so sollen selbige ihre völlige Montirung anhaben. Ein beurlaubter Soldat aber, wenn er auf dem Lande arbeitet, soll nichts von denen Montirungsstücken anziehen, sondern selbige schonen; hingegen soll der beurlaubte Soldat, wenn er des Sonntags und Festtags zur Kirche gehet, sein Seitengewehr und völlige Montirung anhaben, auch propre, wie bey dem Regiment, daher gehen, worauf die Staabs-Officiers gute Achtung haben müssen, die andere Tage aber soll er allezeit den Zopf inhaben.



## XI. Tit.

# Vom Heyrathen der Offi- ciers, Unter = Officiers, und Gemeinen.

1<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein Staabs = Officier oder Capitaine, welcher eine Compagnie hat, heyrathen will, soll er mit Approbation des Chefs oder Commandeurs an den Landesherrn um Permission schreiben, und Höchstdieselbe wollen, wenn die Parthie seinem Caractere convenable ist, und der Officier durch seine Heyrath sich helfen kann, solches zwar nicht abschlagen; jedennoch werden es der Herr lieber sehen, wenn ein Officier ohnverheyrahet bleiben will.

2<sup>ter</sup> Art.

Den Subalterne = Officiers soll gar nicht erlaubt seyn, zu heyrathen, weshalb auch selbige bey dem Herrn sich nicht melden sollen, es wäre denn, daß ein armer Officier sein sonderliches Glück durch eine Heyrath machen könn-  
te,

te, alsdenn der Chef oder Commandeur vom Regiment dem Landesherrn darüber schreiben, und die Umstände nach der Wahrheit berichten und die Resolution erwarten soll.

3ter Art.

Es soll kein Unter-Officier ohne Permission des Chefs vom Regiment heyrathen, und wenn ein Unter-Officier durch eine Heyrath sein sonderliches Glück nicht machen kann, so soll der Chef ihm gar nicht erlauben, zu heyrathen, absonderlich, wenn er noch ein junger Unter-Officier ist.

4ter Art.

Gemeinen Soldaten, so Landeskin-der, und in Städten angesessen sind, oder Bauerhöfe haben, soll, wenn sie zu Fortsetzung ihrer Nahrung, Frauens benöthiget sind, erlaubt werden, zu heyrathen, indem solche Weiber, wenn das Regiment marchiret, nicht zur Last sind, sondern zu Hause bleiben, und auf die Wirthschaft Achtung geben.

5ter Art.

Wenn Gemeine, so Ausländer sind, sich verheyrathen wollen, so soll man ihnen



dazu alle facilité verschaffen, um sie desto sicherer zu machen, alsdenn kann der Capitaine bey dem Chef um den Trauschein anhalten, und dieser solchen geben und unterschreiben, woben aber der Capitaine sorgen muß, daß ein solcher ausländischer Kerl nicht ohne Ueberlegung heyrathe, und dessen Braut nicht gar zu arm seye, oder wenigstens durch ihre Arbeit sich ernähren kann, sonst ein solcher Kerl ruiniret ist, wonach der Chef, bevor er den Trauschein giebt, den Capitaine befragen muß.

NB. Kann man den Kerl überreden, daß er die Capitulation, wann er eine hat, gegen den Trauschein abgiebt, so ist es desto besser. Der Herr dispensiren den Ausländer von Erlegung der 8 Rthlr. zum Carlshofer Lazareth, welche die Landes-Kinder bey ihrer Verheyrathung bezahlen müssen.

6ter Art.

Sollte sich ein Officier, Unter-Officier oder Gemeiner unterfangen, sich ohne Consens außerhalb Landes copuliren zu lassen, so soll ein solcher Uebertre-



treter, ohne einzigen Unterscheid oder Nachsicht, mit den Strafen belegt werden, welche in den desfalls ergangenen Edicten festgestellt sind.

## XII. Tit.

# Wie die Staabs-Officiers die Compagnien bereisen sollen.

### I<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein Regiment in kleinen Städten Compagnieweise einquartieret ist, so soll ein Staabs-Officier alle drey Monate die Compagnien bereisen, alle Leute, welche nicht beurlaubt oder commandirt sind, exerciren, und genau zusehen, ob die Compagnien in guter Ordnung sind.

### 2<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein Staabs-Officier befindet, daß es bey einer Compagnie woran fehlen möchte, so soll selbiger den Capitaine solches erinnern und anbefehlen, daß



er durch mehreren Fleiß und bessere Observanz dasselbe redressiren, bey künftiger Visitirung die Compagnie in besserer Ordre darstellen, und weiter an nichts fehlen lassen muß; Zu dem Ende muß der Staabs-Officier, welcher die Compagnien in den 3 ersten Monaten bereiset hat, dem Staabs-Officier, welcher in den 3 folgenden Monaten visitiret, alles genau überliefern, was er nicht gut befunden, und bey dieser oder jener Compagnie remarquirt hat; hernach, wenn befunden werden solte, daß der Capitaine nicht alles redressirt hat, soll es dem Obristen gemeldet werden, welcher den Capitaine dafür gebührend ansehen muß.

NB. Der Obrist-Lieutenant soll zuerst, und hernach der Major, die Compagnien visitiren, auch dem Chef oder Commandeur von allem raportiren; Der Chef oder Commandeur vom Regiment hingegen soll alle 6 Monate die Compagnien visitiren, und alles, was er nicht gut befinden möchte, völlig redressiren.

NB. Der Landesherr verlangen, daß die Officiers nicht nur die Compagnie, wo-  
 bey

bey sie stehen, sondernt auch das ganze Regiment, kennen sollen; Ingleichen, daß die Pürsche ihre Officiers vom Regiment kennen, und mit Namen zu nennen wissen sollen, worauf die Staabs-Officiers wohl Achtung geben müssen.

3ter Art.

Wenn ein Capitaine commandiret oder beurlaubet, oder auf Werbung ist, oder eine langwierige Krankheit hat, so soll der Chef oder Commandeur des Regiments einen guten Officier bey dessen Compagnie setzen, damit die Compagnie in gehöriger guten Ordnung unterhalten werde.

XIII. Tit.

Wie die Taxa gemacht, auch auf richtiges Maas und Gewicht gesehen werden soll.

1ter Art.

Der Gouverneur und Commandant in den Städten, wo keine Pollicey-



Commission ist, soll alle Monat die Taxe vom Brod, Bier und Fleisch machen lassen, woben zwey Staabs-Officiers von der Garnison, der Beamte des Orts und die Bürgermeister gegenwärtig seyn müssen.

2<sup>ter</sup> Art.

Die Taxe soll, nachdem das Korn und Vieh wohlfeil oder theuer ist, bald höher, bald geringer gemacht, auch so eingerichtet werden, daß die Soldaten und Bürger dabey bestehen, die Bürger dem Landesherrn ihre Onera abtragen können, und die Soldaten nicht mehr, wie billig und recht ist, bezahlen dürfen.

3<sup>ter</sup> Art.

Wenn der Gouverneur und Commandant mit dem Beamten und Bürgermeister wegen der Taxe sich nicht vergleichen könnten, alsdenn sollen es beyde Theile, ein jeder besonders, an das Kriegs-Collegium berichten, die Ursachen melden, und darüber Berordnung erwarten.

4<sup>ter</sup> Art.

Sobald ein oder mehr Compagnien in den kleinen Städten zur Garnison einrücket, geschiehet es oft, daß der Beamte nebst den Bürgermeister die Taxe vom Brod, Bier und Fleisch höher setzen, welches aber inskünftige nicht geschehen muß; und die Staabs-Officers sollen, wenn sie die Compagnien in kleinen Städten bereisen, in einer jeden Garnison die Taxe von Brod, Bier und Fleisch examiniren, und bey Regulirung der Taxe muß jeder commandirende Officier von der Garnison, es seye ein Staabs-Officier oder Capitaine, nebst dem Beamten und den Bürgermeister gegenwärtig seyn.

NB. Hierbey wird vor vestgesetzt, daß allemal derjenige von den in des Landes-herrn Diensten stehenden Militaire- oder Civil-Personen bey der Policey praesidiret, welcher nach seinem Rang und Patent oder Rescript der älteste ist.

5<sup>ter</sup> Art.

Die Staabs-Officers sollen, wenn sie die Compagnien bereisen, genau



examiniiren, ob das Maas und Gewicht richtig ist, und ob jemand von den Soldaten worüber zu klagen hat, auch, wenn über einen Bürger dieserwegen gründliche Klagen geschehen, solchen davor durch den Beamten und Magistrat nachdrücklich bestrafen lassen, in dessen Entstehung aber es an das Kriegs-Collegium melden.

NB. In den Bestungen, in großen und andern Garnisons, wo sich ein Auditeur befindet, soll derselbe auf das Maas und Gewicht fleißige Achtung haben.

#### XIV. Tit.

**Wie die Munition verwahrt  
und ausgegeben werden soll.**

##### I ter Art.

Der Landesherr werden befehlen, wie viel Pulver an jedes Regiment jährlich im Frühjahre aus dem Magazin gegeben werden soll, welches Pulver die Chefs oder Commandeurs aus der nächsten



sten Bestung abholen lassen, und der Artillerie darüber quittiren.

2ter Art.

Wenn in Friedenszeiten die Soldaten scharfe Patronen haben sollen, so wird das benöthigte Pulver und Bley an die Regimente geliefert; Wenn aber die Regimente in Campagne gehen, so sollen einem jeden Soldaten 60 scharfe Patronen gegeben werden; hernach muß ein jeder Soldat seine 60 scharfe Patronen selbst verwahren, und wohl in Acht nehmen, daß das Pulver nicht naß, und die Patronen nicht zerrissen werden.





# Zwölfter Theil.

Wie es mit der Oeconomie  
und was dazu gehörig, bey den  
Regimentern soll gehalten  
werden.

## I. Tit.

Verordnung wegen derjeni-  
gen, welche Schulden machen.

### I<sup>ter</sup> Art.

Weilen der Landesherr in Erfahrung  
kommen ist, wie die Capitaines  
und Subalterne-Officiers öfters große  
Schulden machen, und hernach nicht  
bezahlen können; Als befehlen Höchst-  
Dieselbe gnädigst und auf das schärfste,  
daß kein Staabs-Officier oder Capitai-  
ne, vielweniger ein Subalterne-Officier  
sich

sich unterstehen soll, ohne Vorwissen des Chef oder Commandeurs vom Regiment, von jemand Geld zu borgen, oder unter keinerley Praetext Waaren auf Credit auszunehmen.

2<sup>ter</sup> Art.

Wenn aber ein Capitaine zum Besten der Compagnie Geld aufnehmen muß, so soll er bey dem Chef oder Commandeur des Regiments sich desfalls melden; hernach selbiger, wenn er findet, daß ein Capitaine nothwendig Geld leihen muß, demjenigen, welcher das Geld leihen will, für die Summa des gelehnten Geldes gut sagen soll; wobey der Chef oder Commandeur des Regiments vom Capitaine sich muß versichern lassen, auf was Art, und in wie langer Zeit er das Geld wieder bezahlen will; Wenn aber die Zeit verflossen ist, und der Capitaine seinen Creditorem nicht bezahlt hat, auch der Chef oder Commandeur siehet, daß der Capitaine dazu keine Anstalt machet, alsdenn muß der Chef oder Commandeur des Regiments dem Capitaine das Geld monatlich an der Assignation abziehen.

3<sup>ter</sup>

3<sup>ter</sup> Art.

Ein Subalterne-Officier soll über acht Rthlr. werth keine Schulden machen, auch soll der Chef oder Commandeur für keinen Subalterne-Officier, (außer für einen neuen Officier, zur Bezahlung der Montirung, welches Geld ihm hernach entweder abgezogen werden, oder der Officier von Hause bezahlen muß) wenn er Schulden machen will, gut sagen, denn ein Subalterne-Officier welcher keine Mittel von Hause hat, muß so leben, daß er mit seinem Tractament auskommen kann; hat aber ein Officier Mittel von Hause, so hat er auch nicht nöthig, Schulden zu machen, sondern kann das Geld, welches er jährlich zuzusetzen hat, und über sein Tractament verzehren will, von Hause kommen lassen.

4<sup>ter</sup> Art.

Solten aber ohngeachtet dessen die Capitaines und Subalterne-Officiers, ohne Vorwissen des Chefs oder Commandeurs, sie mögen bezahlen können oder nicht, Schulden machen, und darüber ver-

verklagt werden, so sollen selbige in Arrest gesetzt werden; der Chef oder Commandeur soll es an den Herrn melden, und der Capitaine, weiln er wider des Landesherrn gnädigste Ordre gehandelt hat, soll dafür bestraft, und das Geld abgezogen werden; die Subalterne-Officiers hingegen sollen so lange auf der Hauptwacht in Arrest sitzen, und ihre Dienste dabey thun, bis sie ihre Schulden bezahlt haben, wiewohl das Geld nachgehends nicht an des Officiers Creditores bezahlet, sondern zum Besten des Carlshafer Lazareths angewendet, und der Schuldmann überdem bestraft werden soll, weil keiner, er mag seyn wer er will, ohne daß der Chef oder Commandeur dafür gut saget, Geld an einen Capitaine oder Subalterne-Officier leihen, oder Waare auf Credit geben soll.

5ter Art.

Und damit keiner in den Städten und auf dem Lande sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll in jeder Garnison, diese des Landesherrn gnädigste Ordre mit Trommelschlag alle halbe Jahr publiciret werden, auch ist  
des,



desfals vom Kriegs-Collegio eine Ordre unter höchster Approbation des Landesherren ergangen, welche in den Städten angeschlagen und von den Canzeln von Zeit zu Zeit publiciret werden soll.

NB. Die Unter-Officers und gemeine Soldaten sollen nicht einen Groschen werth von jemand borgen, widrigenfalls die Unter-Officers auf Schildwacht gesetzt werden, und die Gemeinen durch die Spißruthen laufen sollen. Auch soll derjenige, welcher geborgt hat, nicht allein nichts bezahlt bekommen, sondern soll überdem dafür bestraft werden, welches in der publicirten Ordre wegen Officers-Schulden auch mit begriffen ist, und also zugleich mit publiciret werden muß.

NB. Solte sich ein Officier so weit vergehen, daß er von seinen Montirungsstücken etwas versezt, so soll er besonders hart dafür angesehen werden, auch wohl gar die Cassation zu gewärtigen haben. Ein Unter-Officier und Gemeiner aber, der von seinen Montirungsstücken etwas ver-

versezt oder verkauft, ohne Vorwissen seiner Officiers, soll mit 12maligen Gasenlaufen durch 200 Mann bestraft werden.

## II. Tit.

# Wie die Löhnung ausgegeben werden soll.

### 1ter Art.

Die Löhnung soll einem jeden Kerl alle 5 Tage, des Morgens vor der Wacht-Parade, ausgegeben werden; des Sonntags oder Festtags aber auf der Kirchen-Parade.

### 2ter Art.

Das Brod wird alle zehen Tage ausgegeben.

### 3ter Art.

Wenn gegen Verhoffen sollte befunden werden, daß einem Soldaten an Tractament und Brod nicht alles verhandreichet worden ist, so soll der Capitaine von der Compagnie cassirt seyn.



## III. Tit.

Wie das Gewehr, nebst Säbeln und Bajonets, allezeit in gutem Stande gehalten werden soll.

I<sup>ter</sup> Art.

Da die bisherige Erfahrung gezeiget, daß bey einigen Regimentern das Gewehr in sehr schlechtem Stand gehalten wird, nemlich, daß die Pfannen nicht gut verstäht, die Schäfte von schlechtem Holz, und alles, was entzwey bricht, nicht so sauber und dauerhaft, wie es gewesen, wieder gemacht wird, indem, wenn einige Regimente ein paarmal durchgeseuert gehabt haben, schon viele Gewehre entzwey gebrochen, auch vieles nicht losgegangen ist; da nun einem jeden Capitaine monatlich 4 Rthlr. ausgezahlet, auch jedem Regiment ein Büchsenmacher gut gethan wird; als befehlen der Landesherr alles Ernstes, daß die Chefs und Commandeurs der Regimente die Capitains dazu anhalten, das Gewehr in trefflichem

chem Stand allezeit zu halten, und damit solches geschehe, sollen die sämtliche Staabs-Officiers darauf Achtung haben und davor repondiren.

2<sup>ter</sup> Art.

Wenn ein Gewehr im Chargiren versaget, bevor der Kerl seine 30 Schuß gethan hat, so sind entweder die Pfannen nicht gut verstählet, die Schösser nicht in rechtem Stande, oder der Stein taugt nicht; derohalben, wenn bey einer Compagnie das Gewehr versaget, es wäre denn, daß es die Schuld des Kerls seye, daß er nemlich das Pulver nicht recht auf die Pfanne geschüttet, oder die Patrone nicht recht in den Lauf ausgeschüttet hätte, so soll der Chef oder Commandeur des Regiments den Capitaine davor ansehen.

NB. Die Ladestöcker müssen fest im Gewehr stecken, daß keiner in währendem Exerciren und Dienst herausfallen kan.

3<sup>ter</sup> Art.

Se. Hochfürstl. Durchl. praetendiren, daß das Gewehr nicht allein im Stande seyn soll, damit der Kerl seine

Dienste thun kann, sondern Sie befehlen auch, daß das Gewehr in solchem Stade gehalten werden soll, als wenn es erst neu ausgegeben worden, welches auch sehr wohl seyn kann, wenn, sobald ein Schafft entzwey bricht, ein neuer von nußbaumen Holz gemacht wird: wenn der Lauf nichts mehr taugt, ein neuer Lauf angeschafft wird: wenn ein Müttergen entzwey bricht, ein neues Müttergen gemacht wird: und überhaupt, wenn alles, was entzwey bricht, neu und recht sauber wieder gemacht wird, und zwar so, wie es gewesen, bevor es entzwey gebrochen ist.

NB. Ein jeder Soldat soll allezeit einen guten Stein auf der Flinte, und noch einen guten Stein nebst einem Kräher in der Taschen haben.

NB. Wenn ein Regiment marchiren soll, absonderlich in Campagne, so muß eine jede Compagnie etliche Gewehr-Läufe, Ladestöcke, Schösser, Hahnen, Schrauben, Pfannen, und dergleichen, in Vorrath mitnehmen, weil man solche auf dem Marche nicht bekommen kann.

4<sup>ter</sup> Art.

Ein jeder Soldat muß sein Gewehr beständig auf allen Paraden, und so oft er in des Herrn Dienst in die Hand nimmt, absonderlich den Lauf und alles Meßing, spiegelblank pußen, und das Geschäfte mit Del austreichen, das Schloß innwendig wohl einschmieren, den Hahn und den Stein vest auffschrauben, und in Summa das Gewehr innwendig und auswendig allezeit in solchem Stande halten, daß nicht das geringste daran fehlet; weshalb die Capitaines, auch alle Officiers, das Gewehr auf allen Paraden, und bey Visitirung der Quartiere wohl revidiren, und den Kerls zuvorderst recht weisen laßen müssen, wie sie das Gewehr pußen und einschmieren sollen.

NB. Auf die Gewehre sollen allezeit Pfanndeckel von rothem juchten Leder seyn, und niemals, außer im chargiren, abgenommen werden, desgleichen die Steine mit rothem juchten Leder oder mit Bley gefüttert seyn.

NB. Wenn ein Soldat das Gewehr in Herrndiensten entzwey bricht, soll es der



Capitain wieder machen laßen, und wenn ein Soldat das Gewehr außer dem Dienst muthwilliger weise entzweybricht, so muß es der Capitain zwar auch wieder machen laßen, und nichts davor abziehen, der Kerl aber muß davor mit Spißruthen exemplarisch bestraft werden, wie dann auch niemalen, unter welchem praetext es auch seyn mag, einem Soldat vom Tractament etwas abgezogen werden muß, und zwar hey Cassation des Capitains, worauf die Chefs, Commandeurs und alle Staabs-Officiers gute Acht haben müssen.

5ter Art.

Die Capitains müssen die Säbel mit egalen Klingen, und die Bajonets allezeit in gutem Stande halten, daß die Klingen Spiegelblank, nicht verbogen, oder Scharfen darinn sind, auch an den Scheiden, Ueberzügen, Haacken und Ohrbändern nichts fehlet, oder entzwey ist.

6ter Art.

Wenn ein Capitain abgeheth, so soll selbiger von demjenigen, welcher die  
Com-

Compagnie wieder bekommt, vor das  
Gewehr, Bajonets, Säbels, Unter-  
Officers- Kurzgewehr und messingene  
Trommeln die stipulirte Gewehrgelder  
wieder bezahlt bekommen.

IV. Tit.

Wie die Officers- Montirung  
gemacht werden soll.

1ter Art.

Alle Officers sollen im Dienst und  
außer dem Dienst allezeit ihre Regi-  
ments-Montirung anhaben und außer  
der Montirung sich nichts machen lassen  
und tragen; auch wenn ein Officer Ur-  
laub hat, und an fremden Höfen oder  
in fremden Garnisons erscheint, soll er  
allezeit in vollkommener Montirung  
seyn, welches die Chefs oder Comman-  
deurs bey dem Urlaubnehmen allezeit  
scharf anrecommandiren müssen.

2ter Art.

Die Officers sollen alle zwey Jahr  
nach der vom Landesherrn gnädigst ap-  
probirten façon sich neue Uniform ma-  
chen



chen lassen, und zwar soll deren Bestell- und Beraccordirung durch die darzu ernannte Montirungs-Commission geschehen, und sollen sich die Regimenter gar nicht damit abgeben, doch ist der darzu erforderliche monatliche Abzug nach dem Preis der Montirung einzurichten, damit solcher Abzug innerhalb den 2 Jahren abgetragen und bezahlt werden könne. Die Feld-Regimenter ziehen deswegen jedem Officier monatlich 3 Rthlr. ab, und soll der Chef niemals mehr abziehen lassen.

NB. Wenn sich Officiers außer der alle 2 Jahr gegebenen Uniform noch welche selbst anschaffen wollen, so ist genau darauf zu sehen, daß solche weder besser noch schlechter genommen werden, sondern mit erstern völlig egal seyn müssen.

NB. Wenn die Echarpen der Officiers gar zu alt und schlecht geworden, so müssen vor das ganze Regiment neue Echarpen von der Montirungs-Commission bestellt werden, und wenn es von dem Ueberschuß des Abzugs vor die Montirung nicht kann bestritten werden, so ist deswegen ein besonderer mäßiger Abzug zu reguliren.

NB.

NB. Die Officiers von dem 1ten Bataillon  
Garde und von der Garde du Corps ha-  
ben allein Crepinen in der Echarpe, die  
andern aber nicht.

3ter Art.

Die Officiers sollen allezeit gute Feld-  
zeichen am Degen, auch wenn sie den  
Degen an der Seite haben, sie mögen  
seyn wo sie wollen, das Feldzeichen  
daran tragen, dahero die Officiers we-  
nigstens alle Jahr eine neue Degenqua-  
ste sich anschaffen müssen.

NB. Die Officiers von dem ersten Bataillon  
Garde und von der Garde du Corps ha-  
ben allein Crepinen an dem port-Epée,  
die andern aber nicht.

NB. Die Regimente, welche Hütze mit  
breiten Tressen haben, sollen das Feld-  
zeichen statt des Cordon um den Hut tra-  
gen; die Regimente aber, welche schma-  
le Tressen haben, tragen ein Cordon von  
Gold oder Silber, von der nemlichen  
Art, wie die Tressen sind.

NB. Die Regiments-Quartiermeisters,  
Auditeurs, und Regiments-Feldscheers  
sollen keine Feldzeichen am Degen tra-  
gen,



gen, sich auch nicht wie Ober-Officiers, sondern nach der gegebenen Ordre und Probe, montiren.

NB. Kein Officier, welcher in Civili placiret wird, soll sich unterstehen, ohne expresse und schriftliche Erlaubniß Uniforme oder port-épée zu tragen, sondern beydes soll abgelegt und unterlassen werden, und hat sich ein solcher Officier dem Civil-Stand gemäß zu kleiden, worauf alle Generals, Gouverneurs und Commandanten, auch alle Staabs-Officiers genau zu sehen und zu halten haben.

4<sup>ter</sup> Art.

Die Officiers sollen egale Stiefeletten mit messingenen Knöpfen, auch gelbe lederne Handschuhe mit steifen Stulpen sich anschaffen, und allezeit im Dienst tragen.

NB. Die Officiers sollen egale Roquelours, von blauem Tuch haben.

NB. Den Staabs-Officiers ist es erlaubt, auf Paraden Stiefeln zu tragen, die Majors und Adjutanten aber müssen solche allezeit anhaben; und anf dem Marche ist es den andern Officiers auch erlaubt,  
Stie-

Stiefeln zu tragen, jedoch müssen die Stiefeln der Staabs- und andern Officiers nicht mit runden, sondern mit eckigten Schuhen seyn, wann sie bey der Montirung getragen werden; sonst aber müssen, außer den Staabs-Officiers Majors und Adjutanten, alle übrige Officiers bey den Paraden in Stiefeletten erscheinen.

*5ter Art.*

Die Officiers sollen allezeit Zöpfe in den Haaren und Peruquen haben, und es soll kein Officier, wenn er seine Haare tragen kann, eine Peruque aufsetzen; wenn aber ein Officier nothwendig eine Peruque tragen muß, alsdenn soll solche, so viel als möglich, einem natürlichen Haar gleichsehend gemacht werden.

*6ter Art.*

Die Ober-Officiers-Montirung soll, wie folget, gemacht werden, nemlich:

Es sollen keine gesponnene sondern geschlagene Knöpfe auf die Montirung gesetzt werden;

Die



die Röcke sollen nicht zu lang und nicht zu kurz, und überhaupt nach der zu gebenden Probe gemacht werden;

die Camisöler sollen ebenfalls nach der Probe, nicht zu kurz und nicht zu lang, auch nicht zu weit gemacht, und mit roher Leinwand gefüttert werden;

die Hosen sollen enge um die Beine und im Gesäse, auch kurz über die Knie gemacht werden;

die Ober-Officiers von den Regimentern, so breite Treffen haben, sollen, anstatt anderer Hutbinden, das Feldzeichen auf den Hüthen tragen; bey den Regimentern aber, so schmale Treffen um die Hütthe haben, tragen sie einen Cordon von Gold oder Silber von der nemlichen Art, als die Treffen sind, wie solches oben schon erwehnet worden;

die Officiers sollen egale eckigte Schuhe bey den Stiefeletten tragen.

#### 7ter Art.

Die Chaberaquen sollen bey jedem Regiment, besonders vor den Chef, Commandeur, Major und Adjutanten,  
egal

egal und von Couleur der Aufschläge seyn, jedoch vor letztere nur einmal besetzt werden.

gter Art.

Die Chefs und übrige Staabs-Officiers müssen überhaupt scharf darauf halten, daß die Officiers, sie mögen im Dienst seyn oder nicht, allemal die vorgeschriebene Montirungs-Stücke tragen.

V. Tit.

Wie die Unter-Officiers, Hautbois, Pfeifer, Tambours und Gemeine-Montirung gemacht werden soll, auch was sonst dabey sowohl, als wegen Anschaffung der Feld-Requiliten, zu observiren.

1ter Art.

Die Regimente werden alle zwey Jahr, oder wann solches von dem Landesherrn gnädigst gut gefunden wird, neu montirt und das darzu benöthigte durch die darüber verordnete Commission

sion



sion abgeliefert, auch von solcher wegen der Art und Weise, wie selbige gemacht werden soll, das weitere verfügt werden.

NB. Von den alten Röcken sollen sich die Soldaten Mützen und Handschuhe machen.

2<sup>ter</sup> Art.

Die Hüthe werden jedesmalen bey der neuen Montirung gegeben, und die alte Hüthe sollen alle Frühjahr, wann das Regiment zum Exerciren zusammen kommt, aufs neue trouffiret werden.

3<sup>ter</sup> Art.

Es sollen die Unter-Officiers, Hautbois, Pfeifers, Tambours und Gemeine, im Dienst und außer Dienst, wenn sie auf der Straße gehen, allezeit Stiefeletten anhaben.

4<sup>ter</sup> Art.

Die Regimenter sollen alle Montirungs-Jahre neue Säbelquasten geben.

NB. Die Säbelquasten sollen bey einer jeden Compagnie von einer aparten Farbe, laut Probe, gemacht werden, damit die  
Com-



Compagnien an den Säbelquasten können unterschieden werden; Und zwar sollen künftig durchgehends bey allen Regimentern die Säbelquasten vor beständig folgendermaßen zum Unterschied der Compagnien seyn, nemlich: Wann das Regiment nur ein Bataillon formiret, so sind die frangen bey der Grenadier-Compagnie schwarz, bey der Leib-Compagnie weiß, bey der vom Obristen hellroth, bey der vom Obrist-Lieutenant hellblau, bey der vom Major orange, und bey der letzten Compagnie grün; formiret aber das Regiment zwey Bataillons, so sind im ersten Bataillon die frangen der Säbelquasten bey der Grenadier-Compagnie schwarz, bey der Leibcompagnie weiß, bey der Obristen hellroth, bey des ersten Majors hellblau, bey des 2ten Capitains orange, und bey des 4ten grün, hingegen sind im 2ten Bataillon die Knöpfe oder das Obertheil der Säbelquasten bey der Grenadier-Compagnie schwarz, bey des Obrist-Lieutenants Compagnie hellroth, bey des 2ten Majors hellblau, bey des ältesten Capitains orange, bey des 3ten Capitains grün, und bey des 5ten dunkelblau.

ster



## 5ter Art.

Die Regimenter bekommen alle Jahr Strümpfe und Halsbinden.

## 6ter Art.

Neue Grenadier - Mützen und Lederzeug werden nicht eher gegeben, bis die alten abgenutzt, und nicht mehr brauchbar sind, jedoch können die Bleche an den Grenadier - Mützen, weilien solche länger als das Tuch dauern können, wiederum gebraucht werden.

NB. Auf die Patrontaschen werden messingene Schilde, und auf die Grenadier - Taschen noch auf jede 4 Stück Grenaden, gegeben.

## 7ter Art.

Die Montirung der Hautboisten, Pfeifer und Tambours soll allezeit laut Probe gemacht werden.

NB. Tambours - und Pfeifers - Riemen werden mit Schnur besetzt, und zwar von der façon wie auf der Montirung derselben befindlich.

ster

## 8ter Art.

Der Regiments - Tambour und die Hautbois sollen Hüthe und Säbelquasten haben, wie die Unter-Officiers.

## 9ter Art.

Es sollen die Montirungsstücke so viel möglich im Lande genommen werden, besonders was zu der gemeinen Montirung gehöret; die Regimente aber sollen mit Bestellung der Montirungsstücke sich nicht abgeben, indem die besonders dazu verordnete Montirungs-Commission alles besorget, was zur Montirung gehöret.

## 10ter Art.

Wenn die Regimente neue Fahnen haben sollen, werden der Landesherr es befehlen, und die Montirungs-Commission wird solche besorgen.

## 11ter Art.

Die Montirungs-Commission wird die Anschaffung der Gewehr-Mäntel, Quartier-Fahnen, Feldkessel, Feldflaschen, Zelter, Zeltbeile, Trommel-Ueberzüge und Zeltdecken besorgen, wenn solche nöthig sind.

U u

12ter



## 12ter Art.

Die Montirungen für die Unter-Officiers, Hautbois, Pfeifers, Tambours und Gemeine, sollen laut Probe gemacht werden, nemlich:

Die Röcke sollen nicht zu lang und nicht zu kurz, mit 3 Falten in der Seite, und hinten sonder Falten, auch mit engen Ermeln, gemacht werden;

die Camisöler sollen kurz und nicht zu weit gemacht werden;

die Hosen müssen enge um die Beine und im Gesäße, auch kurz über das Knie gemacht werden;

die Grenadier-Mützen müssen ganz enge auf dem Kopf und nicht zu tief sitzen, und die Unter-Officiers sollen roth und weiße Büschel auf den Mützen haben;

die Hüthe müssen laut Probe aufgestutzt und schmale Schnüre darauf gesetzt werden;

die Stiefeletten müssen von egaler weißer Leinewand, mit meßingenen Knöpfen, nicht länger bis auf die Knie, und enge um den Fuß gemacht werden;

die



Die Patrontaschen müssen nicht zu kurz  
und nicht zu lang angenehet seyn;

Die Gehänger müssen enge um den Leib  
gespannet werden, daß das Seiten-  
gewehr recht darinnen hange;

Das ganze Regiment muß egale breite  
Schuhe haben;

Daß die Montirung, wie gedacht, ge-  
macht, und einem jeden Unter-Offi-  
cier, Pfeifer, Tambour und Gemei-  
nen auf den Leib ajustirt werde, da-  
für sollen die Chefs und Comman-  
deurs der Regimenten, die sämtliche  
Staabs-Officiers und Capitaines re-  
pondiren.

### 13ter Art.

Es soll zu den etwa vorrathigen Gel-  
dern bey den Regimentern ein Kasten  
mit 3 Schließern gemacht werden, zu  
welchem der Chef oder Commandeur,  
der Major und der Regiments-Quartier-  
meister, jeder einen besondern Schlüs-  
sel haben muß, daß keiner ohne des an-  
dern Wissen, Geld daraus nehmen  
oder zahlen kann.



## VI. Tit.

# Wie auf die Propreté der Soldaten gehalten werden soll.

I<sup>ter</sup> Art.

Die Regimente sollen allezeit das ganze Jahr durch, wie bey der Revié, propre seyn, und die Chefs und Commandeurs der Regimente, alle Staabs-Officiers und Capitaines, wie auch alle Officiers, sollen dahin sehen, daß die Soldaten, im Dienst oder außer Dienst, ihre Montirung wohl ajustiret haben, in gutem weißen Zeuge, allezeit mit Stiefeletten, Halsbinden, gut eingemachten Haarzöpfen und angestrichenem Lederzeuge daher gehen, niemals auf Paraden und Straßen anders erscheinen, und folglich wie Soldaten, und nicht wie Bauern daher gehen, widrigenfalls, wenn die Soldaten lüderlich, und nicht allezeit in ihrer vollkommenen Montirung daher gehen werden, die Chefs oder Commandeurs, samt

sämtliche Staabs-Officers, und die Capitaines dafür responsable seyn sollen.

*2ter Art.*

Die Haare müssen gut und mit Toupets geschnitten werden, daß die Ohren bedeckt sind, und müssen auf Parade allezeit wohl gepudert seyn.

NB. Es soll kein Unter-Officier oder Gemeiner eine Peruque tragen, es wäre denn, daß einer nothwendig eine Peruque haben müßte, alsdenn solche ganz dünne und kurz gemacht werden soll.

*3ter Art.*

Die Haarzöpfe sollen kurz eingeflochten, und mit einer Lunte eingemacht werden, und sollen bis an das Kreuz herunterhängen.

*4ter Art.*

Die Soldaten müssen in allen Stücken zur Reinlichkeit angehalten werden, unter andern sich die Hände und das Gesicht wohl waschen, auch den ganzen Leib rein halten, daß sie daher nicht mit der Krätze behaftet werden.



## 5ter Art.

So oft die Kerls auf Parade kommen, müssen die Bärte rasirt und die Stußbärte gut aufgesetzt, aber nicht geschwärzt seyn.

NB. Die Grenadier - Compagnien allein lassen die Stußbärte stehen, die andern Compagnien aber nicht.

## 6ter Art.

Die Paille, gelbe, und weiße Camisöler und Hosen müssen, so oft die Purtsche auf Parade kommen, allzeit rein und sauber seyn, und wenn dieselbe verschmuzt, angestrichen werden, und das Lederzeug muß weiß angestrichen werden, auch rein ausgebürstet seyn, daß es die Montirung nicht anfärbet.

NB. Die Unter - Officiers - Handschuhe müssen allezeit, und auf dem Marche die Tornister- und Brodsäcke- Riemen, eben wie das Lederzeug, weiß angestrichen seyn.

## 7ter Art.

Die Soldaten müssen niemals ohne ihre völlige Leibes - Montirung, auch nicht ohne Säbel auf der Straße gehen.

NB.

NB. Im Gewehr muß kein Huth oder Grenadier-Müße abfallen, dahero von Haaren Flechten gemacht, und unter dem Zopf zugehäckelt werden, damit sowohl die Hütthe als Müßen nicht abfallen.

8ter Art.

Die Unter-Officiers und Gemeine sollen allezeit ihre Montirungs-Halsbinden umbinden.

9ter Art.

Alles, was Messing und Eisen ist, muß allezeit Spiegelblank gepuzt seyn, der Regiments-Tambour muß für die Tambours repondiren, daß die Trommel immer Spiegelblank, und die Reifen gut angestrichen sind, an den Trommeln nichts fehle, und die Tambours in ihrer ganzen Montirung propre sind, weshalb der Regiments-Tambour die Tambours, bevor die Bergadderung geschlagen wird, auf dem Platz, wo sie zusammen kommen, revidiren, und wenn ein Tambour in seiner Montirung nicht ist, wie er seyn soll, oder an seiner Trommel etwas fehlet, es



dem Officier von der Compagnie melden muß.

NB. In einer Garnison, wo kein Regiments-Tambour ist, muß der Tambour, welcher Regiments-Tambours Dienste thut, für die Tambours repondiren.

NB. Der Officiers Espontons und der Unter-Officiers Kurzgewehre müssen allezeit egal angestrichen seyn.

10ter Art.

Alle Officiers und Unter-Officiers müssen dahin arbeiten, daß die Kerls die Ambition bekommen, von selbst sich propre zu halten, dann wenn ein Kerl nicht zu seinem eigenen Leibe Lust hat, so ist noch nicht der Soldat, sondern der Bauer in solchem Kerl.

11ter Art.

Weilen zum bon Air von einem Soldaten mit gehöret, daß ein Kerl wisse, den Huth recht abzunehmen; Als sollen die Kerls lernen, daß sie, wenn sie den Huth abnehmen, denselben mit der linken Hand abnehmen, und hinter den Säbel herunter hangen lassen, den Of-

ficier, oder wen sie sonsten grüßen, dabey ansehen und den Kopf nicht hangen lassen; Ueberdem muß auch ein Kerl wissen, wie er einen Officier oder sonst jemand von Distinction anreden, oder wenn er angeredet wird, wie er vernünftig antworten soll.

12ter Art.

Die Kerls müssen ihre Officiers nicht scheuen, ihnen nicht aus dem Wege gehen, oder, wenn sie vor ihren Quartieren sind, nicht in das Haus laufen, sondern stehen bleiben, den Huth abnehmen, und warten, ob der Officier etwas zu befehlen hat.

VII. Tit.

**Wie das Reglement wohl  
verwahrt, und an keinen ge-  
zeigt werden soll.**

1ter Art.

Es soll kein Officier sein Reglement einem Officier, welcher in fremden

Diensten ist, auch sonst Niemand, dem es nicht gebühret, zeigen, vielweniger communiciren oder lehnem, sondern allezeit wohl verwahren und verschließen, um es bey erfordernden Umständen richtig und sauber abliefern zu können.

2ter Art.

Der Chef oder Commandeur vom Regiment soll, wenn ein Officier stirbt oder todtgeschossen wird, das Reglement in seine Verwahrung nehmen, und solches dem neuen Officier wieder geben, und der Chef oder Commandeur vom Regiment soll mit dafür repondiren, wenn über lang oder kurz ein Officier-Reglement fehlen möchte.

3ter Art.

Wenn ein Officier commandirt wird, oder vom Regiment wegreiseth, so soll der Capitaine von der Compagnie das Reglement so lange zu sich nehmen und wohl verwahren. Wenn ein Capitaine commandirt wird, oder von dem Regiment wegreiseth, so soll der Chef oder Commandeur das Reglement  
so

so lange zu sich nehmen, und wohl ver-  
wahren.

4ter Art.

Wenn das Bataillon oder Regiment zu Felde gehet, sollen nur die Staabs-Officier allein das Reglement mit sich nehmen; die übrige Reglemens, nemlich der Capitaines und Subalternen, aber sollen wohl eingepackt und an den Gouverneur nach Cassell geschickt werden; ausgenommen von den Regimentern, so in Rheinfels und Rinteln liegen, woselbst die gedachte Reglemens an dortige Gouverneurs abgegeben werden; die Gouverneurs müssen die Reglemens wohl aufheben, und im Fall zu befürchten, daß der Feind sich des Orts bemächtigte, sollen sie selbige nach Beschaffenheit der Umstände jederzeit wohl aufheben; daher in Friedenszeiten dahin gesehen werden muß, daß die Officiers das Reglement auswendig wissen, und dieserhalb sollen es die Officiers allemal mit auf die Wacht nehmen, und die Staabs-Officiers der Regimentern sollen die Officiers zum öftern

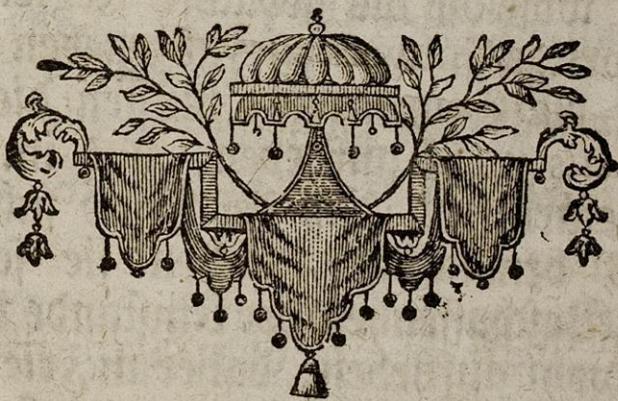
exa-



examiniiren, ob sie das Reglement recht  
im Kopf haben.

5ter Art.

Wenn ein Regiment oder ein Bataillon  
in Bataille oder Trencheé gehet, so  
sollen alle Staabs-Officiers ihre Regle-  
ments zurücklassen und in ihre  
Coffres verschließen.



Dem

Demnach in diesem neuen Reglement alles, was sowohl das ganze Exercice und Chargirung, als auch den völligen Dienst im Feld und in Garnison betrifft, und wonach sich die sämtlichen Officiers in allen Stücken zu verhalten haben, ordentlich und deutlich enthalten ist, so, daß bey einem Regiment oder Bataillon nicht so leicht etwas vorkommen kann, worüber Wir nicht Unsere Gnädigste Willens-Meynung und ernstlichen Befehl den Regimentern in diesem Reglement bekannt gemacht haben; Als wollen und befehlen Wir alles Ernstes, daß die Generals, Gouverneurs, Commandanten, Chefs oder Commandeurs der Regimenter und Bataillons, auch alle  
Staabs-



Staabs-Officiers, Capitaines und sämtliche Subaltern-Officiers, alles, was in diesem neuen Reglement befohlen ist, genau befolgen, nichts davon oder dazu thun, auch sich alles darinnen wohl bekannt machen sollen, und zwar besser, wie bisher geschehen ist: Zu diesem Ende soll auch einem jeden Officier ein Exemplar davon gegeben werden, damit keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, wann er im alleringsten wider das Reglement handelt, und nicht alles weiß, was er thun oder laßen soll, sondern vielmehr sich selbst die Schuld bezumessen habe, wenn Wir einen solchen Officier ohne einziges Nachsehen cassiren, oder sonst laut Reglement bestrafen laßen.

Absonderlich aber befehlen Wir ferner Gnädigst, daß die Chargirung  
laut



laut Reglement accurat gemacht werde,  
weilen bekant, wie sehr der Infanterie  
das geschwinde Laden und das ordentli-  
che chargiren zum Vorthail gereicht  
dahero Wir auch zu sämtliche C<sup>o</sup>  
Commandeurs das Gnädig<sup>e</sup>  
haben, daß allezeit ein  
darinnen es voraus  
werde, damit Wir c<sup>o</sup>  
vüen Ursache haben  
den zu seyn.

Alle Regimen  
ben deswegen  
nigst-gehorsa  
haben auch  
daß alle Off  
was im Reg  
negligiren-  
deln werd



cier sich Unserer Gnade allezeit verfi-  
hern kann.

Kund dessen haben Wir dieses  
eigenhändig unterschrieben,  
erstliches Secret - Insiegel  
ken. Gegeben in Un-  
Bestung Cassell  
1767.

ken.

# Monatliche LISTE

Von dem Hochfürstl. Hessischen des General = = = v. = = = Regiment = = =  
Pro Monat: 17

Nahmen der Compagnien:	Das Regiment soll effectiv stark seyn.	Zugegangen.		Hingegen gehen davon ab.							Manquiren am completten Stan- de.	Bleiben effectiv zum Dienst.	Ueber-Complete.														
		Einländer.	Ausländer.	Commandirte.	Krancke		Beurlaubte.	Gestorben.	Dimittirte.	Desertirte.																	
					praesent.	absent.																					
		Ober-Officers.	Unter-Officers.	Feldscheers.	Spielleute.	Gemeine.	Ober-Officers.	Unter-Officers.	Feldscheers.	Spielleute.	Gemeine.	Ober-Officers.	Unter-Officers.	Feldscheers.	Spielleute.	Gemeine.	Ober-Officers.	Unter-Officers.	Feldscheers.	Spielleute.	Gemeine.	Ober-Officers.	Unter-Officers.	Feldscheers.	Spielleute.	Gemeine.	
Grenadier-Compag. v.																											
Sum. 1tes Batail.																											
Grenadier-Compag. v.																											
Sum. 2tes Batail.																											
Sum. des ganzen Regiments.																											

NB. Wann das Regiment nicht 2 Bataillons formiret, so wird die Liste auch nur auf ein Bataillon eingerichtet. Und die Comp. müssen so rangiret werden, wie pag. 4. angewiesen ist.

NB. In Kriegeszeiten werden noch 3. Columnen eingerückt.  
Gefangene.  
Tode.  
Bleibende.

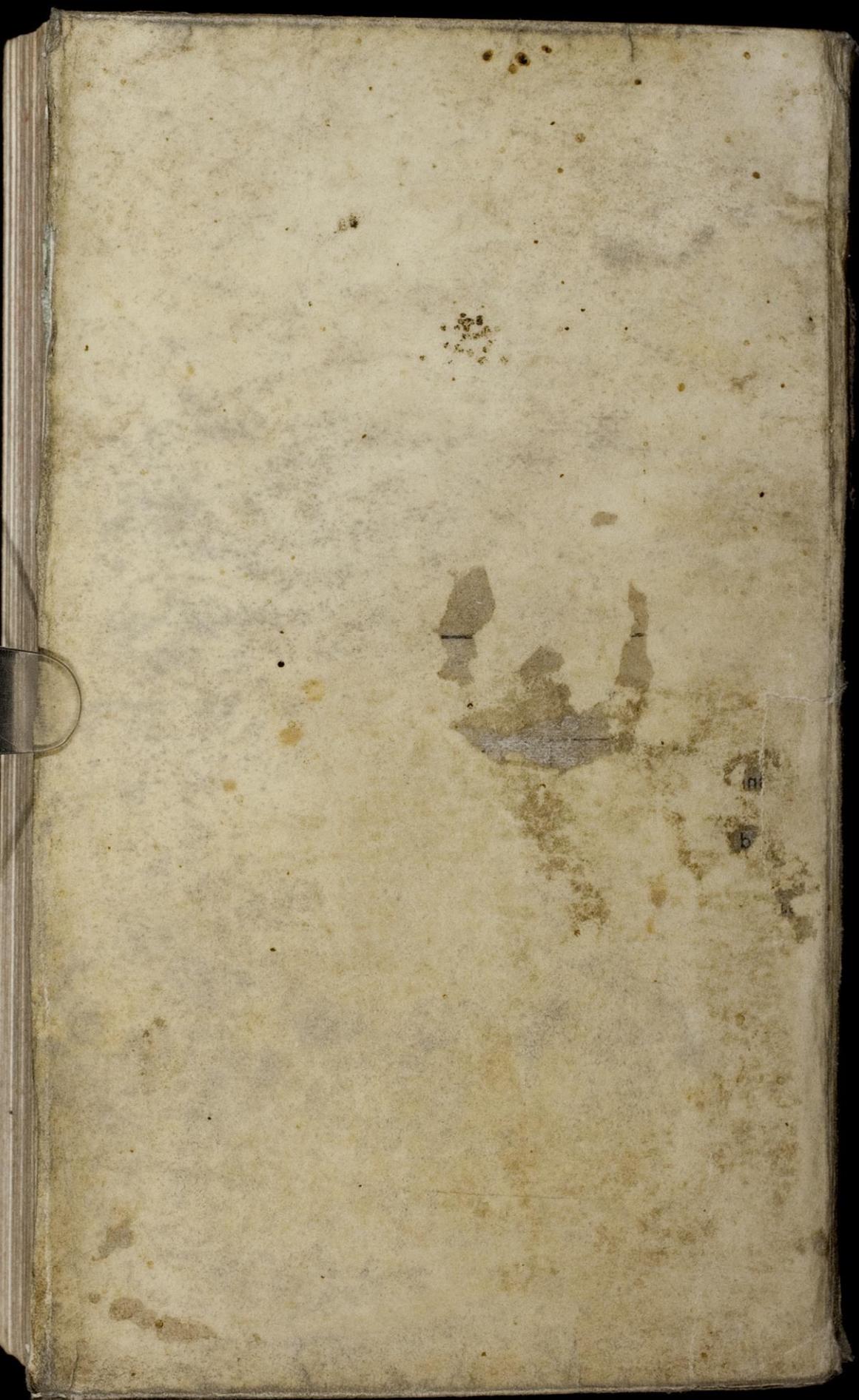
NB. Die Explication wird gleich hierunter gesetzt so viel der Platz zulasset, oder damit auf der andern Seite fortgesetzt werden.

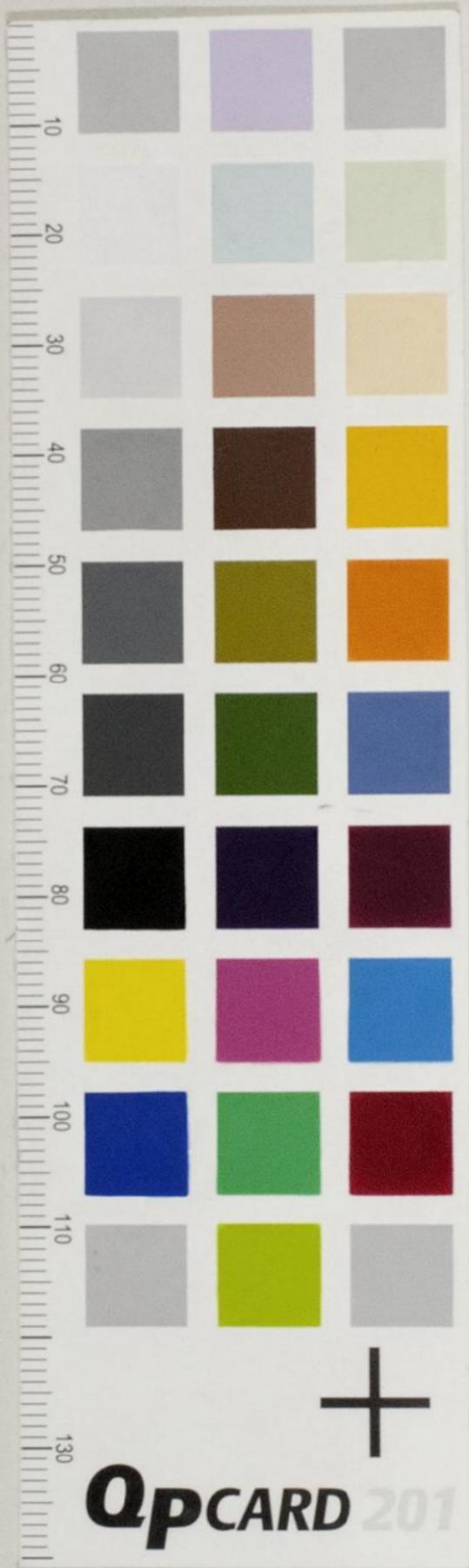
Unter- Staab.  
1. Regiments-Quartier-Meister.  
1. Prediger.  
1. Auditeur.  
1. Regiments-Feldscheer.  
6. Hautbois.

(L.S.) Des Chefs, oder in dessen Abwesenheit des Commandeurs vom Regiment Nahme.



8<sup>o</sup> *Arms militib.* 134<sup>b</sup>





© SUB GÖTTINGEN / GDZ | 2010